Protokolle der im October 1873 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz

Berlin 1874

Protokolle

der im October 1873

im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium

über verschiedene Fragen

des höheren Schulwesens

abgehaltenen Conferenz.

Berlin, 1874.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Conferenz-Protokolle.

Theilnehmer an der Conferenz über Fragen des höheren Schulwesens waren:

1. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk,
2. der Unter-Staatssecretair Sydow,
3. der Ministerial-Director, Wirkl. Geheime Ober-Reg.-Rath Greiff,
4. der Geheime Ober-Reg.-Rath Dr. Wiese,
5. der Geheime Ober-Reg.-Rath Dr. Stieve,
6. der Prov. Schulrath Dr. Klix von Berlin,
7. der Prov. Schulrath Gandtner von Berlin,
8. der Prov. Schulrath Dr. Schrader von Königsberg in Pr.,
9. der Prov. Schulrath, Geh. Reg.-Rath Dr. Dillenburger von Breslau,
10. der Stadt-Schulrath Dr. Hofmann von Berlin,
11. der Gymnasial-Director Prof. Dr. Bonitz von Berlin,
12. der Gewerbeschul-Director Dr. Gallenkamp von Berlin,
13. der Gewerbeschul-Director Prof. Dr. Kern von Berlin,
14. der Gymnasial-Director Dr. Jäger von Cöln,
15. der Gymnasial-Director Dr. Reisacker von Breslau,
16. der Gymnasial-Director Dr. Kruse von Greifswald,
17. der Realschul-Director Ostendorf von Düsseldorf,
18. der Realschul-Director Dr. Fritsche von Grünberg,
19. der Realschul-Oberlehrer Dr. Meffert von Posen,
20. der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schäfer von Flensburg,
21. der Oberlehrer Kalckhoff von Hildesheim,
22. der Dr. phil. Paur von Görlitz,
23. der Dr. med. Löwe von Berlin,

24. der Appellationsgerichtsrath Dr. A. Reichensperger v. Cöln,
25. der Dr. med. Lucius von Ballhausen bei Erfurt,
26. der Stadtrath Dr. Techow von Berlin.

Ueber die Gegenstände der Berathung war den zur Conferenz Eingeladenen nachstehende Vorlage mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß, falls sie noch Anderes besprochen zu sehen wünschten, sie dies in bestimmter Formulirung von Thesen oder Fragen vor Eröffnung der Conferenz dem Minister angeben möchten.

Die Vorlage.

1. In Folge der allmählichen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preußen bestehen gegenwärtig als nach Lehrplan und Ausdehnung verschiedene Schulkategorien neben einander: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen mit und ohne Latein.

   Eine große Zahl dieser Anstalten ist mit einer elementaren Vorschule versehen.

   a. Ist eine dieser Kategorien für entbehrlich zu erachten, oder ist es zweckmäßig, daß sie alle, vorbehaltlich etwaniger Veränderungen im Lehrplan und der Bezeichnung, ferner neben einander bestehen?

   b. Ist insbesondere die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technischen Lehranstalten für ein Bedürfniß anzusehen?

      Oder ist im nationalen Interesse größerer Einheit der Bildung darauf Bedacht zu nehmen, daß die jetzt vorhandene Trennung des höheren Unterrichts in eine gymnasiale und eine realistische Richtung beseitigt, und beide Richtungen in einer und derselben Anstalt vereinigt werden?

   c. Sind ebenso, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gymnasien und Realschulen aufzuheben, und die Errichtung solcher Anstalten ferner nicht zu gestatten?

   d. Ist die Combination von Gymnasial- und Realclassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig?

2. Welche Veränderungen des Lehrplans der Real- und höheren Bürgerschulen erscheinen, sofern diese Schulkategorien fortbestehen, nach den seit Anwendung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 gemachten Erfahrungen nothwendig?

3. Bedürfen die jetzt geltenden Bestimmungen über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien einer Abänderung?

4. Welche Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation der Gymnasien hinsichtlich der Lehrgegenstände, der auf jeden derselben verwandten wöchentlichen Stundenzahl, und des Eintritts der Gegenstände auf den verschiedenen Classenstufen, lassen sich als nothwendig bezeichnen?

5. Der Religionsunterricht.

a. Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, eventl. welcher?

b. In welchem Maße ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniß der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?

6. Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist, nothwendig, außerdem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?

7. Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Pflege des Bewußtseins deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?

8. Von mehreren Seiten ist gebeten worden, die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam, darauf einzugehen?

9. Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Classenzahl und die Classenfrequenz, Bedacht zu nehmen? Eventl. welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?

10. Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen bewährt? Eventl. welche Abänderungen erscheinen wünschenswerth?

11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, eventl. zu erhöhen oder zu vermindern?

12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen, und wie kann die Schule außer dem Turnunterricht, der zweckmäßigen Einrichtung der Classenzimmer rc. ihrer Pflicht, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, mehr als bisher genügen?

13. Auf welches Maß wird die Gesammtdauer der jährlichen

Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie läßt sich in der Lage der Ferien eine größere Uebereinstimmung herbeiführen?

14. Bei vielen höheren Lehranstalten, namentlich städtischen Patronats, bestehen besondere Curatorien. Sind die Befugnisse derselben und ihre Zusammensetzung gesetzlich zu regeln? Ist es ferner ausführbar, in analoger Weise auch bei den von Seiten des Staats unterhaltenen Schulen Curatorien zu bestellen, an denen das zunächst interessirte Publicum (die sogenannte Schulgemeinde) betheiligt ist?

15. Ist der Schule eine disciplinarische Befugniß über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten außerhalb der Schule zuzugestehen?

16. Kann den angestellten Lehrern ein Ascensionsrecht zugestanden werden, und wie würde dasselbe eventl. rücksichtlich der Ausdehnung des Staats, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehranstalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualification zu regeln sein?

17. Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmäßigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?

Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten, und unter welchen Bedingungen?

Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?

Berlin, den 27. September 1873.

Erste und zweite Sitzung, 8. u. 9. October 1873.

Zunächst sprach der Minister Dr. Falk den zur Conferenz Versammelten seinen Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie seiner Einladung gefolgt seien.

Er wünsche, bemerkte er, von der Versammlung ein Gutachten über die zur Verhandlung gestellten Fragen zu erhalten, nicht nur zu seiner eigenen Information, sondern auch und vorzüglich um für die im Wege der Gesetzgebung zu fördernde Angelegenheit eine sichere Grundlage zu gewinnen. Letzteres könne befremdend erscheinen, da für ein Unterrichtsgesetz bereits Material in bedeutendem Umfange vorliege. Es sei jedoch zu erwägen, daß eine Menge wichtiger Fragen, wozu ein Theil der jetzt angeregten gehöre, im Laufe der letzten Jahre unter neue, oder unter vergessene und

wieder aufgenommene, darum aber neu erscheinende Gesichtspuncte gebracht worden sei. Er hoffe, die Erörterungen würden durch ihre Gründlichkeit und Allseitigkeit dazu beitragen, die Sache zu klären. Dies werde geschehen, wenn die verschiedenen Ansichten vollständig zum Ausdruck kämen und die Ergebnisse der Berathung fixirt würden, auch ohne daß man zu förmlichen Abstimmungen schreite. Wie er derartige Mehrheitsresolutionen für kein Bedürfniß ansehe, so halte er sie auch für bedenklich. Denn wenn auch bei der Auswahl der zu der Conferenz Eingeladenen auf verschiedene Standpuncte und Erfahrungsgebiete Rücksicht genommen worden sei, so sei sie doch, als nur von ihm ausgegangen, immerhin einseitig. Ueberdies habe die vorjährige Berathung über die Volksschule gezeigt, daß man zu verwendbaren Resultaten auch ohne Abstimmungen gelangen könne.

Eine vorgängige Berathung der einzelnen Puncte in besonderen Commissionen halte er nicht für rathsam; es komme ihm vielmehr auf den unmittelbaren Eindruck der persönlichen Auffassung eines Jeden an.

Hierauf ersuchte der Minister den Geh. O. Reg. Rath Dr. Wiese, der Regel nach das Referat zu übernehmen. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Stoffes erschien es ihm jedoch angemessen, für einzelne Theile der Vorlage noch Specialreferenten zu bestellen.

Es wurden demgemäß weiter um Uebernahme des Referats ersucht:

zu Nr. 1c. Herr 2c. Klix,
zu Nr. 4. Herr 2c. Bonitz,
zu Nr. 7. Herr 2c. Jäger,
zu Nr. 8. Herr 2c. Kern,
zu Nr. 9. Herr 2c. Gandtner,
zu Nr. 10. Herr 2c. Dillenburger,
zu Nr. 11 und 12. Herr 2c. Hofmann,
zu Nr. 14. Herr 2c. Reisacker,
zu Nr. 15. Herr 2c. Kruse,
zu Nr. 16. Herr 2c. Schrader,
zu Nr. 17. Herr 2c. Ostendorf.

Die bezeichneten Mitglieder der Conferenz erklärten sich zur Uebernahme der betreffenden Referate bereit.

Die Protokollführung wurde dem Hülfsarbeiter im Ministerium Gerichtsassessor Fenner übertragen. Die Herren 2c. Techow, Fritsche, Meffert übernahmen es, denselben in regelmäßiger Abwechselung hierin zu unterstützen. Für die Protokollführung wurde angeordnet, daß nicht sowohl die Aufeinanderfolge der einzelnen Aeußerungen wiedergegeben, als vielmehr die verschiedenen Darlegungen für und wider eine Ansicht zusammengefaßt und in ihrem gegenseitigen Verhältniß dargestellt werden sollten.

In seinem einleitenden Vortrage führte nunmehr Geh. Rath Wiese aus, daß es darauf ankommen werde, den Gesammtorganismus unseres höheren Schulwesens in Betracht zu ziehen, wozu ebensowohl das Verhältniß der in Nr. 1 der Vorlage angegebenen Schulkategorien zu einander, wie zu den Fachschulen neben, der Universität über und der Elementarschule unter sich klarzustellen, und zu prüfen, ob und an welcher Stelle die jetzigen Grenzsteine anders zu setzen seien. Es scheine ihm nicht zweckmäßig, mit allgemeinen und principiellen Erörterungen zu beginnen; darauf werde die Betrachtung der bestehenden concreten Verhältnisse von selbst führen.

Die in Nr. 1 bezeichneten verschiedenen Formen der höheren Lehranstalten hätten sich im Laufe der Zeit in der Weise entwickelt, daß der Staat auf die Forderungen der Zeit geachtet und das Bestehende ohne willkürliche Construction demgemäß nach und nach erweitert habe. So sei unter thätiger Mitwirkung der Stadtgemeinden ein Schulwesen entstanden, das sich nach manchen Seiten bewährt und große Anerkennung gefunden habe. Aber in Wahrheit stehe es damit doch keineswegs durchweg so, daß wir zur Selbstzufriedenheit Grund hätten.

Es sei etwas an der so oft gehörten Klage der Universitätslehrer, daß der wissenschaftliche Sinn bei der studirenden Jugend abnehme, daß sie im allgemeinen weder ausdauerndes Interesse noch genug positives Wissen zu den Studien mitbringe. Den Schulen werde vorgeworfen, daß sie zu wenig zum Selbstdenken anregen und sich mit gedächtnißmäßiger Aufnahme encyklopädischer Notizen begnügen, daß die jungen Seelen unter der Masse des ihnen zugeführten Stoffs früh erlahmen und die Elasticität verlieren, daß den Meisten nur daran gelegen sei, die Prüfungen zu überwinden und äußere Ziele im Leben zu erreichen. Alles Wissen aber sei unfruchtbar, das nicht die geistige und sittliche Kraft des Menschen belebe.

Mängel der bezeichneten Art zu erkennen, sei nicht schwer, wohl aber, die Diagnose auf die Ursachen auszudehnen und dann auch die rechten Mittel der Abhülfe zu finden. Im Kreise der Lehrer suche man gern die Schuld in den Einrichtungen, während das größere Publicum mehr geneigt sei, die Lehrer selbst verantwortlich zu machen. Und in der That scheine das eigentlich pädagogische Interesse und das Bewußtsein, daß das Lehren eine Kunst sei, die erlernt werden wolle, abgenommen zu haben. Ein unbefangenes Urtheil werde jedoch auch die ganze Zeitatmosphäre, in welcher die heutige Schuljugend heranwächst, in Anschlag bringen: die Schule habe ihre Stelle zwischen der Familie und dem öffentlichen Leben, und empfange unaufhörlich Einflüsse von beiden.

Sache der Conferenz sei zunächst, zu untersuchen, an welcher

Stelle etwa die gegenwärtige Schulorganisation der bessernden Abänderung bedürfe um vor allem solchen auch zu den erwähnten Mängeln mitwirkenden Uebelständen abzuhelfen, daß in den unteren Classen der höheren Schulen zu viele Schüler zu sein pflegen, die nicht dahin gehören, indem sie schon aus Quarta oder Tertia, in großer Zahl aber besonders dann abgehen, wenn sie das Recht auf den einjährigen Militairdienst erreicht haben. Die Vorlage habe in dieser Beziehung das Realschulwesen an die Spitze gestellt; es erscheine zweckmäßig, dabei mit Frage I, b. zu beginnen; es sei die Existenzfrage der Realschulen. Um gleichsam den Schauplatz zu beschreiben, auf welchem die Discussion darüber sich zu bewegen haben werde, wolle er eine kurze historische Uebersicht der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens in Preußen geben.

In den höheren Schulen handle es sich um Bildung des Geistes. Der Geist offenbare sich am vollkommensten im Wort, in der Sprache, Literatur. Wir seien Erben älterer Culturvölker; providentiell seien den neueren die Literatur der Alten auf ihren Entwickelungsgang mitgegeben. Durch die Reformation habe die Beschäftigung damit neue Impulse erhalten. Mit dem Gesagten sei zugleich der historische Charakter unserer Bildung angedeutet. So habe das deutsche Gymnasium seit Jahrhunderten außer der Religionslehre das Studium der beiden Sprachen des classischen Alterthums zu seinem Mittelpunct gehabt, woran sich dann Unterricht in der Geschichte und der Mathematik angeschlossen habe. Die Gefahren der Einseitigkeit dieses Weges seien aber früh bemerkt worden. Man könne vom Alterthum aus durch das Mittelalter bis in die Gegenwart die Linie eines Protestes verfolgen, welcher darauf hinausgehe, daß über der Bildung des ethischen und logischen Vermögens die geistige Uebung des Beobachtens nicht versäumt werden dürfe: die Jugend müsse nicht allein in die Erkenntniß ihres Verhältnisses zu Gott und zur Menschenwelt eingeführt werden, sondern auch in die Kenntniß der Natur; dies dritte in der Trias sei zu lange über den beiden anderen vernachlässigt worden.

Im vorigen Jahrhundert sei die Bewegung, das Schulwesen nach dieser Seite hin zu reformiren, lebhafter geworden, und der Streit zwischen Humanismus und Realismus habe seitdem immer nur auf kurze Zeit geruht. Mit der raschen und von großartigen praktischen Erfolgen begleiteten Entwickelung der Naturwissenschaften sowie der Industrie sei eine nothwendige Rückwirkung auf die Gestalt des öffentlichen Unterrichts verbunden gewesen. Immer lauter und entschiedener seien die Forderungen geworden, daß die Jugend nicht mehr mit dem der Zeit und der Sache nach Entlegenen, sondern mit der nahen Wirklichkeit des Lebens, also mit den neueren Sprachen und der Naturwissenschaft, beschäftigt werde;

neben dem Wissenschaftlichen verlangte man Berücksichtigung der praktischen Lebensverhältnisse; statt des Einfachen wollte man das Mannichfaltige, statt des Alten und Fremden das Gegenwärtige, das Nationale und Internationale. Forderungen nach dieser Seite hin traten besonders in den Zeiten politischer Erregung und des gesteigerten Nationalgefühls hervor; so nach den Befreiungskriegen und nach den Jahren 1848, 1866, 1870, 1871.

Eine Weile hätten es die Gymnasien versucht, sich solchen Forderungen zu accommodiren, wodurch im vorigen und in diesem Jahrhundert bunte und überladene Lehrpläne entstanden. In neuerer Zeit seien diese Schulen wieder mehr auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, gleichzeitig aber das Realschulwesen selbständig weiter ausgebildet worden. Die darin liegende Theilung der Arbeit sei nicht länger zu vermeiden gewesen: in Einer Anstalt hätten alle wichtigen Elemente allgemeiner Bildung nicht mehr die gebührende Berücksichtigung finden können; man möge dies immerhin eine Concession an neue Zeitforderungen nennen: sie sei nothwendig gewesen.

Dies nach beiden Seiten gerechte Verfahren der Regierung werde aber von den Vertretern und Freunden des Realismus nicht gebilligt. Man habe auf der Seite wieder angefangen, das Princip der Gymnasien zu bekämpfen; es werde behauptet, sie seien nicht mehr zeitgemäß, die alten Sprachen hätten ihre Mission ausgerichtet; es sei ein unnatürlicher Zwang, die Jugend mit der Sprache von Völkern zu beschäftigen, deren Verhältnisse und Anschauungen von den modernen so himmelweit verschieden seien; kein gebildeter Mensch könne der modernen Sprachen und der Naturkenntniß entbehren; man brauche nur um sich zu sehen: Gott habe die Erde offenbar zu einer Realschule eingerichtet. Diese sei die Schule der Zukunft, und jeder Verständige müsse helfen, daraus bald eine Gegenwart zu machen.

An dieser Verkennung des Werthes der Gymnasialstudien möge hie und da auch die Art ihrer Betreibung beigetragen haben, eine der lebendigen Anregung entbehrende, pedantische Lehrweise. Und daß die Gelehrsamkeit aus den Alten eine Bildung nicht gewähren könne, wie sie der Bürger jetzt bedarf, habe sich immer lauter als öffentliche Meinung ausgesprochen. So sei die Sonderung der zwei Wege in unserem höheren Schulwesen entstanden, als die alten Sprachen aufgehört, allgemeines Bildungsmittel zu sein.

Wie man die Realschulen früher (höhere) Bürgerschulen genannt, so seien sie zuerst und ursprünglich bestimmt gewesen, einen gebildeten Bürgerstand zu schaffen; später hätten sie auch den höheren Ansprüchen der der Industrie sich widmenden Jugend genügen, und endlich auch noch die wissenschaftliche Vorbereitung für technische Berufsarten (z. B. das Bau- und das Forstfach) und für

gewisse Beamtenstellungen gewähren sollen. Auf solche Weise sei auf den einfachen Unterbau immer mehr aufgesetzt worden; die jetzige Realschule solle gleichzeitig sehr verschiedenartigen Interessen dienen. Die den Gemeinden gegebene Selbstverwaltung habe ein höheres Bildungsstreben auch allgemeiner gemacht; und liege in der Stellung der Gymnasien etwas Aristokratisches, so gehe der Zug der Zeit dagegen, daß die Wissenschaft noch länger ein Vorrecht Einzelner sei.

So sei die Realschule erster Ordnung geworden. Hauptmomente dieses Entwickelungsganges seien gewesen die Schrift von Spilleke über das Wesen der höheren Bürgerschule (1822), worin ihr die Bestimmung gegeben wird, für die Forderungen des Lebens vorzubereiten, aber zugleich eine freie, harmonische Menschenbildung zu geben; sodann die Vorläufige Instruction für die Entlassungsprüfungen an den höheren Bürger- und Realschulen (1832), worin denen, welche die Prüfung bestanden, die früher an die oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum einjährigen Militairdienst sowie zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach und in Subaltern-Beamtenstellen zugesichert wurde. Die Vorschläge der Landes-Schulconferenz vom Jahre 1849 verfolgten dieselbe Linie und construirten neben dem alten Gymnasium auf gemeinsamem Unterbau ein Realgymnasium. In den darauf folgenden Jahren wirkten die Anforderungen anderer Ressorts, besonders des Handelsministeriums, auf eine Erweiterung des Lehrplans der Realschule hin. Eine definitive Regelung sei schließlich erfolgt durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859.

Der Grundgedanke der letzteren sei: die Real- und höh. Bürgerschule habe die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Sie seien nicht Fachschulen, sondern haben es wie die Gymnasien mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule finde kein principieller Gegensatz, sondern das Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt.

Dieser Weg habe allerdings von der ursprünglichen Absicht, eine Bildungsanstalt für den Bürgerstand herzustellen ab- und darüber hinausgeführt; und so sei jetzt wiederum die Frage nach der eigentlichen Bürgerschule (Mittelschule) an der Tagesordnung, besonders in den größeren Städten. Die auch jetzt schon mögliche Auswahl unter den nicht gymnasialen höheren Schulen sei jedoch nicht gering: neben der Realschule 1. O., bei der die Berechtigungen durch bestimmte Einrichtungen des Lehrplans und der Cursusdauer bedingt gewesen, stehe die Realschule 2. O. mit größerer Freiheit in beiden Beziehungen; daneben die höh. Bürgerschule mit lateinischem Unterricht, und seit 1867 auch die ohne denselben.

Dies ganze Schulgebiet zwischen der rein wissenschaftlichen Vorbereitungsanstalt, dem Gymnasium, auf der einen Seite und der Fachschule (z. B. der Provinzial-Gewerbeschule) auf der anderen, werde immer für die Organisation das schwierigste bleiben. Man trete darin gleichsam auf den offenen Markt des Lebens, wo Jeder andere Forderungen habe und geltend mache. Man verlange, daß die Realschule Jedem für sein besonderes Bedürfniß gerecht werde und doch allgemeine Bildung gewähre. Die Ansprüche der Eltern und des Publicums überhaupt, auch die der städtischen Patronatsbehörden, und die Zusammensetzung der Lehrercollegien verursachten viel größere Schwierigkeiten als bei den Gymnasien und den Fachschulen. In den letzten Jahren hätten lebhafte, hauptsächlich von den Lehrern selbst angeregte und unterhaltene Agitationen für höhere Berechtigung der Realschulen auf nicht förderliche Weise in die Entwickelung eingegriffen. In der vorerwähnten Bestimmung, daß sowohl die Gymnasien wie die Realschulen 1. O. wissenschaftliche Vorbereitungsanstalten und coordinirt seien, habe allerdings der Keim und der Reiz zur Rivalität gelegen. Es sei daraus und aus der öffentlichen Discussion über die Einrichtung der Realschulen eine sehr umfangreiche Literatur entstanden, welche, was nach der Natur der Sache leicht erklärlich, stärker sei in der Negation als in positiven und durchführbaren Vorschlägen.

Wenn es sich jetzt darum handle, die durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 geschaffene Organisation des Realschulwesens abzuändern, so dürfe doch nicht verkannt werden, daß dieselbe in mehreren Anstalten sehr gute Früchte getragen habe. Es fehle nicht an Behörden, Eltern und Schülern, welche die Zweckmäßigkeit des in den Realschulen 1. O. dargebotenen Bildungsganges dankbar anerkennen. Die Frequenz der oberen Classen sei in den letzten Jahren merklich gewachsen, die Zahl der Abiturienten, auch solcher, die sich dem Kaufmannsstande oder der Industrie widmen wollten, habe sich gemehrt, und z. B. zum Studium des Baufachs seien im Jahre 1872 aus den preußischen Realschulen übergegangen 128 Schüler, während 1862 deren nur 25 gewesen. Daß auch im übrigen Deutschland nicht wenige Schulen nach demselben Plan und mit gleicher Benennung errichtet seien, spreche für die ganze Einrichtung, und nöthige ebenso wie die allgemeine Verbreitung der durch das Reglement eingeführten Bezeichnungen die Nothwendigkeit von Abänderungen vorsichtig zu erwägen.

Andererseits sei nicht zu leugnen, daß bei einer allgemeinen Vergleichung des Bildungsergebnisses der Gymnasien und der Realschulen letztere nach der Meinung Aller, die darüber nach umfassender und längerer Beobachtung zu urtheilen im Stande sind (z. B. der Provinz.-Schulcollegien und der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen), in manchem Wesentlichen zurückstehen: sie leisten

in der Regel mehr in der Mathematik und den Naturwissenschaften, meistens auch in den neueren Sprachen, haben den Vorzug des Stoffreichthums und gewähren einen unmittelbaren Zugang zu der Wirklichkeit des heutigen Lebens —, aber (mit selbstverständlichen Ausnahmen auf beiden Seiten) das Gymnasium führe im allgemeinen seine Schüler doch zu größerer Freiheit und Selbständigkeit des Geistes, während die Realschule vorzugsweise die Receptivität pflege, gewähre eine liberalere Bildung und rege meistens ein wissenschaftliches Streben in höherem Grade an als die Realschulen.

Zu den Ursachen dieser Verschiedenheit gehöre allerdings auch die Natur der Lehrobjecte: bei den Realschulen überwiege die Unterweisung in den Gegenständen nothwendiger Gesetze, in den Gymnasien das Gebiet des freien und individuellen Geisteslebens und die ethischen Unterrichtsmittel. Aber es gebe noch andere Ursachen: der Lehrer habe in den Realschulen nach mehr als Einer Seite eine schwierigere Aufgabe vor sich als der Gymnasiallehrer, sowohl in dem Schülermaterial wie im Unterricht selbst; die Methodik des Realschulunterrichts sei noch viel weniger ausgebildet, und anderes dergl. mehr. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung habe auf diese Schwierigkeiten hingewiesen, und wo man nach ihrem Geiste verfahren, seien die guten Wirkungen nicht ausgeblieben. Aber der pädagogische Sinn des Zusammenwirkens Aller zu Einem Zweck, und die wissenschaftliche Selbstverläugnung, welche z. B. die Behandlung des lateinischen Unterrichts in Realschulen verlange, werde nicht selten vermißt; die Vereinzelung des Fachlehrerwesens sei vorherrschend geworden.

In dem vielfachen öffentlichen Meinungsaustausch über die Realschulen, so führte Referent weiter aus, könne man eine dreifache Richtung unterscheiden:

Die eine Meinung gehe dahin, die Realschule sei gut, wie sie sei; aber sie müsse noch vervollkommnet werden und die Gleichstellung mit dem Gymnasium sei noch weiter zu verfolgen. Eine zweite Auffassung halte die Realschule, wie dieselbe gegenwärtig sei, nicht für gut; man befürworte von dieser Seite, die Realschule auf ihren ursprünglichen Begriff zurückzuführen und in derselben das moderne Culturleben wieder in den Vordergrund zu stellen. Eine dritte Meinung sage, die Realschule tauge nichts, sie sei eine Verirrung, von der zurückgekommen werden müsse.

Von diesem dritten Standpuncte werde geltend gemacht, es sei durch die Schöpfung der Realschule ein verderblicher Dualismus in unsere Bildung gekommen und ein Riß in dem öffentlichen Schulwesen und in der nationalen Bildung entstanden; die Realschule enthalte keine auf das Ideale gerichteten Bildungselemente und entwickele nur den auf das Mechanische gerichteten Verstand.

Referent war jedoch der Meinung, daß das Nebeneinander von

Realschule und Gymnasium weniger einen Riß darstelle, als daß beide Schularten wie zwei verschiedene Zweige desselben Stammes zu betrachten seien.

Die Einheit der wissenschaftlichen Vorbereitungsschule sehe auch er als das Bessere an; aber sie in gegenwärtiger Zeit herzustellen, halte er für unmöglich. Der Unterrichtsstoff wachse fortwährend, und die Schulverwaltung habe die Pflicht, die Mannichfaltigkeit der Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen. In einem großen Staat könne der Organismus des öffentlichen Unterrichts nicht die Einfachheit haben, den ihm etwa eine einzelne Stadt zu geben vermöge.

Wer nur Eine höhere Bildungsanstalt wolle, müsse erst nachweisen, wie sich heutzutage ein Gymnasium herstellen lasse, welches die Realschule überflüssig mache.

Wenn man im Lehrplan der Realschulen ein pädagogisches Centrum, das geistige Band vermisse, welches die verschiedenen Unterrichtsfächer zu einer wirksamen Einheit zusammenfasse, so wisse er den hohen Werth einer solchen sehr wohl zu schätzen: aber sie werde in den Sachen wie in den Personen immer nur annähernd erreicht werden können; und ob denn etwa im Gymnasium ein so enger Zusammenhang der Unterrichtsgegenstände stattfinde; ob das geistige Band beispielsweise zwischen den alten Sprachen und der Mathematik enger sei als zwischen dieser und den Naturwissenschaften? Die Einheit, auf welche es ankomme, werde nicht sowohl durch ein einzelnes centrales Unterrichtsobject, als durch eine lebendige gegenseitige Beziehung der verschiedenen Gegenstände zu einander hergestellt.

Aber abgesehen von allen derartigen Erwägungen müsse man das Bestehende berücksichtigen. Preußen habe zur Zeit 80 Realschulen erster, 16 zweiter Ordnung und 86 höhere Bürgerschulen; zum größten Theil städtischen Patronats. Wie man es anfangen wolle, diesen Bestand zu beseitigen? Weder würden die Städte geneigt sein, ihre Anstalten aufzugeben, noch lasse sich den Eltern, welche ihre Kinder in diese Schulen schickten, eine Schätzung der griechischen und der lateinischen Sprache beibringen, welche sie bewegen könnte, ihre Kinder den Gymnasien zu übergeben. Das Resultat einer Aufhebung der Realschulen würde nicht das sein, daß die Mehrzahl ihrer Schüler dem Gymnasium zugeführt, vielmehr das, daß sie vor der Zeit in die Fachschulen getrieben würden. Durch Theorieen könne man thatsächliche Zustände und Bedürfnisse nicht beseitigen. Theoretisch lasse sich die Nützlichkeit einer Beseitigung der Realschulen allenfalls demonstriren, in der Wirklichkeit durchführen lasse sie sich nicht. In dieser seiner Ueberzeugung müsse er die Frage 1, b der Vorlage, ob die Stellung der Realschule zwischen dem Gymnasium und den technischen

Lehranstalten für ein Bedürfniß anzusehen sei, mit Ja beantworten.

Gegen die Ausführungen des Referenten wurden bezüglich mehrerer Puncte Einwendungen erhoben.

Von einer Seite (Ostendorf) erklärte man, die Auffassung, daß das höhere Schulwesen in Preußen nicht von dem Staate construirt sei, sondern durch das Eingehen des Staates auf die im Laufe der Zeit sich geltend machenden Bedürfnissen und Forderungen sich allmählich ausgebildet und erweitert habe, nicht theilen zu können. Man glaubte vielmehr constatiren zu müssen, daß die höheren Schulen so, wie sie seien, in der That von oben herab construirt seien. Zwei verschiedene Systeme hätten sich in der Leitung des preußischen Schulwesens bekämpft: das System von 1817 bis 1819 sei ein ganz anderes gewesen als dasjenige, welches später zur Herrschaft gelangt sei, und in den Normalplänen von 1837, von 1856 und 1859 seinen Ausdruck gefunden habe. Namentlich wurde bestritten, daß der Normalplan von 1856 aus der freien Entwickelung der Gymnasien von innen heraus sich ergeben habe. Die evangelischen Gymnasien der Provinz Westfalen hätten auf Grund der Verhandlungen der Landes-Schulconferenz von 1849 eine ganz andere Gestaltung angenommen; sie hätten nach 1856 diese Gestaltung aufgeben und sich dem Plane von 1856 anbequemen müssen. Anträge der westfälischen Directoren-Conferenz auf Modificationen seien, auch wenn die provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse dafür gesprochen hätten, nicht berücksichtigt worden. Ebenso sei die Entwickelung der Realschulen keineswegs eine freie gewesen.

In gleicher Weise wurde auch von anderer Seite (Techow) erklärt, es müsse Widerspruch gegen die Behauptung eingelegt werden, daß man den Realschulen eine freie Entwickelung gestattet habe und den Wünschen des Bürgerstandes, die auf eine entsprechende Bildung seiner Söhne für die bürgerlichen Berufsarten gerichtet waren, entgegengekommen sei; man habe vielmehr die natürliche Entwickelung, der noch in der Instruction von 1832 ein größerer Spielraum gelassen gewesen, durch Reglements, wie die Prüfungsordnung von 1859, in welcher Lehrplan und Stundenzahl für jeden Unterrichtsgegenstand vorgezeichnet werde, und außerdem durch staatliche Berechtigungen in andere Bahnen als die anfangs beabsichtigten hineingedrängt.

Daß die Entwickelung der Realschule keine eigentlich natürliche und aus den Forderungen des Lebens erwachsene sei, wurde auch von anderen Seiten behauptet. So wurde angeführt (Dillenburger), daß auf die Gestaltung des Lehrplans der Realschule der

Umstand wesentlich eingewirkt habe, daß der Handelsminister bezüglich der verschiedenen den Abiturienten einzuräumenden staatlichen Berechtigungen für das Baufach, Postfach u. s. w. den Real-schul-Abiturienten nicht die gleichen Rechte und Vortheile wie den Gymnasial-Abiturienten zugestanden und dadurch die Städte bewogen habe, den Anforderungen, an deren Erfüllung der Handelsminister die Ertheilung der fraglichen Berechtigungen geknüpft habe, durch Aenderung des Lehrplans nachzukommen. Auf diese Weise habe sich allmählich der in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 fixirte Zustand entwickelt.

Daß die bezeichnete durchgreifende Umgestaltung der Realschule der Hauptsache nach den Forderungen des Handelsministers zuzuschreiben sei, wurde von anderer Seite (Stiebe) ebenso bestritten, wie daß die Realschule ihre gegenwärtige Gestaltung dadurch erhalten habe, daß sie von der Schulverwaltung gewaltsam in andere Bahnen gelenkt worden sei; vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Referenten daran festgehalten, daß die natürliche Entwickelung der Verhältnisse und das öffentliche Leben selbst die Realschule gegründet haben; die Schulverwaltung sei dem erkannten Bedürfniß entgegengekommen.

In Bezug auf die Ausführungen des Referenten wurde weiter bemerkt (Ostendorf), daß in den Bestrebungen für Ausdehnung der Rechte der Realschule 1. O. keine Agitation zu sehen sei, welche etwa durch die Lehrer künstlich hervorgerufen worden; diese Bestrebungen hätten vielmehr ihren Grund in der nicht klaren Stellung, welche den Realschulen 1. O. durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung angewiesen sei, und es sei Pflicht, diese Fragen in einem gehörigen Flusse zu erhalten; die gemachten Vorschläge seien sehr positive. Es lasse sich über die Richtigkeit unserer Schulorganisation nur urtheilen, wenn man die Erörterung darüber auf Principien zurückführe. Bei Prüfung der gegenwärtigen Gestaltung der Schulen müsse man einerseits vom Standpuncte der Pädagogik aus urtheilen, andererseits von den politischen und socialen Zuständen des preußischen und deutschen Volkes ausgehen, deren gesunde Entwickelung auf unserem Schulwesen beruhe.

In ersterer Beziehung wurde die Frage aufgeworfen, ob es pädagogisch zu billigen sei, in frühem Alter, wie es in dem Gymnasium geschehe, von Jahr zu Jahr eine weitere fremde Sprache zu beginnen, oder ob es nicht richtiger sein würde, zunächst Eine fremde Sprache zu einem bestimmten Abschluß zu führen, und dann erst eine neue anzufangen; sowie weiter, ob es zu rechtfertigen, daß der fremdsprachliche Unterricht mit einer so schweren Sprache begonnen werde, wie das Lateinische, und ob es nicht besser sei, eine neuere Sprache, das Französische, zum Ausgang und das Lateinische erst später zu nehmen, oder doch wenigstens zu gestatten, daß auf diese Weise verfahren werden könne.

Diese Auffassung erfuhr mehrfachen Widerspruch (Jäger, Kruse), während man im allgemeinen der Ansicht war, diese Specialfrage erst bei Nr. 2 der Vorlage behandeln zu sollen.

Auch vom politischen und socialen Standpunct aus hielt man von der erstgedachten Seite (Ostendorf) die gegenwärtige Schulorganisation einer umfassenden Reform bedürftig. Eine Aenderung insbesondere in der Organisation und Stellung der Realschulen, so wurde bemerkt, sei durch nichts weniger als durch die Rücksicht auf Süddeutschland ausgeschlossen; gerade da finde die preußische Realschul-Ordnung vielfachen Widerspruch.

Auch in Bezug auf die Leistungen der Realschulen stimmte man auf derselben Seite (Ostendorf) mit dem Referenten nicht überein. Man erklärte, nicht untersuchen zu wollen, ob die Behörden, welche darüber geurtheilt hätten, dabei immer unbefangen genug gewesen wären; und es sei doch wohl zu berücksichtigen, daß die Realschulen meistens ein minder gutes Schülermaterial als die Gymnasien gehabt hätten. Auch würde das Urtheil über die deutschen Aufsätze der Gymnasiasten und der Realschüler, welches so oft den abfälligen Urtheilen über die Leistungen der Realschule das Siegel aufdrücken solle, vielleicht ganz anders ausfallen, wenn man beide einmal ein Thema von naturwissenschaftlicher Art bearbeiten ließe. — Wenn ferner im Lateinischen wenig geleistet werde, so trage daran zum Theil die Unterrichts- und Prüfungsordnung die Schuld, deren mannichfache Verdienste im übrigen keineswegs verkannt werden sollten. Eine gleitende Scala von Unterrichtsstunden, wie sie durch dieselbe für das Lateinische angeordnet sei, könne solch einem Gegenstande unmöglich günstig sein; auch hätte sich unstreitig mehr leisten lassen, wenn es gestattet gewesen wäre, die Lectüre auf die Historiker zu beschränken. Da, wo man sich weniger streng an das erwähnte Reglement gehalten, für das Lateinische in Prima eine größere Zahl von Stunden angesetzt, dasselbe in engen Zusammenhang mit dem Französischen gebracht, die Historiker durchaus in den Vordergrund gestellt und von der lateinischen Poesie gerade soviel gelesen habe, als für die Abiturientenprüfung unbedingt nothwendig gewesen, seien die Leistungen im Lateinischen auch gar nicht so gering gewesen.

Von anderer Seite (Meffert) wurde die Wahrnehmung, daß die Realschule in den Augen des Publicums noch nicht überall den ihr zukommenden Credit erworben habe, auf den Umstand zurückgeführt, daß das Publicum, zumal das gebildete, die Realschule nicht kenne, gleichwohl aber ein Vorurtheil gegen sie hege. Dies möge wohl dadurch hervorgerufen und genährt sein, daß die Schulbehörden für die Realschulen nicht soviel Interesse zu haben schienen, wie für die Gymnasien. Trotz dieser ungünstigen Stellung, welche auch die Ursache sei, daß dem Gymnasium vielfach die besseren und

begabteren Schüler sich zuwendeten, erreichten diejenigen strebsamen Realschüler, welche sich bis zum Abiturientenexamen durcharbeiten, im allgemeinen dieselbe geistige Reife wie die Gymnasial-Abiturienten; es sei daher der Ansicht derjenigen nicht beizustimmen, welche geneigt seien, die Leistungen der Realschule hinter denen des Gymnasiums allzuweit zurückzustellen.

Auch von anderer Seite (Gandtner) wurde bezüglich der Beurtheilung der Leistungen der Realschule bemerkt, daß man dabei nicht immer gerecht verfahre, indem man bei einer Vergleichung der beiderseitigen Leistungen die des Gymnasiums häufig nicht nehme, wie sie sind, sondern wie sie sein sollten, während man andererseits nicht in Anschlag zu bringen pflege, daß die Realschule noch in der Entwickelung begriffen sei.

Was die Beantwortung der Frage 1,b der Vorlage betrifft, so stellte sich heraus, daß von der unbedingten Bejahung der ersten und Verneinung der zweiten Alternative der Frage bis zur unbedingten Bejahung der zweiten und Verneinung der ersten Alternative in der Versammlung vielfache sich untereinander abstufende Meinungen vertreten waren.

Einig war man darüber, daß Gymnasien sowohl wie Realschulen keine Fachschulen sein sollen, sondern die Aufgabe haben, eine allgemeine Bildung zu geben.

Daß diese allgemeine höhere Bildung auf ein und dieselbe Hauptgrundlage gegründet werde, wurde im allgemeinen als wünschenswerth anerkannt: wie es erreichbar sei, darüber gingen die Meinungen weit auseinander.

Es wurde ausgeführt (Reisacker), daß jede höhere Bildung so viel als möglich den Zusammenhang mit der Vergangenheit erhalten und stets anknüpfen müsse an die von den beiden antiken Culturvölkern überlieferte Bildung. Da dies nur durch das Medium der beiden alten Sprachen geschehen könne, so müsse man an diesen, als dem wesentlichsten Factor für die Zwecke der höheren Bildungsanstalten festhalten.

Von anderer Seite (Löwe) wurde in Uebereinstimmung damit als ein Hauptvorzug der Gymnasialbildung das grammatische Studium des Lateinischen und die dadurch bewirkte Bildung des logischen Denkens bezeichnet, und der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Theil des Unterrichts die den verschiedenen höheren Bildungsanstalten gemeinsame Grundlage bleiben möge.

Dem gegenüber wurde bemerkt (Bonitz), daß der Werth des Lateinischen auch in der letztgedachten Hinsicht nicht verkannt werden könne; allein die Meinung, daß das Latein das beste Mittel sei um consequentes Denken zu lehren, sei von gründlichen Denkern bereits genügend widerlegt worden. Wo man von einer Wirkung

des Lateins spreche, sei es unmöglich, alles das abzuziehen, was außer dem Latein bei dem Erfolg mitgewirkt habe. Den durch eine Zweitheilung der Bildungsanstalten befürchteten Riß der höheren Bildung und Gesellschaft durch das Latein und die durch dasselbe vermittelte historische Grundlage auszugleichen, sei überdies deshalb nicht angänglich, weil in den Realschulen das Latein ohne Kenntniß des Griechischen nicht in der Weise betrieben werden könne, daß dadurch der erstrebte Zweck erreicht werde. Das gemeinsame Band der höher Gebildeten sei vielmehr in dem Verständnisse und dem Interesse an der Nationalliteratur und der vaterländischen Geschichte zu suchen.

Von anderer Seite (Paur) wurde ausgeführt, daß das wissenschaftliche Verständniß und die Bewältigung der Muttersprache sowie die Kenntniß der Literaturschätze derselben als das gemeinsame Band aller Schulen zu betrachten sei, deren Ziel allgemeine Bildung sei, also nicht nur der höheren Bildungsanstalten; als das besondere Band zwischen der gymnasialen und realistischen Schulbildung könne jedoch nur der Unterricht in der lateinischen Sprache gelten, welcher den Realschülern einerseits die den Verstand schärfende Kraft des antiken Sprachidioms, andererseits eine zwar unvollständige aber für den allgemeinen Bildungszweck ausreichende Anschauung des classischen Alterthums gewähre.

Dem wurde von anderer Seite (Hofmann) entgegnet, daß die Bildung des gebildeten Theils der Nation auf verschiedener Grundlage ruhen solle, sei allerdings bedenklich; denn es könne dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Nationalliteratur haben. Indeß man müsse der Nothwendigkeit weichen. Die Wissenschaften hätten im Laufe der Jahrhunderte eine solche Ausdehnung gewonnen, daß jeder, der nicht zu den hervorragenden Geistern gehöre, seine Kraft auf Ein Wissensgebiet concentriren müsse, und daß er das Mögliche leiste, wenn er sich Sinn und Verständniß für alles Wissenswerthe bewahre. Dieser Thatsache müsse man auch in den Schulen Rechnung tragen. Die Gymnasien und Realschulen seien allerdings allgemeine Bildungsanstalten und dürften als solche keine Hauptrichtung des Wissens vernachlässigen; sie seien aber auch Vorbereitungsanstalten für das selbständige Studium der Wissenschaften, und dieser Aufgabe könnten sie nicht gerecht werden, wenn sie nicht wenigstens in Einem Lehrgebiete die Schüler so weit förderten, um Uebungen im wissenschaftlichen Arbeiten anstellen zu können. Es seien aber die alten Sprachen keineswegs mehr die beste Vorbereitung für alle Wissenschaften; es müßten also zwei Arten von höheren Lehranstalten bestehen, humanistische, deren Hauptlehrgegenstand die alten Sprachen, und realistische, deren Hauptlehrgegenstand Mathematik und Naturwissenschaft wäre.

Ausschließlicher vom Standpuncte der allgemeinen Bildung beantwortete die Frage nach der Berechtigung der Realschule neben

dem Gymnasium ein anderer Redner (Kern). Er ging davon aus, daß die Schulen, mit denen es die Versammlung zu thun habe, zu den Erziehungsschulen gehörten. Unterricht und Schulleben seien in ihnen allen in den Dienst des ethischen Erziehungszweckes zu stellen. Der nachtheilige Einfluß, welchen, wie man besorge, die Verschiedenheit der Schulen auf den Zusammenhang der verschiedenen Stände ausüben könne, werde allerdings auch dadurch beseitigt, daß man für den Anbau gemeinsamer Gedankenkreise in der Jugend der verschiedenen Stände sorge, am sichersten aber dadurch, daß alle Schulen Eins wären in dem wahrhaft pädagogischen Streben, den sittlichen Werth der Persönlichkeit jedes Zöglings zu heben. Was jene Verschiedenheit der Schulen anlange, so sei sie bedingt durch das Recht, welches in der Erziehung die Individualität des Zöglings für sich in Anspruch zu nehmen habe. Keine Erziehung gelange zu ihrem Ziele, welche diese Individualität nicht als ihren Ausgangspunct betrachte, welche es nicht als ihre eigentliche Aufgabe ansehe, der Individualität des Zöglings ein dem sittlichen Erziehungszwecke entsprechendes Gepräge zu geben. Daher müsse man es als eine Hauptforderung der Pädagogik an die Einrichtung des Schulwesens ansehen, daß der größten Mannichfaltigkeit und Freiheit in der Gestaltung der Schulen Raum gegeben werde.

Es komme vor allem darauf an, gewisse Classen von Individualitäten zu unterscheiden; daraus würden sich die nothwendigen Hauptarten der Schulen ableiten lassen. Einen hervorragenden Einfluß auf die individuelle Verschiedenheit der Schüler übe der Berufsstand aus, welchem die Schüler entstammen und für welchen sie bestimmt seien. Davon sei namentlich auch die Dauer der jedem Schüler für die Erwerbung einer allgemeinen Bildung gestatteten Lehrzeit abhängig. Diese sei am längsten bei denen, die studiren wollten; sie blieben nicht nur so lange auf dem Gymnasium, bis sie eben die Reife zur Universität erlangt hätten, sondern widmeten sich auch auf der letzteren durch Benutzung der philosophischen Facultät neben der Berufsbildung ihrer allgemeinen Bildung. Ihnen ständen die Schüler aus den niedern Volksclassen gegenüber, welchen nur das gesetzliche Minimum der Schulzeit gegönnt sei. Zwischen beiden Arten von Schülern ständen die, deren Schulzeit zwar über das schulpflichtige Alter hinausreiche, aber doch auch an eine gewisse durch den Beruf bedingte Grenze gebunden sei, die Söhne der Industriellen, der Techniker, der den höheren bürgerlichen Kreisen Angehörigen. Nach der Dauer der dem Schüler für seine allgemeine Bildung gelassenen Zeit müsse sich schon von Anfang an der Plan richten, der für seine gesammte Erziehung, also auch für den von der Schule zu übernehmenden Theil derselben entworfen werde. Dazu komme aber für die vorliegende Frage noch die nothwendige Rücksicht auf den sogenannten Abschluß der Schulbildung.

Darunter sei die Zusammenfassung des einzelnen Wissens zu gewissen Gedankenkreisen und die Vereinigung dieser Gedankenkreise zu einem einheitlichen Ganzen zu verstehen. Auf diesem Abschlusse beruhe der Einfluß, welchen der Unterricht auf die Bildung der Persönlichkeit ausübe. Das Gymnasium habe einen vollen Abschluß der allgemeinen Bildung nicht zu erreichen; denn es weise über sich hinaus auf die Universität. Den Schülern der zweiten und dritten der oben bezeichneten Kategorien sei aber von der Schule ein solcher Abschluß zu geben; denn sie gingen von der Schule entweder unmittelbar ins Berufsleben oder auf Anstalten über, deren Ziel nicht mehr die allgemeine, sondern die Berufsbildung sei.

Aus allem Gesagten ergebe sich 1. die Nothwendigkeit von drei Arten allgemein bildender Schulen (Gymnasium, Realschule und Volksschule); 2. die Gestattung einer größeren Mannichfaltigkeit in Beziehung auf die Cursusdauer im Gebiete des Realschulwesens. Realschulen mit einer Cursusdauer von der Ausdehnung des Gymnasialcursus und höhere Bürgerschulen, in denen diejenige Bildung erreicht werde, welche der einjährige Freiwilligendienst voraussetze, möchten den hier ins Auge zu fassenden Grenzen entsprechen. Zwischen ihnen seien Anstalten mit mittlerer Cursusdauer zulässig; ihre Stellung solle aber nicht durch das Gesetz allgemein, sondern in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Eine Schule, welche als Ziel die für das Recht zum einjährigen Militairdienst erforderliche Bildung anstrebe, sei darum unerläßlich, weil man den Vielen, welche nach Erlangung jenes Rechtes die Schule verließen, keine Bildung wünschen dürfe, die des Abschlusses entbehre, der den sittlichen Werth der Bildung allein verbürge.

Für die Beibehaltung der beiden Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule als vollständig gleichberechtigter sprach man sich noch mehrfach aus. Das Gymnasium sowohl wie die Realschule, so wurde bemerkt (Paur), gewähre eine organisch in sich abgeschlossene Bildung, jenes auf der Grundlage des Studiums der beiden classischen Sprachen, diese auf der Grundlage der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen und der neueren Sprachen; es sei zu wünschen, daß beide Bildungswege wie bisher von der Staatsregierung als einander coordinirt auch ferner anerkannt würden und als solche bestehen blieben; eine Vereinigung beider würde eine Verkürzung und Schädigung des einen wie des anderen mit sich führen, und dabei wahrscheinlich nach dem Drange der Zeitforderung die classische Vorbildung zu kurz kommen, was nicht zu wünschen sei.

In gleichem Sinne wurde ausgeführt (Meffert), daß es angesichts des weiten Umfanges des menschlichen Wissens unmöglich scheine, Eine höhere Schule zu schaffen, die für alle höheren Berufsfächer vorbereite; es sei daher neben dem Gymnasium eine zweite höhere Bildungsanstalt erforderlich, welche vorzugsweise die realisti-

schen Fächer betone, also eine der gegenwärtigen Realschule erster Ordnung ähnliche Anstalt. Doch sei es, damit diese zur Blüthe gelangen könne, neben Modificirung des gegenwärtig für die Realschule 1. O. bestehenden Lehrplanes nothwendig, daß derselben die nämlichen Berechtigungen wie dem Gymnasium zugestanden würden; dadurch allein könne der Realschule ein Theil der besseren und begabteren Köpfe, die sonst erfahrungsgemäß das Gymnasium an sich ziehe, zugeführt und ihr geistiges Leben angeregt und veredelt werden. Geschehe dies nicht, so werde die Realschule schon von vornherein zu einem Zustande kümmerlichen Vegetirens verurtheilt, und der ihr eingepflanzte Keim der Verkümmerung werde schwer zu ersticken sein.

Das Bestehenlassen der Realschule 1. O. als einer gleichberechtigten höheren Bildungsanstalt neben dem Gymnasium wurde noch von anderer Seite mehrfach befürwortet.

Es wurde hervorgehoben (Gallenkamp), daß man bei der Beantwortung der Frage 1, b. der Vorlage, in welcher gefragt werde, ob die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technischen Lehranstalten ein Bedürfniß sei, nicht nur das Verhältniß der Realschule zu dem Gymnasium, sondern auch zu den technischen Lehranstalten ins Auge fassen müsse. Unter solchen seien u. a. die von dem Handelsministerium ressortirenden Provinzial-Gewerbeschulen nach der Verordnung vom 5. Juni 1850 und vom 22. März 1870 zu verstehen. Diese sollten gleichzeitig niedere Fachschulen und Vorbereitungsanstalten für gewisse technische Hochschulen sein. Die Verbindung dieser beiden Zwecke erscheine unzulässig; die gedachten Lehranstalten würden sich vielmehr auf die Aufgabe der niederen Fachschulen zu beschränken haben. Neben solchen niederen technischen Fachschulen und dem Gymnasium sei dann aber die Realschule nothwendig. Dieselbe habe auch ihrerseits zu wissenschaftlicher Arbeit vorzubilden, und namentlich für die Studien auf technischen Hochschulen vorzubereiten, welchen die Mathematik Sprache und stets bereites Hülfsmittel sein müsse. Das Latein dürfe diesen Schulen nicht als verbindlicher Lehrgegenstand auferlegt werden.

Die Beibehaltung des realistischen Weges neben dem gymnasialen wurde noch von mehreren anderen Seiten befürwortet (Klix, Schrader, Gandtner, Bonitz, Kern, Stieve, Fritsche), wenngleich die Auffassungen, welche man von der Bedeutung und der Einrichtung der neben dem Gymnasium zuzulassenden Realschule als einer höheren Unterrichtsanstalt hatte, sowohl bezüglich der Einrichtung des Lehrplans als auch der Gleichberechtigung mit dem Gymnasium hinsichtlich der Zulassung zu den Universitätsstudien nicht überall dieselben waren.

Auf der einen Seite (Fritsche) dachte man sich die zukünf-

tige Realschule als eine der bisherigen Realschule 1. O. nahekommende und mit dem Gymnasium verwandte Anstalt. Von letzterem werde sie wesentlich nur durch Abwesenheit des Griechischen im Lehrplan verschieden sein. Aber diese Realschule werde auch in Beziehung auf den sprachlichen Unterricht durch Zusammensetzung desselben aus einem Kranz verwandter Sprachen, des Lateinischen, Französischen, Englischen und Deutschen einen vollen Anspruch auf Gleichwerthigkeit mit dem Gymnasium haben. Namentlich auch das Lateinische glaubte man (Gandtner) nicht aufgeben zu sollen, sondern eher verstärken zu müssen, damit darin mehr als jetzt geleistet und dadurch ein Einblick in das Alterthum gewonnen werden könne; man war der Ansicht, daß in der Realschule recht wohl bis zur Lectüre einzelner horazischer Oden vorgeschritten werden könne.

Von anderer Seite wurde für zweckmäßiger gehalten, daß die Realschule wieder mehr auf ihren ursprünglichen Zweck zurückkehren und ihre Einrichtungen mehr für die Vorbildung von Technikern und Industriellen treffen müsse. Es wurde ausgeführt, daß von solchen Schulen das Latein fern zu halten sei, und bemerkt, daß solcher Schulen, da daneben noch höhere Bürgerschulen mit 6 jährigem Cursus bestehen würden, voraussichtlich nur eine geringe Zahl erforderlich sein werde. Nicht für die Universität würden diese Schulen, sondern vorzugsweise für die technischen Hochschulen vorbereiten (Klix, Bonitz, Kern).

Von wieder anderer Seite (Schrader) wurde anerkannt, daß auch solche Schulen vorhanden sein müßten, welchen wie den aus einer natürlichen Entwickelung hervorgegangenen Realschulen 1. O. die Aufgabe höherer Bildungsanstalten zuzutheilen sei. Wollte man der Realschule ohne Latein den Vorzug geben, so werde man doch diesen Unterrichtsgegenstand für diejenigen Anstalten nicht entbehren können, welchen die ihnen jetzt zustehenden Rechte verbleiben sollten.

Es wurde bemerkt (Klix), daß solche Realschulen nach ihrer gegenwärtigen Entwickelung sich den Gymnasien immer mehr nähern würden.

Eine weitere bezüglich der Frage 1, b. der Vorlage geltend gemachte Ansicht ging dahin, daß der realistische Weg neben dem gymnasialen zwar beizubehalten, daß jedoch für beide Bildungswege ein gemeinsamer vorbereitender Ausgang erforderlich sei. Der wesentliche Vorzug der Gymnasien vor den gegenwärtigen Realschulen liege in dem gründlicheren Studium des Lateinischen und namentlich der Grammatik. Die Erkenntniß des Werthes dieses Studiums für allgemeine Bildung habe ganz zweckmäßig dahin geführt, von den alten Sprachen gerade das Lateinische in den Unterrichtsplan der Realschulen aufzunehmen. Indessen sei es daselbst bisher nicht genug als grundlegend für die ganze Bildung getrieben worden. Die-

sem Umstande vorzugsweise sei auch die Verurtheilung des Lateins in der Realschule zuzuschreiben. In dieser Hinsicht wünschte man daher eine Modification des gegenwärtigen Lehrplans der Realschule 1. O. Es sei für beide Schulen, die Realschule und das Gymnasium, in dem nationalen Interesse einer möglichst einheitlichen höheren Bildung auf der Basis vorzugsweise des lateinischen Unterrichts eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, die bis in die mittleren Classen sich erstrecke. In den oberen Classen dagegen müßten die Wege sich scheiden (Löwe). Dabei seien aber beiderlei Anstalten von unten auf nicht zu combiniren, sondern getrennt zu halten; nur ihr Lehrplan sei bis in die mittleren Classen gleichartig einzurichten.

Von anderer Seite (Reisacker) ging man in dieser Richtung noch einen Schritt weiter. Man war der Ansicht, daß die Gymnasialbildung durch ihre vorwiegende Beschäftigung mit den alten Sprachen und durch die dadurch vermittelte Anknüpfung an die Vergangenheit und an die Cultur des Alterthums, am meisten geeignet sei, auf eine wissenschaftliche Thätigkeit vorzubereiten, indem sie der Jugend ruhige Sammlung gestatte und sie auf eine ideale Höhe hebe. Daß die Stoffe, welche auf dem Gymnasium gelehrt werden, weiter abliegen von dem Leben der Gegenwart, sei eben ein Vorzug; dazu komme, daß die alten Sprachen grundlegend seien für das Studium der neueren. Es müsse daher der Unterricht im Lateinischen und Griechischen als Grundlage für alle höhere Bildung beibehalten oder adoptirt, daneben jedoch auch dem modernen Culturleben die nothwendige Berücksichtigung zu Theil werden. Dem letzteren werde zwar auch gegenwärtig schon auf dem Gymnasium in beträchtlichem Maße Rechnung getragen; allein um eine genügende Grundlage auch für spätere realistische wissenschaftliche Studien zu geben, sei es nothwendig, den Lehrplan des Gymnasiums zu modificiren; insbesondere könne es nicht so bleiben, daß der naturwissenschaftliche Unterricht in Quarta unterbrochen werde, daß Physik in Secunda auf eine Stunde wöchentlich beschränkt sei; das Gymnasium müsse in dieser Richtung mehr thun; eine Schädigung der specifischen Gymnasialbildung werde daraus nicht hervorgehen. Es wurde daher von dieser Seite befürwortet, für alle höheren Unterrichtsanstalten Einen Lehrplan bis einschließlich Secunda herzustellen. Für denselben könne hinsichtlich der die realistische Richtung verfolgenden Schüler höchstens zugestanden werden, daß das Griechische facultativ gemacht und dafür das Englische gelehrt werde. Hinter Secunda jedoch müsse eine Theilung der Arbeit eintreten, und die Prima müsse einen mehr propädeutischen Unterricht erhalten mit Rücksicht auf den späteren Lebensberuf. Wenn die Schuljugend die vorgedachte gemeinsame Bildung bis einschließlich Secunda erhalten habe, und dann nach der realistischen Seite gebildet

werde, dann werde es auch keinem Bedenken unterliegen, die in Prima nach der realistischen Seite gebildeten Abiturienten zu allen Universitätsstudien zuzulassen, mit Ausnahme allenfalls der Theologie. Dieser Plan einer gemeinsamen Anstalt mit Bifurcation der Prima werde um so leichter bei den Communen Eingang finden, als viele derselben, welche gegenwärtig zwei höhere Bildungsanstalten, eine Realschule und ein Gymnasium, erhalten müßten, künftighin mit einer einzigen solchen combinirten Anstalt würden auskommen können.

Dieser Ansicht und dem aus ihr hervorgehenden Vorschlage stimmte in allen wesentlichen Puncten Herr Kruse bei, während Herr Gandtner sich mit Entschiedenheit dagegen erklärte, weil dadurch eine völlige Umgestaltung des gymnasialen Lehrplanes nothwendig gemacht und in den gemeinsamen Classen so viel gegenseitige Concessionen erforderlich werden würden, daß schließlich keine der beiden Richtungen im Unterricht zu ihrem Rechte kommen würde.

Die gemeinsame Grundlage und die Herstellung einer möglichst weitgehenden Einheit in der höheren Bildung wurde indeß noch von anderer Seite (Ostendorf) für erstrebenswerth erklärt. Nur glaubte man den gemeinsamen Unterbau nicht nach dem Gymnasial-Lehrplane construiren zu sollen, weil vom pädagogischen und didaktischen Gesichtspuncte aus betrachtet der Realschullehrplan für die unteren Classen viel richtiger sei als der der unteren Gymnasialclassen.

Lasse man aber den Communen in der Einrichtung des Lehrplans den nöthigen freien Spielraum, so werde sich die Vereinigung des realistischen und humanistischen Bildungsweges nicht nur in den unteren Classen sondern überhaupt herstellen, so daß dann für beide Wege Eine Anstalt genügen könne.

Die Vereinigung beider Bildungswege in Einer Anstalt wurde noch von anderer Seite (Techow) für zuläßig gehalten. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wenn erst die gegenwärtig noch fehlenden Mittelschulen gegründet sein würden, in denen der Mittelstand seine Söhne nach seinen Wünschen ausbilden könne, Schulen, in denen die Jugend bis zum 15. oder 16. Lebensjahre eine Bildung erlange, wie sie für den Beruf und die dereinstige Theilnahme am staatlichen Leben erforderlich sei, außerdem aber auch für die eigene Fortbildung Grundlage und Anregung gewinne, wenn sodann jene Mittelschulen auch mit der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ausgestattet würden, die Zahl der Schüler der gegenwärtigen Realschule sich sehr erheblich mindern und die Realschulfrage sich wesentlich vereinfachen werde. Man werde dann durch höhere Unterrichtsanstalten nur noch für diejenigen zu sorgen haben, welche für wissenschaftliche Studien und gewisse Beamtenstellungen oder für die höheren technischen Fächer die erforderliche

Vorbildung suchen. Für die große Mehrzahl dieser jungen Leute werde es dazu nur Einer Art der höheren Schulen, der Gymnasien, bedürfen; von der gemeinsamen Grundlage der unteren und mittleren Stufe aus könne man zuletzt auch auf der obersten das gleiche Ziel, die Entwickelung der Geisteskräfte und die Erweckung des Interesses für wissenschaftliche Studien sehr wohl erreichen, wenn nur eine freiere Gestaltung der Lehrpläne gestattet und nicht alles von der Centralstelle aus nach derselben Norm geregelt werde. Es werde auch des Lernstoffes nicht zu viel werden; nur solle man nicht schon auf der Schule einerseits Philologen, andererseits Techniker bilden wollen und nach beiden Seiten hin die zulässigen und wünschenswerthen Beschränkungen eintreten lassen. Neben solchen Gymnasien, welche den Realien einen größeren Raum gewähren, werde man außer den erwähnten Mittelschulen nur noch in den Großstädten oder besonders industriellen Gegenden Realschulen brauchen, die ohne alle altclassische Philologie an den neuen Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften die Jugend so weit vorbilden, daß sie für die technischen Fach- und Hochschulen die nöthige Vorbildung erhalte.

Eine weitere Ansicht (Dillenburger) ging dahin, daß die Realschule als höhere Unterrichtsanstalt kein Bedürfniß sei, und daß das Gymnasium als alleinige höhere Bildungsanstalt bestehen müsse. Es wurde von dieser Seite ausgeführt, daß die gegenwärtige Realschule ihre Entwickelung nicht nach den Bedürfnissen des Lebens erhalten habe, sondern, daß sie nach den Anforderungen gewisser staatlicher Ressorts für bestimmte Berufsfächer gestaltet worden sei. Der Unterricht in der Realschule habe keinen Einheitspunct. Das Lateinische könne als solcher nicht angesehen werden, dasselbe schiebe sich vielmehr wie ein Keil zwischen die anderen Unterrichtsfächer. Der Lehrer des Lateinischen könne in seinem Fache nicht wirken; er werde nirgends ausreichend unterstützt, weder von seinen Collegen, noch von dem Publicum, welches das Latein für überflüssig halte. Von den anderen Fächern suche jedes zu präponderiren, das Lateinische werde aber allgemein als das letzte Fach betrachtet. In den oberen Classen seien die Leistungen im Latein am geringsten; die Abiturienten verständen weniger Latein als sie in den Mittelclassen verstanden hätten, sie besäßen nicht einmal eine grammatische Bildung der niedrigsten Art, und wenn man die Hauptwirkung des Lateins in der durch das grammatische Studium herbeigeführten Bildung der Denkkraft suchen wolle, dann sei das Latein in der Realschule gar nichts werth. Die Anforderungen, welche an die Abiturienten gestellt würden, daß sie Livius, Sallust, Horaz sollten lesen können, würden von keiner Realschule erfüllt. Diesem Zustande lasse sich auch nicht durch Palliativmittel, durch eine geringe Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden ab-

helfen. Es sei vielmehr eine totale Aenderung erforderlich. Es müsse ein Gymnasium construirt werden, welches den berechtigten Anforderungen hinsichtlich der realistischen Fächer entspreche, ohne seine eigentlichen Grundlagen aufzugeben; namentlich dürfe das Griechische nirgends beseitigt oder als facultativ hingestellt werden; denn das Lateinische ohne das Griechische sei etwas Unvollständiges. Hierbei sei aber nöthig, daß die höheren Schulen entlastet würden durch Errichtung anderer Schulen, welche das wollten, was ursprünglich durch die Realschule bezweckt worden sei, also durch höhere Bürgerschulen ohne Latein, aber mit Französisch. Daneben seien für die Anforderungen der industriellen und mercantilen Verhältnisse Realschulen sozusagen zweiter Ordnung herzustellen, ohne Latein und mit dem Lehrplan etwa einer Gewerbeschule.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Auffassung wurde von anderer Seite (Schäfer) ausgeführt, daß die Realschule überflüssig sei, und daß das Gymnasium auch die Aufgabe der gegenwärtigen Realschule I. O. erfüllen könne. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt, die Abiturienten der Realschule seien entweder solche, die zu höheren technischen Lehranstalten übergehen, oder solche, welche eine gute allgemeine Bildung erlangen, oder endlich solche, welche die Universität besuchen wollten. Die ersteren, welche der wissenschaftlichen Technik sich widmen wollten, bedürften der Mathematik als des wesentlichsten Werkzeuges ihrer weiteren Studien, erreichten aber nach manchen Erfahrungen die Fertigkeit, dieses Werkzeug anzuwenden, auf der Realschule 1. O. meistens nicht, weil sie sich in der Regel zu sehr receptiv verhielten statt selbstthätig zu sein. Diese Schüler würden also besser thun, eine Gewerbeschule zu besuchen, wo auf die mathematische Ausbildung noch mehr Nachdruck gelegt werde. Diejenigen Abiturienten, welche eine höhere Bildung suchten, fänden dieselbe eben so gut und besser im Gymnasium. Die zur Universität abgehenden Schüler der Realschule 1. O. endlich könnten sich nach den bestehenden Bestimmungen entweder dem Studium der neueren Sprachen oder dem der Mathematik und der Naturwissenschaften widmen. Indessen jenes Sprachstudium bereite das Gymnasium ohne Zweifel weit besser vor; und wenn zum Studium der genannten exacten Wissenschaften die Realabiturienten mehr Kenntnisse als die Gymnasiasten mitbrächten, so werde bei geringen Aenderungen im Lehrplan der Gymnasien, die jedenfalls doch eintreten würden, der Gymnasial-Abiturient vollkommen im Stande sein, mit mindestens gleichem Erfolge jene Studien zu betreiben. Seien so die Realschulen nicht durchaus nothwendig, so würden sie in Zukunft auch nur in einzelnen Fällen existenzfähig bleiben. Dagegen sei die Gründung der deutschen Bürgerschule mit 6jährigem Cursus und der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst Bedürfniß.

Von einer anderen Seite (Reichensperger) wurde ausgeführt, daß eine Kluft in unserer Bildung in Folge des Nebeneinanderbestehens von Realschule und Gymnasium nicht zu finden sei; im Gegentheil seien Specialitäten wünschenswerth, und die realistische Bildung habe ihre volle Berechtigung, zumal da mit der classischen Bildung geschäftlich wenig anzufangen sei. Allein wenn der Staat daran gehe, das Unterrichtswesen neu zu organisiren und neue Anstalten zu gründen, so möge derselbe bedenken, daß nach Artikel 22. der Verfassungsurkunde der Unterricht frei sei und Jeder, der seine Befähigung nachgewiesen habe, Unterrichtsanstalten gründen könne. Man werde sich daher auf eine starke Concurrenz der Privat-Unterrichtsanstalten gefaßt machen müssen und überlegen, ob man sich diesen gegenüber bei Gründung der neuen Anstalten nicht beschränken müsse. Bei der Organisation dieser Anstalten werde es von großem Einfluß sein, ob die zu gründenden Mittelschulen die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erlangten. Sei dies der Fall, dann würden von den höheren Unterrichtsanstalten viele Schüler abgezogen werden.

Ferner seien die Verhältnisse der Universitäten in Betracht zu ziehen, auf welchen die Abiturienten der höheren Unterrichtsanstalten ihre Studien forsetzen sollten. Auf diesen Universitäten herrsche viel zu wenig Lehrfreiheit, dagegen zu viel Freiheit nichts zu lernen, wozu noch die überlangen Ferien kämen. Wenn demgegenüber auf dem Gymnasium zu viel Zwang herrsche, so schädige der plötzliche Uebergang das geistige Leben der Individuen. Daher seien auch in dieser Richtung Aenderungen zu treffen.

Was dann das Verhältniß zwischen realistischer und gymnasialer Bildung betreffe, so wünschte man von dieser Seite, daß die beiden Schulen sich wechselseitig mehr als bisher ergänzen und durchdringen möchten. Es sei gewiß der Mühe werth, den Versuch zu machen, beide zu einem einheitlichen Organismus zu verbinden. Blieben sie nebeneinander bestehen, so werde von dem Publicum stets danach gefragt werden, auf welcher Seite die ausgedehntere Berechtigung sei, welche Berechtigungen die andere Anstalt habe; ob die technischen Hochschulen nur von Realschul-Abiturienten besucht werden könnten, die Universitäten nur von Gymnasial-Abiturienten. Darüber aber sei bellum omnium contra omnes, wie man aus den über diese Frage abgegebenen Universitäts-Gutachten ersehen könne. Es werde schwer sein, bei Festhaltung der Zweitheilung jeder Schule zu allgemeiner Zufriedenheit in dieser Beziehung das rechte Theil zuzuweisen. Auch aus dieser Rücksicht sei eine Verschmelzung beider Anstalten zu wünschen. Um dies zu bewerkstelligen, müsse man die Gymnasien entlasten und dadurch Raum gewinnen für die Fächer der Realschule. Diese Entlastung sei auch sehr wohl möglich. Es könne die höhere Mathematik entbehrt werden, welche ohnehin

nur von wenigen auf dem Gymnasium recht begriffen werde; ebenso könne der Zeichenunterricht wegfallen.

Vor allem aber sei ein Punct zu erwägen, welcher allerdings wenig Aussicht haben werde, den Beifall der Versammlung zu erlangen, nämlich der, ob man nicht das Griechische im Gymnasium facultativ machen könne. Wenn behauptet worden sei, Lateinisch ohne Griechisch nütze wenig, so stehe dies mit den Erfahrungen des Lebens in Widerspruch und werde durch die Erfahrungen der Vergangenheit widerlegt. Es möge an die Glossatoren erinnert werden, welche durchgängig kein Griechisch verstanden hätten, und nichtsdestoweniger die scharfsinnigsten Köpfe in der römischen Jurisprudenz gewesen seien. Daß das Griechische in den Gymnasien so dominire wie gegenwärtig, sei noch nicht allzulange her, und vorher habe es auch scharfsinnige Leute gegeben. Ueberdies werde das Griechische in den Gymnasien von den meisten nur nothdürftig gelernt, und von den wenigsten, nachdem der Zwang aufhöre, noch weiter cultivirt. Damit solle indessen der hohe Werth, den das Griechische für die Bildung haben könne, nicht geläugnet werden; aber daß dasselbe zur Erlangung einer höheren Bildung durchaus nothwendig sei, das müsse bestritten werden.

Die Hauptsache für die vorliegende Frage sei, daß durch Weglassung des Griechischen Platz gewonnen werde für viele nothwendige Fächer, während es mit Beibehaltung des Griechischen, der höheren Mathematik u. s. w. nicht möglich sein werde, den realistischen Fächern im Lehrplane die gebührende Geltung zu verschaffen und die Einheit der höheren staatlichen Bildungsanstalten, wenn dieselbe eine wirkliche Verschmelzung und nicht das einseitige Bestehenlassen einer der vorhandenen beiden Anstalten sein solle, herzustellen. Wegen der Schwierigkeiten des Uebergangs zur Vereinigung möge man nicht sorgen. Der Uebergang werde, wenn er nicht plötzlich sondern allmählich vollzogen werde, nicht allzuschwierig sein, und das Resultat könne ein sehr erfreuliches werden.

Die vorgedachte Auffassung von der Gestaltung und den Aufgaben des Gymnasiums fand entschiedenen Widerspruch. Es wurde bemerkt (Bonitz), daß in den Gymnasien beide Richtungen, die naturwissenschaftlich-mathematische ebensowohl wie die humanistisch-philologische vertreten bleiben müßten. In ersterer Beziehung müsse aber insbesondere die Mathematik in dem Umfang erhalten bleiben, in welchem dieselbe gegenwärtig auf den Gymnasien gelehrt werde. Es werde in der Mathematik auf dem Gymnasium nichts verlangt, was eine besondere Begabung erfordere, und das Erforderte werde von den meisten Schülern ohne zu große Anstrengung erreicht. — Ebensowenig könne man aber der Beseitigung des Griechischen beistimmen; Homer, Sophokles und Demosthenes den Schülern vorzuenthalten, würde ein unverzeihliches Unrecht sein. Es könne zu-

gegeben werden, daß Jemand auch ohne Griechisch auf juristischem Gebiete Großes leisten könne; allein das Griechische fördere doch die sittliche und geistige Bildung in so hohem Maße, daß dessen Beseitigung eine schwere Schädigung der Gymnasialbildung einschließen würde.

Trotzdem aber, daß das Gymnasium, wenn es seine Pflicht erfülle, in Mathematik und Naturwissenschaften so viel leiste, daß es sich mit den gleichen Classen der Realschule wohl messen könne, sei es doch nicht für die gesammte höhere Bildung als ausreichend anzusehen. Das Gymnasium sei bestimmt zur Vorbildung für alle Universitätsstudien. Es gebe aber auch Gebiete, welche in der Höhe der wissenschaftlichen Ansprüche dem, was auf der Universität gelehrt werde, nicht nachständen, nämlich die Fächer der wissenschaftlichen Technik. Für diese reichten die Gymnasien nicht aus, und deshalb sei eine Zweitheilung der höheren Bildungsanstalten nothwendig.

Von anderer Seite (Jäger) wurde wiederum betont, daß die leitenden Classen des Volkes das Bedürfniß haben, sich auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildung zu verständigen. Mithin müsse die Realschule, wenn dieselbe nach Gründung der Mittelschulen und nach Abgabe eines großen Theiles ihrer Schüler an dieselben noch lebensfähig bleiben wolle, mehr Fühlung mit dem Gymnasium suchen, und zwar auf der Basis des Lateinischen, welches gegenwärtig auf der Realschule nicht den ihm gebührenden Platz eines wissenschaftlichen Faches ersten Ranges einnehme, sondern so behandelt werde, daß die Forderungen, anstatt sich mit jeder Classe zu steigern, mit jeder Classe herabgestimmt werden müßten. Die hie und da bestehende Einrichtung, nach welcher der Stundenplan der Sexta und Quinta beider Anstalten identisch sei, müsse zur allgemeinen Einrichtung erhoben und noch weiter auf höhere Classen ausgedehnt werden. Der alleinige Unterschied zwischen Gymnasial- und Real-Bildung sei in das Griechische zu verlegen, so daß die Gymnasien das Griechische neben dem Lateinischen hätten, die anderen Anstalten nur das Lateinische. Auf diese Weise sei die Trennung beider Schulen auf das Unerläßliche zu beschränken.

Dieser Vorschlag wurde als ein Zurückgehen auf eine höchst unvollkommene Schulform, überdies auch als unausführbar bezeichnet (Ostendorf, Gandtner). Insbesondere wurde bemerkt, daß die Zeit, welche die eine Art der Schüler auf das Griechische verwendeten, für die anderen doch durch irgend etwas ausgefüllt werden müsse. Dies letztere möge aber sein was es wolle, so werde durch eine solche Einrichtung eine durchgreifende Verschiedenheit herbeigeführt; es werde dann wiederum zwei wesentlich verschiedene Arten von Schülern geben und das angestrebte Ziel einer Einheit der Bildung werde auf diese Weise nothwendig verfehlt.

Dritte Sitzung, 10. Octb. 1873.

Der Minister Dr. Falk gab zuerst ein Resümé der in den beiden ersten Sitzungen der Conferenz entwickelten Ansichten über die Frage 1, b. der Vorlage.

Darauf entwickelte der Referent, Geh. R. Wiese, seine Ansicht, daß im Realschulwesen der durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse allmählich geschaffene Zustand, zu welchem die opferwillige Thätigkeit der Communen viel beigetragen, nicht einfach beseitigt werden könne. An der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Grundgedankens der Unterrichts- und Prüfungsordnung halte er fest; aber die bei ihrer Ausführung gemachten Erfahrungen seien für die weitere Entwickelung zu verwerthen. Dies betreffe namentlich die Stellung des lateinischen Unterrichts an der Realschule. Nach wie vor überzeugt von der bildenden Kraft eines zweckmäßig ertheilten Unterrichts im Lateinischen, finde er sich doch durch die an dem Erfolg desselben in der Mehrzahl der Realschulen gemachten Erfahrungen bestimmt, diesem Gegenstande für Realschulen nicht die entscheidende Bedeutung zuzuerkennen, die ihm bisher zugewiesen war.

Er schlage vor, die Beibehaltung des Lateinischen im Lehrplan frei zu geben und den Unterschied einer ersten und zweiten Ordnung der Realschulen aufzuheben. In der zweiten Ordnung seien bisher Anstalten sehr verschiedener Art zusammengefaßt gewesen; einige derselben, wie die beiden sogenannten Gewerbeschulen in Berlin, hätten, abgesehen vom Lateinischen, immer den Realschulen erster Ordnung gleichgestanden.

Bei Darstellung der durch Annahme seines Vorschlags entstehenden Veränderungen ging der Ref. davon aus, daß in der vollständigen Realschule die höhere Bürgerschule enthalten sei, und die Classen Sexta bis Secunda derselben umfasse. Die Aufnahme in die Sexta erfolge wie bei den Gymnasien und Progymnasien mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre. Es könne demnach, wenn, wie es zweckmäßig sei, für die 3 unteren Classen die je einjährige, für die 3 oberen die je zweijährige Cursusdauer beibehalten werden, das Ziel der höheren Bürgerschule mit 16, das der Realschule mit 18 Jahren erreicht werden.

Hinsichtlich des Lehrplans scheine es ihm nach den bisherigen Erfahrungen jetzt wesentlich darauf anzukommen, daß derselbe im Unterrichtsstoff erleichtert, und daß im übrigen für seine Einrichtung größere Freiheit gewährt werde. Er stehe nicht an, die obligatorische Erlernung fremder Sprachen in den Real- und höh. Bürgerschulen auf zwei zu beschränken, und zwar entweder Französisch und Lateinisch oder Französisch und Englisch. Die Schulpatronate

würden sich über diese Alternative zu entscheiden haben; das Obligatorisch gelte für alle Schüler; aber für diejenigen, welche für ihren künftigen Beruf die dritte nicht in den eigentlichen Lehrplan aufgenommene Sprache, also entweder das Lateinische oder das Englische, kennen müßten, sei überall außerhalb des Lehrplans zur Erlernung derselben Gelegenheit zu geben.

Für den zweijährigen Cursus der Prima, welche sich zur Vollendung der Realschule über den 5 Classen der höh. Bürgerschule aufbaue, könne sehr wohl ein Auseinandergehen nach zwei Richtungen, eine mathematisch-naturwissenschaftliche und eine dem Sprachstudium zugewandte, gestattet werden, während der Unterricht im Deutschen, in der Geschichte und Geographie und in der Religion beiden Abtheilungen gemeinsam bleibe.

Bei diesem so in seinen Grundzügen mitgetheilten Vorschlage setze er voraus, daß, wenn der Ausfall der einen fremden Sprache durch desto energischere Betreibung der beiden anderen gedeckt werde, die den Real- und höh. Bürgerschulen zugestandenen Berechtigungen nicht würden verkürzt werden.

Es werde, wenn der Vorschlag zur Ausführung komme, nach wie vor Real- und höh. Bürgerschulen mit und ohne Latein geben, eine Verschiedenheit, die wie manche andere in der inneren Einrichtung für dieses ganze Schulgebiet vollkommen zulässig erscheine, und auch durch das Bedenken nicht verhindert werden dürfe, daß dadurch der Uebergang von einer Real- oder höh. Bürgerschule auf eine andere erschwert werden könne.

Der Referent sprach in diesem Zusammenhange auch die Ansicht aus, daß die höh. Bürgerschule ohne Latein mit einem 7jährigen Lehrcursus, der von den Schülern im Alter von 16 Jahren absolvirt sein könne, einstweilen einen Ersatz für die Mittelschule bieten könne, welche allgemein als ein Bedürfniß angesehen werde, und über die Herr Stadtschulrath Hofmann zu Berlin eine sehr beachtenswerthe Denkschrift herausgegeben habe. Jedenfalls sei in der gedachten höh. Bürgerschule das Recht auf den einjähr. Militairdienst sicherer erreichbar: an entscheidender Stelle habe man sich wenigstens bisher nicht entschließen können, den ganz nach dem Hofmannschen Plan eingerichteten Mittelschulen dasselbe werthvolle Recht in Aussicht zu stellen; wovon der Grund wohl ebenso in der Beschränkung des Lehrplans auf Eine fremde Sprache wie darin liegen möge, daß die ganze Anstalt nur auf die Zeit vom 9. bis zum 15. Lebensjahre berechnet sei. —

An das Ende der höh. Bürgerschule wollte der Referent überall eine Abgangsprüfung gelegt sehen, deren Bestehen in den vollständigen Realschulen zugleich die nothwendige Bedingung des Uebergangs aus der Ober-Secunda in die Prima sein müsse.

Er hielt es ferner für unbedenklich (dies zugleich zur Beant-

wortung der Frage 1,d.), eine Verbindung der Real- und höh. Bürgerschulen mit Gymnasien und Progymnasien nach dem System der Bifurcation wie bisher zu gestatten, erklärt aber für wünschenswerth, daß die Trennung erst nach der Quarta eintrete, was sich durch ein Verschieben des Beginnes des griechischen Unterrichts auf Tertia erreichen lasse. Ein Nachtheil für die Wirksamkeit des griechischen Unterrichts sei nach seiner Ansicht aus dieser Veränderung für die Gymnasien nicht zu besorgen.

Von den Vorschlägen des Referenten fand besonders der, welcher die Einrichtung der bereits in den früheren Sitzungen von allen Seiten gewünschten Mittelschulen oder wie man sie lieber nennen wollte, deutschen höheren Bürgerschulen betrifft, Widerspruch.

Es wurde ausgeführt (Hofmann), die Gymnasien und Realschulen beendigten ihren Cursus normalmäßig mit dem vollendeten 18. und die Volksschulen den ihrigen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Es gebe aber eine große Menge Menschen, welche ihre Söhne länger als bis zum 14., nicht aber bis zum vollendeten 18. Jahre in der Schule lassen könnten oder wollten. Diese ließen jetzt ihre Söhne die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen besuchen und bewirkten dadurch, daß diese Anstalten oft nicht einmal mit doppelten Unterclassen ihre Oberclassen genügend füllen könnten. Hieraus entstehe ein zwiefacher Uebelstand: diese jungen Leute erhielten einen für ihren künftigen Beruf wenig geeigneten Unterricht, und sie erschwerten es den höheren Lehranstalten sehr, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Hier könne nur durch Errichtung einer besonderen Art von Schulen geholfen werden. Für die Einrichtung dieser Schulen sei durchaus wesentlich:

1. sie müßten einen den künftigen Lebensverhältnissen ihrer Schüler angemessenen Unterricht bieten und denselben so einrichten, daß er in der zur Verfügung stehenden Zeit zu einem Abschluß gebracht werden könne;

2. sie dürften nicht eine Fortsetzung der Volksschule und nicht eine Vorbereitung für die Gymnasien oder Realschulen sein; das erste nicht, weil auch die Volksschule es bis zu einem gewissen Abschluß der Bildung bringen müsse, das zweite nicht, weil sie dann selbst einen Abschluß der Bildung nicht erreichen könnten.

3. Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, welche die meisten der bezeichneten jungen Leute den höheren Lehranstalten zuführt, müsse von den Schülern der neuen Schule mit einem gleichen Aufwand von Zeit und Kraft erlangt werden können, wie in den höheren Lehranstalten; und mit dem Zeitpunct, wo diese Berechtigung hier erlangt werden könne, müsse in den neuen Schulen der Unterrichtscursus schließen.

Hienach müsse der Cursus der Mittelschulen 6jährig oder mit

Einschluß der Elementarclassen 9jährig sein; es müsse Latein vom Lehrplan ausgeschlossen werden und es sei auch räthlich, nur Eine fremde Sprache zu lehren, da man sonst zu einem befriedigenden Abschluß nicht gelangen könne.

Auch von anderer Seite (Ostendorf) wurde die vorgeschlagene Art des Aufbaus der Realschule auf die höhere Bürgerschule für bedenklich gehalten und die Erlernung zweier fremden Sprachen widerrathen. Es könne dann in keiner der beiden Sprachen etwas Erhebliches geleistet werden, wenn nicht der Unterricht in der Muttersprache darunter leiden sollte.

Ferner wurde der vorgeschlagene Cursus von 7 Jahren für zu lang erachtet, indem dabei die Schüler zwar normalmäßig mit dem vollendeten 16., thatsächlich aber in der Regel erst mit dem vollendeten 17. Lebensjahre die Schule würden absolviren können, während man erstreben müsse, daß der Abschluß in der Regel mit dem 16. Lebensjahr erfolge. Es würde daher ein 6jähriger Cursus und die Erlernung Einer fremden Sprache als das für die höh. Bürgerschule zu Begehrende gehalten.

Hr. Löwe sprach die Ansicht aus, der Referent habe mit der befürworteten Einrichtung der höh. Bürgerschule sein System durchbrochen. Er erklärte sich zugleich gegen diese Einrichtung, weil dieselbe dahin führen würde, daß die Realschulen gänzlich verschwinden.

Der Referent verwahrte sich dagegen, daß sein Vorschlag, welcher im wesentlichen nur die Unterscheidung zwischen Realschulen 1. und 2. Ordnung beseitigen wolle und für die Prima der Realschule eine größere Freiheit in der Gestaltung des Lehrplanes in Anspruch nehme, einen Bruch seines Systems involvire.

Hr. Löwe sprach sich ferner dagegen aus, daß in der vorgeschlagenen Schule die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst solle erreicht werden können. Er ging davon aus, daß man streben müsse, das Bildungsniveau der Nation zu erhöhen, nicht herabzudrücken; daß aber letzteres geschehe, müsse er fürchten, wenn die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst an ein noch geringeres Maß der Bildung geküpft werde, als bisher. Diese Wirkung würde nicht nur für Preußen eintreten, sondern sich auch den anderen Staaten des deutschen Reichs mittheilen und würde auch besonders nicht geeignet sein, die Qualität des Standes der Reserve- und Landwehr-Officiere, welche aus den einjährigen Freiwilligen hervorgehen, zu erhöhen.

Es wurde dieser Ansicht entgegengehalten (Gallenkamp), daß die abgeschlossene Bildung eines nach 6jährigem Cursus bei erfolgreicher Absolvirung desselben aus einer solchen höh. Bürgerschule Entlassenen an Intensität die Bildung des gegenwärtig zum

einjähr. Dienst berechtigten Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. überragen werde.

Seitens des Dr. Löwe wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß man demnächst, nachdem die Kreisverfassung sich eingelebt haben werde, an die Errichtung von Mittelschulen für das flache Land gehen und durch deren Schaffung den drohenden Bruch zwischen Land- und Stadtbevölkerung ausgleichen müsse. Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst wünsche er jedoch für diese Schulen nicht, möchte sie vielmehr um jeden Preis davon ferngehalten sehen.

Hinsichtlich der Frage, um die es sich zunächst handelte, welche der bestehenden Schulkategorien für entbehrlich zu halten seien, führte Hr. Ostendorf aus, daß bei der dermaligen Schulorganisation keine der bestehenden Kategorien zu entbehren sei; insbesondere legte er dar, daß die Realschule 1. O. in keinem Falle durch das gegenwärtige Gymnasium entbehrlich gemacht werden könne.

Hr. Hofmann wollte unter höheren Lehranstalten alle die Schulen verstanden wissen, welche einerseits eine größere Unterrichtszeit und bessere Lehrkräfte und Lehrmittel als die Volksschule hätten, und andererseits nicht für ein bestimmtes Fach vorbereiten wollten. Sie müßten zwiefacher Art sein: 1. höhere Bürgerschulen für Solche, welche nöthigenfalls bis zum vollendeten 16. Jahre in der Schule bleiben, und dann zu einem bürgerlichen Beruf übergehen wollten; diese Schulen müßten einen 6jährigen Cursus haben und das bestandene Abgangsexamen müßte die Berechtigung zum einjähr. Dienst geben; 2. höhere Lehranstalten im engeren Sinne für die, welche sich die zum wissenschaftlichen Studium erforderliche Reife des Geistes erwerben wollten. Sie müßten alle einen 9jährigen Cursus haben, nicht aber dieselben Lehrgegenstände. Es sei vielmehr bei dem jetzigen Stande der Wissenschaften durchaus nöthig, zweierlei Vorbereitungsanstalten zu haben, humanistische und realistische, Gymnasien mit dem Hauptbildungsmittel der alten Sprachen, und Realschulen mit dem Hauptbildungsmittel der Mathematik und der Naturwissenschaften; denn zum selbständigen Studium einer Wissenschaft könne man nur dadurch heranbilden, daß man den Schüler unter immer mehr zurücktretender Anleitung wissenschaftlich arbeiten lasse. Wissenschaftliche Uebungen könne man aber nicht anstellen, wenn die Schüler nicht wenigstens in Einer Wissenschaft erheblich weit vorgerückt seien. Deshalb, weil für das Hauptfach genügende Zeit vorhanden sein müsse, könne das Gymnasium von seinen lateinischen und griechischen Stunden nichts abgeben, und die Realschule ihr Latein nicht wohl beibehalten. Es sei mithin auch eine Verschmelzung beider Anstalten in Eine nicht möglich, ohne ihre Leistungsfähigkeit für ihre eigentliche Auf-

gabe zu beeinträchtigen. Damit sei indessen kleineren Städten, welche die oberen Classen nicht füllen könnten, keineswegs verwehrt, Mischanstalten zu errichten; denn hier sei nur die Wahl, keine Schule oder eine nicht ganz geeignete.

Gegen die Beseitigung der Realschule 1. O. mit Latein sprach sich in ausführlicher Motivirung Hr. Fritsche aus. Zwischen Gymnasium und Realschule bestehe keineswegs ein so trennender Gegensatz, wie man häufig behaupten höre. Die Realschule schätze vollständig den Bildungswerth der das Gymnasium charakterisirenden classischen Studien und suche denselben sich anzueignen, insoweit es möglich. Das Bedürfniß umfassender Beschäftigung mit den lebenden fremden Sprachen nöthige sie unter Verzicht auf das Griechische sich auf das Latein zu beschränken. Andererseits sei das Gymnasium keineswegs eine ausschließlich humanistische Schulanstalt, sondern die volle Hälfte seiner Lectionen falle solchen Lehrgegenständen zu, die ebenso sehr der Realschule angehörten (Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaft). Eine absolute Trennung beider Bildungswege sei unzulässig, weil sie die Entscheidung der Eltern über den für ihre Söhne zu wählenden Lebensweg in ein zu frühes Lebensalter derselben lege, und weil nur die wenigsten Städte in der Lage seien, ihren Bürgern die sämmtlichen Kategorien von Schulen wirklich zur Wahl darzubieten. Eine vollkommene Verschmelzung der beiden Arten von Schulen sei nicht ohne Beeinträchtigung der bildenden Wirksamkeit jeder derselben ausführbar.

Es bleibe also nur übrig, den bisher eingeschlagenen Weg beizubehalten, daß sich auf gemeinsamem Unterbaue dann in ihrem oberen Theile die beiden Schulkategorien von einander scheiden, wobei es principiell gleichgültig und nur durch locale Verhältnisse bedingt sei, ob diese Einrichtung durch Bifurcation innerhalb derselben Schule oder durch getrennte Anstalten ausgeführt werde. Dabei seien die Mängel zu beseitigen, welche erfahrungsmäßig bisher den Erfolg der Realschulen beeinträchtigt hätten. Es sei also der gemeinsame Unterbau zu verstärken, nämlich dem Antrage des Referenten entsprechend bis einschließlich Quarta, und es sei dann in den getrennten mittleren und oberen Classen dem lateinischen Unterricht in der Realschule der zu einem wirklichen Erfolge erforderliche Raum zu geben. Hienach erachte er für nothwendig das Fortbestehen dreier Kategorien von Lehranstalten mit je 9 jährigem Cursus: Gymnasium, Realschule mit Latein (welche er nach der beantragten Verstärkung ihres gymnasialen Elementes lieber Realgymnasium nennen würde) und Realschulen ohne Latein (neben welchen letzteren auch unvollständige Anstalten mit 7 jährigem Cursus zuzulassen seien). Für die Realschule mit Latein (Realgymnasium) bilde die höhere Bürgerschule mit Latein eine Vorbe-

reitungsanstalt, ebenso für die Realschule ohne Latein die höhere Bürgerschule ohne Latein.

Die von dem Referenten vorgeschlagene Aufhebung des Unterschiedes zwischen Realschulen erster und zweiter Ordnung wurde vom Dir. Gallenkamp mit Freude begrüßt. Derselbe erklärte in Betreff des Verhältnisses und der Aufgaben des Gymnasiums und der Realschule sowie in Betreff der Mittelschule (deutsche Bürgerschule) sich mit den vom Schulrath Hofmann entwickelten Ansichten in voller Uebereinstimmung zu befinden; er halte es für eine Nothwendigkeit, die Realschule von dem Unterricht im Latein zu entlasten. Den hohen Werth der Beschäftigung mit dem Lateinischen und Griechischen, sofern dieselbe fähig sei, zu einer lebendigen Anschauung des classischen Alterthums zu führen, irgend in Zweifel ziehen zu wollen, könne Niemandem einfallen. Wenn er aber den vielgerühmten Werth des bloßen Erlernens der lateinischen Sprache als formalen Bildungsmittels in Abrede stelle, so dürfe er sich dafür auf das vollgültige Zeugniß von Meistern des Fachs berufen. (Der Redner liest Stellen aus Böckh's Rede vom 3. August 1826 und aus Stanley's Rectoratsrede vom 1. April 1869 vor). Die Realschule könne ihre Aufgabe, zu wissenschaftlicher Arbeit auf ihrem Gebiete zu bilden, wie das Gymnasium auf dem seinigen, nur wie jenes durch Concentration lösen und dazu sei die Ausscheidung des Lateinischen nothwendig.

Ein facultativer Unterricht im Lateinischen könne in der Realschule nie als Bestandtheil des Lehrplans, nur als Nothbehelf in besonderen Verhältnissen, namentlich in kleinen Städten angesehen werden. —

Die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Progymnasien wurde namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse kleinerer Städte, deren Bewohner im Falle der Aufhebung dieser Anstalten ihre Kinder in zu frühem Lebensalter auf auswärtige Schulen schicken müßten, von keiner Seite bestritten.

Vierte Sitzung, 11. Octb. 1873.

Die Discussion über die Frage 1, a der Vorlage wurde fortgesetzt.

Bezüglich der in Rede stehenden Unterrichtsanstalten wurde auch heute die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Fortbestehens der Progymnasien von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Es wurde dabei die Frage angeregt (Kern), ob es sich nicht empfehle, Progymnasien für ganze Kreise herzustellen und dieselben zu bestimmten Gymnasien in Beziehung zu setzen, — sowie die

weitere Frage, ob nicht in ähnlicher Weise mehrere der obersten Classen entbehrende Realschulen in einen Zusammenhang mit einer vollständigen Realschule zu bringen seien.

Sodann wurde die Frage bezüglich des Verhältnisses zwischen Gymnasium und Realschule 1. O. weiter erörtert.

Für das Aufgehen der Realschule 1. O. in das Gymnasium sprachen Dir. Reisacker und Geh. R. Dillenburger.

Ersterer ging davon aus, daß bei der bisherigen Einrichtung, bei welcher von Quarta an der Bildungsweg der Realschulen von dem der Gymnasien sich scheide, der Zeitpunct für die Entscheidung über den künftigen Lebensberuf eines Schülers viel zu früh angesetzt sei; diese Entscheidung könne zweckmäßig erst nach absolvirter Secunda eintreten, und es sei daher bis einschließlich Secunda die Lehreinrichtung des Gymnasiums unterschiedslos auch für die zukünftigen Realschulen zu belassen. Erst die Prima habe sich in verschiedenen Richtungen, propädeutisch für die verschiedenen zu wählenden Lebensberufe, zu unterscheiden. Eine Trennung derselben in verschiedene selbständige Anstalten sei dazu nicht erforderlich; er halte es vielmehr für angemessen, diese divergirenden Primen in einem und demselben Gymnasium zu vereinigen. Nach diesem Plane würde für eine Stadt Eine Anstalt genügen; es werde durch diese Einrichtung auch dem Berechtigungsstreit ein Ende gemacht werden.

Geh. R. Dillenburger hielt unter der Voraussetzung, daß eine künftige deutsche höhere Bürgerschule nach dem Hofmann'schen Plane hergestellt werde, neben derselben das Bestehen besonderer Realschulen im allgemeinen für überflüssig und glaubte, daß die Gymnasien zusammen mit der deutschen Bürgerschule dem allgemeinen Bildungsbedürfniß genügen würden; neben ihnen würden nur ausnahmsweise für einzelne Gegenden Gewerbeschulen im Sinne der beiden Berliner für ein Bedürfniß zu erachten sein.

Gegen die Realschule nach dem Normalplan vom 6. October 1859 spreche u. a. auch die Unmöglichkeit, in derselben das Ziel im Lateinischen zu erreichen. Ebenso spreche die Erfahrung dagegen, daß in fast allen kleineren Städten die Realschulen in Gymnasien verwandelt würden, wie beispielsweise in Memel, Graudenz, Stolp, Burg, Neustadt in Oberschlesien u. a. und daß gerade in den Industriegegenden, wo man dies am wenigsten erwarten sollte, die Gymnasien bevorzugt würden; so in Beuthen, Kattowitz, Waldenburg und Königshütte.

In Bezug auf die Beweiskraft der erwähnten Thatsache wurde jedoch von anderer Seite (Meffert) bemerkt, der Umstand, daß viele Städte dem Gymnasium den Vorzug vor der Realschule gäben, habe weniger darin seinen Grund, daß etwa diese Communen der Ansicht seien, der Bildungszweck werde in dem Gymnasium

besser erreicht; vielmehr werde der Wechsel darauf zurückgeführt werden müssen, daß solche Städte nicht zwei höhere Unterrichtsanstalten, sondern nur Eine unterhalten wollten, und das Gymnasium deshalb wählten, weil dasselbe thatsächlich den Weg zu weiteren Studien und weiterem Fortkommen überall öffne und mehr Berechtigungen gewähre.

Für die Beibehaltung zweier getrennter gleichberechtigter Anstalten für eine vorzugsweise humanistische und eine vorzugsweise realistische Bildung der Jugend sprach sich auch Dir. Kern und Schulrath Schrader aus, welchem letzteren auch Schulrath Gandtner überall beistimmte.

Die überwiegende Mehrheit der Versammlung war für ein Nebeneinandergehen des Gymnasiums und der Realschule.

In der weiteren Erörterung über die Organisation der Realschulen bildete wieder wie in der vorigen Sitzung, die dem Lateinischen einzuräumende Stellung den Mitttelpunct.

Während von einer Seite (Reisacker) die Beseitigung des lateinischen Unterrichts für sämmtliche in Rede stehende Unterrichts-Anstalten außer dem Gymnasium gefordert wurde, sah man auf anderer Seite (Löwe, Meffert) die Beibehaltung des Lateins als eines obligatorischen Lehrgegenstandes für nothwendig an.

Eine andere Ansicht (Schrader, Jäger) ging dahin, daß zwar Realschulen mit Latein nicht zu entbehren seien, daß es jedoch auch Verhältnisse gebe, für welche Realschulen ohne Latein zweckmäßig seien. Es wurde von dieser Seite befürwortet, für die Realschulen den Unterricht im Lateinischen facultativ einzuführen, nicht in dem Sinne jedoch, daß das Erlernen für den einzelnen Schüler facultativ sei, sondern daß es den betreffenden Communen freigelassen werde, ob sie den lateinischen Unterricht in ihren Realschulen eingeführt haben wollten oder nicht.

Hr. Kern wünscht das Lateinische von der Realschule principiell ausgeschlossen zu sehen, weil es darin nicht genügend Zeit und Raum finde, und weil es ein der Realschule fremdartiger, durch den andern Unterricht, namentlich durch das Griechische nicht unterstützter Lehrgegenstand sei. In kleineren Städten möge man die Aufnahme des Lateinischen in den Lehrplan der Realschulen aus dem äußerlichen Grunde facultativ gestatten, um dadurch den Uebergang von der einen in die andere Anstalt zu erleichtern.

Mehrere Mitglieder der Conferenz (Schrader, Gandtner, Meffert, Jäger) sprachen sich bei dieser Gelegenheit dahin aus, daß in jedem Falle die bisher in der Realschule übliche Methode des lateinischen Unterrichts geändert werden müsse, daß insbesondere (Schrader) an Stelle der analytischen die synthetische Methode verbunden mit reichlicher Lectüre treten müsse.

Es sei die Wirksamkeit des lateinischen Unterrichts auch dadurch

zu heben, daß ihm bei den Versetzungen das Gewicht eines Hauptgegenstandes beigelegt werde.

Die nämliche Frage, ob das Lateinisch für obligatorisch, facultativ oder ausgeschlossen erklärt werden müsse, wurde auch bezüglich der in Aussicht genommenen anderweit organisirten höh. Bürgerschule erörtert, welche nach dem Vorschlage des Referenten mit der Realschule zu einem Organismus verbunden werden soll.

Geh. R. Stieve knüpfte an die von dem Referenten zur Erläuterung seiner Ansichten aufgestellte Analogie an, daß die höh. Bürgerschule sich zur Realschule verhalten solle, wie das Progymnasium zum Gymnasium. Diese Vergleichung könne er nicht für treffend erachten, da das Progymnasium durch den einheitlichen Lehrplan des Gymnasiums einen festbestimmten Charakter habe, dagegen sowohl für die Realschule wie für die höh. Bürgerschule zwei verschiedene Arten, mit und ohne Latein, statuirt würden. Diesen Unterschied aber durch Hinzufügung eines facultativen Unterrichts in der lateinischen Sprache ermäßigen zu wollen, halte er um so weniger für zulässig, da ohnehin die höh. Bürgerschule mit fremdsprachlichem Unterrichte schwer belastet sei.

Seines Erachtens lasse sich die Frage über die Stellung des Lateins an den Realschulen nicht dadurch lösen, daß man das bisherige Nebeneinanderbestehen der Realschulen mit und ohne Latein beibehalte, und ihm nur seine principiell unterscheidende Bedeutung entziehe; sondern man werde sich in dieser Frage für ein Entweder — Oder entscheiden müssen. Ohne die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten zu verkennen, halte er doch für wahrscheinlich, daß man sich in diesem Dilemma für das Aufgeben des Latein an den Realschulen werde entscheiden müssen. Dieser Auffassung traten unter anderen auch die HH. Bonitz und Techow bei.

Ersterer bemerkte, den Antrag des Referenten, daß fortan die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Lateinischen in den Lehrplan der Realschulen keinen wesentlichen Unterschied derselben bilden solle, sich nicht aneignen zu können. Werde einmal das Lateinische aufgenommen, so könne dasselbe keine außer Rechnung zu lassende Rolle spielen, sondern mache in der That die Lehranstalt zu einer wesentlich anderen, und zwar entfremde es sie seines Erachtens der eigentlichen Aufgabe der Realschule und erschwere das Erfüllen derselben. Besonders bedenklich erscheine es ihm überdies, wenn behufs der für diese Art der Realschulen zulässigen Bifurcation dem Gymnasium Aenderungen z. B. in Betreff des Griechischen, sollten zugemuthet werden, welche den Gesammterfolg seines Unterrichts gefährden würden.

Der Referent erklärte hiergegen, daß nach seiner Auffassung die Realschule und höh. Bürgerschule ohne Latein allerdings den Charakter, welchen man diesen Schulen beilegen wolle, reiner repräsentire, daß man aber, wenn man sich auf den Boden der gegebenen Ver-

hältnisse stelle, angesichts der thatsächlichen Bedürfnisse und Anforderungen die facultative Einführung des Lateins nicht werde abschneiden können. Uebrigens solle auch nach seiner Ansicht das Lateinische nicht für den einzelnen Schüler facultativ sein, sondern der die betreffende Anstalt besitzenden Commune die Aufnahme freigestellt werden; die Bifurcation werde nur da eintreten können, wo an der betreffenden Anstalt lateinisch gelehrt werde.

Mit der Erörterung der vorgedachten Puncte verband sich auch diesmal eine Erörterung über die Construction der höh. Bürgerschule, die Dauer des Lehrcursus derselben, sowie das Lehrziel; es wurde dabei besonders die Möglichkeit der vorgeschlagenen Verschmelzung mit der Realschule besprochen.

Der Vorschlag des Referenten, der höh. Bürgerschule einen siebenjährigen Cursus zu geben, fand neuen Widerspruch; und es wurde von denen, welche darüber das Wort nahmen (Kern, Bonitz, Techow, Klix, Dillenburger, Hofmann), ein sechsjähriger Cursus befürworte, der es gestatte, daß der Abschluß der Schule spätestens mit dem sechszehnten Lebensjahre des Schülers erreicht sei.

Daß auf der höh. Bürgerschule Eine neuere Sprache, entweder Englisch oder Französisch, obligatorisch zu betreiben sei, darüber schien eine Meinungsverschiedenheit nicht zu bestehen; auch war man einverstanden darüber, daß es das Französische sein müsse, und nur locale Bedürfnisse dem Englischen den Vorzug zu geben veranlassen könnten.

Hr. Kern wünschte der höh. Bürgerschule den Charakter einer höheren Bildungsanstalt noch dadurch zu wahren, daß er für die Lehrer das Erforderniß der Prüfung pro facultate docendi aufstellte.

Daß diese höh. Bürgerschule geeignet sei, den Unterbau der Realschule abzugeben, hierin fand der Referent bei Dir. Reisacker insofern Zustimmung, als dieser gleichfalls die Aufführung eines Oberbaues über der höh. Bürgerschule wünschte, jedoch in etwas anderer als der von dem Referenten vorgeschlagenen Weise, nämlich nur zur Vorbereitung für gewerbliche Studien.

Gegen die Verschmelzung der Realschule mit der höh. Bürgerschule wurde geltend gemacht (Bonitz), daß zwischen dem Ziele, welches durch die dem Bildungsbedürfnisse des höheren Bürgerstandes dienende höh. Bürgerschule und eine dem Gymnasium coordinirte Realschule verfolgt werde, ein zu weiter Unterschied sei, als daß diese beiden Anstalten auf Einem Grunde ruhen und sogar bis zur Secunda einschließlich zusammen gehen könnten; denn ein Unterricht, welcher, wie in der höh. Bürgerschule, darauf abzielen müsse, in einem sechsjährigen Cursus eine in sich abgeschlossene und abgerundete Bildung zu geben, müsse von vorne herein ganz anders

angelegt sein, als der Unterricht, wie ihn die Realschule erfordere, welche die einzelnen Fächer mit Rücksicht auf eine spätere höhere Ausbildung des Schülers behandele. Man hielt dafür (Dillenburger), daß die höh. Bürgerschule, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise mit der Realschule combinirt würde, in eine zu vielseitige Aufgabe hineingerathe; auch würde sie sich ohne den Kopf der Prima stets als etwas unvollständiges fühlen. Ferner wurde auf den Mißstand hingewiesen, welcher dadurch entstehe, daß der Zweck der Realschule das Erlernen zweier neueren Sprachen (Englisch und Französisch) nothwendig mache, welche beide bereits in den unteren Classen begonnen werden müßten, während diese zwei Sprachen für die deutsche Bürgerschule offenbar zu viel seien. Eine Mehrbelastung der Schüler, insbesondere auch eine Vermehrung der Lehrstunden sei unbedingt abzulehnen.

Für die höh. Bürgerschule wünschte Geh. R. Dillenburger einen streng durchgeführten Normalplan, während Schul R. Klix eine gewisse Freiheit des Lehrplans je nach den Verhältnissen und localen Bedürfnissen für das Geeignetere hielt.

Bezüglich der an die Absolvirung der höh. Bürgerschule (der Mittelschule nach dem Hofmann'schen Plane, welche hiebei ausschließlich in Betracht gezogen wurde) zu knüpfenden Berechtigung, schloß sich die Debatte eng an die gestrige an.

Den von Dr. Löwe gegen die Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst geltend gemachten Gründen wurde wiederholt entgegengehalten (Bonitz, Techow), daß die Bildung eines nach einjährigem Besuche der Secunda abgehenden Schülers sicher nicht höher zu schätzen sei als die eines Abiturienten einer Mittelschule; jener verlasse den Weg der höheren Bildung, für welche allein Hr. Löwe die Berechtigung beanspruche, in seiner Mitte. Aber auch abgesehen davon sei eine Gefahr, daß der Stand der Reserve- und Landwehr-Officiere herabgedrückt werde, schon deshalb nicht vorhanden, weil diese gewählt würden; hierauf hatte auch Schulrath Klix Gewicht gelegt.

Dagegen wiederholte Hr. Löwe seine Ansicht, daß der Werth der Bildung, welche auf einer höh. Bürgerschule erworben werde, der in der Secunda eines Gymnasiums erworbenen Bildung nicht gleichgestellt werden könne, weil diese auf einem nach analytischer Methode ertheilten Sprachunterrichte beruhe. Ferner sei für ihn von Wichtigkeit, daß bisher Viele, welche allerdings nur um dieser Berechtigung willen in das Gymnasium eingetreten seien, allmählich Geschmack an der ihnen dort zu Theil werdenden Bildung bekämen und den eingeschlagenen Weg weiter verfolgten. Diese Kategorie werde der höheren Bildung nicht mehr zugeführt werden, wenn die Berechtigung an die Mittelschule geknüpft werde und das sei ein Verlust für die Nation.

Hierauf entgegnete Director Ostendorf (im Anschluß an Gallenkamp und Bonitz), daß die zum Abschluß geführte Bildung, welche die Mittelschule gebe, sich im Leben fruchtbarer und haltbarer erweisen werde, als die mitten im Cursus des Gymnasiums abgebrochene. Der von Dr. Löwe befürchtete Verlust an der Bildung der Nation sei verschwindend klein in Vergleichung mit dem Nachtheile, welchen die aus Secunda nach erlangter Berechtigung abgehenden Schülermassen bis dahin ihren Mitschülern, die das Ziel der Schule anstrebten, zufügten.

In Bezug auf die gestrige Ausführung des Dr. Löwe, betreffend die ländlichen Mittelschulen, sei zu erwiedern, daß Mittelschule nim Sinne Hofmann's, von denen allein hier die Rede sei, auf dem Lande schwerlich entstehen würden, weil sie keinen Schüler finden würden; die Söhne aus den Classen der Bevölkerung, welche Dr. Löwe im Sinne habe, würden nicht vor dem elften Jahre die Reife zum Eintritt in solche Anstalten erlangen und würden in der Regel sieben Jahre zu ihrer Absolvirung gebrauchen; bis zum 18. Jahre aber eine allgemeine Bildungsanstalt zu besuchen, sei in ihren Verhältnissen unmöglich. Auf dem Lande würden landwirthschaftliche Mittelschulen entstehen, also Fachschulen, und an solche werde kein Mitglied der Conferenz die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst knüpfen wollen; im Gegentheil man werde es hier wohl allgemein bedauern, daß der Staat irgend welchen Fachschulen solche Berechtigung verliehen habe.

Für die Gewährung der Berechtigung an die höh. Bürgerschule wurde noch (Klix, Kern) das Moment angeführt, daß dadurch ein ganz bestimmtes Bildungsniveau für die Erlangung dieser Berechtigung festgestellt werde, was bisher nicht der Fall gewesen sei.

Unter Zustimmung hiezu betonte Schul-R. Hofmann ganz besonders, daß dieses Niveau nicht über die bisherigen mittleren Forderungen zu erheben, daß die Erlangung der Berechtigung nicht zu erschweren sei.

Die Frage, ob die Erreichung des Lehrzieles der höh. Bürgerschule durch eine vor einem K. Prüfungs-Commissarius abgelegte Prüfung zu constatiren sei, wurde theils bejaht (Techow, Dillenburger, Reisacker), weil durch ein nur von dem Lehrercollegium auszustellendes Zeugniß das Recht des Staates und die Erhaltung des gesetzlichen Niveaus nicht hinreichend gesichert sei, theils (Kern, Gallenkamp) verneint; letzteres vorzugsweise aus dem pädagogischen Grunde, um der an sich kurzen Lehrzeit die Rücksicht auf ein äußeres Ziel und die Gefahr des Memorirens für die Prüfung fern zu halten, und um die mit einem Prüfungs-Reglement nothwendig verbundene Uniformität zu vermeiden. Von einer dritten Seite (Bonitz, Hofmann) legte man dieser Frage zwar nur untergeordnete Bedeutung bei, glaubte jedoch, daß das

Prüfungszeugniß so lange erforderlich sein werde, bis diese Schulen sich hinreichenden Credit erworben haben würden.

Der Minister gab hierauf ein Resümé der heute und gestern gepflogenen Debatte.

Bezüglich der höheren Bürgerschule bezeichnete er sodann als den Standpunct der Unterrichtsverwaltung, daß dieselbe die Durchführung eines fest bestimmten Normalplanes nicht für das Richtige erachten könne. Wie noch im letzten Jahre viele Schulen entstanden seien, die bezüglich des Unterrichtsplanes sich keineswegs alle deckten, wenn sie auch sämmtlich ihr Ideal in der von Dr. Hofmann befürworteten Schule erblickten, so werde auch in Zukunft eine große Mannichfaltigkeit erforderlich sein.

Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst allgemein diesen Schulen zu ertheilen, werde nicht angehen; man müsse vielmehr sehen, wie das Privilegium im einzelnen concreten Falle zu erlangen sei.

Fünfte Sitzung, 13. Octb. 1873.

Es wurde zunächst die Frage 1, d der Vorlage discutirt, ob die Combination von Gymnasial- und Realclassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig sei.

Es waren zu dieser Frage seitens des Dir. Reisacker und des Dir. Fritsche Stundenvertheilungspläne vorgelegt worden, in welchen das Bifurcationssystem, wie dasselbe nach der Absicht der Verfasser dieser Pläne sich gestalten würde, veranschaulicht wird.

Der erste von beiden Entwürfen (Reisacker) ist folgender:

Lehrplan

	für das Gymnasium gemäß Verf. v. 7. Jan. 1856.										für die Realschule 1. O. gemäß Verf. v. 6. Octbr. 1859.								
	VI.	V.	IV.	III,1.	III,2.	II,1.	II,2.	I,1.	I,2.		VI.	V.	IV.	III,1.	III,2.	II,1.	II,2.	I,1.	I,2.
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2		3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3		4	4	3	3	3	3	3	3	3
Latein	10	10	10	10	10	10	10	8	8		8	6	6	5	5	4	4	3	3
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6	6	6	Englisch	—	—	—	4	4	3	3	3	3
Französisch	—	3	2	2	2	2	2	2	2		—	5	5	4	4	4	4	4	4
Geographie und Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	3		3	3	4	4	4	3	3	3	3
Naturwissensch.	(2)	(2)	—	2	2	1	1	2	2		2	2	2	2	2	6	6	6	6
Mathematik und Rechnen	4	3	3	3	3	4	4	4	4		5	4	6	6	6	5	5	5	5
Schreiben	3	3	—	—	—	—	—	—	—		3	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—		2	2	2	2	2	2	2	3	3
	28	30	30	30	30	30	30	30	30		30	31	32	32	32	32	32	32	32

Vorstehenden Lehrplänen gegenüber werden die nachfolgenden vorgeschlagen, unter Combinirung sämmtlicher Classen bis Secunda einschließlich. (Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst bleibt wie bisher an das Zeugniß der Reife für Ober-Secunda geknüpft.) Für den 2jähr. Cursus der Prima tritt die Bifurcation ein. Der Unterricht in Prima ist vorwiegend zum Zwecke der höheren Berufsfächer wissenschaftlich-propädeutisch für das nachfolgende Studium an der Universität, im Polytechnikum u. a. einzurichten.

	VI.	V.	IV.	III,1.	III,2.	II,1.	II,2.	Gymnasial-Prima. I,1.	Gymnasial-Prima. I,2.	Realschul-Prima. I,1.	Realschul-Prima. I,2.
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3
Latein	10	10	10	9	9	8	8	8	8	—	—
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6	6	6	—	—
Französisch	—	—	—	4	4	4	4	2	2	6	6
Englisch	—	—	—	—	—	(2 f.)	(2 f.)	—	—	4	4
Geographie und Geschichte	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	6	6
Schreiben	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	2	2
	28	29	31	32	32	31	31	30	30	(2 f.)	(2 f.)
				(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	Zeichnen.	2 f. Zeichn.	—	32	32
						2 f.	Englisch.			(2 f.)	2 f. Zeichn.

Zur Erläuterung und Begründung seines Plans bemerkte Hr. Reisacker, er sei bei seinem Entwurfe von der Ueberlegung ausgegangen, daß die Ueberlieferungen des classischen Alterthums das wesentlichste Bildungsmoment für die Jugend enthalten, und daß er diejenigen Schüler, welche eine höhere Bildung erstrebten, dieses Momentes so lange als möglich theilhaftig werden zu lassen wünsche. Daher und weil erst der Ober-Secundaner die Fähigkeit eines einigermaßen klaren Urtheils über den von ihm zu wählenden Beruf besitze, habe er in seinem Plan den Zeitpunct der Bifurcation erst nach Prima verlegt.

Die Bifurcation habe den Zweck, für den, welcher sich einem technischen Studium zu widmen wünsche, in der Real-Prima die dazu erforderliche Grundlage zu geben. Daß er in der Real-Prima das Lateinische und Griechische gänzlich habe ausfallen lassen, begründete er damit, daß erfahrungsgemäß die Schüler in der Prima vielfach bereits hinsichtlich einzelner ihnen nicht zusagender Lehrfächer erschlafften; der vorgelegte Plan würde durch die Gewährung einer Wahl zwischen beiden Richtungen den Zwang beseitigen, welcher die Ursache der sonst leicht eintretenden Erschlaffung bilde. Sein Plan schließe sich an die bestehende Organisation, insbesondere die der Gymnasien an; die Aenderungen, welche in dem gymnasialen Bildungswege von ihm vorgeschlagen seien, verfolgten den Zweck, ohne Schädigung des Charakters der gymnasialen Bildung doch der humanistischen Einseitigkeit entgegenzutreten. Vorausgesetzt sei übrigens, daß neben den von ihm entworfenen Anstalten, Mittelschulen von 6jährigem Cursus (nach dem Hofmann'schen Plane) und Gewerbeschulen von 9jährigem Cursus ohne Latein in der Weise der beiden Berliner bestehen müßten.

Der andere Entwurf (Fritsche) ist folgender:

Stundenvertheilungsplan für Gymnasium und Realschule 1. O. (Realgymnasium) mit gemeinschaftlichen Unterclassen.

Gymnasium (9 Jahre Cursusdauer)

	Unterclassen.			Mittelclassen.			Oberclassen.			Summa.
	VI.	V.	IV.	U. III.	O. III.	U. II.	O. II.	U. I.	O. I.	
Religion	2 3	2 3	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	18 20
Deutsch	3 2	3 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	3 3	3 3	22 20
Latein	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	8 8	8 8	86 86
Griechisch	—	—	— 6	7 6	7 6	7 6	7 6	7 6	7 6	42 42
Französisch	—	— 3	5 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	17 17
Geschichte und Geographie	3 2	3 2	4 3	4 3	4 3	3 3	3 3	3 3	3 3	30 25
Mathematik und Rechnen	5 4	5 3	5 3	3 3	3 3	4 4	4 4	4 4	4 4	37 32
Naturwissenschaften	— 2	2 2	2 —	2 2	2 2	2 1	2 1	3 2	3 2	18 14
Schreiben	3 3	3 3	—	—	—	—	—	—	—	6 6
Zeichnen	2 2	2 2	2 2	—	—	—	—	—	—	6 6
Summa	28 28	30 30	32 30	32 30	32 30	32 30	32 30	32 30	32 30	282 268

Realschule 1. O. (9 Jahre Cursusdauer)

	Unterclassen.			Mittelclassen.			Oberclassen.			Summa.
	VI.	V.	IV.	U. III.	O. III.	U. II.	O. II.	U. I.	O. I.	
Religion	2 3	2 3	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	18 20
Deutsch	3 4	3 4	2 3	2 3	2 3	2 3	2 3	3 3	3 3	22 29
Latein	10 8	10 6	10 6	7 5	7 5	6 4	6 4	6 3	6 3	68 44
Französisch	—	— 5	5 5	5 4	5 4	5 4	5 4	4 4	4 4	33 34
Englisch	—	—	—	4 4	4 4	3 3	3 3	3 3	3 3	20 20
Geschichte und Geographie	3 3	3 3	4 4	4 4	4 4	3 3	3 3	3 3	3 3	30 30
Mathematik und Rechnen	5 5	5 4	5 6	6 6	6 6	5 5	5 5	5 5	5 5	47 47
Naturwissenschaften	— 2	2 2	2 2	2 2	2 2	6 6	6 6	6 6	6 6	32 34
Schreiben	3 3	3 2	— 2	—	—	—	—	—	—	6 7
Zeichnen	2 2	2 2	2 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	6 20
Summa	28 30	30 31	32 32	32 32	32 32	32 32	32 32	32 32	32 32	282 285

Die kleinen Zahlen bezeichnen die jetzt gültige Vertheilung.

Zu diesem Plan bemerkte Hr. Fritsche, seine Vorliebe für das Bifurcationssystem beruhe auf den darüber gemachten Erfahrungen. Die Hauptfrage bei der Construirung eines solchen Systems sei für ihn die, wieweit die gemeinschaftliche Grundlage hinaufreichen könne, wann die Bifurcation beginnen müsse. Die Vereinigung bereits mit Quinta aufhören zu lassen, gehe deshalb nicht an, weil da die Entscheidung über den künftigen Lebensberuf des Schülers noch nicht getroffen werden könne; die Scheidung dagegen noch weiter hinauszuschieben als bis hinter Quarta, sei deshalb nicht thunlich, weil der Unterricht im Griechischen, welchen er für die Realisten nicht obligatorisch zu machen wünsche, mit Tertia beginnen müsse. Etwanigen Bedenken in dieser Beziehung entgegne er, daß auch die alte Gymnasialbildung das Griechische erst in Tertia begonnen habe, und daß, wenn man, anstatt daß, wie seither, das Griechische von Quarta an 7 Jahre lang in 6 wöchentlichen Stunden gelehrt werde, künftig dasselbe in 7 wöchentlichen Stunden 6 Jahre lang betreibe, nach seiner Meinung mindestens ebensoviel gelernt werden könne als bisher, zumal, wenn man in denjenigen Schulen, welche nur Eine (2jährige) Tertia hätten, bezüglich des Griechischen ausnahmsweise einen 2jährigen getrennten Cursus in Tertia einführe.

Lateinisch halte er für beide Bildungsrichtungen für absolut erforderlich und habe es daher auch für beide durch den ganzen Unterricht durchgeführt; Französisch habe er, auch für das Gymnasium, und zwar mit 4 Stunden wöchentlich, von Quarta an beginnen lassen, weil heutzutage ein gebildeter Mann, welcher kein Französisch verstehe, sich nach seiner Ansicht lächerlich mache; Naturwissenschaften habe er dem Sextaner abgenommen, um ihn zu entlasten, und weil er den naturgeschichtlichen Unterricht in Sexta für Spielerei halte; Zeichnen habe er für die Realschule wenigstens facultativ beibehalten zu müssen geglaubt.

In der für seinen Plan vorausgesetzten Vermehrung der Anzahl der wöchentlichen Lectionen für das Gymnasium glaube er insofern kein Hinderniß sehen zu dürfen, als erfahrungsmäßig die größere Lectionenzahl der Realschulen den Schülern derselben keinerlei Nachtheil gebracht habe, namentlich auch nicht in Bezug auf ihre Sehkraft. Auf Einzelheiten weiter einzugehen unterlasse er, da es ihm nicht um Feststellung derselben, sondern um die Anerkennung des Princips seines an das Gegebene anknüpfenden Planes zu thun sei.

Principiell gegen das Bifurcationssystem als eine bestimmte Schulorganisation erklärten sich HH. Bonitz, Gallenkamp, Lucius, und enthielten sich deshalb einer in's einzelne gehenden Beurtheilung. Die Bifurcation gehe von der Ueberzeugung aus, daß sich mit den für den realistischen Weg erforderlichen Lehrgegenständen der Unterricht in den alten Sprachen in einem Umfange verbinden

lasse, welcher der Beschäftigung damit einen nützlichen Ertrag für die Bildung sichere. Auf Grund dieser Ueberzeugung werde der erste Theil des 9jährigen Cursus der Gymnasien und Realschulen in gleicher Weise eingerichtet; ob dann dieser gemeinsame Unterbau an derselben, sich sodann in zwei Richtungen trennenden Anstalt (Bifurcation) oder an getrennten selbständigen Anstalten hergestellt werde, mache principiell keinen Unterschied. Indem sie jene Ueberzeugung über die erfolgreiche Ausführbarkeit des altsprachlichen Unterrichts an Realschulen nicht theilten, vielmehr als die durch das thatsächliche Bildungsbedürfniß geforderten Schulen betrachteten 1. Gymnasium mit 9jährigem Cursus, 2. Realschule ohne Latein mit gleicher Cursusdauer, 3. Mittelschule (deutsche höhere Bürgerschule) mit 6jährigem Cursus —, glaubten sie in die specielle Kritik der Combinationsversuche nicht eintreten zu sollen. Die allgemeine Schulorganisation habe klare und bestimmte Typen für die bezeichneten drei Bildungswege aufzustellen. Mischformen, welche aus zwei ihrer Aufgabe entsprechenden Anstalten eine dritte nach beiden Seiten hin mangelhafte combinirten, seien als Nothbehelf, namentlich an kleinen Orten zuzulassen; ihre Einrichtung sei durch das specielle Bedürfniß bedingt und sei Sache der Verwaltung, welcher das Gesetz nur den erforderlichen Raum dazu zu lassen habe.

Gegen die Bifurcation sprachen sich ferner aus, ohne jedoch darum die Kritik der vorgelegten Pläne aufzugeben und zum Theil aus verschiedenen Gesichtspuncten HH. Kruse, Paur und Dillenburger. Die beiden ersteren billigten zwar das der Bifurcation zu Grunde liegende Princip, daß der Lectionsplan des unteren Theils der Gymnasien und der Realschulen gleich sei, und daß den Realschulen das classische Element der Bildung, das sie bisher besessen, unverkümmert belassen werde (gegen die Beseitigung des Lateins machte Herr Paur auch den Gesichtspunct geltend, daß durch dieselbe die Frage über Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität schon entschieden sein würde); aber sie erachteten es zweckmäßiger, diesen in einem Theil übereinstimmenden Lehrgang an getrennten Anstalten, nicht an einer gemeinsamen, in zwei Arme auslaufenden zur Ausführung zu bringen. Bei einer gemeinsamen Lehranstalt sei zu besorgen, daß die philologisch tüchtigeren Lehrkräfte der gymnasialen Seite zufallen, und (Paur) daß nicht leicht der gemeinsame Director den beiden Bildungswegen ein gleiches Interesse zuwenden werde. Als den richtigen Zeitpunct der Trennung der beiden Bildungswege bezeichnete Herr Kruse Ober-Secunda, da die Erreichung der Militairberechtigung durch die Versetzung in diese Classe einen wesentlichen Abschnitt mache.

Hr. Dillenburger dagegen bezeichnete als die allgemein nothwendigen Formen der in Frage kommenden Schulen die drei

vorher aufgeführten, das 9jährige Gymnasium (das in Vergleichung mit der Norm von 1856 nur geringe Abänderungen bedürfe), die 9jährige Realschule ohne Latein, die 6jährige Mittelschule; die combinirten Formen, insbesondere die Bifurcation suchten dem Nothstande Rechnung zu tragen, indem dadurch den Eltern die Wahl unter den verschiedenen Bildungswegen für ihre Söhne weiter hinaus offen erhalten und den Schülern der Uebergang von den Schulen der einen Art zu denen der anderen erleichtert würde. Die Unsicherheit des Gedankens der Bifurcation erweise sich übrigens in der Verschiedenheit der Ansichten über den Zeitpunct der Trennung der beiden Wege; die jetzige Einrichtung setze dieselbe nach Quarta, Hr. Fritsche und in anderer, ihm billigenswerther scheinenden Weise die Schul-Conferenz von 1849 nach Tertia, Hr. Kruse nach Ober-Secunda, Hr. Reisacker nach Prima.

Eine andere Stellung zu den Bifurcationsplänen und speciell dem Reisacker'schen nahm Hr. Techow ein. Er ging davon aus, daß nothwendig zu errichten seien Mittelschulen mit 6jährigem Cursus und den bezeichneten Zielen und Rechten sowie Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Cursus nach der Weise der beiden Berliner. Die Folge solcher Errichtungen werde sein, daß dann in mäßiger Zeit die bisherigen Realschulen erster Ordnung in Gymnasien, die bisherigen Realschulen ohne Latein in Gewerbeschulen nach Weise der beiden Berliner sich verwandeln würden, zur Förderung der allgemeinen bildenden Wirkung dieser Anstalten; denn das Latein auf den Realschulen ohne Verbindung mit dem Griechischen sei etwas Halbes und Hinkendes. Für die Gymnasien sei der Reisacker'sche Plan zu billigen, weil er die Mathematik und die Naturwissenschaften in ihr wohlbegründetes Recht einsetze und durch eine mäßige Verminderung der für das Latein bestimmten Stunden den Anlaß gebe, unnützen Ballast philologischen Apparates aus diesem Unterrichte zu entfernen, namentlich den aus bloßen Phrasensammlungen bestehenden sogenannten lateinischen Aufsatz und die lateinischen Sprechübungen. (Für diese Beschränkung im lateinischen Unterrichte sprechen sich auch die HH. Kruse, Paur, Ostendorf aus; von anderer Seite wurde die Erörterung dieser Frage auf die Discussion von Nr. 4 der Vorlage verschoben.) Der Reisacker'sche Plan sei deshalb annehmbar, weil dadurch weder das humanistische noch das realistische Element der Gymnasien geschwächt werde. Indem durch diese mäßigen Modificationen die Gymnasien nach allen Seiten ausreichend sein würden, werde hiedurch zugleich der Streit über Erlangung der Universitätsrechte geschlichtet sein.

Gegen den speciellen Inhalt der vorgelegten Bifurcationspläne wurden von den Mitgliedern der Conferenz, welche darauf eingingen (Gandtner, Dillenburger, Ostendorf, Kruse, Paur), hauptsächlich folgende Einwendungen erhoben:

Gegen den Reisacker'schen Plan: es sei unmöglich, die Realschüler mit dem griechischen Unterricht zu belasten. Das plötzliche Eintreten vollständiger Trennung des Lehrplans mit Prima nach vorheriger vollständiger Uebereinstimmung (statt eines allmählichen Ableitens in die Richtung des anderen Bildungsweges) sei nach beiden Seiten hin den vorausgehenden Classen sowie der Prima nachtheilig; denn die gänzliche Beseitigung des Lateinischen und Griechischen für die Realschüler in Prima müsse zur Folge haben, daß schon vorher das Interesse für die bald aufzugebenden Gegenstände abnehme, ein Umstand, der nicht nur für die Realschüler sondern auch für die Gymnasiasten der Secunda seine nachtheiligen Folgen haben werde. Andererseits seien für den als propädeutisch beabsichtigten Unterricht in der Prima die Realschüler nicht in dem Maße vorbereitet, daß sich dann dieser Unterricht in einer wahrhaft bildenden Weise ertheilen lasse; vielmehr würde zum Nachtheile der zeitigen Entwickelung noch mehr als bisher die bloß receptive Thätigkeit für einen großen Theil des Lehrstoffs in Anspruch genommen werden. Insbesondere reiche der in Secunda in nur 2 wöchentlichen, überdies durch die bloß facultative Stellung in ihrer Geltung gedrückten Stunden ertheilte englische Unterricht in keinem Falle aus, um zusammen mit dem 4 stündigen Unterricht der Prima die Realschüler zu der ihnen nöthigen Kenntniß der englischen Sprache zu bringen. Der Geographie und Geschichte sei in Sexta und Quinta nicht die für den Gegenstand unerläßliche Zeit zugewiesen (Dillenburger). Ueberhaupt könne dieser Plan in dem bis zur Secunda geführten philologischen Unterricht, namentlich im Griechischen, die Schüler nicht zu einem geistigen Besitz bringen, der die Schulzeit überdaure, und beeinträchtige doch zugleich durch diese Betonung der gymnasialen Seite des Unterrichts die Erreichung des für die Realschule unerläßlichen Ziels.

Was den Fritsche'schen Plan betrifft, so wurde die dem Gymnasium zugewiesene Verkürzung des griechischen Unterrichts um ein Jahr nicht von Allen, die sich darüber äußerten, für unbedenklich erachtet. Die Beseitigung des naturgeschichtlichen Unterrichts aus Sexta wurde als unbegründet und unzulässig bezeichnet.

Gemeinsam gegen beide Lehrpläne wurde geltend gemacht: erstens, ein Lehrplan, welcher von Tertia an den Zeichenunterricht mit nur 2 Stunden in bloß facultativer Stellung habe, könne überhaupt nicht als Lehrplan einer Realschule betrachtet werden; zweitens, während es eine unausweichliche Nothwendigkeit sei, auf Ermäßigung der bisherigen Lectionenzahl der Gymnasien und Realschulen hinzuarbeiten, zeigten die beiden Pläne vielmehr schon in den aufgestellten Ziffern eine erhebliche Vermehrung der bisherigen Zahlen; diese Ziffern drückten aber nicht einmal den wirklichen Thatbestand aus, sondern durch Hinzurechnung des Unterrichts im Sin-

gen und Turnen, durch die nothwendige Aufnahme des Zeichenunterrichts, durch die für den Reisacker'schen Plan nothwendige Vermehrung des englischen Unterrichts steigere sich diese Stundenzahl bis zu einer augenscheinlichen Unmöglichkeit. Und diese übertriebenen Ansprüche an die Zeit und die Arbeitskraft der Schüler ließen sich nicht durch kleine Modificationen im einzelnen auf das richtige Maß herabsetzen (wie das Hr. Reisacker allerdings für möglich erachtete), sondern seien die Folge der durch diese Pläne beabsichtigten Combination von zwei nicht zugleich erreichbaren Zielen.

Einverstanden mit dem den Bifurcationsplänen zu Grunde liegenden Gedanken, daß für alle das Ziel einer allgemeinen Bildung verfolgenden höheren Schulen der Unterbau ein gemeinsamer sein solle, verwarf Hr. Ostendorf entschieden die in den bisherigen Einrichtungen und die in den vorgelegten Plänen enthaltene Form dieses Unterbaues, dessen specifisch gymnasiale Weise eine erfolgreiche Ausführung des ganzen Baues bisher unmöglich gemacht habe und fernerhin unmöglich machen werde. Indem er für die Begründung dieser Ueberzeugung auf eine spätere Discussion über eine von ihm gestellte Thesis verwies, wo seine Ansicht ihre Erörterung finden werde, und für die Einzelausführung seines Planes auf die von ihm publicirte Schrift „das höhere Schulwesen unseres Staates" (1873), machte er in Bezug auf die eben vorliegende Frage folgende Grundsätze geltend:

Der gemeinsame Unterbau dürfe nicht nach dem Modell der einen Seite hergestellt werden, sondern müsse, beiden wirklich gemeinsam, jede der beiden Seiten zu ihrem Rechte gelangen lassen. Die Trennung der Wege müsse nicht an einer nach zufälligen Gesichtspuncten, sondern an der durch die natürliche Entwickelung des Schülers bestimmten Stelle eintreten, also am Ende des Knabenalters mit dem 14. Lebensjahre. Im Hinblicke auf die gegenwärtige Gestaltung der Wissenschaften und der Berufswege genüge nicht mehr eine Bifurcation, sondern sei eine Trifurcation erforderlich, nach den drei Richtungen: der classischen Philologie, der modernen Sprachen, der Mathematik und Naturwissenschaft. Endlich sei in den oberen Classen durch eine große Ermäßigung der obligaten Lehrstunden dafür zu sorgen, daß die Schüler an concentrirtem selbständigem Arbeiten Freude gewinnen und auch einen außerhalb der nothwendigen Erfordernisse ihres Bildungsweges liegenden Lehrgegenstand hinzunehmen könnten. Von diesem Gesichtspuncte aus kritisirte Hr. Ostendorf die vorgelegten Pläne.

Am Schlusse der Discussion kam Hr. Wiese auf seine beim Eingang derselben geäußerte Auffassung zurück, und bemerkte im wesentlichen:

Worauf es ankomme, sei Vereinfachung der bestehenden Einrichtungen, größere Freiheit in der speciellen Gestaltung des Lehr-

plans, soweit die Festhaltung des vorgezeichneten Zieles es zulasse, ferner Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler durch massenhaften Lernstoff und die Menge der Lehrstunden, worunter wie die körperliche Entwickelung so auch die der geistigen Kraft und damit das erstrebte Ziel der Bildung leide.

Als die durch die Natur der Sache bestimmten, in ihrem Charakter reinen und einfachsten Formen der höheren Schulen allgemeiner Bildung betrachte auch er, da er seinerseits die Vereinigung der gymnasialen und realistischen Aufgabe in Einer Anstalt nicht für möglich halte, das 9jährige Gymnasium, die 9jährige Realschule (ohne Latein) und die sogenannte Mittelschule. Aber, wie er die thatsächlichen Verhältnisse in den Städten des Landes kenne, glaube er nicht, daß man mit Herstellung dieser reinen Formen ausreichen werde: man werde nach wie vor aus Rücksicht auf die Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse auch Abweichungen davon im Lehrplan, in der Ausdehnung der Schulen und in Combinationen gestatten müssen, namentlich im Gebiet der Real-Lehranstalten, wo er auch ferner Realschulen mit Latein und über die Hofmann'sche Mittelschule hinausgehende höhere Bürgerschulen für unentbehrlich halte.

Die Bifurcation sei meistentheils eine Sache der Noth; aber man dürfe diese Noth nicht ignoriren, sondern wo sie sich finde, ihr möglichst zweckmäßig abzuhelfen suchen. Die vorgelegten Pläne hätten auf Verminderung der Ueberbürdung nicht genug Rücksicht genommen. Die Erfahrung habe nur zu oft gezeigt, daß, wenn der Lehrplan zur Ueberbürdung der Schüler Anlaß gebe, alle abwehrenden Verordnungen in Betreff der Ausführung eines solchen vergeblich seien. Auch sei die für manche Städte auf die Dauer nicht mehr abzuweisende Zusammenlegung der Unterrichtsstunden auf den Vormittag mit keinem der beiden Pläne vereinbar.

Für eine bifurcatorisch gestaltete Lehranstalt einen ganz geeigneten Director zu finden, der beiden Seiten gerecht werde, möge bisweilen schwierig sein; in den meisten Fällen habe aber bisher die Leitung solcher combinirter Anstalten immer noch Schulmännern übergeben werden können, die unbefangen und mit richtiger Einsicht beide Seiten trefflich gefördert hätte.

Wenn das Lateinische als Bildungsmittel durch die Verbindung mit dem Griechischen unzweifelhaft erheblich gewinne, so sei es doch deshalb weder zuläßig, den Realschulen, wie Hr. Reisacker wolle, das Erlernen der griechischen Sprache aufzunöthigen, noch den Werth der lateinischen Sprache als Bildungsmittel für die Fälle zu leugnen (Techow), wo die griechische Sprache nicht hinzugenommen werden könne.

Der Minister gab hierauf das Resümé der Discussion über die vorgelegten Bifurcationspläne.

Im Anschluß an die zu Frage 1. der Vorlage über die ver-

schiedenen Kategorien der höheren Unterrichtsanstalten, deren Zweck und Stellung gepflogenen Verhandlungen referirte Hr. Wiese, veranlaßt durch die in der Sitzung vom 8. Octb. vom Dir. Gallenkamp über die Aufgabe der Provinzial-Gewerbeschulen gethanen Aeußerungen über letztere Schulgattung wie folgt:

Nach der Seite der Fachschulen habe der Organismus unseres Unterrichtswesens unklare Grenzen: die zu jenen gehörigen Provinzial-Gewerbeschulen haben sich zum Theil auf diesseitigem Gebiet angesiedelt. Ursprünglich Handwerkerschulen, seien sie als solche von dem Minister v. Altenstein dem Handelsministerium überwiesen worden. Ihre Organisation vom Jahre 1850 habe für die Aufnahme das Alter von 14 Jahren und ganz elementare Vorkenntnisse erfordert, um dann die Schüler zwei Jahre lang hauptsächlich in der Mathematik zu unterrichten und im Zeichnen zu üben. Nachdem sich aber die auf solche Weise erreichte Vorbildung namentlich zur Benutzung der Vorträge in der Gewerbeakademie als unzureichend erwiesen habe, sei 1870 eine Reorganisation der Gewerbeschulen erfolgt. Nach dieser werde die Aufnahme auch im Alter von mindestens 14 Jahren, aber an Vorkenntnissen „die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt"; der Lehrcursus sei in diesen reorganisirten Schulen 3jährig: 2 theoretische Vorbereitungsclassen und 1 praktische Fachclasse. In den beiden theoretischen Classen werde auch allgemein wissenschaftlicher Unterricht ertheilt: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, aber in so wenigen Stunden, daß es unmöglich sei, neben der überwiegenden Vorbereitung für den späteren technischen Unterricht darin etwas einigermaßen Genügendes zu leisten. Die Aufgabe, gleichzeitig diesen doppelten Zweck zu erreichen, sei unlösbar, zumal bei der mangelhaften Vorbildung der meisten Schüler. Der Vorschlag, die erwähnte Reife für die Secunda durch ein von einem Gymnasium oder einer Realschule ausgestelltes Zeugniß constatiren zu lassen, sei abgelehnt worden; man habe eine Aufnahmeprüfung vorgezogen, verzichte aber dabei auf Kenntniß der alten Sprachen, so daß die Bezeichnung „Reife für die Secunda eines Gymnasiums" bedeutungslos geworden sei.

In derselben Richtung sei man aber noch weiter gegangen durch die Errichtung von Vorbereitungsclassen für den Eintritt in die Provinzial-Gewerbeschulen. Werde es mit deren Aufgabe genau genommen, so müßten sie im Lehrplan und in der Cursusdauer die Einrichtung von Progymnasien oder Pro-Realschulen bis incl. Ober-Tertia haben. Dies sei aber nicht der Fall, sondern bei verschiedener Einrichtung solcher Vorschulen suche man das Ziel der Aufnahme in die eigentliche Gewerbeschule allgemein in kürzerer Zeit zu erreichen, als es in den Gymnasien und Realschulen möglich ist.

Hinzukomme, daß diese Vorschulen unter der Leitung des Gewerbeschul-Directors stehen, der lediglich nach seiner Qualification für die Zwecke einer Gewerbeschule als solcher gewählt werde. Gute Lehrkräfte für die allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände solcher Anstalten zu finden, werde immer schwierig sein. Da das Schulgeld geringer sei als z. B. in den Realschulen, so mache das Publicum von den Vorschulclassen zahlreich Gebrauch; wogegen die eigentlichen Gewerbeschulclassen meistens eine geringe Frequenz haben.

Referent war der Ansicht, daß jedenfalls die Vorschulen von den Provinzial-Gewerbeschulen zu trennen seien; sie könnten, bemerkte er, in ihrer jetzigen Lage die ihnen zu stellende Aufgabe von Mittelschulen nicht hinreichend erfüllen. Gesang- und Turnunterricht werde in ihnen nicht ertheilt, in den theoretischen Gewerbeschulclassen auch kein Religionsunterricht. Das Fortbestehen solcher Vorschulen und die gegenwärtige Art der Aufnahme in die Gewerbeschulen halte er für eine Benachtheiligung der Interessen der allmeinen Unterrichtsverwaltung.

Hr. Gallenkamp trat dem Referenten in allen Puncten bei. Er bemerkte, eine Lehranstalt könne nicht zugleich niedere Fachschule und Vorbildungsanstalt für eine höhere Fachschule sein; die niedere Fachschule greife in technischen Dingen der höheren Fachschule in unzweckmäßiger Weise vor, und gebe nicht diejenige Entwickelung der geistigen Kräfte, welche für wissenschaftliche Studien erforderlich sei. Er constatirte, daß die niedere Fachschule, welche ein dringendes Bedürfniß sei, verkümmere, und führte an, daß, während die Verfügung des Handelministers vom 5. Juni 1850 an erster Stelle die Maurer und Zimmerleute als diejenigen nenne, denen die Gewerbeschule dienen solle, sich im Jahre 1859 auf den 25 preußischen Provinzial-Gewerbeschulen zusammen nur 367 solche Bauhandwerker befunden hätten, während auf der einzigen Bauhandwerker-Schule in Holzminden zu derselben Zeit 708 Bauhandwerker die Aufnahme nachgesucht hätten, von welchen der beschränkten Räume wegen freilich nur 486 Aufnahme hätten finden können. In demselben Jahre habe es in Preußen bei Maurer- und Zimmerleuten 9658 Meister und 131,587 Gehülfen und Lehrlinge gegeben. Diesen Zahlen gegenüber erscheine die Wirksamkeit der Gewerbeschulen für ihre eigentlichste Aufgabe verschwindend klein. Ueber die Wirksamkeit der nach dem Reglement vom 2. Mai 1870 reorganisirten Gewerbeschule, wurde weiter bemerkt, könne man noch keine Erfahrungsresultate angeben; allein ein Blick auf den Lehrplan genüge, um erkennen zu lassen, daß die Aufgabe der Gewerbeschule als niederer Fachschule noch erschwert sei.

Aus naheliegenden Gründen hätten sich die Directoren der Gewerbeschulen mit besonderer Vorliebe der Aufgabe gewidmet, ihre Schüler der Gewerbe-Akademie zuzuführen, und es sei ihnen dies bei

sehr vielen gelungen. Ueber den weiteren Erfolg könne man sichere Thatsachen nicht anführen; nur das stehe fest, daß die Zöglinge der Gewerbe-Akademie in zwei Classen sich scheiden ließen, in solche, welche durch Gymnasien und Realschulen zu wissenschaftlicher Arbeit vorgebildet seien, und in solche, welchen auf Prov.-Gewerbeschulen eine Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten beigebracht worden sei. Diese Erfahrung sei es vorzugsweise, welche die Reorganisation habe nothwendig erscheinen lassen; aber der Lehrplan vom 21. März 1870 stehe im Widerspruch mit allen Principien gesunder Pädagogik und lasse die Unmöglichkeit der Vereinigung der Ziele einer niederen Fachschule und einer Anstalt zur Vorbildung für wissenschaftliche Studien auf dem Gebiete der Technik noch greller hervortreten.

Hr. Gallenkamp faßte seinen Vortrag dahin zusammen, daß Gewerbeschulen im Sinne niederer Fachschulen ein dringendes Bedürfniß seien, daß von denselben die Aufgabe der Vorbildung für wissenschaftlich-technische Studien vollständig zu trennen und den höheren Lehranstalten zu überlassen sei; daß zur Vorbereitung für niedere Fachschulen nicht Vorschulen mit ihnen zu verbinden, sondern daß diese Vorbereitung den höh. Bürgerschulen oder verwandten sie vertretenden Anstalten zu überweisen sei; daß endlich den technischen Hochschulen, Bau-, Gewerbe-, Berg-Akademie, polytechnischen Schulen u. s. w. ihr Platz im Unterrichtsgesetze anzuweisen. Schließlich erklärte Hr. Gallenkamp, er müsse im Interesse der einheitlichen nationalen Bildung für höchst wünschenswerth halten, daß diese Lehranstalten dem Unterrichtsminister unterstellt würden.

Die Urtheile der beiden Redner in Betreff der Provinzial-Gewerbeschulen fanden allseitige Zustimmung.

Sechste Sitzung, 14. Octb. 1873.

Die weitere Discussion sollte nach Anordnung des Ministers die Nrr. 2, 3 und 4 (Lehrplan der Real- und höh. Bürgerschulen, Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien, und Lehrplan der Gymnasien) zusammenfassen.

In Betreff des Lehrplans der Real- und höheren Bürgerschulen äußerte der Referent, Geh. R. Wiese, er habe bereits im Laufe der Verhandlungen über Nr. 1 der Vorlage, bei denen es unvermeidlich gewesen sei, gelegentlich auch schon Nr. 2 und 3 zu berühren, sich im wesentlichen dahin ausgesprochen, daß er für Beibehaltung der Grundzüge des Lehrplans sei, wie er

in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Octb. 1859 für die Real- und höh. Bürgerschulen aufgestellt worden, daß er aber im Sinne eben dieses Reglements ein Recht der Communen auf freie Gestaltung des Lehrplans im einzelnen behufs der Berücksichtigung localer Bedürfnisse bereitwilligst anerkenne. So feste Normen, wie sie von Seiten des Staats für die Gymnasien und ebenso auch für die Elementarschulen nöthig, seien für das ganze Gebiet des Realschulwesens seiner Natur und Bestimmung nach nicht angemessen.

Daß ihm eine Vereinfachung des Lehrplans durch Einschränkung des fremdsprachlichen Unterrichts auf zwei fremde Sprachen, und damit eine Erleichterung der an die Schüler zu richtenden Anforderungen zulässig scheine, habe er ebenfalls bereits früher dargelegt; auch, daß er der Prima einen mehr propädeutischen Charakter für spätere höhere Studien gegeben wünsche, wodurch bei Fortdauer des gemeinsamen Unterrichts in mehreren Gegenständen eine facultative Sonderung für die übrigen bedingt sei (s. S. 29 ff.).

Für die Realschulen, welche den Unterricht im Lateinischen beibehalten, hielt der Referent die im Lehrplan dazu angesetzte Stundenzahl ausreichend, erklärte aber, es für vollkommen zulässig zu erachten, wenn das Maß der Anforderungen in diesem Gegenstande dahin ermäßigt würde, daß das sichere und leichte Verständniß etwa des Julius Cäsar und nicht schwieriger Stellen des Ovid als Ziel angenommen werde, möge man nun auf der obersten Stufe diese Autoren selbst lesen oder eine gute Chrestomathie gebrauchen. Er sehe in solcher Begrenzung den für Realschulen angemessenen und in ihnen erreichbaren Abschluß der Bildung in diesem Gegenstande, und könne es seinerseits mit der Idee der Realschule nicht vereinbar halten, daß man die Schüler auch in das Verständniß z. B. des Horaz und Tacitus einführen wolle; was natürlich nicht ausschließe, daß geeignete leichtere Partien, wie sie in Chrestomathien aufgenommen sind, auch von solchen Schriftstellern gelesen werden könnten.

Er beabsichtige indeß nicht, alle Gegenstände des Lehrplans durchzunehmen. Die bestehende Ordnung desselben habe sich im wesentlichen bewährt. Im einzelnen seien immer schon Abweichungen von dem im Reglement aufgestellten Plan gestattet worden; und dies werde künftig, je nach dem verschiedenen Umfange und den verschiedenen Lehrzielen der einzelnen Anstalten in noch weiterem Maße geschehen müssen. Auf einzelne kundgewordene Wünsche, z. B. hinsichtlich des Eintretens und der Pensenvertheilung des Geschichtsunterrichts Modificationen zuzulassen, erscheine unbedenklich. Aber man werde zuvörderst abzuwarten haben, in welche Kategorien sich die Real-Lehranstalten nunmehr sondern würden.

Daß es bei den Neugestaltungen des Lehrplans gelingen werde,

den Realschulen das von Vielen vermißte Centrum eines dominirenden und allseitig verbindenden Unterrichtsgegenstandes zu geben, bezweifle er. Die Uneinigkeit darüber, welcher Gegenstand dazu der geeignetste sein möchte, sei sehr groß. Viele wollen diese Stellung der Mathematik, Andere den Naturwissenschaften, wieder Andere den Sprachen angewiesen sehen; und unter diesen sei wieder streitig, ob zu dem Zwecke das Lateinische, oder das Deutsche, oder das Französische, oder das Englische den Vorzug verdiene. Seinerseits sehe er darin nur einen theoretischen Streit; die Sache habe die praktische Bedeutung nicht, welche ihr von Vielen beigelegt werde. Worauf es ankomme, sei, daß der Unterricht in den verschiedenen Gegenständen nebeneinander durch den Zusammenhang und das methodische Verfahren der Lehrenden als Einheit wirke. Wollte man auch einen Gegenstand durch eine überwiegende Stundenzahl als das eigentliche Centralfach bezeichnen, so würde er die Bedeutung eines solchen doch immer nur durch die didaktische Kunst und Kraft der ihn vertretenden Lehrer und durch das richtige Verhältniß der übrigen zu demselben gewinnen können. Es werde wohl so bleiben, daß die Wirksamkeit der Schulen, die Art und der Grad ihrer Leistungen und ihr ganzer Charakter, hauptsächlich von den Lehrkräften abhängt. Wie es Gymnasien gebe, aus denen vorzugsweise gute Lateiner hervorgingen, andere, in denen das Griechische, oder die Geschichte oder die Mathematik mit einem Erfolge getrieben würden, hinter dem die übrigen Unterrichtsgegenstände zurückblieben, ebenso sei nach seinen Wahrnehmungen auch die Wirksamkeit der Realschulen je nach den vorhandenen Lehrkräften eine sehr ungleiche. Seinerseits könne er diese Verschiedenartigkeit für ein Uebel nicht ansehen: wolle man sie dafür halten, so werde man es doch zu den unvermeidlichen rechnen müssen.

Aus dem Gesagten werde hervorgehen, daß es ihm, bei Gestattung größerer Freiheit in der den einzelnen Lehrgegenständen zuzuweisenden Stundenzahl, in der Abgrenzung der Pensa u. s. w., vor allem auf ein zweckmäßiges methodisches Verfahren ankomme. Die darüber in den Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 1. Octb. 1859 gegebenen Andeutungen halte er, welche Modificationen der Realschul-Lehrplan demnächst auch erfahren möge, auch ferner beherzigenswerth. — Pflicht und Aufgabe der Directoren sei es, das trennende Fachlehrersystem von den Realschulen fernzuhalten, und die Concentration des Unterrichts jeder Classe dadurch herbeizuführen oder zu unterstützen, daß so viel wie möglich verwandte Unterrichtsgegenstände in Eine Hand gelegt würden. Es komme noch immer vor, daß dieselbe Classe für jede der verschiedenen Sprachen einen anderen Lehrer habe, die bisweilen unter sich nicht einmal in der grammatischen Terminologie übereinstimmten, daß Geschichte und Geographie zweien Lehrern in der-

selben Classe übertragen sei u. dgl. m. Besonders wichtig sei in dieser Hinsicht für Real- und höh. Bürgerschulen der Zusammenhang der Mathematik mit den Naturwissenschaften; und daß der Zeichenunterricht mit beiden in nahe Verbindung gesetzt werde, sei ein noch viel zu wenig beachtetes Erforderniß um letzteren für die Zwecke solcher Anstalten fruchtbar zu machen.

Eine gleiche Aufmerksamkeit wie das Nebeneinander des Unterrichts auf den einzelnen Classenstufen erfordere das Nacheinander von unten nach oben: es müsse den Lehrern jeder Anstalt klar bewußt sein, wie auf den einfachen ersten, fest gelegten Grundlagen der Unterricht in jedem Gegenstande sich allmählich erweitere, d. h. in concentrischen Kreisen, in stetem Zusammenhange des Späteren mit dem Früheren, von Classe zu Classe weiterzuführen sei. — Von dem durchaus zulässigen Verfahren, einzelne Gegenstände, die der Lehrplan nebeneinander stelle, eine Zeit lang nach einander zu treiben, sei auf mehreren Anstalten ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht worden.

Endlich wolle er auch nicht unbemerkt lassen, daß zu den Bedingungen des rechten Erfolgs der Ausführung des Lehrplans die Einhaltung der den einzelnen Unterrichtsgegenständen gesteckten Grenzen gehöre. Dieselben würden in Folge eines nicht pädagogisch geleiteten wissenschaftlichen Strebens nicht blos in Realschulen, sondern auch in höh. Bürgerschulen z. B. im Religionsunterricht und in der Betreibung der deutschen Literaturgeschichte gar oft überschritten. In ersterem werde der Zweck des Unterrichts verkannt, wenn man mit Vernachlässigung des Nothwendigen die Schüler dazu anhalte, eine Menge von kirchen- und dogmengeschichtlichen Notizen in das Gedächtniß aufzunehmen, die nur für die theologische Wissenschaft von Werth sind.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über Nr. 2. ging der Referent mit dem Vorbehalt, auf Einzelnes, falls die spätere Debatte dazu Veranlassung biete, zurückzukommen, auf Nr. 3. der Vorlage, die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien, über.

Ueber das Historische der Sache bemerkte er, daß die Vorläufige Instruction vom Jahre 1832 nichts von einer Zulassung der Realschüler zur Universität enthalte; die Landes-Schulconferenz von 1849 habe in derselben Beziehung im allgemeinen das als wünschenswerth angesehen, was gegenwärtig bestehe; die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 bestimme ausdrücklich die Realschulen zur wissenschaftlichen Vorbereitung für solche Berufsarten, zu denen Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Dies habe aber nicht gehindert, in vielen Fällen junge Leute, die von

Realschulen abgegangen, behufs weiterer allgemeiner wissenschaftlicher Ausbildung zur Universität zuzulassen, jedoch nicht zu Fachstudien auf derselben.

Im December 1870 endlich sei eine Ministerial-Verfügung ergangen, durch welche die Maturitätszeugnisse der Realschulen 1. O. für die Inscription bei der philosophischen Facultät den Maturitätszeugnissen der Gymnasien gleichgestellt worden. Es sei damit nur in eine feste Ordnung gebracht was früher thatsächlich schon bestanden habe. Denn wenn vorher von denen, die ohne Gymnasial-Maturitätszeugniß zur Universität gekommen, ein Revers darüber gefordert worden sei, später keine Anstellung im Staatsdienst beanspruchen zu wollen, so seien solche junge Männer, wenn sie sich nachher gleichwohl zur Prüfung für das höhere Schulamt gemeldet, und den Besitz der nöthigen allgemeinen Bildung nachgewiesen hätten, insbesondere als Lehrer der neuern Sprachen bei der für den wachsenden Bedarf zu geringen Zahl solcher Lehrer, in vielen Fällen zum Examen pro facultate docendi zugelassen und alsdann im Staatsdienste angestellt worden. Unter solchen Umständen habe man für zweckmäßig ansehen müssen, den gedachten Revers lieber gar nicht mehr zu fordern.

Die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 habe als eine Concession an die lautgewordenen Forderungen für die Realschulen angesehen werden können; sie sei aber viel mehr eine Folge der Erwägung gewesen, daß in einer Zeit, wo auf den Universitäten die Naturwissenschaften eine ausgedehntere Pflege finden als jemals früher, wo Pharmaceuten und der Landwirthschaft beflissene junge Leute daselbst berechtigten Zugang haben, auch denjenigen, welche eine wissenschaftliche Vorbereitungsanstalt, zu deren Hauptlehrgegenständen die Naturwissenschaften gehören, durchgemacht, die Thüren der Universitäten offen stehen müssen. Mitgewirkt habe auch die freiere Praxis in der Zulassung zu den akademischen Studien, welche man bei den Universitäten der neupreußischen Landestheile, namentlich in Göttingen und Kiel vorgefunden. Die ganze Zeit leide die frühere Exclusivität hinsichtlich des berechtigten Besuchs der Universitäten nicht mehr.

Etwas ganz anderes sei aber die Zulassung zu den späteren Staatsprüfungen; und auf diese komme es bei der ganzen Frage eigentlich am meisten an. Auch in dieser Beziehung habe die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 zwar größere Freiheit gegeben, jedoch nicht ohne bestimmte Schranken zu setzen.

Von einigen Seiten sei neuerdings die maßlose Forderung gestellt, die Zulassung zu den Staatsprüfungen müsse Jedem ohne Unterschied gewährt werden, da es dem Staate gleichgültig sein könne, wie Jemand sich die erforderlichen Kenntnisse erworben habe, wenn er sie nur besitze; und ob dies der Fall sei, das möge er

prüfen. Die Consequenz dieser Auffassung, bemerkte der Referent, mache öffentliche Schulen und Universitäten überflüssig. Der Staat könne aber die Prüfung allein unmöglich als die nöthige Garantie für die von ihm geforderte Ausbildung betrachten, weil durch die Prüfung die geforderte Ausbildung, auf welche es bei der Zulassung zu dem Staatsamte ankomme, nicht ausreichend erforscht werden könne. Der Staat werde in der Regel die Garantie, welche in der zweckdienlichen Benutzung wohlgeordneter und von ihm beaufsichtigter Lehranstalten liege, nicht entbehren können. Auch in diesem Sinne habe das Allgem. Landrecht die Schulen zu Veranstaltungen des Staats gemacht.

Was die einzelnen Facultätsstudien und die darauf folgenden Staatsprüfungen betreffe, so werde es in der Conferenz wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß für die Theologie, die Jurisprudenz und die classische Philologie auf Realschulen die geeignete Vorbildung nicht erworben werden könne; auch für die moderne Philologie sei der Weg durchs Gymnasium vorzuziehen. Streitig bleibe die Medicin. Aber auch für diese hätten Autoritäten der Wissenschaft den Gymnasien den Vorzug gegeben; und nach Lage der neueren Gesetzgebung sei die Gefahr nicht zu verkennen, daß die ärztliche Kunst ins Handwerksmäßige herabsinke, wenn dem Studium nicht eine wahrhaft wissenschaftliche und ideelle Grundlage gegeben werde. Der gegenwärtig bei den Gymnasial-Abiturienten allerdings meist vorhandene Mangel an den für das Studium der Medicin erforderlichen naturwissenschaftlichen Vorkenntnissen lasse sich seiner Ansicht nach auf der Universität viel leichter nachholen als der Mangel der allgemeinen Bildung, wie solche das Gymnasium gewähre. Uebrigens könne jenem Mangel durch einige Modificationen des Lehrplans der Gymnasien abgeholfen werden, worauf bei Nr. 4 einzugehen sei. Der wissenschaftliche und ideelle Sinn, das selbständige Urtheilsvermögen sei durchschnittlich bei den Realschul-Abiturienten in geringerem Grade vorhanden, als bei denen der Gymnasien. Dies sei im allgemeinen auch das Ergebniß der bekannten Universitäts-Gutachten; und die von einigen derselben den Realschulen gemachten Zugeständnisse seien doch meist an erst noch zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft.

Wenn man aber die Universitäts-Professoren als mit der Ausbildung der Realschüler nicht genügend bekannt und aus sonstigen Gründen als nicht völlig competent bei dieser Frage erachten wolle, so führe er weiter an, daß kein einziges der neuerdings zu gutachtlichen Aeußerungen über die Realschulen veranlaßten Prov.-Schulcollegien und ebenso keine der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, bei welchen Behörden die nächste Kenntniß ihrer Leistungen vorauszusetzen sei, sich für eine Erweiterung der den Realschulen jetzt zustehenden Rechte ausgesprochen habe.

Schließlich wies der Referent auch darauf hin, daß in gegenwärtiger Zeit, wo die Universitäten schon in Gefahr sind, in vereinzelte Fachschulen zu zerfallen, der innere Zusammenhang der Universitas, die einst ein in sich gleichartiger geschlossener Organismus war, durch die ungleiche Vorbildung der Studirenden noch mehr gelockert werde; wenigstens dürfe der Staat durch seine Anordnungen diese Ungleichartigkeit nicht begünstigen.

Die Ansicht des Referenten über die Frage Nr. 3 der Vorlage ging demnach dahin, daß die Realschul-Abiturienten zwar zu den Universitätsstudien, nicht aber später zu allen Staatsprüfungen zuzulassen seien, sondern gemäß der Verfügung vom 7. Dcb. 1870 nur zu den Prüfungen, welche behufs der Anstellung für den Unterricht in den neueren Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bestanden werden müssen.

Der für die Frage Nr. 4 zum Referenten bestellte Dr. Bonitz erklärte, zunächst die allgemeinen für die Beantwortung der Frage bestimmenden Gesichtspuncte bezeichnen zu wollen.

Das Gymnasium sei vom Anfange an Vorbereitungsanstalt zur Universität in ihrem ganzen Umfange gewesen. Zu einer Zeit nun, in welcher alle Wissenschaften noch von der Tradition aus dem classischen Alterthume abhängig und die lateinische Sprache die Verkehrssprache aller höher Gebildeten war, habe das Latein die hauptsächliche Aufgabe der Gymnasien gebildet, nicht zum Behufe einer sogenannten formalen Bildung, sondern als Schlüssel zu den literarischen Schätzen des Alterthums. Zeitig sei das Griechische hinzugekommen; geschichtlichen und mathematischen Unterricht habe schon Luther gefordert. Die Stellung einer für die gesammte Universität vorbereitenden Anstalt sei dem Gymnasium unverändert geblieben. In dem Maße aber, als wissenschaftliche Gebiete eine selbständige Bedeutung gewonnen, seien ihre Elemente in den Gymnasialunterricht aufgenommen worden, manchmal zunächst in überwältigendem Umfange, bis eingehende Erwägung das richtige Maß wieder hergestellt habe. Im Hinblicke hierauf habe man häufig dem Gymnasium einen encyklopädischen Charakter zugeschrieben; richtiger würde man die thatsächliche Aufgabe des Gymnasiums in der Weise bestimmen: das Gymnasium sucht bei seinen Schülern durch Arbeit in den Elementen das Interesse für die verschiedenen Hauptrichtungen menschlichen Erkennens zu wecken und hiedurch einerseits sie zu der Fähigkeit zu entwickeln, jedes einzelne Wissensgebiet zum Fachstudium zu erwählen, andererseits zwischen den einzelnen Fachstudien das Band des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung zu erhalten.

So vereinige sich in dem Gymnasium die Tradition aus der

Vergangenheit, welcher manche Stimme die Gymnasien bereits ausschließlich zuweisen möchte, mit einer dem Fortschritte der Wissenschaften folgenden Entwickelung. Der conservative Charakter der Gymnasialeinrichtungen, den auch die folgenden Vorschläge tragen würden, beruhe nicht auf träger Bequemlichkeit, sondern auf der Scheu, durch Erfahrung Erprobtes gegen Unsicheres aufzugeben. Wenn man ein Abnehmen des pädagogischen Interesses im Lehrerstande wahrgenommen haben wolle, so sei allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß das Studium der Pädagogik als Wissenschaft abgenommen habe; dies stehe aber im Zusammenhange mit der gegenwärtig allgemeinen Abnahme des Interesses für philosophisches Studium. Daß aber von den Lehrern die didaktische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände eindringender Erwägung unterzogen werde, sei nicht nur aus Abhandlungen der betreffenden Zeitschriften und Verhandlungen der Directoren-Conferenzen zu ersehen, sondern mittelbar könnte selbst der Fortschritt in den instructiven Erlassen der Unterrichtsverwaltung als Zeugniß angeführt werden, insofern diese mit dem jeweiligen allgemeinen Stande der Didaktik in nothwendigem Zusammenhange ständen. Dem gegenüber, was über eine bisweilen wahrgenommene unzweckmäßige Interpretation der Schriftsteller, jedenfalls eine der schwersten Aufgaben des Unterrichts, geäußert worden, könne darauf hingewiesen werden, daß die erklärenden Schulausgaben der Schriftsteller sich als Ergebniß des wirklichen Unterrichts betrachten ließen; die derartigen Bücher aus der Gegenwart zeigten gegen die Vergangenheit einen schwerlich abzuleugnenden Fortschritt.

Die Vielseitigkeit des gymnasialen Unterrichts erschwere es allerdings, Schüler auf einem einzelnen Gebiete zu einer hervorragenden Virtuosität zu entwickeln. Ein solches Ziel zu erreichen würde leicht sein, wenn man das Preisgeben einiger Gegenstände verantworten könnte. Aber bei dieser nothwendigen Vielseitigkeit sei als Gesetz einzuhalten, daß jedem einzelnen Gegenstande so viel Zeit und Arbeit zuzuwenden ist, daß wirkliche Vertiefung in denselben und die Freude der Sicherheit in den Elementen erreicht werde, und geistige Kraft des Interesses und des Verständnisses bleibe; sonst sei ein Lehrgegenstand vielmehr aufzugeben. Die Folgen, welche in anderen Staaten eine zu kärgliche Anweisung von Zeit z. B. für die classischen Sprachen nach sich zöge, könnten als Warnung dienen.

Die bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncte erklärte der Referent in den die einzelnen Lehrgegenstände betreffenden Anträgen einhalten zu wollen, zu denen er sodann überging.

Auf den Unterricht in der Religion näher einzugehen, würde Nr. 5 der Vorlage Anlaß bieten; er beschränke sich daher auf folgende zwei Bemerkungen: Erstens, es werde ihm von erfahrener Seite mitgetheilt, daß in Quinta 2 Stunden wöchentlich zu voll-

ständiger Erreichung des Lehrzieles ausreichten; in Sexta gleicher Weise auf das frühere Maß von 2 Stunden zurückzugehen, empfehle sich nicht für solche Gymnasien, welche keine Vorschule haben, also in Sexta einen größeren Theil der Zeit auf Herstellung der gleichmäßigen Gewöhnung und Ordnung bei den Schülern verwenden müßten. Zweitens, die mit begründeter Mißbilligung erwähnte Thatsache, daß der Religionsunterricht öfters das ihm gesteckte Ziel überschreite und sich einem Unterricht in Theologie nähere, habe seines Erachtens viel weniger in persönlicher Neigung der betreffenden Lehrer zur Mittheilung ihrer theologischen Gelehrsamkeit, als darin ihren Anlaß, daß in der Abiturientenprüfung häufig ein durch das Reglement schwerlich beabsichtigtes Maß historischer Kenntnisse erfordert werde.

In Betreff des lateinischen Unterrichts gehe Referent von der Voraussetzung aus, daß derselbe, wie bisher, in Sexta begonnen werde, und behalte sich die Erklärung seiner Ansicht über die Ostendorf'schen Thesen auf die Zeit vor, wenn diese zur Discussion gestellt würden.

Die in den bisherigen Verhandlungen gelegentlich vorgekommenen Vorschläge zur Minderung der dem Latein auf unseren Gymnasien zugewiesenen Stundenzahl seien meistens mit dem Antrage auf Beseitigung des lateinischen Aufsatzes in Verbindung gesetzt. Er könne diese Beseitigung nicht empfehlen. Daß das Lateinschreiben im Laufe selbst nur der letzten Jahrzehnte an praktischer Verwerthung, z. B. zur Publication wissenschaftlicher Arbeiten, eine erhebliche Einbuße erfahren, könne Niemand verkennen; dadurch habe aber der lateinische Aufsatz, falls er sich an die lateinische Lectüre, namentlich die prosaische, anschließe, an didaktischer Bedeutung zur Vertiefung und Verarbeitung der Lectüre nichts verloren. Es zeige sich an dem lateinischen Aufsatze nur dieselbe allmähliche Aenderung der Bedeutung, welche der Unterricht im Lateinischen überhaupt erfahren habe. Daß in der angedeuteten, vor kurzem von erfahrener Hand (Prof. Hirschfelder in der Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1873. Heft 5.) dargestellten Weise behandelt, der lateinische Aufsatz den Erfolg des gesammten lateinischen Unterrichts auf der obersten Stufe trefflichst unterstütze, ohne irgend in verwerfliche Phrasenmacherei zu verfallen, liege in beachtenswerther Thatsache vor. Die Aufgabe der Uebersetzung deutscher Originaltexte in das Lateinische, welche man statt des Aufsatzes verlangen wolle, stelle in den meisten Fällen an den Umfang der Lectüre und die stilistische Beobachtung noch höhere Forderungen. Principiell müsse er sich gegen eine Verminderung der bisher dem Latein zugewiesenen Lectionenzahl erklären; wenn, was sehr wohl denkbar sei, das unerläßliche Erforderniß anderer Lehrgegenstände eine Minderung der lateinischen Lectionen in der einen oder anderen

Classe bewirken sollte, so werde sich dadurch der allgemeine Anspruch an die Zeit der Schüler kaum ändern, sondern es werde wohl der Minderung der Lectionenzahl eine Vermehrung der häuslichen Arbeit entsprechen.

Der Unterricht im Griechischen sei jedenfalls so weit zu führen, daß die Lectüre eine bildende, die Schulzeit überdauernde Bedeutung gewinne; das Interesse, welches die große Mehrheit der Schüler den in den oberen Classen gelesenen griechischen Dichtern und Prosaikern zuwende, spreche für die Erreichbarkeit dieses Zieles. Der sprachlichen Gründlichkeit in Auffassung der Lectüre habe das an die prosaische Lectüre anzuschließende griechische Extemporale in ähnlicher Weise zu dienen, wie es vorher beim lateinischen Aufsatze bezeichnet worden. In diesem Sinne sei Referent für Beibehaltung des griechischen Extemporales eingetreten, und glaube auf den betreffenden Aufsatz (Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1871, S. 705 ff.) um so eher sich berufen zu dürfen, da derselbe die Zustimmung von Fachgenossen erhalten habe. In Betreff der Gesammtzahl der griechischen Lehrstunden am Gymnasium sei ein Antrag auf Minderung von keiner Seite gestellt; in dem Bifurcationsplan des Dir. Fritsche werde das Griechische zwar erst in der Tertia begonnen; aber es würden ihm zum Ersatz 7 wöchentliche Lectionen zugewiesen, unter Berufung darauf, daß 7 wöchentliche Lectionen während eines 6jährigen Cursus 6 wöchentlichen Lectionen während eines 7jährigen Cursus gleich kämen. Der Referent bestreitet die Anwendbarkeit des zweifellosen arithmetischen Satzes, daß $6 \times 7 = 7 \times 6$ ist, auf diese didaktische Frage. Werde die Anwendbarkeit zugegeben, so müsse ja auch, da $6 \times 3 = 3 \times 6 = 2 \times 9 = 1 \times 18$ ist, einem sechsjährigen Unterricht in 3 Wochenstunden ein dreijähriger in 6 oder ein zweijähriger in 9 oder ein einjähriger in 18 wöchentlichen Stunden gleichgesetzt werden. Das Täuschende in jener arithmetischen Begründung liege aber darin, daß die beiden Factoren einander an Größe möglichst nahe ständen. Indessen selbst den mäßigen Unterschied der 6 Jahrescurse gegen die bisherigen 7 könne der Referent nicht für gleichgültig erachten, und sich daher dem vom Geh. R. Wiese bereits erwähnten Vorschlage, den Anfang des Griechischen nach Tertia hinaufzuschieben, nicht anschließen. Referent glaube einen entscheidenden Werth darauf legen zu müssen, daß der ansehnliche Memorirstoff des griechischen Elementarunterrichts zeitig von den Schülern angeeignet werde und daß in Folge davon nach Ueberwindung der elementaren Schwierigkeiten genügende Zeit für ausgebreitete und intensive Lectüre bleibe. Die vollkommen berechtigte Absicht, welche diesem Vorschlage zu Grunde liege, die jetzt überbürdete Quarta zu entlasten, werde sich durch andere, nachher zu bezeichnende Mittel erreichen lassen. Dagegen müsse Referent denjenigen Grund für den späteren Beginn des griechischen Unter-

richtes, welcher aus der beabsichtigten Combination des Gymnasiums mit einer Kategorie der Realschulen entlehnt werde, als nicht zutreffend ablehnen; es scheine ihm nothwendig, vorher die für jede Kategorie von Schulen nach ihrer eigenthümlichen Aufgabe erforderliche Lehreinrichtung in Erwägung zu ziehen, ehe die Frage nach der Möglichkeit einer Combination oder einer durch die Umstände wünschenswerthen Mischform in Betracht gezogen werde.

Für den deutschen Unterricht habe in den letzten Jahren ein um dieses Lehrgebiet verdienter Schulmann (Laas) eine erheblich größere Stundenzahl beansprucht. Indessen werde selbst nach den Absichten des Urhebers dieses Vorschlages dadurch der deutsche in solchem Maße in einen rhetorischen Unterricht umgestaltet, wie Referent es nicht für Aufgabe des Gymnasiums halte; auch sei gegründete Sorge vorhanden, daß von den dem deutschen Unterricht zuzulegenden, und zugleich sehr dringenden Erfordernissen zu entziehenden, Lehrstunden nur sehr wenige Lehrer einen zu rechtfertigenden Gebrauch machen würden. Referent halte, wo nicht besondere Sprachverhältnisse Berücksichtigung erheischten, die jetzige Zahl der Lehrstunden bei richtiger Verwendung für ausreichend. Für diese richtige Verwendung in den unteren Classen habe jetzt eine auf gründlicher Fachkenntniß beruhende didaktische Erwägung richtige Weisungen gegeben, durch welche es möglich werde, zu einem den nothwendigen Inhalt und den wesentlichen Gang dieses Unterrichts in den unteren Classen normirenden Lehrplane zu gelangen. Ueber den deutschen Unterricht in den oberen Classen sei die an sich leichtere Verständigung bereits weiter gediehen. Was die Hauptschwierigkeit in diesen Classen betreffe, die Wahl geeigneter Aufgaben für den deutschen Aufsatz, so gäben die Mittheilungen der Programme unzweideutiges Zeugniß von der ihrer Lösung gewidmeten ernsten Aufmerksamkeit; in einem unbegreiflichen Contraste dazu stehe freilich das noch fortdauernde Erscheinen der werthlosesten Aufgabensammlungen.

Mit dem deutschen Unterrichte sei durch den jetzt geltenden Normalplan die philosophische Propädeutik in der Weise verbunden, daß die ihr zu widmende Zeit der des deutschen Unterrichts eingerechnet sei, auch gewöhnlich dieser Unterricht vom Lehrer des Deutschen in Prima ertheilt werde. Referent bedauert zwar, daß dieser Unterricht, der einen gewichtigen Einfluß auszuüben fähig und berechtigt sei, seine Selbständigkeit und damit einen Theil seiner Bedeutung verloren habe; doch erklärt er, die gegenwärtige Einrichtung billigen zu müssen, weil sie den thatsächlichen Verhältnissen entspreche. In einer Zeit, in welcher das Interesse an Philosophie so gesunken sei, daß es selbst schwer halte, die philosophischen Lehrstühle an den Universitäten zu besetzen, lasse es sich noch weniger erwarten, daß in dem Lehrstande der Gymnasien für diesen in der

propädeutischen Behandlung noch schwierigeren Gegenstand die geeigneten Kräfte sich in ausreichender Anzahl finden würden.

An der gegenwärtigen Einrichtung des französischen Unterrichts werde häufig und von verschiedenen Seiten getadelt, daß in den drei auf einander folgenden untersten Jahrescursen, Sexta, Quinta, Quarta, drei fremde Sprachen — die lateinische, französische, griechische — angefangen würden. Der Vorwurf erschien dem Referenten vollständig begründet, und der Uebelstand erheische Abhülfe. Wenn seinem Antrage entsprechend, welcher die Ueberzeugung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Gymnasiallehrer ausdrücken dürfte, der Anfang des Griechischen in Quarta beibehalten werde, so sehe Referent kein anderes Mittel, als daß das Französische, gemäß einer früher theilweise bestandenen Einrichtung, auf Unter-Tertia verschoben werde. Freilich sei Referent um so weniger in der Lage, diese Einrichtung als an sich zweckmäßig zu empfehlen, da er nicht ersehe, wie sich in Tertia, bei den zweifellosen Ansprüchen anderer Lehrgegenstände, für das Französische mehr als 2 Wochenstunden würden herstellen lassen. Mit Rücksicht auf diesen nicht verkannten Uebelstand fügt der Referent zwei Bemerkungen bei. Erstens, der Aufgabe des Gymnasiums gehöre es auf diesem Lehrgebiete vornehmlich an, die französische Literatur, namentlich die wissenschaftliche des einst zu wählenden Fachstudiums, zugänglich zu machen; er halte es daher für zweckmäßig, daß consequenter, als es bisher zu geschehen scheine, das Hauptgewicht auf die französische Lectüre gelegt werde, dagegen die Uebung im französisch Schreiben in zweite Linie gestellt werde. Zweitens halte er es für unerläßlich, daß die Unterrichtsverwaltung durch Stipendien an philologisch tüchtige Lehramtscandidaten behufs eines Studienaufenthaltes in Frankreich die Heranbildung tüchtiger Lehrer des Französischen in ungleich höherem Maße befördere, als dies bisher geschehen sei.

Für den Unterricht in der Geschichte und Geographie werde von manchen Seiten eine Erhöhung der Stundenzahl vorgeschlagen (der Vorschlag des Dir. Fritsche erhöht die Gesammtzahl der diesem Lehrgebiete zugewiesenen Stunden von 25 auf 30). Bei voller Würdigung der Bedeutung dieses Lehrgebietes betrachte Referent dennoch eine erhebliche Vermehrung der Lehrstunden für dasselbe mit einigem Bedenken, weil diese Lehrgegenstände trotz aller methodischen Mittel nicht in ähnlichem Maße, wie die Sprachen und die Mathematik, dem Schüler Anlaß zur Verarbeitung des Stoffes durch selbständige Production gebe. Aber anzuerkennen sei, daß der geographische Unterricht in Quinta die Erhöhung um eine wöchentliche Lection (von 2 auf 3) erfordere, und daß es sehr zweckmäßig sei, in Quinta einen auf Geschichte vorbereitenden Unterricht (1 Stunde Sagengeschichte oder auch Biographisches) aufzunehmen, dessen Ertheilung zugleich der Entwickelung

der Sprechfertigkeit zu gute kommen werde. Bei dieser Gelegenheit spricht der Referent sein Bedauern darüber aus, daß das Prüfungs-Reglement keinen Anlaß gebe, die Lehrbefähigung für Geographie, außer mit der für Geschichte, auch mit der für Naturgeschichte zu verbinden; der geographische Unterricht in den beiden untersten Classen habe vielmehr naturhistorischen als historischen Charakter.

In Betreff des mathematischen und des dazu vorbereitenden Rechenunterrichtes glaubt Referent auf die feste Aneignung der Elemente besondern Nachdruck legen zu sollen, weil dieselben schwerer als auf anderen Gebieten sich in einem späteren Lebensalter nachholen lassen und die für höhere Classen häufig angewendete Entschuldigung über mangelnde Begabung für Mathematik sich erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf mangelnde Sicherheit in den Elementen als ihren wahren Grund zurückführen lasse. Es erscheine demnach mißlicher, den Elementarunterricht zum Uebungsfelde von Probecandidaten zu machen, als den Unterricht in mittleren Classen. Der Lehrplan aber habe in zweierlei Hinsicht den Elementarunterricht zu fördern: Erstens sei der Rechenunterricht noch mehr, als es bereits geschehen, von solchen Kategorien von Aufgaben zu entlasten, deren Schwierigkeit nur in den, diesem Lebensalter fernliegenden und fremdbleibenden thatsächlichen (z. B. kaufmännischen) Verhältnissen liegen, und deren Durcharbeitung der arithmetischen Einsicht und Uebung keinen dem Zeitaufwande entsprechenden Ertrag gebe. Zweitens bedürfe die beweisende Geometrie einer elementaren Vorbereitung durch die s. g. geometrische Anschauungslehre, welche, von der beweisenden Geometrie wesentlich verschieden, nicht mit ihr so zusammenzufassen sei, wie dies in der Verfügung vom 7. Januar 1856 (Wiese, Verordnungen I. S. 32) geschehe, d. h. durch geometrisches Zeichnen, welches im Gebrauche von Lineal und Cirkel übe, und zugleich mit einem methodischen Zeichenunterrichte die geometrische Phantasie entwickele. Diesem Gegenstande sei in Quinta, neben dem unverkürzten Rechenunterrichte, jedenfalls eine Stunde wöchentlich anzuweisen. Ob der geometrische Unterricht selbst nach den Weisungen des angeführten Erlasses a. a. O. bereits in Quarta begonnen, oder auf Unter-Tertia aufgeschoben werde, hält Referent für etwas unerhebliches, worüber den einzelnen Lehranstalten freie Verfügung könne gelassen werden. Das Lehrziel auf dem mathematischen Gebiete glaubt Referent dem Gymnasium nicht höher stecken zu sollen, als jetzt geschehe; so werthvoll namentlich die von manchen Seiten gewünschte Aufnahme der analytischen Geometrie und der Anfangsgründe der Differentialrechnung in den Lehrplan des Gymnasiums sein würde, so besorge er doch, daß die beschränkte Zeit ein wirkliches Verständniß und ein Einleben in diese Gebiete nicht ermög-

liche. Aber auch bei dem jetzigen Lehrziele sei die durch den Normalplan von 1856 eingetretene Minderung der Stundenzahl in Tertia auf 3 nicht zweckmäßig; sie werde, um den ernstlichen Betrieb des geometrischen und des arithmetischen Unterrichtes zu ermöglichen, wieder auf 4 erhöht werden müssen. Den auf einander folgenden sechs Classen des Gymnasiums würden hiernach für den mathematischen und den dazu vorbereitenden Unterricht 4, 4, 3, 4, 4, 4, wöchentliche Lehrstunden zuzuweisen sein.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht bestimmt der Lehrplan von 1856, daß er in VI und V ausfallen könne, in IV jedenfalls ausgesetzt werde. Der Referent weist nach, weshalb er diesen Theil der Verordnung weder seinem Inhalte noch seiner Begründung nach zu billigen vermöge, und beantragt, daß den beschreibenden Naturwissenschaften in den Classen von VI bis III einschließlich je 2 wöchentliche Stunden zugewiesen werden. Mit dem Schlusse der beschreibenden Naturkunde lasse sich vielleicht zweckmäßig eine Propädeutik der Physik verbinden, welche die Aufmerksamkeit auf diejenigen Naturerscheinungen lenke, deren Erklärung der nachherige physikalische Unterricht unternehme. In dem Lehrplane des physikalischen Unterrichtes sei es ein unverkennbarer Uebelstand, daß in den zwei Jahren der Secunda demselben nur Eine wöchentliche Stunde zugewiesen sei; der Erfolg des Unterrichts würde ein erheblich besserer sein, wenn ihm, bei Trennung der Secunda in Ober- und Unter-Secunda, erst in der Ober-Secunda 2 Stunden zugewiesen würden. Diese Aenderung, durch welche erfahrene Lehrer das Lehrziel für erreichbar erklären, würde sich ohne Vermehrung der absoluten Stundenzahl erreichen lassen, wenn die 5 jetzt der Mathematik und Physik zusammen in II zufallenden Stunden in Unter-Secunda sämmtlich der Mathematik zugewiesen würden, in Ober-Secunda 3 der Mathematik, 2 der Physik.

Für den Schreibunterricht in Quinta hält der Referent 2 Stunden für ausreichend; dagegen hält er es für zweckmäßig, wenn der Schule eine den Schülern unentgeltlich zu ertheilende Schreibstunde außerhalb der Lectionszeit zur Verfügung stehe, zu welcher zur Strafe Schlechtschreiber der Classen von IV aufwärts durch die Conferenz könnten verurtheilt werden, für so lange, bis eine ausreichende Besserung anerkannt werde.

Der Referent legt schließlich nachstehende Vergleichung der aus den gestellten Anträgen sich ergebenden Stundenvertheilung mit der jetzt geltenden vor:

Stundenvertheilung
(die jetzt geltenden Zahlen sind, wo sie von den vorgeschlagenen abweichen, in Klammern gesetzt.)

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I
Religion	3	2?	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	9	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Französisch	—	0 (3)	0 (2)	2	2	2
Geschichte und Geographie	2	4	3	3	3	3
Mathematik und Rechnen	4	4	3	4	4 }	4
Physik	—	—	—	—	1 }	2
Naturkunde	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schreiben	3	2	—	—	—	—
	28	28 (30)	30	30	30	30

Die von Dir. Bonitz noch beabsichtigten Bemerkungen über die Abiturientenprüfung, die Lehrerbildung und das Reglement der Lehramtsprüfung werden von dem Herrn Minister auf eine andere Stelle der Berathungen verschoben.

Siebente, achte und neunte Sitzung, 15., 16., 17. Octb. 1873.

In der auf vorstehende Referate folgenden Discussion über Nrr. 2, 3 und 4 der Vorlage wurde, was zunächst die Realschulen betrifft, dem Vorschlage des Referenten, für die Gestaltung des Lehrplans dieser Anstalten hinfort ein größeres Maß von Freiheit zu gestatten, allseitig zugestimmt. Man hielt es für praktischer, keinen im einzelnen unbedingt verbindlichen Lehrplan aufzustellen, vielmehr nur im allgemeinen die dabei maßgebenden Grundsätze zu fixiren. Durch solche Grundsätze solle namentlich dafür gesorgt werden, daß die allgemeine Bildung ein unverrückbares Ziel des Unterrichts bleibe und daß das Princip des erziehenden Unterrichts durch das Ueberwiegen der sprachlich-historischen, der sogenannten ethischen Lehrfächer, gewahrt werde (Kern).

Eine weiter gehende Bedeutung, als ein Bild der von ihm gedachten Realschule geben zu sollen, welches Modificationen nicht

ausschließe, erklärte auch Dir. Gallenkamp für nachstehenden von ihm vorgelegten Lehrplan nicht zu beanspruchen; es müßten jedoch alle solche Modificationen ihre Grenze daran finden, daß die Aufgabe der Realschule zu wissenschaftlicher Arbeit insbesondere durch und für Mathematik und Naturwissenschaften zu bilden, nicht beeinträchtigt werde.

Lehrgegenstände.	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	3	3	3
Französisch	8	8	8	6	5	4
Englisch	—	—	—	4	4	3
Geschichte und Geographie	2	3	4	4	3	3
Mathematik und Rechnen	6	6	6	6	6	6
Naturwissenschaften	2	2	3	4	6	8
Zeichnen	2	2	2	2	3	3
Schreiben	3	3	2	—	—	—
Summa	29	30	31	31	32	32

Eine ähnliche Freiheit wie für die Gestaltung des Realschul-Lehrplans wurde von zwei Seiten auch für den Gymnasial-Lehrplan in Anspruch genommen (Klix, Ostendorf). Daß man indeß nicht jedem einzelnen Director gestatten könne, den jeweiligen Lehrplan nach seiner Ansicht umzugestalten, daß jene Freiheit in der zu sichernden Möglichkeit des Ueberganges von einer Anstalt zur anderen ihre Schranke finden müßte, und daß die Zielleistungen der Anstalten durch gemeinverbindliche Vorschriften über die Maturitätsprüfungen fest zu bestimmen seien, darin war man mit dem Referenten allgemein einverstanden.

Was die Lehrgegenstände der Realschule, und insbesondere die Frage betrifft, welche fremden Sprachen zu lehren seien, so begegnete der Vorschlag des Referenten, zwei fremde Sprachen, entweder Lateinisch und Französisch, oder Englisch und Französisch zu lehren, mehrfach abweichenden Ansichten.

Einige Mitglieder der Versammlung (Techow, Dillenburger, Bonitz, Hofmann, Kern, Gallenkamp, Reisacker) waren für gänzliche Ausschließung des Lateinischen von dem Lehrplan der Realschule. Andere (Paur, Fritsche, Meffert) wünschten den lateinischen Unterricht als wesentlichen Bestandtheil des Lehrplans aufrecht zu erhalten; noch andere ihn sogar erheblich zu verstärken (Schrader, Klix, Gandtner). Zum Theil ging man dabei von dem Wunsche nach einer Ausdehnung der den Realschul-

Abiturienten in Bezug auf Universitätsstudien zu ertheilenden Berechtigungen aus, um derentwillen man auch (Fritsche) für die jetzige Realschule erster Ordnung die Benennung „Realgymnasium" in Anspruch nahm. Der Referent (Wiese) erklärte sich gegen diese Bezeichnung: jedenfalls sei um sie zulässig zu machen, dann auch das eigentliche Gymnasium der Coordination wegen durch eine Beifügung zu determiniren.

Von anderer Seite wollte man die Realschule nicht auf zwei fremde Sprachen beschränkt sehen, sondern unter Beibehaltung des Lateinischen die Aufnahme sowohl des Französischen wie auch des Englischen in den Lehrplan gestattet wissen (Schrader, Gandtner).

Hr. Reichensperger erklärte, es nicht für möglich zu halten, daß in einer Realschule vier Sprachen mit Erfolg gelehrt würden, zumal da durch den nach seiner Ansicht übertriebenen Werth, welchen man auf eine umfangreiche Behandlung der Syntax zu legen pflege, das Maß der Anforderungen an die Schüler noch wachse. Er halte es für besser, in wenige Sprachen namentlich zum Zwecke ihres Gebrauches im Leben tiefer einzugehn, als viele Sprachen zu betreiben, in deren keiner der Schüler es weit bringen würde. Er empfahl daher, an fremden Sprachen Lateinisch und lediglich aus praktischen Gründen, Französisch für obligatorisch, Englisch dagegen nur für facultativ zu erklären. Dabei kritisirte derselbe die gegenwärtige Behandlung des Englischen auf den Realschulen, und glaubte insbesondere, daß zur Lectüre anstatt des durchgängig sowohl sprachlich zu schwierigen, als auch dem Verständniß der meisten Schüler nicht genügend zugänglichen Shakespeare besser die durchweg vortreffliche neuere englische Literatur gewählt werde. Der Referent war dagegen der Meinung, die Lectüre des Shakespeare könne, wenn man die richtige Auswahl treffe, in den Realschulen sehr wohl gelesen werden. Diese Meinung wurde auch von Anderen getheilt; Shakespeare's Julius Cäsar und Richard II., so wurde bemerkt, könne jeder reife Primaner lesen und verstehen (Meffert).

Von derselben Seite glaubte man an der Beibehaltung des Englischen, welches der später wissenschaftlich fortarbeitende Arzt, Naturforscher, Mathematiker nicht entbehren könne und welches auch als Mittel zur allgemeinen geistigen Bildung nicht unterschätzt werden dürfe, als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes in dem Realschul-Lehrplan festhalten zu sollen. Dem gegenüber wurde jedoch (Klix) der facultative Charakter des Unterrichts im Englischen betont, jedoch nicht so, daß die Theilnahme von dem Belieben der einzelnen Schüler abhänge, sondern so, daß den Schulpatronaten überlassen würde, ob sie das Englische in den Lehrplan aufnehmen wollten oder nicht. Für den Fall eines obligatorischen Unterrichts im Englischen empfahl man (Gandtner),

dasselbe, ähnlich wie das Französische in den Gymnasien, als Nebenfach zu behandeln.

Was die Ausdehnung der lateinischen Lectüre in den Realschulen betrifft (vgl. S. 56), so fand es bei Mehreren keine Zustimmung, daß die Grenze nicht über Julius Cäsar hinaus gesetzt werden solle. Einige erklärten sich auch gegen den Gebrauch von lateinischen Chrestomathien. Dabei wurde die Ansicht ausgesprochen, daß das Lateinische als das eigentlich wissenschaftliche Element des Realschul-Lehrplans, in den oberen Classen keinesfalls an Bedeutung und Umfang verlieren dürfe (Jäger, Meffert); ferner, daß, sofern man überhaupt das Lateinische treibe, dasselbe auch so weit getrieben werden müsse, daß die Schüler zur Lectüre der Historiker bis Livius und Tacitus (Ostendorf), oder doch wenigstens bis zu Livius (Klix, Schrader, Gandtner) und den leichteren Reden des Cicero (Schrader) geführt würden.

Hr. Techow äußerte: wolle man nicht über Julius Cäsar hinausgehen, so könne die Betreibung des Lateinischen in den Realschulen wohl für grammatische Uebungen Werth haben, gewähre aber nichts von dem Gehalt des classischen Alterthums, von dem, was noch jetzt fortlebe; die Schüler würden dann nicht so weit geführt, daß sie Freude an ihrem Erwerb und Anregung zu weiterer Arbeit bekämen. Das Lateinische sei dann auf den Aussterbeetat gesetzt; darum solle man es lieber gleich ganz aufgeben; die logischen Uebungen, welche man mit der Grammatik erreichen wolle, ließen sich auch an einem andern Material vornehmen.

Von anderer Seite wurde betont, daß auch die grammatische Seite nicht zu vernachlässigen und namentlich in der Prima eingehender beachtet werden müsse als bisher (Meffert). Hr. Ostendorf war der Ansicht, daß man das von ihm für den lateinischen Unterricht bezeichnete Ziel (Livius und Tacitus) erreichen könne, wenn man das Lateinische von Tertia an mit 6 Stunden wöchentlich betreibe. Aus den unteren Classen wünschte er das Lateinische verbannt zu sehen, um Raum für andere Lehrgegenstände zu gewinnen.

Von einer Seite (Fritsche) wurde beantragt, den deutschen grammatischen Unterricht erheblich zu verkürzen, und im Ganzen diesem Fach nur den Umfang zuzubilligen, der ihm auf den Gymnasien zugestanden sei. Von derselben Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die philosophische Propädentik in den Unterrichtsplan der Realschule aufgenommen werde.

Für das Rechnen wünschte Hr. Gallenkamp in Sexta und Quinta der Realschule den Unterricht auf 6 Stunden wöchentlich ausgedehnt und dafür die häuslichen Rechenaufgaben beseitigt zu sehen. Er wünschte ferner, ebenso wie der Referent für den Gymnasial-Lehrplan es beantragt hatte, auch für die Realschule, daß im

Rechnen die dem sogenannten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnen angehörigen Begriffe, welche der Anschauung des Schülers fern liegen und ihm unfruchtbare Schwierigkeiten bereiteten, fern gehalten würden; die Schule solle die kaufmännische oder gewerbliche Lehrzeit in keiner Weise anticipiren, sondern für dieselbe vorbilden.

Was die naturwissenschaftlichen Fächer betrifft, so wurde von Dr. Schäfer der Realschule besonders für dieses Gebiet etwas mehr Freiheit der Bewegung vindicirt, schon in Tertia ein Unterricht zur Einleitung in die Physik und die Chemie und für die mathematische Geographie ein volles Semester in Anspruch genommen.

Von anderer Seite (Gandtner) wurde dagegen vorgeschlagen, den naturgeschichtlichen Unterricht mit Unter-Secunda abzuschließen und mit Chemie erst in Ober-Secunda zu beginnen. Als Grund dafür wurde vorzugsweise geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, den Abschluß in der Erfüllung gewisser Lehrpensen in Unter-Secunda zu erreichen, wodurch es vermieden werde, den Erwerb der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst an eine Stelle zu verlegen, wo ein Abschluß nicht gegeben sei. Aus demselben Grunde wurde von dieser Seite befürwortet, auch die Mineralogie nicht früher als in Ober-Secunda beginnen zu lassen. Geognosie, Anatomie der Pflanzen und dergleichen Fächer glaubte man auf dieser Seite für die Realschule ganz entbehren zu können. Hr. Gallenkamp erklärte dagegen, daß diese Maßregel sich mit der Aufgabe der Realschule, zu wissenschaftlicher Arbeit vorzubereiten, nicht vereinigen lassen würde.

Auf die Disciplin des Zeichnens legte derselbe für die Realschule besonderes Gewicht, und hob hervor, daß ein Lehrer der Naturwissenschaften in jedem Falle auch ein guter Zeichner sein müsse. — Bezüglich des Schreibunterrichts wurde bemerkt (Fritsche), daß derselbe in Quarta entbehrt werden könne.

Der oben erwähnte Wunsch, daß die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste nach erlangter Reife für Ober-Secunda ertheilt werden möge, wurde auch von anderer Seite getheilt (Klix, Meffert) und deshalb nicht erst bei der Versetzung nach Prima, sondern schon bei der nach Ober-Secunda eine Prüfung verlangt.

Mit Rücksicht auf die jetzige Ausbildung der Realschullehrer wurde (Ostendorf) die Ansicht ausgesprochen, daß in den unteren Classen der Unterricht besser von tüchtigen seminaristisch gebildeten Lehrern gegeben werde und daß es bei dem immer mehr hervortretenden Mangel an akademisch gebildeten Lehrern ohnehin zu einer umfassenderen Verwendung von Elementarlehrern in der Realschule kommen müsse.

Diese Aeußerung gab dem Dir. Kern Veranlassung, die nicht

ausreichenden Veranstaltungen für die pädagogische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen eingehender zu besprechen. Er gab zu, daß Elementarlehrer in manchen Fächern besser zu unterrichten verständen als wissenschaftlich gebildete Lehrer, fand aber die Ursache für diese Thatsache allein in der besseren pädagogischen Schulung der ersteren. Er wolle, wenn er eine gründlichere pädagogische Ausbildung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer fordere, nicht derjenigen pädagogischen Bildung das Wort reden, welche in einer Aneignung von didaktischen Manieren bestehe, die man unrichtig als Methoden bezeichnet habe; aber das müsse gefordert werden, daß jeder junge Lehrer in sein Amt mitbringe eine Bekanntschaft mit den pädagogischen Grundbegriffen und die Fähigkeit, sein Thun in der Schule denkend in Beziehung zu setzen zu dem letzten Zwecke aller Erziehung, daß er mit dem Wesen der Unterrichtsmethoden und der verschiedenen Lehrformen sowie mit ihrer gegenseitigen Beziehung vertraut sei. Auch die tüchtigste Kenntniß des Unterrichtsstoffes befähige nicht dazu, ihn in einer den pädagogischen Zwecken entsprechenden Weise zum Eigenthume des jugendlichen Geistes zu machen. Wohl könne die bewährte Tradition der Schulen den Mangel pädagogischer Bildung theilweis ausgleichen; aber gerade die Realschulen entbehrten einer solchen Tradition noch, und die aus den Gymnasien kommenden Realschullehrer hätten, vielfach nicht zum Heile der Realschule, die Gymnasialtradition in die Realschule verpflanzt. Auf den meisten preußischen Universitäten werde kein pädagogisches Collegium gelesen oder es werde von Männern gelesen, welche der pädagogischen Praxis allzu fern ständen. Dem entspreche denn auch in der Regel das pädagogische Wissen, welches die Candidaten zur Prüfung pro facultate docendi mitbrächten. Zu den pädagogischen Vorlesungen müßte aber auch eine genügende Gelegenheit zur Einführung in die pädagogische Praxis kommen. Von der letzteren wolle er hier dahingestellt sein lassen, ob die Universitäten der rechte Ort für sie seien. Ohne die Wirksamkeit der bestehenden pädagogischen Seminare zu verkennen, müsse doch nach dieser Richtung weit mehr gefordert werden; es seien in größerer Zahl pädagogische Seminare mit Uebungsschulen zu gründen, wie sie in Jena und Leipzig seit langer Zeit mit großem Segen wirkten, und wie sie außer Deutschland theils beständen, theils gegründet werden sollten. Zum Schlusse verwies er auf dahin gehörige Verhandlungen der unlängst zu Gera abgehaltenen Realschullehrer-Versammlung.

Die zu Nr. 4 der Vorlage, den Lehrplan der Gymnasien betreffend, von dem Referenten (Bonitz) aufgestellten allgemeinen Grundsätze fanden vielfach Billigung. Nur wurde von Dir. Osten-

dorf bemerkt, daß diese Grundsätze bei den speciellen Vorschlägen für den Lehrplan nicht zur Geltung gebracht seien; er habe überhaupt nicht den Eindruck gewinnen können, als ob mit der Behauptung, das Gymnasium solle den berechtigten Anforderungen des gegenwärtigen Lebens entgegen kommen, Ernst gemacht werde; es scheine vielmehr nur zur Bildung künftiger Philologen bestimmt, so sehr weise man jede, auch die kleinste Beschränkung des altclassischen Sprachunterrichtes ab.

Was die einzelnen Lehrfächer anlangt, so wurde dem Vorschlage des Referenten, den Religionsunterricht in Quinta um eine Stunde zu kürzen, von einer Seite (Dillenburger) widersprochen, und die Beibehaltung der gegenwärtigen drei Unterrichtsstunden daselbst empfohlen. Von anderer Seite (Techow) ging man dagegen noch weiter, und empfahl, nicht bloß in der Quinta, sondern auch in der Sexta den Religionsunterricht auf zwei wöchentliche Stunden zu beschränken; dies entspreche ganz seinem Zweck in den unteren Classen, auf den Confirmandenunterricht vorzubereiten. Dazu reiche die beschränktere Zeit vollkommen aus.

Für das Lateinische, in Bezug auf welches der Referent die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes befürwortet hatte, glaubte Hr. Dillenburger für Quinta und Sexta zwei Stunden entbehren zu können, ohne die Erreichung der Classenziele zu gefährden. Die oberen Classen wünschte er bezüglich der Syntax zu entlasten, um mehr Spielraum für die Lectüre zu gewinnen; was gegenwärtig gelesen werde, bemerkte er, genüge nicht, den Schüler in den Geist des classischen Alterthums einzuführen. In Prima wünsche er überhaupt keinen grammatischen Unterricht mehr. Dagegen halte er mit dem Referenten die Uebung des lateinischen Aufsatzes und des lateinischen Sprechens für nutzbringend. Für die Beibehaltung des lateinischen Aufsatzes sprach man sich auch von anderer Seite aus (Schrader, Hofmann, Klix, Kruse, Meffert). Doch wurde vom Dir. Kruse die oft geforderte große Zahl der lateinischen Aufsätze nicht gebilligt.

Hr. Ostendorf sprach dagegen mit Entschiedenheit gegen den lateinischen Aufsatz. Er führte aus, daß der Aufsatz doch nur als ein niedergeschriebenes Sprechen betrachtet werden könne; das Sprechen in einer abgestorbenen Sprache aber ein Anachronismus sei; woher es dann komme, daß der lateinische Aufsatz nur eine Phrasensammlung darstelle und an Werth für den Schüler dem lateinischen Scriptum weit nachgestellt werden müsse. Dem wurde vom Schul-R. Hofmann entgegnet: man sei allgemein darüber einverstanden, daß der lateinische Unterricht eine möglichst vielseitige Uebung im Denken sein müsse und daß er seine Aufgabe nicht erfülle, wenn er nicht die Schüler bis zu einem genauen Verständniß der alten Autoren fördere; ein solches sei aber ohne Kenntniß

der Eigenthümlichkeiten der Sprache unmöglich. Deshalb werde allgemein gebilligt, daß wir beim grammatischen Unterricht aus einzelnen lateinischen Stellen die Regel abstrahiren und dann die Regel in deutschen Beispielen anwenden lassen, und ebenso, daß wir bei der lateinischen Lectüre den Umfang der Bedeutung der Worte in Vergleichung mit den entsprechenden deutschen erkennen lassen und dann durch Extemporalien, wie sie namentlich Nägelsbach empfehle, prüfen, ob die gewonnene Erkenntniß hinreichend genau und sicher sei. Ganz ebenso wichtig sei aber die Lehre vom Satzbau und von der Verbindung der Sätze. Warum sollte es denn hier genügen, die Regel zu finden und nicht auch sie anzuwenden? die Anwendung sei aber der lateinische Aufsatz, und hierin liege seine Nothwendigkeit. So wenig man Extemporalien schreiben lasse, damit der Schüler künftig Extemporalien schreiben könne, ebensowenig lasse man lateinische Aufsätze anfertigen, damit der Schüler künftig seine Gedanken lateinisch ausdrücken könne.

Was den griechischen Unterricht betrifft, so hatten sich die darauf bezüglichen Ausführungen des Referenten im allgemeinen gleichfalls der Zustimmung des überwiegenden Theils der Versammlung zu erfreuen. Insbesondere schloß man sich ihm darin an, daß mit dem Griechischen wie bisher in Quarta begonnen werden müsse (Dillenburger, Schrader, Techow); jedoch gab man (Dillenburger) auch zu, daß zu Gunsten der Bifurcation ein Versuch mit dem Beginn in Tertia gemacht werden könne (Dillenburger, Schrader).

Hr. Wiese erklärte, daß er die allgemeine Verlegung des griechischen Anfangsunterrichts nach Tertia, und zwar auch ohne eine Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl von 6 auf 7 da für zulässig erachte, wo die Tertia zwei getrennte Abtheilungen habe (Unter- und Ober-T.), zumal wenn es gelinge, die mittleren Classen der Gymnasien von dem hemmenden Element derjenigen Schüler zu befreien, welche das Gymnasium nur behufs der Erlangung des Rechts auf den einjährigen Militairdienst besuchen. Er wisse aus eigener Lehrererfahrung, daß das Griechische in Quarta mit dem besten Erfolge begonnen werden könne. Sich gleichwohl für die Veränderung zu erklären, bestimme ihn die Wahrnehmung, daß jetzt Quarta die geplagteste Classe sei und erleichtert werden müsse: da kämen zu den vorherigen Unterrichtsgegenständen auf einmal neu hinzu das Griechische, die Mathematik und die eigentliche Geschichte. In Quarta beginne für manche auch schon der Katechumenen-Unterricht. Von diesem Zuviel auf einmal rühre es her, daß thatsächlich nur wenige Schüler die Quarta in dem normalen Jahrescursus durchmachen. Anders würde sich die Sache stellen, wenn man den Beginn des Französischen nach Tertia verlegen könne. Aber er zweifle, daß dies heutzutage angehe; das Publicum würde

mit einem so späten Anfang des Französischen sicherlich nicht zufrieden sein.

Daß lieber das Griechische um eine Stufe weiter hinaufgerückt werde, sei auch im Interesse der Anstalten, wo eine Bifurcation stattfinde. Man habe mehr und mehr als zweckmäßig erkannt, die Trennung bei solchen nicht schon nach der Quinta eintreten zu lassen, sondern auch die Quarta noch gemeinsam zu erhalten. — Daß übrigens dieser spätere Anfang des Griechischen nicht nothwendig geringere Leistungen darin zur Folge habe, könne nicht nur an süddeutschen Gymnasien, sondern auch an einigen preußischen dargethan werden, wo ausnahmsweise diese Abweichung vom allgemeinen Lehrplan gestattet worden, oder z. B. am Lyceum in Hannover, als herkömmlich beibehalten sei, und von den betreffenden Directoren und Lehrern nur ungern würde aufgegeben werden. Die Landes-Schulconferenz von 1849 habe das Griechische auch erst auf die unterste Stufe des Ober-Gymnasiums, d. h. in die Tertia, gesetzt; und diese Tertia habe noch dazu in der Regel nur einen einjährigen Cursus haben sollen!

Einen von der herrschenden Auffassung abweichenden Standpunct bezüglich des Griechischen nahm Hr. Reichensperger ein. In Anbetracht dessen, daß die meisten Schüler Mittelgut seien und daß die Schule sich nach diesem Mittelgut zu richten habe, sei es unrichtig, an die Schüler so hohe Forderungen zu stellen, wie es geschehe. Von allen Seiten werde auch die Nothwendigkeit einer Herabstimmung dieser Forderungen anerkannt; aber die meisten Lehrer wollten dieselbe nur unter dem Vorbehalt, daß ihr specielles Fach nicht angetastet werde. Er schlage vor, den griechischen Unterricht nicht ferner als obligatorisch zu behandeln. Er verkenne zwar den hohen Werth des Griechischen nicht; aber der durch dessen Beseitigung als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes gewonnene Raum werde anderen unabweisbaren Fächern zu Gute kommen und eine gründlichere, wenn auch an Vielseitigkeit geminderte Bildung der für die hohe Schönheit der griechischen Literatur und Kunst schon zufolge ihrer Ueberhäufung mit Arbeiten wenig empfänglichen Schüler ermöglichen. Uebrigens könne er aber auch der Meinung derjenigen, welche eine classische Bildung ohne das Griechische sich nicht zu denken vermöchten, nicht beipflichten; er sei vielmehr der Ansicht, daß bezüglich des cultivirenden Einflusses des Griechischen vielfach Vorurtheile herrschten; wenn dies paradox erscheine, so sei zu bemerken, daß schon manches vor noch gar nicht langer Zeit paradox erschienen, was bereits heutzutage zu fast allgemeiner Anerkennung gelangt sei. Die seines Erachtens übertriebene Schätzung des Griechischen finde sich auch vorzugsweise nur bei den heutigen Philologen, während diese Schätzung in der gelehrten Welt nicht stets dieselbe gewesen sei; auch heute

werde sich, falls das Griechische für facultativ erklärt werden sollte, in dem Mangel an Schülern für dasselbe und in den leeren Bänken gar bald die Meinung in der gebildeten Schicht als die überwiegende documentiren, welche in der Schätzung des Griechischen nicht so weit gehe als die Philologen. Dasselbe Maß der Schätzung werde sich ergeben, wenn man statistisch feststellen wollte, wie viele junge Männer, welche ihr Fach nicht dazu nöthigt, das Griechische nach Absolvirung des Gymnasiums noch fortbetrieben, wie viele Juristen und Mediciner beispielsweise auf den Universitäten philologische Vorlesungen über das Griechische hörten. Bei der Abmessung des Werthes des Griechischen für unsere Zeit müsse man doch auch die Früchte betrachten, welche das Griechenthum hervorgebracht habe, und dabei nicht übersehen, daß das Griechenthum es gewesen, welches die Entsittlichung in die altrömische Welt hineingetragen habe. Uebrigens habe er diese seine Meinung nur als eine ratio dubitandi abgeben wollen.

Dieser Auffassung des Griechischen wurde von mehreren Seiten entgegengetreten. Das Argument der leeren Bänke, so wurde bemerkt, werde sich ebensowohl für die meisten anderen Lehrgegenstände, sobald man sie für facultativ erkläre, insbesondere auch für das Lateinische, anführen lassen (Bonitz). Von anderer Seite (Reisacker) wurde ausgeführt, daß die Kenntniß des classischen Alterthums vorzugsweise gerade durch das Griechische vermittelt werde, und daß dies dafür durch das Lateinische nicht ersetzt werden könne. Daß durch das Griechenthum die Entsittlichung in die römische Welt getragen worden, müsse wenigstens in der Unbedingtheit, mit welcher es behauptet worden, bestritten werden; diese Wirkung sei vielmehr der Literatur des späteren entnationalisirten Griechenthums zuzuschreiben.

Es wurde ferner behauptet (Kruse), daß man mit geringerem Nachtheil etwas von Cicero als von Demosthenes in dem Gymnasium entbehren könne und daß die Beseitigung des Griechischen einen vernichtenden Schlag gegen unsere classische Bildung enthalten würde.

Hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsstunden, welche für das Griechische zu beanspruchen seien, schien man allseitig dahin einverstanden, daß für dasselbe, wenn in Quarta begonnen würde, 6 und für den Fall des Beginns in Tertia 7 Stunden wöchentlich genügen würden. — Ebenso wenig machten sich in Beziehung auf das in der Lectüre zu erreichende Ziel von dem Vorschlage des Referenten abweichende Meinungen geltend.

Streitig war nur die Frage, ob das griechische Scriptum, die schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, in Prima beizubehalten sei. Von einer Seite (Dillenburger) wurde der Wunsch ausgesprochen, daß das griechische Scriptum

(nicht Extemporale) der Prima erlassen werden und die gewonnene Zeit der Lectüre zugewendet werden möchte, für welche man es beklagen müsse, daß gegenwärtig in vielen Gymnasien nicht einmal Homer vollständig gelesen werde. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß das Scriptum die Lectüre unterstütze, und daß beim Wegfall desselben die Leistungen in der Lectüre sinken würden (Schrader), und daß dann, wie dies auf der Realschule im Lateinischen beobachtet worden sei, die angehenden Primaner in der Grammatik tüchtiger sein würden als die Abiturienten (Meffert). Der Referent (Bonitz) erklärte, daß sein Antrag ausschließlich auf das griechische Extemporale gegangen sei und er das griechische Scriptum als häusliche Arbeit für die Schüler nicht vorgeschlagen habe.

Den Ausführungen des Referenten bezüglich des deutschen Unterrichts wurde von keiner Seite entgegengetreten. — Hinsichtlich der philosophischen Propädeutik wurde vom Geh. R. Wiese auf die Circular-Verfügung vom 13. Dcb. 1862 hingewiesen, welche der Bedeutung der Sache für die Prima durchaus gerecht werde, allerdings aber einen befähigten Lehrer voraussetze. Wolle man die Propädeutik als einen selbständigen Unterrichtsgegenstand auf den Lehrplan setzen, so sei zu besorgen, daß darin die Grenzen der Schule leicht überschritten würden. Sie habe ihrerseits mit der Erweckung des Interesses an weiteren philosophischen Studien ihre Aufgabe hierin erfüllt.

Zu dem Vorschlage des Referenten, den Unterricht im Französischen erst in Tertia zu beginnen, äußerte man sich von einigen Seiten zustimmend (Jäger, Dillenburger, Schrader, Techow). Es wurde erwähnt, daß sich dafür auch Directoren-Conferenzen ausgesprochen hätten. Dabei wurde indeß auch für nothwendig erachtet, den späteren Beginn durch eine Erhöhung der Stundenzahl auf 3 (Dillenburger) oder 3 bis 4 (Jäger) auszugleichen, während man von anderer Seite (Techow) 2 Stunden für genügend erklärte, wenn man nur nicht Sprechfertigkeit, sondern eine feste grammatische Grundlage erreichen wolle. Diese Ansicht fand Unterstützung, indem man als das Ziel für das Französische in den Gymnasien weniger eine Fertigkeit in der Conversation, als die Fähigkeit, ein französisches Buch lesen zu können, bezeichnete (Dillenburger).

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde der Beginn des französischen Unterrichts erst in Tertia für zu spät gehalten, und behauptet, daß man auf diese Weise nicht dazu gelangen werde, dem Schüler die nöthige Fertigkeit in der Lectüre beizubringen, vielmehr werde man höchstens etwa bis zum Télémaque fortschreiten können. Von derselben Seite wurde auch bemerkt, daß man, um gute Lehrkräfte für den Unterricht der französischen Sprache zu bekommen, geborene Franzosen verwenden müsse, da die

Erfahrung lehre, daß eine lebende Sprache richtig nur von solchen gelehrt werden könne, welche die Sprache als ihre Muttersprache redeten.

Was den Unterricht in der Geschichte und Geographie betrifft, so wurde zu dem Wunsche des Referenten, es möchte darauf Bedacht genommen werden, daß der geographische Unterricht in den untersten Classen auch dem Lehrer der Naturgeschichte (nicht ausschließlich dem Historiker) zugewiesen werden könne, bemerkt, daß der Verwirklichung dieses Wunsches der Mangel an dazu geeigneten Lehrern der Naturgeschichte entgegenstehen werde (Dillenburger). Von anderer Seite (Schrader) wurde die Meinung ausgesprochen, daß wenigstens für das Gymnasium die Ertheilung des geographischen Unterrichtes durch den Lehrer der Geschichte am angemessensten erscheine. — Der Wunsch des Referenten, daß der geographische Unterricht in Quinta verstärkt werde, wurde von anderer Seite (Dillenburger) getheilt, und dabei hervorgehoben, daß in der Geographie gegenwärtig in den Gymnasien zu wenig geleistet werde; man müsse für den geschichtlichen und geographischen Unterricht in Sexta und Quinta 4 Stunden wöchentlich ansetzen, und in diesen Classen namentlich auch die antiken Mythen lehren, um die gegenwärtig in dieser Beziehung in den oberen Classen hervortretende Unwissenheit zu beseitigen.

Hr. Ostendorf erklärte die Forderung von 2 Stunden wöchentlich für die Geographie in den Classen von Sexta bis Ober-Tertia incl. für unabweislich; dieser Unterricht dürfe aber nicht in einer Weise betrieben werden, welche den Schüler lediglich receptiv bleiben lasse, sondern hier gerade müsse die Productivität der Schüler durch Kartenzeichnen in Anspruch genommen werden; nur wenn dies geschehe, könne den Klagen der Civil- und Militair-Behörden über die in Bezug auf Geographie herrschende Unwissenheit ein Ende gemacht werden.

Ueber das Unterrichtsziel in der Mathematik machten sich verschiedene Meinungen geltend. Während sich die Mehrzahl derer, welche sich hierüber äußerten, mit dem Referenten für Beibehaltung der gegenwärtigen Verhältnisse aussprach, wurde von anderer Seite (Reichensperger) hervorgehoben, daß der jetzige Unterricht des Gymnasiums im allgemeinen zu weit gehe und nur unbedeutende Früchte trage. Es zeige sich der geringe Erfolg beispielsweise in dem bekannten horror der Juristen vor allen Rechnungssachen; man fliege zu hoch und verliere dabei den Boden unter den Füßen. Um eine Besserung des Zustandes herbeizuführen, müßte nicht nur das Ziel des mathematischen Unterrichts niedriger gesteckt, sondern auch darauf hingearbeitet werden, daß die elementare Mathematik gründlicher als bisher getrieben und dem Schüler gleichsam in Fleisch und Blut gebracht werde.

Ein anderer Gesichtspunct wurde vom Dir. Gallenkamp aufgestellt. Derselbe suchte darzuthun, daß die Bildungsaufgabe des Gymnasiums die Aufnahme der Elemente der analytischen Geometrie und der Differentialrechnung fordere; nur dadurch könne der Gymnasial-Abiturient eine Vorstellung von der großen Culturarbeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaft erhalten; nur so könne die Erweiterung einer immer bedenklicher werdenden Kluft zwischen den Gebildeten in der Nation vermieden werden; auch sei das wissenschaftliche Studium der Medicin ohne die Kenntniß dieser mathematischen Disciplinen nicht möglich. Er suchte darzuthun, daß die Aufgabe ohne Vermehrung der Stundenzahl und ohne Erschwerung der Arbeit durch Beseitigung unnöthiger Gegenstände, sowie nicht förderlicher, theilweise sogar schädlicher pedantisch betriebener Uebungen gelöst werden könne.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten (Schäfer, Gandtner) für zu weit gehend befunden, und die Ansicht ausgesprochen, daß man wohl den einen oder andern kleineren Abschnitt des jetzigen Pensums ohne Schaden ausscheiden könne, daß aber damit noch nicht viel gewonnen sei; denn der Umfang des Pensums dürfe nicht, wie es im Vorschlage des Dir. Gallenkamp geschehe, mit Zugrundelegung der günstiger gestellten acht und mehrclassigen Gymnasien, sondern der weit zahlreicheren kleineren Anstalten von 6 bis 7 Classen normirt werden. Deshalb müsse das Pensum der Mathematik unverändert bleiben. In diesem letztern Sinne sprach sich auch Hr. Wiese aus. Dagegen stimmte Hr. Bonitz Dir. Gallenkamp soweit bei, daß er die Erreichung der von diesem aufgestellten Ziel für sehr wünschenswerth hielt; aber auch er hatte Zweifel an der Durchführbarkeit, und wünschte, daß diese im einzelnen durch eine nvollständig ausgearbeiteten Plan dargelegt werde, was auch zugesagt wurde.

Der Wunsch des Referenten Bonitz, zur Vorbereitung der Geometrie einen geometrischen Anschauungsunterricht einzurichten, wurde auch von anderer Seite (Dillenburger) getheilt; nur wünschte man diesen Unterricht der Quarta zuzuweisen und der Quinta lediglich das daselbst fleißig zu übende Rechnen zu überlassen.

Hinsichtlich der für den mathematischen Unterricht erforderlichen Stundenzahl fand sich keine erhebliche Meinungsverschiedenheit; nur wurde es von mehreren Seiten für nothwendig gehalten, daß dem mathematischen Unterricht durch sämmtliche Classen hindurch, also auch in Quarta, für welche der Referent sich mit 3 Stunden begnügen zu können geglaubt hatte, 4 Stunden zuzuwenden seien.

Was die Naturwissenschaften betrifft, so war man auf fast allen Seiten, von welchen über diesen Gegenstand gesprochen wurde, mit dem Referenten einverstanden, daß die durch den Gymnasial-Lehrplan von 1856 gewährte Möglichkeit, die drei unteren Classen

gänzlich ohne naturgeschichtlichen Unterricht zu lassen, beseitigt werde, und daß der naturwissenschaftliche Unterricht durch sämmtliche Classen des Gymnasiums mit 2 Stunden wöchentlich durchgeführt werden müsse (Gallenkamp, Techow, Ostendorf, Dillenburger, Gandtner, Kern, Reisacker, Schäfer). Es wurde angeführt, daß dafür sich auch die Directoren-Conferenzen von Preußen, Schlesien und Westfalen ausgesprochen hätten. Nur Hr. Schrader glaubte, diesen Unterricht in Tertia dann ausfallen lassen zu können, wenn in demselben mit Quarta nach dreijährigem Cursus ein bestimmter Abschluß erreicht worden sei. Von Dir. Ostendorf wurde dem entgegengehalten, daß dieser frühe Abschluß namentlich um der späteren Mediciner willen absolut unzuläßig sei.

An dem Vorschlage des Referenten, mit dem naturgeschichtlichen Unterricht in Tertia einen propädeutischen Cursus für die Physik zu verbinden, und in Secunda durch Uebertragung der in dem Gymnasial-Lehrplan von 1856 für Mathematik und Physik gegebenen Stunden den physikalischen Unterricht für Unter-Secunda zu beseitigen und in Ober-Secunda mit 2 Stunden wöchentlich beginnen zu lassen, wurde (Ostendorf) ausgestellt, daß derselbe zwischen dem vorgeschlagenen propädeutischen Cursus in Tertia und dem Beginne des eigentlichen physikalischen Unterrichts in Ober-Secunda eine Lücke lasse, welche die Wirkung des propädeutischen Unterrichts illusorisch machen müsse. Der propädeutische Unterricht, so wurde bemerkt, könne nur dann von Nutzen sein, wenn demselben die experimentale Behandlung der Physik unmittelbar folge. Ferner wurde bemerkt, daß sich die vorgeschlagene Einrichtung des mathematischen und physikalischen Unterrichts in Secunda auch aus dem Grunde nicht ohne weiteres bewerkstelligen lasse, weil nicht immer ein für beide Fächer zugleich geeigneter Lehrer vorhanden sein werde; wogegen der Referent bemerkte, daß er nur die Stundenzahl für beide Fächer zusammengerechnet habe (5 Stunden für Mathematik und Physik, nämlich Unter-Secunda 5 St. Mathematik, Ober-Secunda 3 St. Mathematik, 2 St. Physik); Voraussetzung dabei sei nur, daß Secunda in Ober- und Unter-Secunda getrennt sei, nicht aber, daß die beiden Gegenstände demselben Lehrer müßten zugewiesen sein.

Hinsichtlich des Schreibunterrichts fanden die Ausführungen des Referenten keinen weiteren Widerspruch, als daß die Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Straf-Schreibstunden für die Schlechtschreiber bezweifelt wurde (Dillenburger).

Das Hebräische wünschte Hr. Wiese für die Gymnasien als facultativen Unterrichtsgegenstand beibehalten zu sehen. Es befinde sich auf dem Lehrplan noch aus der Zeit des engeren Zusammenhanges der Schule mit der Kirche, und sei früher, noch durch das Abiturienten-Prüfungsreglement von 1834, um der Sprachvergleichung willen, auch für die künftigen Philologen obligatorisch gewesen. Es nicht zu beseitigen, dafür spreche besonders das Bedürfniß der

Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollten. Die nothwendigen elementaren Uebungen in Erlernung der Sprache würden von solchen viel leichter auf der Schule getrieben werden als auf der Universität, und ohne Kenntniß des Hebräischen würden sie exegetische Vorlesungen über das A. Testament nicht hören können, also nicht hinlänglich vorbereitet auf die Universität gehen. In solcher abstracten Ausschließlichkeit dürfe die Bestimmung der Gymnasien, daß sie allgemein wissenschaftlich, und nicht zu besonderen Fachstudien vorbereiten sollen, nicht genommen werden.

Von anderer Seite (Techow, Stieve) wurde jedoch gerade dies betont, das Hebräische diene nur einer bestimmten Fachwissenschaft, der Theologie, und gehöre deshalb nicht auf den Lehrplan des Gymnasiums. Von andern als Theologen, wurde behauptet (Techow), werde der hebräische Unterricht auf dem Gymnasium nicht benutzt, namentlich auch nicht von Philologen.

Daß der hebräische Unterricht nur im Interesse des Fachstudiums der Theologie ertheilt werde, wurde auch von Dr. Bonitz hervorgehoben; derselbe machte überdies darauf aufmerksam, daß nach der bestehenden Einrichtung dieser Unterricht facultativ nur für die Schüler sei, denen nach Maßgabe des von ihnen beabsichtigten Fachstudiums Theilnahme oder Nichttheilnahme freistehe, nicht für die Gymnasien, welche vielmehr zur Ertheilung dieses Unterrichts verpflichtet seien.

Von Geh. R. Wiese wurde mitgetheilt, daß ihm von beachtenswerthen Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben sei, daß eine Unterweisung über die Geschichte der Kunst in den Lehrplan der obersten Classen unserer Gymnasien und Realschulen aufgenommen werden möge. Er wisse sehr wohl, wie anregend und bildend ein solcher Unterricht für eine empfängliche Jugend gemacht werden könne; besondere Stunden dafür anzusetzen halte er gleichwohl bei der schon vorhandenen Ausdehnung und Belastung des Lehrplans für bedenklich. Daß das Gebiet namentlich der alten Kunst den Schülern nicht verschlossen bleibe, dafür sei seitens der Unterrichtsverwaltung durch Hinweisung auf geeignete Schriften, Vertheilung und Empfehlung kunstgeschichtlicher Darstellungen u. dgl. m. gesorgt worden; es könne sich aber immer nur um eine gelegentliche Anwendung an passender Stelle bei anderem Unterricht handeln; und er wisse, daß demgemäß an mehreren Anstalten mit gutem Erfolg verfahren werde, und daß man an einigen bereits Sammlungen von Gipsabgüssen angelegt, auch die Schulräume mit solchen Gegenständen bildender Anschauung geschmückt habe. — Man war mit dieser Auffassung und Beschränkung allgemein einverstanden, und Hr. Dillenburger sprach die Erwartung aus, daß es auch künftig nicht an Lehrern fehlen werde, welche das Gebiet der Kunstgeschichte bei der lateinischen und griechischen Lectüre sowie gelegentlich beim Geschichtsvortrage in Betracht zögen.

Wiederholt wurde in den Verhandlungen auch die Abiturienten-Prüfung berührt und mehrfach der Wunsch geäußert, daß bei derselben kein zu hohes Gewicht auf den gedächtnißmäßig angeeigneten Lehrstoff gelegt werden möchte. Bestimmte Vorschläge für eine Abänderung des Reglements wurden nicht gemacht; es wurde nur von Klix das Aufgeben des englischen Aufsatzes für die Realschule und der Ersatz desselben durch ein Exercitium als erforderlich bezeichnet.

Von den bezüglich der Unterrichtspläne in der Versammlung entwickelten Principien wesentlich verschieden war der Vorschlag des Dir. Ostendorf. Er sprach den Wunsch aus, es möge durch das Gesetz gestattet werden, von der bisherigen Einrichtung, nach welcher der sprachliche Unterricht mit dem Lateinischen begonnen werde, abzugehen und denselben vielmehr mit einer neueren Sprache, und zwar mit der französischen, zu beginnen. Hr. Ostendorf bezeichnete den Einwand, den man gegen seinen bereits früher veröffentlichten Plan erhoben habe, daß nationale Bedenken dessen Ausführung verhindern würden, als nicht stichhaltig. Von einem solchen Widerstreben habe er wenigstens in den westlichen Provinzen nichts bemerkt. Ebensowenig könne von nationaler Gefahr die Rede sein, wenn man die Schüler erst Französisch lernen lasse, um dann das Hauptgewicht auf das Lateinische zu legen, für welches der französische Unterricht die Bedeutung eines propädeutischen Unterrichts haben solle.

Wenn man anführe, die Wahl der Reformatoren in Bezug auf die alten Sprachen dürfe nicht geändert werden, so sei dagegen zu bemerken, daß die Reformatoren das Lateinische und Griechische für ihre Schulen nicht gewählt hätten, um dadurch die Schüler formal zu bilden, sondern jene Sprachen seien unter den damaligen Verhältnissen als hauptsächliche Unterrichtsgegenstände mit Nothwendigkeit gegeben gewesen; ein anderer Grund höherer Bildung als durch das Lateinische habe damals unmöglich gelegt werden können. — Die Uebereinstimmung der Völker, welche gegen seinen Vorschlag sprechen solle, hielt Redner ebenfalls nicht von großer Bedeutung. Er bemerkte in dieser Beziehung, daß die romanischen Völker zum Lateinischen in einem ganz anderen Verhältniß ständen als das deutsche, da die Sprachen jener mehr oder weniger als Töchtersprachen des Lateinischen zu betrachten seien. — Wenn man sage, alle Versuche, durch eine neuere fremde Sprache hindurch erst zum Lateinischen fortzuschreiten, seien gescheitert, so sei dies nicht begründet; das moderne Gesammt-Gymnasium in Leipzig z. B. bestehe noch heute; und, wo die Versuche gescheitert seien, da seien es Experimente gewesen, die man durch widerwillige Lehrer habe machen lassen.

Für seinen Plan, erklärte Hr. Ostendorf, spreche die Natur der Dinge. Das Interesse der Schüler, worauf bei dem Unterricht so viel ankomme, werde bei neunjährigen Knaben mehr durch eine neuere Sprache als durch das Lateinische geweckt. Die Aussprache-Uebungen, die in späteren Lebensjahren nur ermüdend seien, hätten in jenem Alter etwas sehr Bildendes; sie gewöhnten an Aufmerksamkeit, Ordnung, Nettigkeit, und wirkten günstig auch auf die Aussprache des Deutschen zurück; die französischen Vocabeln erlernten sich leichter und sicherer als die lateinischen; denn im französischen Unterricht könne man im Anfangsunterricht stets an Dinge anknüpfen, welche der Schüler kenne, vielleicht gerade vor Augen sehe; im lateinischen Unterricht lasse sich dies nur in beschränktem Maße durchführen. Die Formenlehre der französischen Sprache sei für den neunjährigen deutschen Knaben bildender als die der lateinischen, und die Syntax der ersteren mindestens ebenso bildend als die der letzteren. Man müsse sich nur klar machen, was der grammatische Unterricht in einer fremden Sprache bei einem neunjährigen Knaben zunächst bezwecke. Die Formenlehre solle nicht etwa den Scharfsinn üben; dafür wirkten andere Unterrichtsgegenstände, namentlich in den späteren Schuljahren. Sie habe den Zweck, denken zu lehren; in den Wortformen seien Denkformen eingeschlossen. Folglich seien für den Knaben nicht blos alle Unregelmäßigkeiten, sondern auch alle Verschiedenheiten der Wortform für dasselbe Gedankenverhältniß werthlos. Fünf Declinationen und vier Conjugationen hätten durchaus nicht mehr bildende Kraft als Eine Declination und Eine Conjugation haben würden; im Gegentheil, eine solche Fülle von Formen könne den Knaben nur verwirren oder nehme wenigstens seine Aufmerksamkeit zu sehr für die Form in Anspruch, als daß er zu den darin eingeschlossenen Gedanken durchzudringen vermöchte. Der Mangel an jeder Declination in den romanischen Sprachen sei für den deutschen Knaben kein Nachtheil; er finde in jenen Sprachen Subject und Object durch die Stellung unterschieden, sehe Genitiv und Dativ durch Vorwörter ausgedrückt und müsse sich nun auf die Form in seiner Muttersprache besinnen; so dringe er in die Bedeutung dieser Formen ein und lerne denken, während bei dem Uebersetzen aus dem Lateinischen und in das Deutsche fast die ganze Aufmerksamkeit des Schülers durch die fremden Formen in Anspruch genommen werde, bei denen er sich zunächst nichts denke. Die Conjugation der romanischen Sprachen sei weit bildender als die der lateinischen; letztere fasse Aorist und Perfectum in Eine Form zusammen, desgleichen Conjunctiv und Conditionalis; erstere unterscheide in der einen wie in der anderen Hinsicht.

Um recht bildend zu sein, fuhr Hr. Ostendorf fort, müßten die Formen einer fremden Sprache einerseits einfach, andererseits

deutlich sein. Beide Eigenschaften träfen in der italiänischen Sprache zusammen. Da man aber diese aus bekannten Gründen nicht für den fremdsprachlichen Unterricht wählen könne, so ziehe er die einfacheren Formen der französischen Sprache den deutlicheren der lateinischen vor. — Die Syntax sei für die Bildung des logischen Denkens noch wichtiger als die Formenlehre. Aber auch in dieser Beziehung habe das Lateinische keinen Vorzug vor dem Französischen. In modernen Sprachen seien die Gedanken nicht minder scharf ausgeprägt als in den antiken; Fehler gegen die Logik träten da, wo die Formen abgestumpft seien, viel leichter und deutlicher hervor als bei den vollen Formen der alten Sprachen.

Redner deutete sodann noch auf eine Anzahl syntaktischer Erscheinungen in der lateinischen und in der französischen Sprache hin, die er mit einander vergleichen könne, und bemerkte, daß auch die verschiedene Art, wie die lateinische und andererseits die französische Grammatik betrieben werden könne, für den Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts mit dem Französischen spreche.

Noch mehr spreche dafür der verschiedene Inhalt der Uebungssätze, an welchen man die lateinische und andererseits die französische Grammatik einüben könne. Im Französischen könne man dabei an das anknüpfen, was dem Knaben bekannt sei, die Beispiele aus dem ihn umgebenden Natur- und Menschenleben entnehmen, später zur Geschichte übergehen und solche Theile derselben wählen, die in deutscher Sprache bereits durchgenommen seien u. s. w. Dies sei ein natürlicher Unterrichtsgang; er entspreche der allmählichen Entwickelung des Schülers. Im Lateinischen dagegen sei ein ebenso natürlicher Unterrichtsgang nicht möglich. Es gebe kein für neunjährige Knaben passendes lateinisches Elementarbuch, weil es kein solches geben könne. Denn entweder entnehme der Verfasser die Beispiele dem gewöhnlichen Leben; dann komme, weil das Lateinische eine todte Sprache sei, etwas Unnatürliches heraus; oder man entnehme die Beispiele den alten Classikern oder bilde sie diesen nach; dann sei ein Doppeltes möglich: entweder beständen die Beispiele aus Sentenzen, welche für die Knaben unverständlich seien, oder sie enthielten Notizen aus der älteren Geschichte und Geographie, welche die Schüler oft in Einer Stunde durch alle Jahrhunderte der griechischen und römischen Zeit und durch alle Länder der alten Welt führten und in ihren Köpfen jene Gedankenlosigkeit und Verwirrung hervorbrächten, die man beim geschichtlichen Unterricht nur zu sehr zu beklagen habe.

Auch für die weitere Lectüre finde sich, wenn man mit dem Lateinischen beginne, kein passender Stoff. Bücher wie den Weller'schen Herodot wähle man nicht, weil sie modernes Latein enthalten. Man nehme vielmehr Chrestomathien mit Stücken aus Justin u. s. w., sowie den Cornelius Nepos, über deren Werthlosigkeit für

die geistige und sittliche Entwickelung der Jugend kein Streit herrsche. Auch ob Phaedrus und Ovid, ob für zwölfjährige Knaben Cäsar der geeignete Schriftsteller sei, unterliege erheblichen Zweifeln. Mehr als fraglich sei es auch, ob die größere Schwierigkeit der lateinischen Lectüre für noch so junge Knaben wirklich einen Vortheil enthalte.

Dem etwanigen Einwande, daß das Lateinische früh begonnen werden müsse, stellte Hr. Ostendorf die Frage entgegen, ob denn eine moderne Cultursprache, wenn sie dem Schüler bis zu einem gewissen Grade zu eigen werden solle, nicht früh begonnen werden müsse. Freilich, bemerkte er, könne man das Lateinische, wenn man es erst in dem Lebensalter der Unter=Tertianer beginne, nicht so betreiben, wie man es jetzt in Sexta betreibe; aber die ganze Art des lateinischen Unterrichts in Sexta sei auch nichts als ein Anachronismus.

Man frage ferner, ob sich im Lateinischen und im Griechischen noch genug leisten lasse, wenn man jenes drei Jahre später beginne. Er behaupte, dies sei möglich, selbst wenn alles, was jetzt gefordert werde, auch wirklich nothwendig wäre. Denn man beginne die alten Sprachen dann mit besser vorgebildeten Schülern und in besser gesichteten Classen; und namentlich jeder Realschul=Director kenne wohl aus eigener Erfahrung Beispiele genug, wie rasch tüchtige Knaben, welche durch das Betreiben einer neueren fremden Sprache vorgebildet sind, sich das Lateinische aneignen. Daß aber alles, was man jetzt in den alten Sprachen, namentlich in der lateinischen fordere, nothwendig sei, daß insbesondere das lateinisch Sprechen und der lateinische Aufsatz durch das anerkannte Endziel des altsprachlichen Unterrichts, in die Lectüre der Classiker einzuführen, erfordert werde, müsse er bestreiten. — Man habe behauptet, das Gymnasium verliere, wenn es den fremdsprachlichen Unterricht mit einer neueren Sprache beginne, seinen Mittelpunct, um den sich jetzt der gesammte Unterricht gruppire. Indeß sei er der auch von anderer Seite anerkannten Ansicht, daß der wahre Mittelpunct für jeden Schulunterricht nicht eine bestimmte fremde Sprache sein könne, sondern daß der wahre Mittelpunct nur ein idealer, und wie er hinzusetzen möchte, ein nationaler sei.

Wenn ferner die Behauptung richtig wäre, daß der einzelne Mensch in seiner Bildung denselben Weg gehen müsse, den die Menschheit gewandelt sei, dann müßte consequenter Weise der Unterricht damit beginnen, daß der Knabe zunächst in die Welt des Orients eingeführt werde, darauf Griechisch und später Lateinisch lernte. Ebensowenig habe der Einwand, daß es ein ὕστερον πρότερον sei, wenn man das Französische vor dem Lateinischen betreibe, irgend welche Bedeutung, da in jedem Unterrichtsfache und zwar aus guten pädagogischen Gründen gar oft dieselbe Ordnung

vorkomme. — Man habe ferner behauptet, das Studium der neueren Sprachen werde durch einen vorhergegangenen Unterricht im Lateinischen wesentlich gefördert; letzteres sei namentlich für die romanischen Sprachen Schloß und Schlüssel. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß der voraufgehende lateinische Unterricht thatsächlich für die darauf folgende Erlernung des Französischen viel weniger Vortheile gewähre, als letzteres, wenn es voraufgehe, für das erstere biete. — Wenn man endlich sage, das voraufgehende Latein befähige den französischen Unterricht, praktischer zu sein, so verkenne man ganz und gar die Bedeutung der Unterrichtsfächer für die Schule. Ein Unterricht, der blos aus praktischen Gründen Werth habe, gehöre gar nicht in die Schule.

Es sei möglich, daß augenblicklich noch das Lateinische mehr didaktisch durchgebildet sei als die neueren Sprachen, obwohl man sich in einer starken Täuschung wiege, wenn man von einer feststehenden Methode des lateinischen Unterrichts rede; auch müsse er zugeben, daß es mehr Lehrer gebe, welche im Stande seien, in einer Sexta Latein zu lehren, als solche, welche in dieser Classe einen fruchtbaren französischen Unterricht ertheilen könnten. Aber diese Einwürfe würden blos dann von Bedeutung sein, wenn es sich darum handelte, den höheren Lehranstalten den Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts mit dem Französischen zu oktroyiren, lasse sich aber nicht gegen den Anspruch verwenden, daß eine solche Einrichtung nur gestattet werden möge.

Hr. Ostendorf erklärte schließlich, er sei überzeugt, daß, wenn gestattet werde, seinen Plan, welcher nichts Absonderliches enthalte und dessen Grundgedanken von manchen Männern auf realistischer und selbst auf gymnasialer Seite getheilt würden, auszuführen, diese Ausführung im großen und ganzen — denn über Einzelnheiten könne man sehr wohl streiten — Nachahmung finden und daß in nicht zu langer Zeit schon der Mangel an Lehrern eine andere Organisation des höheren Schulwesens mit Nothwendigkeit herbeiführen werde. Gerade deshalb aber sei es zweckmäßig, die Ausführung seines Planes zu gestatten, damit später plötzliche Umwälzungen vermieden würden.

Gegen den Antrag des Dir. Ostendorf wurde eingewendet (Jäger), daß der entwickelte Plan neu und unter den Fachgenossen noch nicht hinlänglich erwogen worden sei, um in einer Versammlung discutirt zu werden, welche, wie die gegenwärtige, zur Berathung alsbald in die Praxis überzuführender Einrichtungen berufen sei. Von derselben Seite wurde erklärt, die Ausführung des Planes sei eine moralische Unmöglichkeit; es sei nicht möglich, drei Jahre nach dem französischen Kriege in Deutschland die französische Sprache für die Basis des höheren wissenschaftlichen Studiums

factisch zu erklären, die Sprache desjenigen Volkes, dessen Genius von dem unsrigen so durchaus verschieden sei.

Von anderer Seite (Wiese) wurde zugegeben, daß der vorgelegte Plan wohldurchdacht und von seinem Urheber so gerechtfertigt sei, daß jedenfalls ihm selber gestattet werden könne, ihn auszuführen, um die Probe zu machen. Wer das Französische genau kenne, werde weit entfernt sein, dieser Sprache die Eigenschaften abzusprechen, welche für einen grundlegenden grammatischen Unterricht erforderlich sind. Aber der sprachliche Gesichtspunct sei nicht der einzige, von wo die Sache betrachtet werde müsse. Wichtiger sei gerade jetzt der ethische. Der Knabe nehme bei Erlernung einer fremden Sprache mehr als Wörter und Formen in sich auf, und der eigenthümliche nationale Charakter der französischen Sprache verleugne sich auch in ihren Elementen nicht. Vielen Eltern würde es innerlich widerstreben, ihre Söhne so früh und in zahlreichen Stunden in die moderne französische Anschauungsweise eingeführt zu sehen; sie würden wünschen, daß dies erst dann geschehe, wenn der Knabe sich als Deutscher einigermaßen entwickelt und innerlich befestigt, oder auch an anderen Gegenständen des Unterrichts sich weiter vorgebildet habe. In dieser Hinsicht habe die lateinische Sprache, zumal in Vergleichung mit der französischen, unverkennbare Vorzüge, um als Grundlage des Sprachunterrichts im ersten Jugendalter benutzt zu werden: für dasselbe sei gerade die ruhige, plastische Einfachheit ihrer Formen, die durch das Alter eine gewisse Ehrwürdigkeit hätten, und ebenso der dem alltäglichen Gedankenkreise fern liegende Inhalt, in hohem Grade geeignet; die lateinisch-grammatischen Uebungen seien zur ersten Anregung und Bildung des Sprachsinns bei geschickter und pädagogischer Behandlung ein lange und viel bewährtes, unvergleichliches Mittel; die Gymnasien wenigstens könnten dies mit keinem anderen vertauschen.

In ähnlicher Weise wurde auch anderer Seite hervorgehoben (Jäger), daß es pädagogisch nicht richtig sei, den Knaben, welcher bereits eine Elementarschule durchgemacht habe, in eine dem ihn umgebenden Leben so nahe liegende Gedankenwelt einzuführen, da es darauf ankomme, ihn von dem Tagesleben der Gegenwart abzuziehen. In dieser Beziehung seien auch die in den lateinischen Vocabelbüchern zur Lectüre für die Knaben gewählten Sätze im allgemeinen gut gewählt und insbesondere sei, wie Hr. Stieve hinzufügte, die Aufnahme lateinischer Sentenzen in diese Bücher nur zu billigen.

Es wurden ferner von anderer Seite (Techow) die als Vorzug des französischen Sprachunterrichts bezeichneten Uebungen in der Aussprache als ein Moment bezeichnet, welches wegen der Schwierigkeit, die diese Uebungen bereiteten, und wegen des Eindruckes der Willkürlichkeit, den die französische Aussprache durch die vielen

stummen Buchstaben und Sylben auf den Knaben mache, als ein Grund gegen die Zweckmäßigkeit des Beginnes mit dem Französischen anzuführen sei. Wenn sodann gesagt werde, daß die neuere Sprache in dem Knaben ein größeres Interesse errege, weil ihm der Zweck des Lernens, die Verständigung mit anderen weitab wohnenden Menschen, von Anfang an in die Augen springe und dadurch seinen Eifer ansporne, so heiße es doch in der That, das Lernen nicht des Lernens wegen, sondern eines hinzutretenden Nutzens wegen betreiben, und gerade solche Vorstellungen seien am meisten fernzuhalten; bei den alten Sprachen könnten sie gar nicht entstehen, und das sei ein wesentlicher Vorzug derselben.

Von dem Dir. Bonitz wurde zwar anerkannt, daß erfahrungsmäßig eine zu große Schwierigkeit des Französischen für die Knaben nicht anzunehmen sei, aber als zweifelhaft bezeichnet, ob, wenn der Grund mit dem Französischen gelegt werde, das lateinische und Griechische, später begonnen, noch die Macht über den Schüler gewinnen werde, welche besonders für die gymnasiale Bildung nothwendig sei.

Es wurde ferner hervorgehoben (Techow), daß sich aus der durch die Betonung des Französischen folgenden Beschränkung des lateinischen Unterrichts das Eindringen in das classische Alterthum nicht in der erforderlichen Weise erreichen lasse, auch angeführt, daß für den Beginn des fremdsprachlichen Unterrichts mit dem Lateinischen die Erfahrungen der Jahrhunderte sprächen, weshalb auch die Gestattung eines sich über diese Erfahrungen hinwegsetzenden Versuchs gegründete Bedenken gegen sich habe.

Obwohl sich noch mehrere Redner gegen den Ostendorf'schen Plan aussprachen und von einer Seite sogar in Frage gestellt wurde, ob demselben überhaupt eine weitere Discussion zu widmen sei, so wurde doch bemerkt (Wiese, Bonitz), daß ein sorgfältig durchgeführter Versuch zu seiner Verwirklichung um so weniger abzulehnen sei, da im Privatunterricht ein diesem Plan gleichartiger Weg bisweilen schon mit Erfolg eingeschlagen worden sei. Hr. Wiese wollte die Zulassung eines solchen Versuches jedenfalls auf realistische Schulen beschränkt sehen; Hr. Bonitz erklärte es für wünschenswerth, daß der Kern des Planes, Unterricht im Französischen vor dem Lateinischen und so ein wirklich gemeinsamer Unterbau für Gymnasium und Realschule, auch für den gymnasialen Bildungsweg durch Erfahrung erprobt würde; und wenn er auch nach dem thatsächlichen Standpunct der psychologischen Wissenschaft es nicht für möglich halte, den Erfolg mit voller Sicherheit zu verbürgen, so halte er doch einen mit Consequenz durchgeführten Versuch in dem Fall für unbedenklich, wenn Director und Lehrercollegium von der Zweckmäßigkeit des Planes überzeugt seien.

Zu Frage Nr. 3 der Vorlage, betreffend die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien, wurde zwar von keiner Seite eine Beschränkung oder Zurücknahme des durch die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 den Realschulen Gewährten unbedingt verlangt, jedoch wurde theils allgemein (Dillenburger, Jäger, Reisacker), theils rücksichtlich des Studiums einzelner Fächer der Vorbildung auf Gymnasien vor der auf Realschulen der Vorzug gegeben. In letzterer Beziehung wurde von mehreren Seiten (Kern, Schrader, Klix, Fritsche) geäußert, daß zum gründlichen Studium der modernen Philologie die Kenntniß der classischen Philologie, für welche die Realschule keinen Grund lege, unumgänglich erforderlich sei. Es wurde die Frage aufgeworfen (Klix), ob der Realschule, falls dieselbe ohne Latein gelassen werden sollte, die Fähigkeit selbst zum Studium der Mathematik vorzubereiten, zuerkannt werden könne, und darauf hingewiesen, daß die großen Mathematiker, welche lateinisch geschrieben haben, von einem des Lateins Unkundigen nicht verstanden werden könnten. Letzterem Einwande wurde indessen (Gallenkamp) entgegnet, daß soviel Lateinisch, wie ein Fachmann nöthig habe, um diese Werke zu verstehen, ohne viel Mühe erlernt werden könne. — Hr. Kern erklärte sich principiell dafür, daß das Gymnasium, welches keinen Abschluß der allgemeinen Bildung gewähre, sondern diesen der philosophischen Facultät überlasse, seine Schüler zur Universität, die einen solchen Abschluß gebende Realschule die ihrigen in das praktische Berufsleben der höheren bürgerlichen Kreise oder auf die technischen Hochschulen zu entlassen habe. Es liege jedoch keine res integra vor; eine Aufhebung der schon ertheilten Berechtigungen sei jedenfalls bedenklich. Darum aber seien, auch abgesehen von jenen principiellen Erwägungen, doch noch andere gewichtige Bedenken nicht zu unterdrücken. Diese hätten, was das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften anlange, nicht darin ihren Grund, daß ein Realschul-Abiturient zum Studium dieser Fächer nicht befähigt sei; sie entsprängen vielmehr aus der Rücksicht auf die Ansprüche des Lehramts. Es scheine ihm durch eine verschiedene Schulbildung der Lehrer die Einheit der Bidung, welche die Mitglieder eines Lehrercollegiums verbinden müsse, gefährdet zu werden; auch darüber kämen ihm Zweifel, ob die Realschulbildung gerade bei denen, die sich der Mathematik und den Naturwissenschaften widmeten, die Vielseitigkeit des Interesses verbürge, die dem Lehrer eigen sein müsse, und ob sie die Richtung der geistigen Thätigkeit auf das Ethische gebe, die zum Wesen eines Erziehers gehöre. Außerdem hob er hervor, daß es nicht statthaft sei, falls Realschulen mit und solche ohne Latein bestehen sollten, etwa jenen die auf die Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität bewilligten Berechtigungen zuzugestehen und sie diesen zu ver-

weigern; auf solche Weise würde der Unterschied der Realschulen erster und zweiter Ordnung, den man mit Recht aufheben wolle, unter anderem Namen fortbestehen.

Bei der Erörterung der in Rede stehenden Frage wurde mehrfach auf die in derselben abgegebenen Gutachten der Universitäten und der Provinzial-Schulcollegien Bezug genommen.

Den Gutachten der Universitäten war man von mehreren Seiten geneigt, nicht allzuviel Gewicht bezüglich der Entscheidung der Berechtigungsfrage einzuräumen. Es wurde unter mehrfacher Zustimmung (Meffert, Fritsche, Gandtner) bemerkt (Paur), daß die Universitäten den höheren Unterrichtsanstalten im allgemeinen indifferent gegenüberständen, und daß sich aus einer Reihe von Gutachten ergäbe, wie wenig die betreffenden Facultäten über das Schulwesen informirt gewesen seien. Dazu komme, daß die Facultäten sowohl als die Prov.-Schulcollegien meistens aus Solchen beständen, welche Gymnasialbildung genossen hätten, und mithin den zu erörternden Fragen nicht überall mit völliger Unbefangenheit hätten gegenüber stehen können (Paur, Fritsche). Es wurde hervorgehoben, daß die vorliegende Frage nicht durch Berufung auf Autoritäten, sondern nur durch das Gewicht der sachlichen Gründe, von welchen für und gegen sprechende sowohl in den die Berechtigung absprechenden als in den sie anerkennenden Gutachten enthalten seien, sowie durch die in einzelnen Fällen gemachten Erfahrungen entschieden werden könne (Paur, Meffert).

Seitens des Referenten, Geh. R. Wiese, wurde dem gegenüber die Unparteilichkeit und amtliche Objectivität in den Berichten der Prov.-Schulcollegien, in denen sich mehrere frühere Directoren von Realschulen befänden, betont.

Von Dr. Paur wurde weiter ausgeführt, daß im allgemeinen die nach dem Plan vom Jahre 1859 eingerichteten Realschulen 1. O. mit Latein, welche reglementsmäßig eine allgemein wissenschaftliche Bildung zu geben bestimmt seien, mit ihrem dem Gymnasialcursus gleichkommenden 9jährigen Lehrcursus für geeignet gehalten werden müßten, eine solche Bildung, welche zum Betreiben streng wissenschaftlicher Studien im allgemeinen befähige, eben so gut zu geben als die Gymnasien. Die in manchen Universitäts-Gutachten enthaltene Behauptung, daß die Leistungen der Realschul-Abiturienten auf der Universität sich als geringe bewiesen hätten, sei bis jetzt nichts weiter als eine Behauptung, da statistisches Material in dieser Beziehung gänzlich fehle. Hätte sich der Realschul-Lehrplan von 1859 nicht bewährt, so hätte in der langen Zwischenzeit Remedur eintreten müssen; da eine solche nicht eingetreten, so müsse man annehmen, daß das Ziel des Planes erreicht sei, also die Fähigkeit der Realschule zur Ertheilung der oben charakterisirten allgemein wissenschaftlichen Bildung feststehe; und dann könne die

Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien nur befürwortet werden. Dafür, daß das Ziel einer der Gymnasialbildung gleichwerthigen Bildung in der Realschule erreicht werden könne und in der That erreicht werde, wies der Redner auf die Resultate einer persönlich vorgenommenen gründlichen Vergleichung der Kenntnisse und Fähigkeiten hin, welche er in den Primen zweier an demselben Orte (Görlitz) befindlichen höheren Unterrichtsanstalten, eines Gymnasiums und einer Realschule 1. O., sowie in den Abiturientenarbeiten dieser beiden Anstalten wahrgenommen habe. Er habe sowohl was die mündlichen als die schriftlichen Leistungen und das ganze Wesen und die Haltung der Schüler betreffe, wesentliche Unterschiede nicht beobachtet. Dem schriftlichen lateinischen Aufsatz des Gymnasiums hätten die beiden fremdsprachlichen Aufsätze der Realschule (englisch und französisch) ebenbürtig gegenüber gestanden und selbst in dem deutschen Aufsatz sei Gleichheit der Leistungen vorhanden gewesen: ein Resultat, welches bei dem gleichen Alter der Schüler, der gleichen Cursusdauer der beiden Bildungsanstalten und der gleichen Sorgfalt, welche seitens der Lehrer angewendet worden, nur als das natürliche erscheine.

Daß in dem deutschen Aufsatze, einem der wesentlichsten Momente zur Beurtheilung der geistigen Reife, die Realschul-Abiturienten den Gymnasial-Abiturienten völlig gleichständen, wurde von anderer Seite (Gandtner) bestritten; denn wenn auch die ersteren hinsichtlich der Fähigkeit ein angemessenes Thema richtig aufzufassen und sachgemäß zu disponiren, nicht zurückständen, so sei doch nicht zu verkennen, daß die Arbeiten der letzteren in Fülle des Stoffs und Gewandtheit der Form den Vorzug hätten. Dabei erklärte jedoch Hr. Gandtner nach seinen an einer combinirten Anstalt gemachten Erfahrungen nicht leugnen zu können, daß wissenschaftlicher Sinn in Realschulen ebensogut herangebildet werden könne wie in Gymnasien; bezüglich des Studiums der Medicin seien die Realschul-Abiturienten allerdings nach anderer Seite hin, aber im ganzen ebenso gut vorbereitet, wie die Gymnasial-Abiturienten. Es sei weder zu besorgen, daß der Standpunct der Universitäten durch Zulassung der Realschul-Abiturienten zu diesem Studium herabgedrückt, noch daß dadurch ein handwerksmäßiges Betreiben des ärztlichen Berufs befördert werde; denn diejenigen Realschüler, die nur nach möglichst schneller Erlangung einer günstigen materiellen Stellung trachteten, würden sich nicht der solchem Streben wenig günstigen wissenschaftlichen Laufbahn zuwenden.

Von anderer Seite wurde bestritten, daß die Realschul-Abiturienten hinsichtlich der Befähigung zum Betreiben wissenschaftlicher Studien den Gymnasial-Abiturienten gleichgestellt werden könnten. Es wurde behauptet, daß die Universität durch die Zulassung der Realschüler zu den Universitätsstudien, zumal durch eine unbeschränkte

Zulassung derselben, geschädigt werden würde; die Universitätslehrer würden genöthigt werden, in ihren Lehrvorträgen eine Stufe herabzusteigen (Jäger, Dillenburger, Reisacker, Techow), eine Behauptung, welcher von dem Dir. Ostendorf die Zustimmung mit dem Bemerken verweigert wurde, daß beispielsweise für die naturwissenschaftlichen Fächer das Element der Realschul-Abiturienten eher ein Hinaufsteigen des Tones der bezüglichen Vorlesungen ermögliche.

In ähnlicher Weise wurde von anderer Seite (Meffert) bemerkt, daß auch das Abiturientenzeugniß des Gymnasiums keine Garantie dafür biete, daß die auf dem Gymnasium vorbereiteten Mediciner ihr Studium wahrhaft wissenschaftlich betrieben; man könne behaupten, daß der strebsame Realschul-Abiturient das medicinische Studium wissenschaftlich betreiben werde, wogegen der des wissenschaftlichen Sinnes entbehrende Student der Medicin, selbst wenn er Gymnasialbildung genossen, immer nur einem Handwerker in Bezug auf seine Wissenschaft gleich zu achten sei.

Die gleichen Nachtheile, welche man von der erweiterten Zulassung der Realschul-Abiturienten für die Vorlesungen befürchtete, wurden auch bezüglich der philologischen Seminarien befürchtet, welchen sich das Element der Realschulen als nicht förderlich erweisen werde (Schrader).

Weiter wurde geäußert, der ohnedies durch das wachsende Auseinandergehen der verschiedenen Studienfächer bedrohte einheitliche Charakter der Universität als einer universitas literarum werde noch mehr gefährdet werden, wenn man nicht einmal mehr die einheitliche Vorbildung wenigstens im Princip festhalte (Reisacker, Techow). Dagegen wurde in Abrede gestellt, daß die Universität überhaupt noch eine universitas literarum repräsentire und behauptet, daß durch die Vervielfältigung der Disciplinen die Universität schon lange nicht mehr die ursprüngliche Gesammtanstalt darstelle, weshalb auch die Berechtigungsfrage weniger im ganzen als für die einzelnen Universitätsfächer erörtert werden müsse (Paur).

Dieser Gesichtspunct wurde auch von anderer Seite (Ostendorf) betont. Man bemerkte in dieser Beziehung, daß zu der allgemeinen abstracten Befähigung für wissenschaftliche Studien, abgesehen von der Befähigung zum Studium specieller Fächer, einmal der ideale Sinn, das Streben nach Wahrheit und dann ein gewisser Grad von Uebung der geistigen Kraft gehöre. Woran diese Kraft geübt sei, ob vorzugsweise an Mathematik und neueren Sprachen oder an alten Sprachen, könne zunächst, soweit die Befähigung zu Universitätsstudien im allgemeinen in Frage sei, nichts entscheiden. Daß auf der Realschule der Sinn, welcher nach Erfassung der Wahrheit strebt, und die geistige Kraft in gleichem Maße geübt werde, wie auf dem Gymnasium, werde schwerlich bestritten werden

können. Daß ferner zum Studium eines bestimmten Faches der besser befähigt sei, der seine geistige Kraft mehr an Dingen geübt habe, welche dem fraglichen Fache verwandt seien, als derjenige, welcher seine geistige Kraft an dem fraglichen Fache fernliegenden Dingen geübt habe, scheine in der Natur der Sache zu liegen. Die Frage, wie gut und wie schlecht der auf dem Gymnasium und der auf der Realschule gemachte Bildungsweg für die Universität vorbereite, könne hienach bei der großen Verschiedenheit der Universitätsstudien nur in Bezug die einzelnen Fächer beantwortet werden. Wenn die Gymnasien der gesammten Vorbereitung für die Universität genügen wollten, so könnten sie nicht in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben; sondern müßten sich entweder in verschiedene Anstalten zur Vorbildung für die besonderen Facultätsstudien zertheilen oder so umgestaltet werden, daß sie nicht mehr wie bisher den einseitigen Zweck einer nur philologischen Vorbildung verfolgten.

Gegen die ausgedehnte Zulassung der Realschul-Abiturienten wurde hinwiederum geltend gemacht (Reisacker, Jäger), daß durch die Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Dualismus dieser Bildung in die höheren Gesellschaftsclassen hineingetragen werde. Ein weiteres Bedenken wurde dem Interesse der Realschulen selbst entnommen, indem behauptet wurde (Jäger), daß, wenn man beiden Bildungsanstalten, dem Gymnasium und der Realschule, gleiche Berechtigung ertheile, die Rivalität zwischen den beiderlei Anstalten fortdauere und die Jugend durch übermäßige an sie gestellte Ansprüche die Kosten dieses Wettstreites tragen werde; die Realschule werde ferner von ihrem ursprünglichen Zwecke abgezogen werden, sich mehr dem Gymnasium nähern, und das Bildungsbedürfniß, welchem ursprünglich und eigentlich durch die Realschule hätte genügt werden sollen, werde unbefriedigt bleiben (Jäger, Schrader).

Dagegen wurde bemerkt (Ostendorf), daß eine Entfremdung der Realschule von ihrem ursprünglichen Zwecke, so lange von derselben die analytische Methode ferngehalten würde, nicht zu besorgen sei; gegen den Untergang aber durch die Anstrengungen des Wettkampfes zwischen Realschule und Gymnasium besitze die Jugend ein vortreffliches Schutzmittel, den Panzer der Trägheit.

Leichter gestalte sich diese ganze Frage, so wurde ausgeführt (Techow), wenn man künftig die Realschulen ganz ohne Latein hinstelle. Dann werde eine weitere Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien, als sie jetzt nach der Verfügung vom 7. Dcb. 1870 schon bestehe (zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen) nirgends gefordert werden; der Staat ertheile mit der Zulassung zur Universität kein Privilegium, sondern er gewähre nur das, was sich aus der Natur der Dinge mit Nothwendigkeit ergebe. Die geistige Reife, welche auf Anstalten verschiedener Art erreicht werde, könne gleichen

Werth haben; aber daraus folge nicht, daß sie für bestimmte Zwecke gleich geeignet sei.

Für das Studium der Jurisprudenz hielt Hr. Paur die Realschulbildung für zweckentsprechend, unter der Voraussetzung, daß in der Realschule das Lateinische in dem von ihm befürworteten Umfange betrieben werde. Der gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten in mehreren Universitäts-Gutachten hervorgehobene Mangel der Ausbildung in der geschichtlichen Disciplin, glaubte Hr. Paur, sei in der That nicht vorhanden, indem auf der Realschule die Geschichte eben so gut gelehrt werde wie auf dem Gymnasium.

Für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Jurisprudenz sprach sich auch Hr. Reichensperger aus. Die Kenntniß der griechischen Sprache, welche dem Realschüler mangelt, hielt derselbe für das Studium der Jurisprudenz nicht für wesentlich, indem er sich dafür, daß man auch ohne Griechisch ein guter Jurist werden könne, wiederholt auf das Beispiel der Glossatoren berief, und anführte, daß sich die Juristen weder auf der Universität, wo über griechische Jurisprudenz so gut wie gar nicht gelesen werde, noch in der Praxis mit dem Griechischen zu beschäftigen pflegten. Das tüchtige Studium des Lateinischen, dessen gegenwärtige selbst bei den Hochschulen sich zeigende, wenn nicht von denselben ausgehende Ebbe er beklagte, hielt er dagegen für durchaus wesentlich zum Studium der Jurisprudenz, und setzte, indem er sich für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu dem Studium der Jurisprudenz erklärte, das gründliche Betreiben des Lateinischen auf der Realschule ebensowohl voraus, wie dies seitens des Dr. Paur geschehen war. Als Grund für die Zulassung der Realschüler zum Studium der Jurisprudenz führte Hr. Reichensperger noch an, daß die in dieser Hinsicht zu billigende Richtung der Zeit dahin gehe, die Rechtspflege mehr zu germanisiren und zu popularisiren, weshalb er denn wünschen müsse, dieselbe nicht ausschließlich in den Händen der zünftig-classich Gebildeten zu belassen, sondern daß auch Elemente herangezogen würden, welche einen wissenschaftlichen Bildungsgang anderer Art gemacht hätten. Er wies bei dieser Gelegenheit auf die Leichtfertigkeit, mit welcher gegenwärtig durchgängig das Studium der Rechte betrieben werde, sowie darauf hin, in welcher Weise diese Leichtfertigkeit durch das Uebermaß von Ferien, die damit zusammenhangende Ergänzung der Collegien durch sogenannte Druckbogen und die gänzlich mangelnde Controle der Studirenden in Bezug auf ihren Fleiß während der Studienzeit befördert werde.

Hr. Fritsche bemerkte in derselben Richtung, daß er es für einen Vortheil halten müsse, wenn durch das juristische Studium der Realschüler in die höheren Verwaltungsbehörden mehr Männer

gelangten, welche etwas weniger vom Alterthum, desto mehr aber von modernen Sprachen und Wissenschaften verständen.

Für die Ansicht, daß die Realschul-Abiturienten zum Studium der Medicin nicht zugelassen werden könnten, wurden mehrfach (Dillenburger, Jäger) medicinische Autoritäten in Anspruch genommen; es wurde auf die in Frankreich gemachten Erfahrungen hingewiesen, woselbst die stattgehabte Ermäßigung der bei Zulassung zum Studium der Medicin gestellten Anforderungen sich nicht bewährt habe, und woselbst jetzt von Autoritäten die Richtigkeit des bisher in Deutschland innegehaltenen Princips anerkannt werde.

Von anderer Seite (Paur, Fritsche, Gandtner, Ostendorf) hatte man gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medicin unter der Voraussetzung, daß auf den Realschulen Latein gelehrt werde, kein Bedenken.

Hinsichtlich der den Realschul-Abiturienten durch die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 gegebenen Berechtigungen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, daß die an dieselbe sich anschließenden Beschränkungen in Bezug auf spätere Anstellung in Fortfall kommen möchten (Schrader, Gandtner).

Die Erörterung der Frage, für welche Fächer die Realschule genügend vorbereiten könne, führte naturgemäß zu einer Berücksichtigung der Frage, wie sich in dieser Beziehung Gymnasium und Realschule gegen einander abzugrenzen hätten.

In dieser Beziehung wurde von einer Seite (Hofmann) folgende Vergleichung gemacht: Rücksichtlich der geistigen Reife ständen Gymnasial- und Realschul-Abiturienten sich gleich, nicht aber in Betreff der zum Studium der einzelnen Wissenschaften erforderlichen Vorkenntnisse. Das gründliche Verständniß der alten Sprachen, welches zum Studium der Theologie, Jurisprudenz und Philologie nöthig sei, besäßen die Realschul-Abiturienten nicht, und, da ohne dies Verständniß jene Studien garnicht begonnen werden könnten, auch eine nachträgliche Erwerbung desselben durch „Nachlernen“ während der Studienzeit nicht möglich sei (was auch von mehreren anderen Seiten hervorgehoben wurde), so könnten Realschul-Abiturienten zu ihnen nicht zugelassen werden. Andererseits seien die Vorkenntnisse der Gymnasial-Abiturienten für Medicin, Mathematik und Naturwissenschaften allerdings geringer als die der Realschul-Abiturienten; aber sie ständen immer noch so hoch, daß der wissenschaftliche Unterricht jener Fächer von da aus ohne erheblichen Nachtheil begonnen werden könne. Es müßten also die Gymnasial-Abiturienten zu allen wissenschaftlichen Studien zugelassen werden, die Realschul-Abiturienten zu allen außer Theologie, Jurisprudenz und Philologie und auch zu diesen Studien, sobald sie nachgewiesen hätten, daß sie die erforderliche Kenntniß der alten Sprachen besäßen.

Derselbe hob als einen wichtigen Gesichtspunct noch folgenden hervor, dem auch der Referent (Wiese) großes Gewicht beigelegt hatte: der Staat bedürfe für die Verleihung eines Staatsamtes Garantien, die nur durch einen richtigen Bildungsgang und durch die Staatsprüfung zusammen gewährt werden; keins von beiden könne füglich entbehrt werden; wenn aber die Nothwendigkeit vorläge, eine Wahl zu treffen, so werde der Staat noch eher auf die Prüfung als auf den Nachweis der Zurücklegung eines entsprechenden Bildungsweges verzichten können.

Im Resultate hievon abweichend war die Ansicht des Dir. Gallenkamp. Derselbe erklärte, daß er um seine Auffassung darzulegen die technischen Hochschulen mit in Betracht ziehen müsse; daß er deshalb auch erörtern müsse, wie weit die Gymnasien für diese Anstalten zweckmäßig vorbilden. Er müsse wiederholt hervorheben, daß Gymnasien und Realschulen die Aufgabe haben, zu wissenschaftlicher Arbeit vorzubilden, mit verschiedenen Mitteln und für verschiedene Gebiete der Wissenschaft. Er wies die Beweiskraft der Universitäts-Gutachten wegen der in ihnen enthaltenen Irrthümer über die thatsächlichen Zustände, die aus ihnen und anderweit angezogenem Urtheile aus Frankreich wegen der fundamentalen Verschiedenheit und daraus folgenden Unvergleichbarkeit der Verhältnisse, zurück.

Im Anschluß an die von dem Referenten dargelegten Ansichten hielt er dafür, daß die Frage, ob eine Schulbildung für ein bestimmtes wissenschaftliches Studium geeignet sei, danach entschieden werden müsse, ob sie bei einer hinreichend weitgreifenden allgemeinen Bildung zum Arbeiten auf dem besonderen Gebiete der Wissenschaft angeleitet und vorgebildet habe; er verwarf deshalb ebenfalls die Theorie des „Nachlernens", sofern es sich um fundamentale, für das betreffende Gebiet an sich grundlegende und deshalb unentbehrliche Vorkenntnisse handle; dagegen sei es in jedem wissenschaftlichen Gebiete zulässig, Hülfskenntnisse, die nur äußerlich den Zugang zu gewissen Studien in diesem Gebiete vermitteln, nachzuholen.

Er hielt dafür, die vom Gymnasium gegebene Bildung sei gut für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz, der Philologie, der antiken und modernen, der Geschichte und, trotz erheblicher Mängel, für Mathematik; der Student, welcher seine ganze Kraft dem rein wissenschaftlichen Studium der Mathematik widme, könne die aus diesen Mängeln hervorgehenden Schwierigkeiten sehr wohl überwinden. Die Gymnasialbildung sei bedingungsweise gut für das Studium der Naturwissenschaften und der Medicin, sofern nämlich die Vorbildung in der Mathematik nach den vom Redner bei Berathung der Frage 4 gemachten Vorschlägen verbessert werde; in Betreff der Medicin führt er für seine Ansicht die Autorität des Professors Dr. du Bois-

Reymond an, welcher erklärt habe, daß die nach den bestehenden Vorschriften von dem Gymnasium gegebene Vorbildung zum wissenschaftlichen Studium der Physiologie unzureichend sei; andere hervorragende Physiologen hätten sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Die Gymnasialbildung sei für das Studium des Baufachs nur in sofern zweckmäßig, als man darunter die Kunst der Architektur, nicht die Wissenschaft des Ingenieurs verstehe. Sie sei nicht gut, nicht geeignet für die chemisch-technischen, die mechanisch-technischen und die Ingenieur-Wissenschaften im engeren Sinne; für alle diese Studien sei gründliche Vorbildung in der Mathematik, eine solche, welche dieselbe zum stets bereiten Werkzeug mache, sie als Sprache dieser Wissenschaften gebrauchen lasse, nothwendig.

Die Bildung der Realschule reiner Form, wie sie durch seinen Lehrplan dargestellt worden, sei gut für alle chemisch-technischen, mechanisch-technischen und die Ingenieur-Wissenschaften im engeren Sinne, ebenso für Naturwissenschaft und Mathematik; die zum Verständniß der in lateinischer Sprache abgefaßten Schriften der großen Mathematiker nöthige Kenntniß des Lateinischen lasse sich mit geringer Mühe nachlernen; die hier dem Realschul-Abiturienten entgegenstehenden Schwierigkeiten seien viel geringer als die oben erwähnten, von dem Gymnasial-Abiturienten zu überwindenden. Größer seien nach dieser Seite die Schwierigkeiten in Betreff des Studiums der Medicin, doch auch hier noch bei weitem geringer, als die von der anderen Seite dem Gymnasial-Abiturienten entgegenstehenden; in Betreff der Kunst der Architektur sei das Verhältniß ein ähnliches. Jedenfalls seien hier beide Bildungswege gleichberechtigt.

Nicht gut, ungeeignet sei die von der Realschule gegebene Vorbildung für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz, der Geschichte, der Philologie und zwar sowohl der modernen wie der antiken. In Bezug auf die moderne Philologie könne der Betrieb des Lateinischen auf den Realschulen, auch wenn er in der bei der Berathung über die Frage 2 mehrfach vorgeschlagenen Weise verstärkt werde, keinen Unterschied begründen. Redner berief sich hierbei auf die Autorität des Professors Mätzner.

Die Realschule mit Latein nach dem Normalplan vom 6. Octb. 1859 gebe eine durch die „Erläuterungen" zu der Unterrichts- und Prüfungsordnung wohl definirte allgemeine Bildung, aber sie vollziehe nicht und wolle nicht vollziehen die „Theilung der Arbeit", welche er in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern der Conferenz auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Bildung für nothwendig halte; sie gebe keiner Gruppe von Unterrichtsobjecten solchen Raum, daß in ihr wissenschaftliche Uebungen angestellt werden können. Dadurch sei die mehrfach beklagte vorherrschende Receptivität der Abiturienten dieser Realschulen zu erklären. Er müsse

Realschulen mit Latein als eine Mittelform bei der Frage 3 außer Betracht lassen; über sie könne nur von der Verwaltung in jedem einzelnen Falle entschieden werden.

Hr. Gallenkamp gelangt von den vorherigen Erörterungen nicht zu dem Schluß, daß der Zugang zu den höheren Studien nach den dort gegebenen Unterscheidungen abzugrenzen sei; vielmehr sei er der Ansicht, daß trotz derselben das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule zur freien Wahl des Berufs, zum Besuche aller höchsten wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten des Staats und demnächst zur Ablegung aller Staatsprüfungen berechtigen solle. Er sei dieser Ansicht, obgleich er nicht mit Paur die Universitäten für indifferent rücksichtlich des Bildungsgrades der Studenten halte; die technischen Hochschulen seien es ebensowenig; er halte sie fest, obgleich er nicht zweifle, daß falsche Berufswahlen getroffen werden würden. Solche würden auch jetzt und recht zahlreich getroffen; sie seien sogar nothwendige Folgen des jetzigen Systems der Privilegien; ein Gymnasial-Abiturient müsse sich jetzt für wohl vorbereitet zu den Studien auf technischen Hochschulen und zu dem der Medicin halten, was er in der Regel durchaus nicht sei. Im jetzigen System trage der Staat die Verantwortlichkeit; nur der Einzelne könne und müsse sie tragen. Durch unsere ganze moderne Gesetzgebung gehe der Zug zur Selbstverantwortlichkeit; auch auf diesem Gebiete müsse sie voll und ganz zur Geltung kommen. Wenn gesagt worden sei, die Consequenz dieses Vorschlages würde sein, daß jeder ohne allen Nachweis der Bildung zu den Universitäten und demnächst zu den Staatsprüfungen gelangen könne, so sei das irrig; es werde ein Zeugniß der Reife verlangt, welches nicht blos den Erwerb einer Summe von Kenntnissen, sondern namentlich auch sittliche Reife und Reife des Urtheils documentire. Dadurch erledigten sich die Bedenken in Betreff des Zuströmens von Halbgebildeten zu den Universitäten und die, daß der Staat in Betreff der Zulassung zu den Staatsämtern bessere Garantie haben müsse als die im Staatsexamen liegenden. Die Grenzen zwischen den einzelnen Gebieten der Wissenschaften seien stets in Bewegung; sie ließen sich nicht durch ein Gesetz fixiren; jede Vinculirung werde die „Jagd nach Berechtigungen", welche soviel Unruhe und dadurch soviel Nachtheil in die Schulen gebracht habe, zu einer dauernden machen. — Vermöge der erlangten Reife des Urtheils und des Charakters und unter dem Einflusse des Rathes der Eltern und der bisherigen Lehrer werde es beim Wegfall der Bevormundung seitens des Staates selten vorkommen, daß ein Abiturient eine Studienrichtung einschlage, welche seiner Vorbildung nicht entspreche. Wenn aber ein Einzelner die sittliche und geistige Kraft in sich finde, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, so werde er gewiß Aus-

gezeichnetes leisten, wie die Beispiele von Bessel, Faraday und vielen Anderen bewiesen. Er halte deshalb dafür, daß das Gesetz keine Abgrenzung ziehen dürfe und könne, daß es allen mit dem Zeugnisse der Reife von einer höheren Lehranstalt mit 9 jährigem Cursus versehenen Abiturienten den Zugang zu allen höheren Studien und zu allen Staatsprüfungen erschließen müsse.

Die unbeschränkte Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität wurde auch vom OL. Meffert befürwortet, welcher trotz des hohen Werthes der classischen Studien diejenigen Wissenschaften, auf denen die moderne Cultur überhaupt beruhe, jenen gleichstellen zu sollen glaubte, und der Ansicht war, daß, so lange eine Vereinigung dieser beiden Richtungen in Einer Schule sich nicht ausführen lasse, man den Realschul-Abiturienten dieselbe Freiheit in Bezug auf die Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl ihres Studiums einräumen müsse. Wenn die durch die eine oder andere Art der Vorbereitung gegebene Vorbildung für das eine oder andere Fach mangelhaft sei, so sei dies nicht hoch anzuschlagen, weil es als Regel nicht angenommen werden könne, daß sich Jemand einem der Natur seiner Vorbildung fernliegenden Studium widme; wenn dies aber doch vorkomme, so werde in der Regel die besondere Neigung und der damit verbundene größere Fleiß die Mängel der Vorbildung beseitigen; die immer noch bleibende Möglichkeit vereinzelter Schiffbrüche genüge aber nicht, die im allgemeinen von den jetzigen Lebens- und Culturverhältnissen und der Gerechtigkeit geforderte Gleichberechtigung im Principe zu versagen.

Was das Studium der technischen Fächer betrifft, so wurde auch von anderer Seite (Reichensperger) der Vorbildung der Realschule vor der des Gymnasiums unbedingt der Vorzug gegeben, hieran jedoch die Bemerkung geknüpft, daß für die Bildung des Architekten der Besuch technischer Hochschulen nicht absolut erforderlich sei, daß es im Gegentheil mit diesem Fache vielleicht besser bestellt sein würde, wenn dasselbe wieder mehr in der Art erlernt werde, wie es zu Zeiten der großen Bauperioden geschehen sei, nämlich durch unmittelbares Erlernen des Schülers von dem ausübenden Baumeister

Der Hr. Minister resümirte die Erörterungen und Ergebnisse der über die Fragen 2, 3, 4 der Vorlagen seit dem 14. Octb. gepflogenen Verhandlungen.

Man schritt hierauf zur Berathung über die Frage 1, c der Vorlage:

Sind, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gym-

nasien und Realschulen aufzuheben und die Errichtung solcher Anstalten ferner nicht zu gestatten?

Der Referent Prov. Schulrath Dr. Klix, legte dar, daß die höheren Schulen, welche die Schüler zur Universität vorbereiten, bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in ihrer untersten Classe mit dem Elementarunterrichte begonnen und ihre Schüler in 5 und später in 6 Classen bis zur Universität geführt hätten. Als im Laufe dieses Jahrhunderts die Aufgabe der Gymnasien sich erweiterte, dieselben mit ihren 6 Classen den Lehrstoff nicht mehr zu bewältigen vermochten und daher zur Aufnahme in die untersten Classen von dem aufzunehmenden Schüler bereits den Besitz einer gewissen Summe von Kenntnissen fordern mußten, habe man die Knaben für das Gymnasium theils durch Pivatunterricht, theils durch private Vorschulen, theils auch durch die Elementarschulen vorbereitet. Die Vorschulen in ihrer gegenwärtigen Gestalt seien erst seit etwa 30 bis 35 Jahren entstanden, bald zu großer Gunst gelangt und hätten sich so vermehrt, daß gegenwärtig in Preußen von 435 höheren Unterrichtsanstalten mindestens 200 ihre Vorschulen hätten. Bedenken gegen diese Vorschulen und deren Berechtigung seien erst vor wenigen Jahren erhoben worden. Diese Bedenken seien vorzugsweise von Elementarlehrern ausgegangen, hätten in Debatten und Beschlüssen von Versammlungen ihren Ausdruck gefunden, und würden im wesentlichen in der Weise begründet, daß man für die Volksschule das Recht auf den Unterricht sämmtlicher Kinder in Anspruch nehme und die Existenzberechtigung der fraglichen Vorschulen bestreite, weil sich dieselben nicht an die Volksschule, sondern an die höheren Unterrichtsanstalten anschlössen und der Volksschule nicht nur die besten Elemente, sondern auch die pecuniären Mittel der wohlhabenderen Volksclassen entzögen.

Der Referent wies im Anschluß hieran auf die noch weiter gehenden Befugnisse hin, welche die extremste Richtung jener Partei der Volksschule vindicire, indem sie fordere, daß es von ihrer Entscheidung abhangen solle, ob und welche Knaben in dem bestimmten Alter in eine höhere Bildungsanstalt übergehen dürften. Die in Rede stehenden Vorschulen seien indeß geboten durch das vorhandene Bedürfniß, die thatsächlichen Verhältnisse; sie seien gerechtfertigt durch ihren Zweck. Es sei unmöglich, die Schularten anders zu gestalten als aus dem vorhandenen Bedürfniß; nur wer die Verschiedenheit der Menschen, nach Beschäftigung, Stellung u. s. w. aufheben könnte, würde im Stande sein, eine allgemeine Volksschule unter Ausschluß jeder anderen Art von elementaren Bildungsanstalten zu construiren. Gleichartigkeit der Schüler sei ein wesentliches Bedürfniß für eine Unterrichtsanstalt; im Falle der Ungleichartigkeit müsse erst ein bedeutendes Maß von Zeit und Mühe

aufgewendet werden, um die Schüler so gleichartig zu machen, daß ein gemeinsamer Unterricht wirksam werden könne. Dazu komme die Ueberfüllung der Volksschule, welche gleichfalls die Erfolge des Unterrichts verzögere. Um eine höhere auf Universitätsstudien beruhende Bildung erlangen zu können, sei bereits nach den bestehenden Verhältnissen, wenn man die Universitätszeit mit einrechne, ein 15 jähriger Aufenthalt auf Schulen erforderlich. Dieser Zeitraum müßte noch verlängert werden, wenn diejenigen, welche eine solche höhere Bildung erstrebten, hinsichtlich ihres ersten Unterrichts nur auf die Volksschule angewiesen werden sollten. Die Vorschulen seien also neben der Volksschule ein Bedürfniß; ihr Nutzen für die höheren Unterrichtsanstalten habe sich in vorzüglicher Weise bewährt und somit sei ihr Bestehen gerechtfertigt; die Idee der allgemeinen Volksschule müsse als ein Utopien betrachtet werden.

Die Ansicht des Referenten fand die ungetheilte Beistimmung der Versammlung.

Zwar wurde hervorgehoben, daß das Bestehen der von der Volksschule getrennten, zur Vorbereitung für die höheren Unterrichtsanstalten bestimmten Vorschulen auch eine Kehrseite habe, und den Nachtheil mit sich führe, daß sie die Scheidung der Stände schroffer hervortreten lasse (Ostendorf). Auch wurde auf das Beispiel einer Stadt hingewiesen (Jäger), in welcher keine Vorschule bestehe, weil die Elementarschule in völlig zufriedenstellender Weise die Schüler zum Eintritt in die Gymnasien und Realschulen vorbereite. Es wurde die Entbehrlichkeit der Vorschulen zwar als erstrebenswerth bezeichnet; allein man war allgemein darin einverstanden, daß solche Zustände als vereinzelte Ausnahme zu betrachten und das Bestehen besonderer, von der Volksschule getrennter Vorschulen zu den höheren Unterrichtsanstalten durchgängig ein Bedürfniß sei (Jäger, Techow, Ostendorf, Bonitz, Kern, Gallenkamp).

Die Vorschule, so wurde bemerkt (Kern), habe auch selbst vor der besteingerichteten Volksschule für den Zweck, der mit der Vorschule verfolgt werde, bestimmte Vorzüge; denn, wie jedem Unterricht ein einheitlicher Plan zu Grunde liegen müsse, so müsse ein Unterricht, welcher mit Rücksicht auf eine lange Jahre hindurch fortgesetzte Ausbildung ertheilt werde, von Anfang an ganz anders beschaffen sein, als ein Unterricht, welcher bestimmt sei, mit dem 14. Lebensjahre des Schülers abzuschließen, so daß ein Schüler, welcher drei Jahre die Vorschule besucht habe, wegen seiner größeren Entfernung von dem ihm gesteckten Ziele in seiner allgemeinen geistigen Reife streng genommen hinter dem Knaben, welcher drei Jahre die Volksschule besucht habe, zurückstehen müsse. Von dieser Seite wurde der Besuch der Vorschule als die für Aufnahme in eine höhere Unterrichtsanstalt zu fordernde Regel aufgestellt, während

der Uebergang von der Volksschule zu einer höheren Unterrichtsanstalt nur als etwas zu Gestattendes zu betrachten sei. Am schlechtesten würden die Schüler in der Regel von solchen Privatschulen vorbereitet, welche in zu früher Zeit die Zahl der Lehrgegenstände vermehrten. Da käme es vor, daß Schüler für die Sexta einer höheren Unterrichtsanstalt unreif wären, weil sie nicht genügend lesen und rechnen könnten, obwohl sie bereits Unterricht in einer oder sogar in zwei fremden Sprachen empfangen hätten.

Als eine besondere Wohlthat wurden die Vorschulen für die kleineren Städte bezeichnet (Techow), in denen sie die Kinder vor dem Uebel bewahrten, entweder durch Privatlehrer den für ihre höhere Ausbildung vorbereitenden Unterricht zu empfangen, oder in überfüllten Volksschulen allzulange aufgehalten zu werden. Die Bedenken, welche von der Scheidung der Stände hergenommen würden, seien doch mehr theoretischer Natur, da man gerade unseren höheren Schulen mit Recht nachrühmen könne, daß sie mehr als irgend eine andere öffentliche Einrichtung Standes- und Vermögensunterschiede verwischen (Bonitz).

Auch von dieser Seite wünschte man daher, daß das Bestehen und die Errichtung von Vorschulen fernerhin gestattet werde, erklärte aber, es bedauern zu müssen, wenn dazu übergegangen werden sollte, den Besuch der Vorschulen für die Zulassung zu den höheren Unterrichtsanstalten obligatorisch zu machen.

Das letzteres geschehe, wurde von keiner Seite befürwortet.

Der Minister constatirte die Einhelligkeit der Ansichten in der vorerörterten Frage.

Demnächst referirte Geh. R. Wiese zu den Fragen Nr. 5 und 6 der Vorlage:

5. Der Religionsunterricht.

a. Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, eventl. welcher?

b. In welchem Maße ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniß der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?

6. Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist,

nothwendig, außerdem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?

Zu Nr. 5, a bemerkte der Referent, der Religionsunterricht sei gegenwärtig ein integrirender Theil des Lehrplans der höheren Schulen und je nach der Confession obligatorisch für die Schüler. Es sei kein Grund vorhanden, mit dieser in Deutschland Jahrhunderte alten Ordnung zu brechen. Und abgesehen von der geschichtlichen Seite der Sache, so spreche dafür auch die Idee der deutschen Schule, möge man an die Objecte des Unterrichts oder an das lernende Subject denken. Wie von den drei Gegenständen, Gott, Natur und Menschenwelt keiner im Lehrplan unvertreten sein dürfe, so müsse auch die Dreiheit der Geistesvermögen, das beobachtende, das logische und das ethische für den Zweck der Erziehung vereinigt bleiben und jedes derselben pädagogisch geübt werden; andernfalls werde der Organismus einer solchen Schule allgemeiner Geistesbildung zerstört. Der tiefste Grund alles Sittlichen sei aber die Religion. Der Staat könne, nehme er sie auch nur als Culturelement, dagegen so wenig gleichgültig sein wie gegen die Pflege der Wissenschaft und des Rechts; die Folgen einseitiger Verstandesbildung seien verderblich sowohl für den Staat wie für das sociale Leben. Behalte die Schule die Aufgabe der Erziehung, so nehme sie auch den ganzen Menschen in Anspruch, und es sei unnatürlich, wenn sich schon in seiner Jugend Staat und Kirche in ihn theilen wollten. — Gewiß, der Religionsunterricht werde nicht selten recht unzweckmäßig ertheilt: das nöthige aber nicht, ihn zu beseitigen, sondern, wie bei gleicher Wahrnehmung in jedem andern Unterricht auf Besserung Bedacht zu nehmen.

Durch die Verfügung vom 29. Februar 1872 sei die Dispensation vom Religionsunterricht der Schule gestattet worden, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen werde. Dies sei durch besondere Umstände nöthig geworden. Bisher sei von der Erlaubniß (außer beim Gymnasium in Braunsberg) ein kaum nennenswerther Gebrauch gemacht worden. Die Verfügung spreche ausdrücklich aus, an der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben werde durch die in der angegeben Weise gestattete Dispensation nichts geändert. Den weiteren Schritt zu thun, und den Religionsunterricht facultativ zu machen, müsse Ref. entschieden widerrathen; er stehe nicht an zu behaupten, daß es dann besser sein würde, ihn aufzuheben. Denn den Religionsunterricht facultativ machen heiße ihn für den eigentlichen Zweck der Schule entbehrlich erklären; und liege er außerhalb der organischen Einheit des Lehrplans, so werde er wie ohne directen Zusammenhang mit

demselben, auch ohne bestimmenden Einfluß in der Wirksamkeit der Schule sein.

In Betreff der Religionslehrer finde eine Verschiedenheit zwischen den evangelischen und katholischen Statt. Der evangelische Religionsunterricht werde so viel wie möglich wissenschaftlichen ordentlichen Lehrern anvertraut, die als solche dann im Stande wären, den Religionsunterricht mit anderen Gegenständen, z. B. mit der Geschichte, dem Deutschen, und mit dem ganzen inneren Leben der Anstalt in fruchtbare Wechselwirkung zu setzen. Bisweilen gehe es nicht anders, als daß Ortsgeistliche mit dem evangel. Religionsunterricht der höheren Schulen beauftragt würden. Aber abgesehen davon, daß sie mit der Anstalt einen näheren Zusammenhang nicht hätten, so seien sie auch oft mit den Erfordernissen der eigentlich schulmäßigen Behandlung des Gegenstandes zu wenig bekannt; es komme vor, daß sie noch in den obersten Classen nach Art des Confirmandenunterrichts katechisiren, oder daß sie da den Gegenstand zu theologisch und universitätisch nehmen, oder daß sie mehr predigen als lehren.

Die katholischen Religionslehrer seien jetzt fast ausschließlich Kleriker, und würden gleich mit dem Range als Oberlehrer und meist in besonderer Stelle zwischen den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern angestellt. Während auf evangelischer Seite die Kirche mehr als Gemeinschaft aufgefaßt werde, sei katholisch ihr Begriff als Institution das Bestimmende. Nach evangelischer Auffassung führe der Religionslehrer, da die Schule Staatsanstalt, und der Staat die Lehrer anstellt und besoldet, sein Amt im Auftrage des Staats, aber als Glied und unter Mitaufsicht der Kirche; nach katholischer lediglich im Auftrage des die Kirche repräsentirenden Bischofs. Dieser nehme deshalb einen Raum in der Schule ganz für sich und seine Anordnungen in Anspruch. Auf der evangel. Seite habe die Kirche ihren eigenen religiösen Unterricht, der zur Confirmation führt, und von dem Religionsunterricht der Schule specifisch verschieden sei; aber beides müsse sich ergänzen. Sei auf der evangel. Seite die Sorge für Ausbildung und Prüfung der Religionslehrer sowie die Einrichtung des Lehrplans und die Genehmigung der Lehrbücher Sache der staatlichen Unterrichtsverwaltung, so verfahre diese dabei doch im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden, und es könne ja bei dem Zwecke des Religionsunterrichts nur im eigenen Interesse des Staates sein, sich in seinen Anordnungen nicht von demjenigen zu entfernen, was die betreffende kirchliche Gemeinschaft, für welche die Jugend erzogen werden soll, innerlich zusammenhält.

Seine besondere wissenschaftliche Vorbildung erhalte der evangel. Religionslehrer auf der Universität. Für die weitere Ausbildung, auch nach der Seite der Methodik des Unterrichts, werde einer

Anzahl von Candidaten seit 1856 in dem mit dem Pädagogium zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convict Gelegenheit gegeben. Die Prüfung werde bei den mit den Universitäten verbundenen wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgelegt. — Die Beaufsichtigung des evangel. Religionsunterrichts sei gemäß der Instruction von 1829 Recht und Pflicht der General-Superintendenten; jedoch bestehe auch dabei keine Ausschließlichkeit, da die Prov. Schulräthe und die Ministerialräthe bei ihren Revisionen ebenfalls den Religionsunterricht berücksichtigen; die dabei nöthige Verständigung mit der Aufsicht von kirchlicher Seite habe niemals Schwierigkeit gemacht.

Der Ref. spricht den Wunsch aus, daß die hinsichtlich der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung der evangel. Religionslehrer bestehende Ordnung beibehalten, und die der katholischen damit möglichst in Uebereinstimmung gebracht werde, also auch die erwähnte Bevorzugung der kathol. Religionslehrer in den Lehrercollegien aufhöre.

Im Lehrplan sei wünschenswerth, die bisherige wöchentl. Stundenzahl beizubehalten, also in Sexta und Quinta je 3 Stunden, weil da auch für das Gedächtnißwissen der Grund gelegt werde und die Schüler zugleich für den kirchlichen Katechumenenunterricht vorbereitet werden müßten. Nur bei sehr schwach besetzten Classen werde man diese Zwecke mit je 2 wöchentl. Stunden erreichen können. — Im Abiturientenexamen halte er für rathsam, mit Beseitigung der in Rheinland und Westfalen üblichen schriftlichen Prüfung die mündliche beizubehalten. In den zu Dresden im Octbr. v. J. abgehaltenen Conferenzen sei jedoch eine solche mündl. Religionsprüfung nicht zu den unerläßlichen Bedingungen der gegenseitigen Anerkennung der Maturitätszeugnisse gerechnet worden.

Zu 5, b: Gegenüber dem bisherigen Schwanken, bei welcher Zahl von Schülern der confessionellen Minderheit einer Anstalt seitens dieser ein besonderer Religionsunterricht für dieselben eingerichtet werden müsse, erklärt der Ref. bei der in dem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes von 1869 angenommenen Zahl von 15 stehen zu bleiben. Zulässig scheine, dabei die betreffenden Schüler aus den verschiedenen höheren Lehranstalten derselben Stadt zusammenzunehmen. Zu verhüten sei aber, daß nicht zu ungleich vorbereitete Schüler dabei in Einer Classe vereinigt würden.

Zu 6: Für den Erziehungszweck der Schule müsse das Lehrercollegium soviel wie möglich zu innerer Einheit verbunden sein. Auch der Unterricht wirke erziehend; aber die tiefere sittliche Einwirkung beruhe auf der Religion. Darum halte er für das beste, wenn alle Lehrer derselben Anstalt Einer Confession angehören. Bei Alumnaten sei dies unerläßlich. Er gebe aber zu, daß bei der

jetzigen außerordentlichen Mischung der Schülerfrequenz die Ausschließlichkeit Einer Confession unter den Lehrern nicht mehr beibehalten werden könne, selbst da nicht, wo die betreff. Anstalt rechtlich einen evangel. oder kathol. Charakter habe. — Zu einem solchen Rechtsanspruch halte er übrigens keineswegs überall eine besondere Stiftungsurkunde für erforderlich; vielmehr müsse man den historischen Momenten dabei gleiche Bedeutung zuerkennen. Bei zahlreichen Gymnasien, die im 16. Jahrh. durch die Reformation entstanden, sei der ursprüngliche confessionelle Charakter unzweifelhaft, und doch sei es damals Keinem eingefallen, ihn in einer Urkunde zu fixiren.

Da indessen zu den gesetzlichen Erfordernissen der höheren Schulen ein besonderer confessioneller Charakter nicht gehöre, so sei bereits in mehreren Fällen aus Rücksicht auf die in der Schülerfrequenz stark vertretene andere Confession die überkommene confessionelle Ausschließlichkeit von Lehrercollegien abgeändert, z. B. bei dem Gymnasium zu Ratibor und dem Friedr. Wilhelmsgymn. zu Cöln; beide, ursprünglich als evangelische Anstalten gestiftet, seien jetzt thatsächlich paritätisch; wogegen z. B. die Gymnasien zu Conitz und Deutsch-Crone, wo die Zahl der evangel. Schüler größer sei als die der katholischen, noch keinen evangel. Lehrer haben, den Religionslehrer ausgenommen.

Könne bei Simultananstalten durch ihren gemeinsam christlichen Charakter der ethischen Erziehungsaufgabe immer noch genügt werden, so werde dies durch die Aufnahme jüdischer Lehrer erschwert; weshalb im Sinne des letzten Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes die Anstellung und Beschäftigung jüdischer Lehrer an christlichen Schulen, wo sie nicht zu vermeiden, auf solche Gegenstände zu beschränken sein werde, welche, wie die Mathematik, mit der Religion nicht in näherem Zusammenhang stehen.

Der confessionelle Charakter einer Schule könne außer der Zusammensetzung des Lehrercollegiums auch in ihren Andachtsübungen erkennbar sein; desgleichen in besonderen Schul-Gottesdiensten, wie sie bei den kathol. Gymnasien, und auch bei evangel. Alumnaten herkömmlich. Einstweilen scheine es noch ein frommer Wunsch bleiben zu sollen, daß, wenn die Zugehörigkeit des einzelnen Schülers zu seiner Kirche im Religionsunterricht und in derartigen kirchlichen Gottesdiensten ihre Pflege und Befestigung finde, darüber hinaus, z. B. in der gemeinsamen Morgenandacht, beide christliche Confessionen sich vereinigen. Wie katholische Schüler vielfach ohne Anstoß im Gesangunterricht die Choräle des evangel. Gottesdienstes singen lernten, so könnten sie auch ohne Schaden ihrer confessionellen Besonderheit an Morgenandachten theilnehmen, die ein evangel. Lehrer abhalte, sofern darin das christlich Gemeinsame in angemessener Weise zum Ausdruck gebracht werde. Auf solche

Art auch zur Toleranz zu erziehen, würde nach beiden Seiten heilsam sein. Für jetzt müsse aber, wie er wohl einsehe, darauf noch verzichtet werden. —

Zehnte Sitzung, 18. Octb. 1873.

Die Tags zuvor von dem Referenten (Geh. R. Wiese) über die Stellung des Religionsunterrichts im Lehrplan der höheren Schulen entwickelten Ansichten wurden von der Mehrzahl Derjenigen, welche sich über die Frage äußerten, im wesentlichen getheilt.

Von einer Seite (Ostendorf) wurde indeß der Zweifel angeregt, ob nicht angesichts der gegenwärtigen kirchlichen Spaltungen der Religionsunterricht von dem Lehrplan der höheren Unterrichtsanstalten zu entfernen sein möchte. Jedenfalls brauche in denselben Religionsunterricht nur bis zum Eintritt des kirchlichen Katechumenenunterrichts, also nur in den drei unteren Classen ertheilt zu werden; nachher müsse in Bezug auf religiöse Dinge die Freiheit des Individuums anerkannt und die Sorge für die weitere religiöse Bildung ausschließlich der Kirche überlassen werden. In den drei unteren Classen dürfe der Religionsunterricht nicht facultativ sondern obligatorisch sein; dagegen gereiche die Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichts auch in den oberen Classen der Religion zum Schaden. Hier werde er entweder, wenigstens könne dies bezüglich des evangelischen Religionsunterrichts behauptet werden, zu wissenschaftlich ertheilt, dann werde der einfache Glaube vor der Zeit geschädigt; oder er werde in der Weise des Katechumenenunterrichts gegeben, und dann beeinträchtige er den wissenschaftlichen Charakter der Schule.

Die Beibehaltung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes für den ganzen Lehrcursus der höheren Schulen wurde dagegen von anderer Seite (Techow, Bonitz, Paur, Dillenburger, Stieve) für nothwendig erklärt. Insbesondere wies Hr. Dillenburger auf den beachtenswerthen Vorgang der Organisationspläne von Süvern (1816) und die Altenstein'sche Verfügung vom 28. Juni 1826 hin, und war der Meinung, daß der Staat in dieser Beziehung einer Religionsgesellschaft nur insoweit Beschränkungen aufzuerlegen habe, als das öffentliche Wohl es erfordere (vgl. die Verordnung vom 29. Febr. 1872). Hr. Bonitz bemerkte, es sei ein wesentliches Moment zu einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, daß der Schüler von dem Ursprung und der historischen Entwickelung der verschiedenen Confessionen, insbesondere seiner eigenen und von

dem concreten Inhalt dieser letzteren sichere und genaue Kenntniß habe; nur dadurch könne erreicht werden, daß die aus den höheren Unterrichtsanstalten hervorgehenden gebildeteren Schichten der Nation den entgegengesetzten Zeitströmungen auf religiösem Gebiet nicht haltungslos gegenüberstehen.

Diesen principiellen Standpunct theilte im wesentlichen auch Hr. Reichensperger. Derselbe sprach sich dafür aus, daß die wissenschaftliche Seite des Religionsunterrichts in den oberen Classen noch mehr betont werden möchte als gegenwärtig zu geschehen scheine, was zur Wirkung haben werde, daß die Confessionen durch die Beseitigung von obwaltenden Mißverständnissen einander mehr genähert würden. Er empfahl, namentlich die Kirchengeschichte und in derselben besonders die beiden Confessionen gemeinsame Geschichte der ersten Jahrhunderte, der heroischen Zeit der Kirchengeschichte, zu betreiben.

Ein Ausscheiden des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Schule wurde auch darum für höchst bedenklich erklärt, weil der Katechumenenunterricht den Religionsunterricht der Schule nicht zu ersetzen vermöge (Jäger). Es wurde ferner hervorgehoben, daß selbst der religiös indifferente Staat die Verpflichtung habe, den Zwecken der Erziehung und den Bedürfnissen des Individuums und der Religionsgemeinschaften durch Gewährung des Religionsunterrichts in den Schulen gerecht zu werden, und diesen Unterricht als einen obligatorischen hinstellen müsse; wobei nicht verkannt wurde, daß außerordentliche Zustände auch Abweichungen zulassen, ja nothwendig machen, und daß daher die Ministerial-Verfügung vom 29. Febr. 1872, durch welche beim Nachweis eines genügenden Ersatzes die Dispensation vom Religionsunterricht gestattet werde, für gerechtfertigt gehalten werden müsse (Dillenburger).

Getheilt waren die Ansichten darüber, welcher Umfang dem Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten zuzugestehen sei, und wieviel Stunden ihm im Lehrplan angewiesen werden sollten. Von der einen Seite (Techow) wurde die Ansetzung des Religionsunterrichts mit je 2 Stunden wöchentlich durch alle Classen hindurch für das richtige Maß gehalten. Von anderer Seite dagegen hielt man eine Kürzung des Religionsunterrichts in Quinta und Sexta für nicht gerechtfertigt, so insbesondere hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichts (Dillenburger), da dieser nicht etwa den kirchlichen Unterricht vorbereite, sondern bei der Parochial-Qualität der Religionslehrer diesen mit in sich aufzunehmen habe.

Uebereinstimmend damit sprach sich Hr. Reichensperger aus, welcher den Unterbau, wie überall so auch in Bezug auf den Religionsunterricht fest begründet haben möchte; drei Stunden wöchentlich sah er für die unteren Classen als das Minimum an, da man

dahin streben müsse, daß bis zur Tertia die positiven kirchlichen Satzungen sicher gelernt seien; er wies darauf hin, daß die Juden dem Religionsunterricht sogar sechs Stunden wöchentlich widmen, und daß die Christen in dieser Hinsicht nicht allzusehr zurückstehen dürften. In Bezug auf letzteren Punct wurde von anderer Seite (Ostendorf) bemerkt, daß es sich bei dem Religionsunterricht der Juden auch um das sprachliche Element des Hebräischen und speciell talmudische Kenntnisse handele, und daß daher die Vergleichung desselben für die vorliegende Frage nicht zutreffe.

Was die Frage betrifft, ob und inwieweit dem Religionsunterricht in der Abiturientenprüfung eine Stelle einzuräumen sei, so wurde die Beibehaltung des schriftlichen Religionsaufsatzes in der Maturitätsprüfung von mehreren Seiten (Jäger, Ostendorf u. a.) entschieden verworfen. Einen Religionsaufsatz bei der Maturitätsprüfung da einzuführen, wo er bisher nicht verlangt wurde, das wollte auch Hr. Dillenburger nicht befürworten; doch wünschte er an dem Bestehenden in dieser Beziehung nichts geändert, und den Aufsatz, wo derselbe herkömmlich gefordert werde, wie in Rheinland und Westfalen, beibehalten zu sehen.

Von anderer Seite wurde dafür gehalten, daß die Prüfung in der Religion überhaupt, also auch die mündliche Prüfung, aus dem Abiturientenexamen zu entfernen sei. Es wurde angeführt (Techow), daß die mündliche Religionsprüfung durch das Uebermaß des Memorirstoffes, welches besonders von jungen Theologen, wie man sie so häufig als Religionslehrer an den Gymnasien bekomme, den Schülern aufgebürdet werde, nicht selten zu einer Quälerei der Abiturienten führe; man könne dieses Prüfungsgegenstandes ohne Schädigung der Religion entbehren. Auch Hr. Jäger hielt die mündliche Prüfung in der Religion für entbehrlich, Hr. Ostendorf ihre Beseitigung aber für nothwendig, und zwar, weil durch diese Prüfung eine Ungleichheit in den Anforderungen an die Abiturienten entstehe und der Unterricht bei der nicht zu vermeidenden Rücksichtnahme auf das Examen an seiner erziehenden Kraft einbüße.

Von anderer Seite (Bonitz) glaubte man die mündliche Prüfung in der Religion, welche zur Ermittelung der Kenntnisse des Abiturienten über die geschichtliche Entwickelung seiner eignen Confession diene, aufrecht erhalten zu sollen, verlangte aber, daß die Anforderungen in Bezug auf den Memorirstoff nicht zu hoch gestellt werden dürften.

Mit Rücksicht auf das von dem Referenten über die verschiedene Stellung der katholischen und evangelischen Religionslehrer Gesagte wurde von anderer Seite (Stieve und Dillenburger) bemerkt, daß zwar gegenwärtig der katholische Religionsunterricht nur von Klerikern gegeben werde, daß dies jedoch nicht immer so gewesen sei, vielmehr beispielsweise in Westfalen vor noch nicht all-

zu langer Zeit auch Laien als katholische Religionslehrer geprüft und zugelassen worden seien.

Ferner wurde (Dillenburger) darauf hingewiesen, daß auch die katholischen Religionslehrer, ebenso wie die evangelischen, vom Staate, nicht vom Bischof angestellt würden, und daß, wenn bei der Formel, deren sich die Bischöfe bei der den Religionslehrern zu ertheilenden missio canonica bedienten, Uebergriffe vorgekommen, diese seitens des Staates zurückgewiesen worden seien, wie auch der bei der Vereidigung des Religionslehrers auf die Verfassung früher theilweise üblich gewesene Zusatz salvis ecclesiae juribus gegenwärtig in Wegfall gekommen sei und von der Kirche nicht mehr beansprucht werde. Die Erwerbung der Zustimmung des Bischofs zu der Anstellung des Religionslehrers sei bisher entweder durch Anfrage der Staatsbehörde bei dem Bischof oder in der Weise geschehen, daß es der Staat dem Religionslehrer überlassen habe, sich die Zustimmung des Bischofs und die missio canonica zu verschaffen. — Daß dies letztere allgemein geschehe, daß also der Staat bei der Anstellung des katholischen Religionslehrers sich um die missio canonica nicht kümmere, es vielmehr dem angestellten Religionslehrer überlassen müsse, sich dieselbe, wenn sie überhaupt nöthig sei, selbst zu erwirken, wurde von dem Dr. Techow als der richtige Standpunct bezeichnet. Derselbe wünschte überhaupt die Stellung des Staates in Bezug auf den Religionsunterricht als einen Theil des staatlichen Schulunterrichts mehr zu stärken und befürwortete daher wie der Referent die Beseitigung der bevorzugten Stellung, welche der katholische Religionslehrer in dem Lehrercollegium einnehme, und ebenso die Forderung einer Prüfung pro facultate docendi für dieselben. Alsdann werde auch bei den katholischen Schulamtscandidaten, welche den Religionsunterricht zu übernehmen hätten, die Einholung der missio canonica wegfallen; dies sei zur Herstellung der Gleichheit mit ihren evangelischen Collegen nothwendig und werde manchen ärgerlichen Streitigkeiten vorbeugen. Die Seelsorge für die katholischen Schüler könne füglich, wie bei den evangelischen, dem Geistlichen des Ortes anheimgegeben werden.

In Beziehung auf letzteren Vorschlag wurde darauf aufmerksam gemacht (Stieve), daß man die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall gestatten müsse, in welchem der Religionslehrer sein Amt nur als Nebenamt für eine confessionelle Minderheit von Schülern führe, indem man sonst häufig wegen Erlangung eines Religionslehrers in Verlegenheit gerathen würde.

Was die Stellung des katholischen Religionslehrers im Lehrercollegium betrifft, so bemerkte dazu der Hr. Minister, daß es ihm weder an sich richtig, noch mit den Grundsätzen des Normaletats vereinbar erscheine, die erwähnte exceptionelle Stellung des Re-

ligionslehrers beizubehalten; es müßten vielmehr für ihre Einreihung in das Lehrercollegium und ihr Aufsteigen in demselben die in diesen Beziehungen bestehenden allgemeinen Grundsätze Platz greifen. Demgemäß sei auch in neuerer Zeit bei Ausführung des Normaletats verfahren worden.

Bezüglich des staatlichen Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht wurde in Anknüpfung an die bezüglichen Ausführungen des Referenten constatirt (Dillenburger), daß der Staat dieses Aufsichtsrecht neben der Mitaufsicht, welches die Kirche übe, stets ausgeübt habe, und zwar ebensowohl bei den katholischen wie bei den evangelischen Anstalten; insbesondere sei der katholische Religionsunterricht nicht nur durch den Bischof sondern auch seitens des Staats durch die Provinzial-Schulräthe visitirt worden. Hr. Techow bemerkte dabei, daß der Staat auf dem Gebiete der Schulaufsicht der Kirche zu viel concedirt und dadurch mancherlei Mißstände herbeigeführt habe. So entspreche die in den Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 aufgenommene Bestimmung, nach welcher der Religions-Lehrplan der kirchlichen Behörde vorgelegt werden solle, und die Gewohnheit, bei der Einführung neuer Religions-Lehrbücher die Zustimmung der geistlichen Behörden einzuholen, unserer Verfassung nicht, die wohl im Art. 24 bei der Volksschule die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse verlange und die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften zuweise, nichts Derartiges aber in Beziehung auf die höheren Schulen festsetze. Ebensowenig sei es nach demselben Artikel in Verbindung mit Art. 23 zulässig, daß die evangelischen General-Superintendenten und die katholischen Bischöfe in die höheren Unterrichtsanstalten Zutritt erhielten, um den Religionsunterricht zu revidiren.

Von anderer Seite (Reichensperger) nahm man dagegen dies bestrittene Recht, insbesondere das Veto in Betreff der Religions-Lehrbücher für die legitimen Organe der Kirche als selbstverständlich in Anspruch.

Zu Frage 5, b der Vorlage, betreffend die Sorge für die confessionelle Minderheit der Schüler in Bezug auf den Religionsunterricht, erklärte sich Hr. Stieve mit dem Referenten einverstanden, daß der Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts, wie in dem Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 an die Zahl 15 geknüpft werde. Von anderer Seite (Ostendorf) wurde behauptet, daß diese Ziffer zu gering sei, wenn man berücksichtige, daß sich diese Zahl aus Schülern von jeder Stufe der Anstalt, von Sexta bis zur Prima, zusammensetze, und es daher nothwendig werde, unter diesen Schülern bei Ertheilung des Religionsunterrichts wieder Abtheilungen zu machen. Eine bestimmte anderweite Ziffer wurde jedoch von dieser Seite nicht vorgeschlagen,

obgleich man die Nothwendigkeit der Bestimmung einer festen Zahl anerkannte. Es wurde darauf aufmerksam gemacht (Dillenburger), daß man in früheren Entwürfen noch unter die Zahl 15, auf die Zahl 12, herabgegangen sei; die Entscheidung werde nach localen Verhältnissen zu treffen sein und es sei vor allem wichtig, daß Gerechtigkeit nach beiden Seiten geübt werde. Außerdem wurden verschiedene Beispiele angeführt, in denen für erhebliche confessionelle Minoritäten von Schülern kein besonderer Religionsunterricht eingerichtet worden sei.

Gegen die bisher durchschnittlich bestehende Praxis, daß bei der Frage, ob die zur Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts erforderliche Schülerzahl vorhanden sei, die Schüler sämmtlicher Unterrichtsanstalten derselben Stadt zusammengerechnet werden müßten, wurde von keiner Seite Bedenken erhoben.

Im Anschluß daran wurde die Frage erörtert, ob die bezüglich des Religionsunterrichts im allgemeinen anzuerkennenden Grundsätze auch auf die Verhältnisse der Juden Anwendung zu finden hätten. Es wurde ausgeführt (Paur), daß, wenn der Staat auf den Religionsunterricht überhaupt Werth lege, er es auch bei dem Religionsunterricht aller confessioneller Minderheiten thun müsse. Bisher habe man jedoch den jüdischen Religionsunterricht an vielen Anstalten gänzlich ignorirt; an anderen habe man sich wenigstens indifferent bewiesen. — Daß für den Religionsunterricht jüdischer Minoritäten in gleicher Weise wie für die Minoritäten anderer Confessionen gesorgt werde, wurde auch sonst (Stieve) befürwortet, während von anderer Seite (Bonitz) im Hinblick auf die Conflicte, die sich aus dem im Judenthum selbst vorhandenen Gegensatze der Orthodoxie und der Reform ergeben würden, die Beibehaltung der seitherigen Praxis empfohlen wurde, nach welcher den jüdischen Schülern die Zeit für ihren außerhalb der Schule zu empfangenden Religionsunterricht freizugeben, die Sorge aber für den zu ertheilenden Unterricht den Eltern der Schüler zu überlassen sei.

Ueber die Frage Nr. 6 der Vorlage erwiesen sich die Meinungen der Versammlung mehrfach getheilt. Von der einen Seite wollte man den confessionellen Charakter der einzelnen höheren Unterrichtsanstalten, wo derselbe bestehe, gleichviel ob derselbe sich auf die ausdrückliche Bestimmung einer Stiftung, auf den Sinn, in welchem die Stiftung nach Maßgabe der Verhältnisse der Zeit und des Ortes gemacht sei, oder auf Herkommen gründe, beibehalten wissen (Reichensperger). Es wurde ferner (Dillenburger) für den Fall, daß eine Stiftung über den Charakter der Unterrichtsanstalt in confessioneller Beziehung nichts festsetze, in folgender Art unterschieden: Anstalten mit stiftungsmäßigem Charakter sollen darin nicht tangirt werden; Anstalten, welche ganz

oder überwiegend aus confessionellen Fonds erhalten würden, sollten den entsprechenden confessionellen Charakter behalten; aus Staatsfonds gegründete Anstalten hätten ihren Charakter durch die Bestimmung der Staats-Unterrichtsbehörde zu empfangen, welche sich für einen confessionellen oder für simultanen Charakter entscheiden könne; in gleicher Weise würden von Communen gegründete Anstalten ihren Charakter durch den legalen Beschluß der Gemeindevertretung erhalten; der Charakter der vom Staate subventionirten endlich sei durch eine Vereinbarung festzustellen.

Daß, wenn einer Anstalt urkundlich ein bestimmter confessioneller Charakter beigelegt sei, daran festgehalten werden müsse, darüber schien allseitiges Einverständniß zu herrschen. Es wurde jedoch betont (Techow), daß da, wo es sich bei der Frage, ob der Anstalt ein bestimmter confessioneller Charakter beizulegen sei, um Bezugnahme auf eine Stiftung handele, die Bestimmungen dieser Stiftung strict zu interpretiren seien, und daß, wofern die Stiftung die Beilegung des confessionellen Charakters nicht bestimmt und unzweideutig enthalte, in Anbetracht des Umstandes, daß der Staat ein paritätischer sei und der simultane Charakter als der regelrechte Zustand anzusehen sei, diese Regel Platz greifen müsse, also die Beilegung eines bestimmten confessionellen Charakters nicht statuirt werden könne.

Dagegen wurde von anderer Seite (Reichensperger) eingewendet, daß eine Stiftung nicht nur nach dem geschriebenen Buchstaben, sondern auch nach dem Willen des Stifters, welchem im Zweifel stets der Vorzug gebühre, interpretirt werden müsse; es könne daher wohl vorkommen, daß eine Stiftung, durch welche eine Unterrichtsanstalt gegründet sei, gar keine Bestimmung über die Confessionalität der Anstalt enthalte, und daß doch, wo auf den Willen des Stifters aus den Verhältnissen der Zeit und des Orts u. s. f. bei der betreffenden Stiftung sich schließen lassen könne, dieser Wille maßgabend sein müsse. Eine andere Interpretation würde gegen die bona fides verstoßen.

Dagegen wurde bemerkt, daß der Wille des Stifters nicht überall zu constatiren sei, daß z. B. Stiftungen und gesetzliche Einrichtungen zu einer Zeit getroffen sein können, wo der Begriff katholisch noch zweifellos gewesen, der es jetzt nicht mehr sei. — Von anderer Seite (Ostendorf) wurde noch bemerkt, daß gegenüber dem Willen des Stifters die veränderten Culturverhältnisse wesentlich in Betracht zu ziehen, und daß darüber hinaus das verfassungsmäßige Gesetz des Staates Geltung haben müsse, welches den höheren Schulen einen confessionellen Charakter nicht zulasse.

Bezüglich der von dem Referenten berührten Frage der Theilnahme der Schüler an kirchlichen Gottesdiensten und der gemein-

samen Andachtsübungen in den Schulen selbst kamen gleichfalls verschiedene Anschauungen in der Versammlung zum Ausdruck.

Es wurde bemerkt (Dillenburger), daß der Staat keine Veranlassung habe, derartige gottesdienstliche Einrichtungen, wo dieselben nicht beständen, anzuordnen; dagegen sprach man sich mehrfach (Reichensperger, Dillenburger) dafür aus, dieselben, wo sie sich fänden, beizubehalten. Daß, was die Katholiken betrifft, auf dem täglichen Besuch des Gottesdienstes durch die Schüler zu bestehen sei, wurde principiell von keiner Seite befürwortet. Hr. Reichensperger war der Ansicht, daß die Entscheidung in dieser Beziehung sich nach den localen Verhältnissen richten müsse. Es wurde (Dillenburger) als Beispiel, in welcher Weise die Sache im concreten Falle geregelt werden könne, auf ein von der Schulaufsichts-Behörde mit den kirchlichen Behörden getroffenes Abkommen Bezug genommen, in welchem die Theilnahme an zwei Wochengottesdiensten und an der Frohnleichnams-Procession als obligatorisch für die Schüler bezeichnet worden sei. Daß der katholische Religionslehrer die Theilnahme an dem Gottesdienste von den Schülern fordern könne, ergebe sich schon aus der Qualität des katholischen Religionslehrers als parochus der Schüler.

Die Schüler einer bestimmten Confession zur Theilnahme an einer von einem Geistlichen der anderen Confession oder doch dem Charakter der anderen Confession entsprechend gehaltenen Andachtsübung zu nöthigen, fand Hr. Dillenburger bedenklich, da es doch sehr fraglich sei, ob der dabei nöthige Tact stets werde eingehalten werden; und so fand man auch die Theilnahme katholischer Schüler am Singen oft dogmatisch confessionell gehaltener evangelischer Choräle nicht für angemessen. Von anderer Seite dagegen (Techow) wurde die Möglichkeit, solche gemeinsame Andachtsübungen abzuhalten, welche Schüler der evangelischen und katholischen Confession ohne Schädigung ihrer speciell confessionellen Ueberzeugungen besuchen könnten, für wohl ausführbar gehalten, und es wurde als ein Uebel bezeichnet, wenn der confessionelle Zwiespalt durch eine Scheidung der Jugend bei diesen Andachtsübungen in die Schule getragen werde. Ob Tactlosigkeiten vorkämen, welche diese gemeinsamen Andachten unmöglich machten, könne man abwarten; alsdann erst sei es Zeit, dagegen einzuschreiten.

Die Frage, ob es räthlich sei an höheren Unterrichtsanstalten confessionell gemischte Lehrercollegien zuzulassen, oder ob im Interesse der Einheit des Lehrercollegiums es sich mehr empfehle, an einer Anstalt stets nur Lehrer der gleichen Confession anzustellen, wurde von verschiedenen Seiten (Techow, Ostendorf) in dem Sinne beantwortet, daß der Charakter des Staates als eines paritätischen die Festhaltung an dem Princip der confessionellen Einheit des

Lehrercollegiums verbiete. Es wurden Beispiele angeführt (Jäger, Ostendorf), in denen sich eine gemischte Zusammensetzung des Lehrercollegiums wohl bewährt habe.

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde in Bezug auf diese Frage die Berufung auf den paritätischen Charakter im Principe zwar als berechtigt anerkannt, jedoch betont, daß die confessionelle Mischung des Lehrercollegiums in der Ausführung zu großen Unzuträglichkeiten führen könne, und jedenfalls bei der Auswahl der Lehrer und des Dirigenten mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse. Es wurde bemerkt, daß man zwar sage, für gewisse Lehrgegenstände sei die Confession des Lehrers absolut gleichgültig, es gäbe keine katholische Mathematik u. s. w.; allein es ließen sich auch religiös anscheinend ganz gleichgültige Stoffe beim Lehren in confessionell tendenziöser Weise behandeln. Daß solche Tendenzen sich beispielsweise bei der Auswahl von Aufgaben zu sprachlichen Uebersetzungen geltend machen könnten, wies Hr. Reichensperger aus M. Seyffert's „Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische" nach, indem er einzelne nach seiner Ansicht die Katholiken schwer verletzende Stellen aus Nr. 19 S. 92 ff. hervorhob.*)

Die Möglichkeit derartiger Unzuträglichkeiten wurde zwar nicht bestritten, jedoch war man überwiegend der Ansicht, daß dieselben als Ausnahme zu betrachten seien.

Was die Frage betrifft, ob an höheren Unterrichtsanstalten auch jüdische Lehrer angestellt werden könnten, und ob die Anstellung jüdischer Lehrer angemessen erscheine, so glaubte man auf einer Seite (Stieve) sich gegen ihre Zulassung noch strenger aussprechen zu müssen, als dies vom Referenten geschehen war.

Von anderer Seite (Techow, Paur) war man der Ansicht, daß die Anstellungsfähigkeit jüdischer Lehrer allgemein aufrecht zu erhalten und nur für dasjenige Fach, wo sich dies von selbst verstehe, auszuschließen sei, daß sich auch nicht absehen lasse, weshalb nicht ein Jude als Lehrer mit demselben Erfolg wirken könne, wie ein anderer. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt (Techow), daß das erziehliche Moment, durch welches der Lehrer wirke, vorzugsweise in seiner Persönlichkeit und in dem von ihm gegebenen Beispiele liege, daß das Gefühl der Gottesbedürftigkeit und des Gottvertrauens gleich gut von Katholiken, Evangelischen und Juden geweckt werden könne; am allerwenigsten aber werde unter sittlich gebildeten Männern, wenn sie zu Einem Collegium gehörten, durch die Verschiedenheit der Confession der religiöse Frieden und ein einmüthiges Zusammenwirken gefährdet sein. Ganz unhaltbar sei

*) Der betreffende Abschnitt ist aus G. G. F. Hegel's Oratio de libertate evangelica in Friedemann Del. II. p. 110 ff. entnommen.

es, die Anstellung der Juden als Ausnahme zu gestatten; lasse man sie überhaupt zu, so müsse bei ihnen eben so gut, wie bei den Christen, allein die Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle maßgebend sein.

Der Minister constatirte, daß bei der Anstellung von Juden an höheren Unterrichtsanstalten, welche nicht stiftungsgemäß einen bestimmten confessionellen Charakter tragen, seitens der Unterrichtsverwaltung gegenwärtig in jedem einzelnen Fall geprüft werde, ob der geeignete Mann für die betreffende Stelle bezeichnet sei, und die Frage lediglich nach Maßgabe der gesammten concreten Verhältnisse Beantwortung finde.

Von anderer Seite (Bonitz) sprach man sich zwar für Zulassung jüdischer Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten aus, bemerkte jedoch, daß bei der Befürwortung der vollen Gleichberechtigung der Umstand nicht übersehen werden dürfe, daß der jüdische Lehrer, welcher den Vorschriften seiner Religion hinsichtlich der Feier sämmtlicher jüdischer Festtage nachkommen wolle, dadurch mit den Pflichten, welche ihm als Lehrer obliegen, in Collision gerathen müsse; übrigens scheine der Zweifel in Betreff der vollen Gleichberechtigung nicht ausschließlich und nicht einmal überwiegend durch die confessionelle Verschiedenheit, sondern mehr durch die nationale Verschiedenheit und Abgeschlossenheit der Juden veranlaßt zu sein.

Der Minister bemerkte in thatsächlicher Beziehung, die hervorgehobene Unvereinbarkeit der amtlichen Verpflichtungen eines jüdischen Lehrers mit den Satzungen seiner Religion habe zu Unzuträglichkeiten bisher nicht geführt; es sei aber selbstverständlich, daß, wer sich den Ordnungen einer Anstalt nicht fügen könne, nicht an derselben angestellt werden dürfe. Auf die Einwendung, daß damit gewissermaßen eine Prämie auf das Aufgeben der Religionsvorschriften gesetzt werde (Reichensperger), wurde von dem Minister entgegnet, daß eine solche Auffassung doch den bei Beurtheilung der vorliegenden Frage einzuhaltenden principiellen Gesichtspunct vollständig verschiebe, und überdies erfahrungsmäßig die Personen, welche die zu einer Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt erforderliche Befähigung nachgewiesen hätten, auf dem Standpuncte, welcher ihnen die Annahme einer Lehrerstelle aus Rücksichten der bezeichneten Art verbiete, ohnehin nicht zu stehen pflegten.

In Bezug auf den Grund, welcher gegen die Anstellung jüdischer Lehrer aus dem Gegensatz der Nationalität entnommen worden war, wurde bemerkt (Paur), daß ein gebildeter Jude in bürgerlichen und staatlichen Tugenden mit dem Christen zu wetteifern pflege, und daß der Gegensatz der Nationalität, wo derselbe sich noch finden sollte, bei Einräumung der vollen Gleichberechtigung verschwinden werde.

Noch wurde die Frage aufgeworfen, ob einem Juden auch ein Classen-Ordinariat übertragen werden könne, und von der Seite, von welcher die Gleichberechtigung der Juden gewünscht wurde, in dem Sinne beantwortet, daß der principiellen Bejahung nichts entgegenstehe, hier vielmehr, wie bei der Anstellung und Verwendung von Fall zu Fall entschieden werden müsse.

Der Minister resümirte die über die Fragen Nrr. 5 und 6 der Vorlage gepflogenen Verhandlungen.

Elfte Sitzung, 20. Octb. 1873.

Im Anschluß an Nrr. 5 und 6 der Vorlage hatte Hr. Bonitz folgende Frage gestellt:

„Für den Confirmandenunterricht der Gymnasiasten pflegt die gleiche Zahl von Semestern erfordert zu werden, wie bei anderen nicht in gleichem Maße vorgebildeten Confirmanden."

Es fragt sich,

„Ob das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Lage ist, bei den Predigern eine zweckmäßige Aenderung der jetzigen Einrichtung zu erwirken."

Hr. Bonitz erklärte, daß er ermächtigt sei, als sich dieser Frage anschließend die Herren Kern, Gallenkamp, Kruse, Fritsche, Jäger, Ostendorf, Paur, Techow zu nennen und begründete dieselbe in folgender Weise:

Das Verhältniß der Gymnasien und Realschulen zu dem an ihre evangelischen Schüler zu ertheilenden Confirmandenunterrichte sei durch die Circ.-Verf. vom 16. Octb. 1860 (Wiese, Verordn. und Ges. I, 84) geregelt; durch die Min.-Verf. v. 29. Febr 1872 sei es sodann für zulässig erklärt worden, Confirmanden während der Zeit des Katechumenenunterrichts von dem Religionsunterrichte der Schule zu dispensiren. Die Circ.-Verf. vom 16. Octb. 1860 beabsichtige den Collisionen vorzubeugen, welche zwischen den für den Confirmandenunterricht anzusetzenden Stunden und der Unterrichtszeit der Schule entstehen könnten. Auf den Inhalt der beiden Arten des Religionsunterrichtes bezögen sich nur zwei Sätze derselben, nämlich:

„der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymnasien und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Classe"

und

„die gegenseitige Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, daß auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältniß der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenen-Unterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, daß dies häufiger als bisher geschehe."

Das in dem letzten Satze bezeichnete Verhältniß finde thatsächlich auch in den Fällen Statt, wo eine besondere Vereinbarung über den Lehrgang nicht getroffen sei; denn Schüler der Gymnasien und Realschulen, welche drei Jahre hindurch einen die Erklärung des Katechismus einschließenden Religionsunterricht empfangen hätten, besäßen hierin jedenfalls eine schätzenswerthe Vorbereitung für den Confirmandenunterricht. Es könne daher nicht für zweckmäßig erachtet werden, daß nach der Sitte mancher Orte, z. B. Berlins, von den einem Gymnasium oder einer Realschule angehörigen Confirmanden dieselbe Zeitdauer des Katechumenenunterrichts beansprucht werde, wie von anderen nicht in gleichem Maße vorgebildeten Confirmanden. In diesem Verfahren liege eine Nichtachtung des an den höheren Schulanstalten gegebenen Religionsunterrichts, welche keinen thatsächlichen Grund für sich anführen könne. Denn der Religionsunterricht an denselben werde nur von solchen Lehrern ertheilt, welche eine besondere, die erste theologische Prüfung erfahrungsmäßig an Strenge oft übertreffende Prüfung bestanden hätten; die Feststellung des allgemeinen Lehrplans sei durch die Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde erfolgt, und den berufenen Organen der Kirche stehe das Recht zu, durch Inspection die Ausführung des Lehrplans zu überwachen.

Hienach erscheine der Wunsch berechtigt, es möge durch eine Verständigung mit den kirchlichen Behörden erreicht werden, daß der Confirmandenunterricht an Gymnasiasten und Realschüler, welche eventuell über ihre Vorkenntnisse sich durch eine Prüfung auszuweisen haben würden, auf ein Semester mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden beschränkt werde, außerdem aber auch, daß das bei manchen Predigern gegen Ende des Confirmandenunterrichts übliche Verdoppeln der Stundenzahl möglichst beseitigt werde; denn so anerkennenswerth der durch das Opfer an Zeit und Mühe bezeugte Eifer der Prediger sei, so leide doch, zumal diese Steigerung der Stundenzahl mit dem Semesterschlusse zusammentreffe, dadurch ebensosehr der Schulunterricht wie der Confirmandenunterricht, am schwersten aber die betreffenden Schüler selbst. Zwar sei nach dem Erlasse von 1860 der Director ermächtigt, die Dispensation vom Schulbesuch für weitere, durch den Confirmandenunterricht in Anspruch genommene Stunden

zu versagen; thatsächlich aber sei die Versagung in vielen Fällen unthunlich.

Die Mißstände, welche zu der Anfrage des Dir. Bonitz Veranlassung gegeben hatten, wurden von mehreren Seiten anerkannt (Hofmann, Schrader, Löwe); doch wurde (Hofmann, Löwe) die Ansicht ausgesprochen, daß der zur Abhülfe vorgeschlagene Weg den Uebelstand nicht völlig beseitigen werde. Es würde, so wurde bemerkt, auch bei der Beschränkung des Confirmandenunterrichts auf ein Semester, doch die den Schülern aufgebürdete Mehrzahl der Unterrichtsstunden, wenigstens für das betreffende Semester, bleiben, und dieses Uebermaß von Lehrstunden würde, abgesehen von dem darin an sich liegenden Uebel, auch der insbesondere für Berlin wünschenswerthen Verlegung des gesammten Unterrichts auf den Vormittag hinderlich sein. Als durchgreifende Abhülfe wurde daher empfohlen, die Schüler für die Dauer ihres Confirmandenunterrichts von dem Religionsunterricht in der Schule zu dispensiren und die betreffenden Stunden der Schule den Stunden des Confirmandenunterrichts parallel zu legen (Hofmann).

Zur Unterstützung dieses letzteren Vorschlags wurde noch angeführt (Löwe), daß der gleichzeitig von verschiedenen Seiten, der Schule und dem Geistlichen, ertheilte Religionsunterricht leicht verwirrend auf die Schüler wirken könne, und daß gerade die Altersstufe, auf welcher sich die Schüler zur Zeit des Confirmandenunterrichts befänden, eine Entlastung doppelt wünschenswerth mache. Dasselbe wurde auch von anderer Seite (Kruse) mit dem Bemerken empfohlen, daß der Lehrstoff des Religionsunterrichts in der Schule sich recht wohl so vertheilen lasse, daß der Unterricht ein Semester lang ohne Nachtheil versäumt werden könne. — Als schwierig wurde indeß die Verwirklichung dieses Vorschlags für den Fall bezeichnet, in welchem der Religionsunterricht in verschiedenen Classen von demselben Lehrer ertheilt würde, da derselbe dann nicht auf die gleichen Stunden angesetzt werden könne (Schrader). — Hr. Fritsche empfahl die bereits vereinzelt bestehende Einrichtung, nach welcher die Schüler der höheren Unterrichtsanstalten den kirchlichen Unterricht getrennt von den übrigen Katechumenen, nur ein Semester lang und mit nur Einer wöchentlichen Lehrstunde empfangen.

Nach den Ergebnissen der in dieser Angelegenheit zwischen den kirchlichen und den Schulbehörden wiederholt gepflogenen Verhandlungen war Geh. R. Wiese der Ansicht, daß zu ihrer weiteren Regelung wie bisher der Weg der Verständigung mit der geistlichen Behörde zu versuchen sei, wenngleich er einen durchgreifenden Erfolg nicht überall hoffen könne. Denn während die Visitationen des evangelischen Religionsunterrichts der höheren Lehranstalten durch die General-Superintendenten fast immer zufriedenstellende Resultate ergeben hätten, so werde seitens der Ortsgeistlichen selbst sehr häufig

darüber Klage geführt, daß gerade die von diesen Anstalten kommenden Katechumenen mangelhaft vorbereitet seien; wonach zu erwarten, daß die geistliche Behörde sich zur Gewährung einer Erleichterung gerade an diese Schülerkategorie nicht überall leicht bereit finden lassen werde. Er sprach sich jedoch auch seinerseits für den Versuch aus, den aus der angeblich geringen Qualification der betreffenden Schüler entnommenen Einwand dadurch zu beseitigen, daß man die Gewährung der gewünschten Erleichterung an die Ablegung einer Prüfung knüpfe. — Die Dispensation der Katechumenen und Confirmanden von dem Religionsunterricht der Schule sei durch die Verfügung vom 29. Febr. 1872 auf Nachsuchen der Eltern zwar gestattet; aber es sei nicht bestimmt worden, daß sie ohne weiteres für alle erfolgen müsse, da man den Schülern die Theilnahme am Unterricht der Schule ausdrücklich habe offen halten wollen.

Es wurden zwar Zweifel darüber laut, ob eine Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde für diese Angelegenheit erreicht werden könne (Löwe); der Herr Minister versprach indeß weitere Verhandlungen einzuleiten.

Frage Nr. 7 der Vorlage:

Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Pflege des Bewußtseins deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?

In seinem Referat hierüber ging Hr. Jäger davon aus, daß durch die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870, deren Bedeutung er dahin zusammenfassen zu können glaubte, daß durch den größten der deutschen Territorialstaaten der deutsche Nationalstaat geschaffen worden, der Dualismus zwischen preußischem Staatsgefühl und deutschem Nationalbewußtsein beseitigt sei. Bei der Nothwendigkeit einer energischen und gewissermaßen egoistischen preußischen Politik, welche in den unfertigen Zuständen Deutschlands ihre Veranlassung gehabt habe, sei vor den Jahren 1866 und 1870 auch in der Schule von Schulräthen, Directoren und Lehrern die Betonung deutschen Nationalbewußtseins mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet worden. Jetzt dagegen sei man in der glücklichen Lage, preußisches Staatsgefühl und deutsches Nationalbewußtsein zusammen in der Jugend zu pflegen, und zwar so, daß man in den alten Provinzen von dem preußischen Staatsgefühl ausgehend das deutsche Nationalgefühl stärken könne und in den neuen Landestheilen sich an das deutsche Nationalbewußtsein wenden müsse, um dadurch das preußische Staatsgefühl zu wecken.

Um nun jene beiden Kräfte in der Jugend zu pflegen, ständen der Schule einerseits Mittel des Unterrichts, andererseits solche zu Gebote, welche aus dem Gesammtleben der Schule heraus als Schulsitte oder gewissermaßen als Naturleben der Schule sich entwickeln ließen. In letzterer Beziehung sei Ausschmückung der Classenzimmer und der Aula mit Bildern aus der vaterländischen Geschichte, Aufstellung von Gedenktafeln mit den Namen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Schüler der Anstalt u. dgl. m. zu empfehlen, nicht zu befehlen, wie man überhaupt auf diesem Gebiete sich hüten müsse, zu viel künstlich machen zu wollen.

Dasselbe gelte von einem andern wichtigen Theile dieses Gebietes, den Schulfesten. Deren besitze man neben localen Festen im allgemeinen zwei, den Geburtstag des Königs und die feierliche Entlassung der Abiturienten, während ein drittes, die Feier des Tages von Sedan, in der Entwickelung begriffen sei. Zunächst seien diese Feste nicht zu vermehren; man leide ohnehin an einem Zuviel der Feiertage, und da die Kirche, welche dieses Gebiet in Beschlag genommen, gewohnt sei, nichts von dem herzugeben, was sie einmal gewonnen, so sei eine Vermehrung der politisch-patriotischen, überhaupt der Schulfeste eine Unmöglichkeit.

Was nun diese Feste im Einzelnen betreffe, so seien für die vorliegende Frage vorzugsweise der königliche Geburtstag und die Sedanfeier ins Auge zu fassen. Etwas zu dem, was bei dem königlichen Geburtstag herkömmlich zu geschehen pflege, mittels besonderer Verordnung hinzuzufügen, erscheine nicht räthlich; es sei im Gegentheil vielleicht schon jetzt zu viel Tendenz und Absichtlichkeit, zu wenig natürliche Unmittelbarkeit dabei vorhanden; der Schüler werde häufig Jahr um Jahr in Festreden über die Aufgabe Preußens und Deutschlands belehrt, anstatt daß ihm etwa concrete Bilder aus der vaterländischen Geschichte, auch der Geschichte der vaterländischen Wissenschaft vorgeführt würden; ebenso seien die Declamationen von Gedichten zu ausschließlich tendenziös der preußischen und deutschen Geschichte entnommen, während es doch durchaus geeignet erscheine, daß bei Gelegenheit einer solchen Selbstdarstellung der Schule auch andere Stücke, z. B. das beziehungsreiche Uhland'sche ver sacrum oder auch Stücke aus antiken Tragödien u. s. w. zum Vortrage kämen. Im Uebrigen müsse der Tag, an welchem das gesammte Land um den höchsten Einheitspunct sich sammle, auch für die Schule einen ernsten, getragenen und, wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen wolle, amtlich feierlichen, für preußische Schulen auch einen preußischen Charakter tragen.

Anders sei es bei dem Tage, der sich mehr und mehr zu einem deutschen Nationalfest gestalte, dem Tage von Sedan. Dieser müsse den Charakter eines Volksfestes auch für die Schule

tragen, also nicht mit einem feierlichen Redeact, sondern mit Liedern, Spaziergängen, Turn- und anderen Spielen begangen werden. Die Feier dieses Tages auch durch die Schule sei von solchem Werthe, daß er seinerseits bereit sei, in der Ferienfrage sein Votum mit Rücksicht auf die Ermöglichung dieser Feier abzugeben.

Was die im Unterricht gelegenen Mittel betreffe, so sei in dieser Beziehung jede Art von Tendenz fern und stets daran fest zu halten, daß für keinen Unterricht eine andere Tendenz gelten könne als die den Wahrheitssinn zu entwickeln. Aus diesem Grunde wolle Ref. auch nicht alle einzelnen Unterrichtsgegenstände nach ihrem möglichen Werthe für die Hebung des Nationalbewußtseins durchmustern, auch nicht den Gesangunterricht und den Unterricht im Deutschen, weil hier überall die fördernden Momente sofort in die Augen sprängen.

Die nächste Beziehung zu dem, was man von der Schule in Betreff der Pflege des nationalen Bewußtseins verlange, habe natürlich der Geschichtsunterricht. Auch für diesen wolle er selbstverständlich nichts von Tendenz und Absicht wissen; allein, was er hier vorschlage, halte er für eine wirkliche sachliche Verbesserung, eine Vereinfachung und Richtigstellung des vaterländischen Geschichtsunterrichts. Er schlage vor, den speciellen Unterricht in brandenburgisch-preußischer Geschichte aufzuheben und künftighin auf preußischen Gymnasien und Realschulen nur deutsche, und brandenburgisch-preußische Geschichte nur in organischem Zusammenhang mit dieser zu lehren. Die deutsche Geschichte komme jetzt zweimal im Cursus der höheren Schulen vor: einmal speciell als Pensum des 2jährigen Tertia-Cursus und dann als Bestandtheil der europäischen oder sogenannten Weltgeschichte seit 476 n. Chr. in Prima. Als künftiges Pensum der Tertia bezeichnete Referent für das erste Jahr deutsche Geschichte bis zum Jahre 1648, mit welchem Jahre der Sieg des Territorialismus entschieden sei und zugleich der preußische Staat schon als der deutsche Zukunftsstaat mächtig hervortrete, für das zweite Jahr der Tertia preußisch-deutsche Geschichte von 1648 bis 1815 bezw. 1870. Beim Beginn der deutsch-preußischen Geschichte würde die brandenburgische Geschichte als Einleitung durchzunehmen sein. Diese Eintheilung werde sich auch dadurch empfehlen, daß die Voraufnahme der deutschen Geschichte vor der preußischen ein besseres Verständniß der letzteren ermögliche.

An diesen Vorschlag knüpfte Hr. Jäger eine Erörterung der Frage, ob in Tertia der Geschichtsunterricht wie herkömmlich mit dem Jahre 1815, oder mit dem Jahre 1870 zu schließen sei. Er kam zu dem Resultate, daß man den eigentlichen Geschichtsunterricht am besten mit dem Jahre 1815 abschließe und dann die Periode von 1815 bis 1870 mehr als politische Geographie be-

handele. Als solche aber sei dieser Gegenstand nicht zu entbehren, da ohne ihn die gegenwärtige politische Gestaltung Deutschlands nicht verständlich sei. Dabei sei auch dafür Gelegenheit gegeben, daß der Schüler die Verfassung und seine Pflichten als Staatsbürger nach Maßgabe seines Verständnisses kennen lerne.

In Prima dagegen hielt es Referent für unmöglich, an der seitherigen Ausschließung der Geschichte von 1815 bis 1870 festzuhalten. Wenn man früher beim Jahre 1815 als an der Schwelle eines unbefriedigenden Geschichtsabschnittes Halt gemacht habe, so sei jetzt, nachdem diese Geschichtsperiode durch die Errichtung des Deutschen Reichs einen befriedigenden Abschluß gefunden, der Grund für das bisherige Verfahren beseitigt. Die zur Behandlung dieses Geschichtsabschnittes erforderliche Zeit, welche in jedem Falle beschafft werden müsse, könne gewonnen werden durch engere Zusammenziehung des Früheren, besonders relativ minder interessanter Abschnitte, wie beispielsweise der merovingischen Zeit.

Eine etwanige Modification des bisherigen Geschichtsunterrichts in dem vorentwickelten Sinne könne sich natürlich nicht für einen Act der Gesetzgebung eignen, sondern müßte durch eine Ministerial-Verfügung angeordnet werden.

Diese Auffassungen fanden ziemlich allgemeine Zustimmung. Hr. Reichensperger erklärte indeß, die Frage Nr. 7 in etwas anderem Sinne als der Referent zu verstehen. Er knüpfte an den bereits ausgesprochenen Wunsch an, daß von der Schule für die Pflege der deutschen Kunst mehr geschehen könne als bisher, und war der Ansicht, daß auch in dieser Beziehung für die Stärkung des deutschen Nationalbewußtseins gewirkt werden müsse. Die Zeit werde sich dazu in der Schule wohl finden lassen; wolle doch der Ref., daß sie sogar Kenntniß des öffentlichen Rechts vermittele, was ihm wenigstens nicht unbedenklich erscheine. Es sei jedenfalls zu rügen, daß das christliche germanische Ideal, ein freilich viel gemißbrauchtes Wort, wie überhaupt so auch in der Schule zu wenig gepflegt und insbesondere hinter das antike Ideal zu sehr zurückgesetzt werde. Er wies darauf hin, daß die Geschichte nicht nur auf Pergament geschrieben, sondern, und in noch höherem Maße, gebaut, gemalt und gemeißelt sei. Welche Wichtigkeit diese Seite der Geschichte habe, werde sofort klar, wenn man nur die Frage aufwerfe, wie das Mittelalter ohne das Zeugniß seiner Kunst beurtheilt werden würde. Die Folgen dieser Vernachlässigung seien sehr zu beklagen; alle Reminiscenzen deutscher Kunstherrlichkeit verschwänden immer mehr, der äußere Charakter der modernen deutschen Städte sei nicht mehr ein germanischer; sie seien nur mit Nachäffungen griechischer und römischer Bildungen erfüllt, welche, aus fremden, für unser Land nicht zutreffenden Verhältnissen erwachsen, noch obenein meist in der unverständigsten Weise durcheinander gewürfelt

und aus elendem Material gefertigt würden. Habe man doch eben wieder hier in Berlin ein Prachtgebäude, welches die Inschrift: „Für deutsche Kunst" im Friese führte, in griechelndem Stile errichtet und ihm nach Möglichkeit die Form eines griechischen Tempels gegeben.

Auf diese Weise habe man, was einst die Griechen und später ebenso das deutsche Mittelalter gepflegt, den Sinn, welcher das Schöne und Gute als mit einander verwachsen erfasse, weder von der einen noch von der anderen Seite gewonnen; man habe die eine Bahn verlassen und eine andere unserm Wesen entsprechende Bahn nicht gefunden und nicht finden können. Demzufolge sei man zu einem Zustande gelangt, welcher sich genügend dadurch charakterisire, daß oft selbst intelligente Männer das gänzliche Abhandenkommen des im Mittelalter das ganze Volk und alle Gewerbe durchdringenden und veredelnden Kunstsinnes nicht einmal wahrzunehmen vermöchten, und gradezu entgegengesetzte Empfindungen als Liebhaberei für „mittelalterlichen Quark" zu betrachten geneigt seien.

Die Herrschaft des Romanismus in unserem Kunstleben müsse man bedauern; und es sei zu constatiren, daß diejenigen, welche in anderer Beziehung am meisten gegen das Romanenthum zu eifern pflegten, in allem, was die Pflege der Kunst betreffe, für das Romanenthum, und zwar nicht einmal für das ächte, sondern für dessen Ausartungen thätig seien. Dieser verkehrten Richtung der deutschen Kunst sei es auch zuzuschreiben, daß das im Mittelalter zu so hoher Blüthe gelangte deutsche Kunsthandwerk gegenwärtig mit dem Kunsthandwerk anderer Nationen, welche, wie England, darin wieder an das Mittelalter anknüpften, nicht wetteifern könne, sondern in vieler Beziehung in einer für uns beschämenden Weise zurückstehe.

Hr. Reichensperger empfahl aus diesen Erwägungen, in dem geschichtlichen Unterricht der deutschen Cultur- und Kunstgeschichte einen Platz einzuräumen, durch dieselbe dem Schüler zum Bewußtsein und Verständniß zu bringen, welche Höhe der germanische Geist in der Kunst und gerade in der Baukunst erreicht habe, überhaupt das germanische Ideal in der Schule mehr zu pflegen als bisher.

In Bezug auf diese Ausführungen wurde von einer Seite (Stieve) hervorgehoben, daß die Größe Deutschlands neben der Pflege seines eigenen Wesens auch auf dem stets bethätigten Streben beruhe, alles Gute und Große, was sich bei andern Völkern finde, sich anzueignen. Er empfahl daher auch diese Eigenschaft des deutschen Volkes zur Belebung des Nationalbewußtseins in der Weise zu verwerthen, daß man an das auf der Schule betriebene, aber namentlich von den Schülern der oberen Classen oft über Gebühr vernachlässigte Turnen eine den gymnastischen Spielen der Griechen ähnliche Einrichtung anschließe und nach diesem Vor-

bilde Turnfeste herstelle, bei welchen als Siegespreise Eichenkränze zur Vertheilung gelangten. Seitens der Central-Turnanstalt könne leicht festgestellt werden, welche gymnastische Uebungen sich am besten zu diesen Festen eigneten. — Auf die im Gesang- und im Turnunterricht für den in Rede stehenden Zweck verwendbaren Mittel wurde auch von anderen Seiten nachdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme der deutschen Kunstgeschichte in den Lehrplan der höheren Schulen nahm Hr. Wiese auf das früher über den Gegenstand von ihm Bemerkte Bezug (s. S. 83). Jetzt fehle es noch oft an Lehrern, welche die erforderlichen Kenntnisse besäßen; an einigen Anstalten habe man aber Kunstanschauungen in verschiedenem Unterricht schon sehr fruchtbar zu machen gewußt.

Um das Interesse der Schüler in dieser Richtung anzuregen, empfahl man (Reisacker), auf die Anschaffung von passenden Abbildungen sowie von geeigneten Werken für die Schülerbibliotheken hinzuwirken.

Frage Nr. 8 der Vorlage:

Von mehreren Seiten ist gebeten worden, die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam darauf einzugehen?

Diese Frage wurde von dem Referenten, Dr. Kern, in verneinendem Sinne beantwortet. Er ging von der Bemerkung aus, daß die Stenographie zwar in einigen Staaten, z. B. in Bayern und Oesterreich, wenn nicht als obligatorischer, so doch als facultativer Lehrgegenstand der Schulen eingeführt worden sei und daß Sachsen sogar eine Bildungsanstalt für Lehrer der Stenographie besitze. Die mannichfache Anwendbarkeit der Stenographie sei nicht in Abrede zu stellen; aber was aus Utilitätsrücksichten gelernt werde, gehöre darum noch nicht in die Schule. Ein hervorragender Schulmann, der für die Einführung des in Rede stehenden Faches sei, habe sich doch dahin geäußert, daß seine Aufnahme in den Lehrplan der humanistischen und gymnasialen Anstalten bedenklicher sei als in den der technischen und realistischen Anstalten, welche auf praktische Berufsarbeiten vorbereiteten.

In der Widerlegung der gegen einen Schulunterricht in der Stenographie geltend gemachten Gründe sei man oft nicht glücklicher gewesen als in der Aufstellung der Gründe für denselben, namentlich derer, welche sich auf den angeblichen Beitrag bezogen, den die Stenographie zur formalen Bildung liefere. Der Unterricht in der Stenographie sei zunächst mit dem im Schreiben zu vergleichen. Schreiben lehre man in erster Linie als Mittel zum Zwecke; es sei ein ebenso unentbehrliches Mittel zum Zwecke der

Schule wie das Lesen. Dasselbe könne man nicht von der Stenographie und vom Lesen des Stenographirten sagen. Im strengen Sinne der Pädagogik sei bildend nur der Unterricht, der in den übrigen eingreife; aber selbst entschiedene Freunde des stenographischen Unterrichts führten gewichtige Gründe gegen die Anwendung der Stenographie im übrigen Unterrichte an. Aus diesen beiden Gründen dürfe man nicht an einen obligatorischen Unterricht in der Stenographie denken; also vielleicht an einen facultativen?

Auch dagegen müsse man sich erklären, da die Zahl der facultativen Fächer schon groß genug sei und da noch keines der stenographischen Systeme zu einer so unbestrittenen Anerkennung gekommen sei, um gewissermaßen auf eine staatliche Anerkennung, wie auch in der Einführung eines facultativen stenographischen Unterrichts liege, Anspruch zu haben. Manche der zu Gunsten der Aufnahme der Stenographie in den Schulunterricht veröffentlichten Schriften machten übrigens den Eindruck, als ob es sich mehr darum handele, ein bestimmtes stenographisches System mit Hülfe der Schule zur Geltung zu bringen, als die Frage im allgemeinen zu entscheiden. Alles zusammengenommen könne man sich nur dem Antrage anschließen, welchen im Jahre 1867 die Commission des Abgeordnetenhauses in Sachen des stenographischen Schulunterrichts einstimmig dem Hause unterbreitete. Ohne Bedenken sei es jedoch, in einzelnen Fällen zur Ertheilung von Privatunterricht in der Stenographie an Schüler einer Anstalt Classenzimmer derselben zur Verfügung zu stellen.

Die Schwierigkeit, welche der Einführung der Stenographie als eines eigentlichen Schulunterrichts-Gegenstandes durch die Verschiedenheit der stenographischen Systeme bereitet werde, wurde auch von anderer Seite hervorgehoben (Schäfer), und namentlich bemerkt, daß die Verschiedenheit der Hauptsysteme eine so totale sei, daß, wer nur Ein System kenne, die Schrift des anderen Systems nicht zu lesen verstehe.

Eine von dem Votum des Referenten abweichende Ansicht wurde nicht ausgesprochen.

Bei Gelegenheit dieser Frage wurde von dem Geh. R. Wiese die Verschiedenheit unserer Schrift zur Sprache gebracht, und als wünschenswerth bezeichnet, daß der Gebrauch der lateinischen Schrift allgemein werden möchte, auch im internationalen Interesse. Die gegenwärtig übliche deutsche Currentschrift sei eigentlich nur eine corrumpirte Form (Fractur) der lateinischen Schrift. Diese selbst habe eine mehr abgerundete, gleichmäßigere und fließendere Form, und werde bereits von Vielen, namentlich im Druck wissenschaftlicher Werke, der sogenannten deutschen Schrift vorgezogen. Die

dafür von Jacob Grimm in der Vorrede zum Deutschen Wörterbuch geltend gemachten Gründe seien noch nicht widerlegt worden.

Derselbe äußerte dabei, es scheine ihm keineswegs angemessen, die Sache von oben her durch Erlaß besonderer Verordnungen fördern zu wollen; die Praxis werde, wenn man sie nur nicht hindere, sondern ihr durch Beispiel und eine gewisse Begünstigung nachhelfe, allmählich zum Ziele der allgemeineren Verbreitung lateinischer Schrift kommen. Er verhehle sich aber nicht, daß die Consequenz derselben auch die Minuskel statt der großen Anfangsbuchstaben fordere, und diese Neuerung werde wahrscheinlich weniger leichten Eingang finden.

Hr. Reichensperger erklärte, nur damit nicht allgemeine Einstimmigkeit gefolgert werde, seinen Dissensus dahin kundgeben zu wollen, daß er die Nützlichkeit der Anwendung lateinischer Lettern, wo man für Ausländer schreibe, nicht bestreiten wolle, daß er sich aber im übrigen gegen das Aufgeben der sogenannten gothischen Buchstaben und namentlich auch der großen Anfangsbuchstaben für die Hauptwörter im Interesse der Bewahrung dieser deutschen Eigenthümlichkeit aussprechen müsse, ähnlich wie für die Pflege der Dialekte neben der des Hochdeutschen.

Frage Nr. 9 der Vorlage:

Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Classenzahl und die Classenfrequenz Bedacht zu nehmen? Eventl. welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?

Der Referent über diesen Gegenstand, Schul R. Gandtner, glaubte die Progymnasien und höheren Bürgerschulen von der Besprechung ausschließen zu sollen, da ihre gewöhnliche Einrichtung zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß biete, eine erhebliche Zunahme ihrer Frequenz aber naturgemäß zur Umgestaltung in Gymnasien oder Realschulen führe.

Hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen war er mit Anderen (Hofmann, Ostendorf) der Ansicht, daß die Normen über den Umfang der Schulen sowohl was die Classenzahl als auch was die Classenfrequenz betrifft, im Wege der Gesetzgebung festzusetzen seien.

Von einer Seite dagegen (Gallenkamp) glaubte man, daß wegen des zulässigen Maximums der Classenzahl besser keine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, da besondere Verhältnisse Ausnahmen oft unerläßlich oder doch wünschenswerth machen würden.

Für die höheren Unterrichtsanstalten sah der Referent die Zahl

von 8 bis 9 Classen für das Normale an. Er begründete diese Ansicht in nachstehender Weise: die Gymnasien und Realschulen umfassen in den kleinen Städten meist 6 Classen, die 3 unteren mit einjährigem, die 3 oberen mit zweijährigem Cursus. Die zunehmende Frequenz in den unteren Classen, sowie der Eintritt auswärtiger Schüler führen dann oft zur Theilung der Tertia in eine Ober- und Unter-Tertia mit je einjährigem Cursus, später auch wohl zu einer eben solchen Theilung der Secunda, so daß die Schule dann 8 Classen enthalte. Sehr selten trete der Fall ein, daß auch die Prima entsprechend getheilt werden müsse, daß also die Schule 9 aufsteigende Classen mit je einjährigem Cursus zähle. Die Einrichtung von 8 Classen sei die günstigste: sie erleichtere einerseits die Fortschritte der Schüler in den Classen Tertia und Secunda, in denen bei zweijährigem Cursus der Standpunct der Schüler noch sehr verschieden sei, und gestatte andererseits die leichte Uebersicht der ganzen Schule für den Director und ein enges Zusammenwirken des Lehrercollegiums.

Hr. Hofmann hielt dagegen, da der Cursus der höheren Unterrichtsanstalten ein neunjähriger sei, 9 Classen für den normalen Zustand. Eine Zusammenlegung der Ober- und Unter-Prima erklärte er zwar für zulässig aber nicht für normal halten zu können. Die Zusammenlegung verschiedener Curse in Eine Classe müsse jedoch mit Rücksicht auf die Verhältnisse kleinerer Städte, soweit es mit den Zwecken der Schule vereinbar sei, zugelassen werden. Für statthaft erklärte er die Vereinigung in den beiden oberen, für nicht statthaft in Tertia, da hier dasselbe Lehrpensum nicht zweimal durchgenommen werden dürfe, während in Secunda und Prima mit dem Stoff der Unterrichtsgegenstände, der Lectüre u. s. w. gewechselt könne. Hieraus ergab sich ihm die Ziffer 7 als das zulässige Minimum der Classenzahl, während der Referent in dieser Beziehung den gegenwärtigen Zustand, nach welchem auch 6 Classen statthaft sind, gelten lassen wollte.

Auch nach der entgegengesetzten Seite hin hielt der Referent die Abweichung von der normalen Classenzahl für zulässig, da die thatsächlichen Verhältnisse eine Vermehrung der Classen häufig unabweisbar machen. Denn, wenn man auch eine Vermehrung derselben über die Normalzahl hinaus in Mittelstädten durch das Verbot der Aufnahme auswärtiger Schüler hindern wollte, so würde darin in vielen Fällen eine ebenso große Härte liegen, als wenn man die kleineren Schulen auch bei geringerer Frequenz zur Theilung der Secunda und Tertia nöthigen wollte. In vielen Schulen, namentlich in denen der größeren Städte, habe daher auch die steigende Frequenz zu weiteren Theilungen der Classen und zur Einrichtung von Parallelcöten geführt, so daß, wie der Referent specieller darlegte, in der That alle Zahlen von 6 bis 18 Classen

vertreten seien. Bei diesen großen Anstalten seien meistens die Classen von Sexta bis Unter-Secunda in dieser Weise getheilt; darüber stehe dann eine einfache Ober-Secunda und Prima, oder die letztere sei noch in Ober- und Unter-Prima getheilt, so daß eine solche Schule aus 14 oder 15 Classen bestehe. Bei diesen bleibe nun durch den einfachen Oberbau der einheitliche Charakter der Schule gewahrt; würden dagegen, wie dies an einzelnen Anstalten der Fall sei, auch die Ober-Secunda, Unter- und Ober-Prima noch in coordinirte Cöten zerlegt, so falle die Anstalt in zwei Schulen unter Einem Director auseinander. Der Referent hielt daher dafür, daß die Zahl von 15 Classen in der Weise, daß Sexta bis Unter-Secunda in je zwei Parallelcöten getheilt werden, dagegen Ober-Secunda, Unter- und Ober-Prima einfach vorhanden seien, als Maximum der zulässigen Classenzahl festzusetzen sei.

Aber auch diesen Umfang, bemerkte er, könne er nur so lange für statthaft halten, als aus der Unter-Secunda wie bisher eine große Anzahl von Schülern in das praktische Leben überginge; sollte dagegen nach der Errichtung von Mittelschulen, deren Absolvirung zum einjährigen Militairdienst berechtige, die Anzahl der aus Unter-Secunda abgehenden Schüler erheblich abnehmen, so werde auch die Theilung der mittleren Classen beschränkt werden müssen, da sonst die Theilung der drei oberen Classen die unausbleibliche Folge sein würde.

Hr. Hofmann war in Bezug auf die zu statuirende Maximalzahl im wesentlichen der Meinung des Referenten; nur glaubte er, daß gewisse Verhältnisse dazu nöthigen würden, auch eine Theilung der oberen Classen in Parallelcöten zuzulassen, nämlich dann, wenn eine Schule für die oberen Classen viele Stipendien besitze, die für den im übrigen wünschenswerthen Fall der Trennung der Anstalt nicht getheilt werden könnten.

Hr. Ostendorf glaubte, 18 Classen als das Maximum zulassen zu sollen, da bei dem guten Einfluß, welchen die Einrichtung von Wechselcöten erfahrungsgemäß habe, er die Möglichkeit einer Theilung durch Wechselcöten auch für die oberen Classen nicht entbehren möchte. Eine Theilung der Anstalt in zwei verschiedene Anstalten werde durch die Einrichtung von Wechselcöten, welche vielmehr einen organischen Zusammenhang herstellten, nicht bewirkt. Die Theilung einer Classe in mehr als zwei Cöten wurde jedoch auch von dieser Seite als zu weitgehend erklärt. In gleichem Sinne sprach sich Hr. Gallenkamp aus.

Was sodann die Frage nach der zulässigen Classenfrequenz betrifft, so gab der Referent zunächst ein Bild des gegenwärtigen Thatbestandes, und bemerkte: über das Maximum der Classenfrequenz hätten bis jetzt allgemein gültige Bestimmungen nicht bestanden; doch sei es herkömmlich, daß in Gymnasien Prima

und Secunda nicht über 40, die anderen Classen nicht über 50 Schüler zählten, welche Zahlen indessen nicht in allen Provinzen festgehalten würden. Für die Realschulen sei durch die Unterrichtsordnung von 1859 das Maximum für die oberen Classen auf 30, für die mittleren auf 40, für die unteren auf 50 Schüler festgesetzt worden, wobei es fraglich geblieben, ob Unter-Secunda zu den oberen oder zu den mittleren Classen zu rechnen sei. Dieselben Maximalzahlen seien seitdem auch bei den Gymnasien mehr und mehr zur Geltung gekommen; in dem Entwurf zum Unterrichtsgesetz von 1869 seien jedoch als Maximalzahlen resp. 40, 50 und 60 angenommen worden.

Darüber, welche Maximalziffer für die Classenfrequenz sich zu gesetzlicher Fixirung eigne, war Referent der Ansicht, daß für die Bestimmung derselben die Schülerzahl maßgebend sein müsse, an welcher ein tüchtiger Lehrer seine Aufgabe im Unterricht vollständig erfüllen könne. Dies sei in den unteren Classen, in denen die Massenbeschäftigung der Schüler vorwiege, bei einer größeren Frequenz möglich als in den mittleren und oberen, wo eine individuellere Behandlung der Schüler mehr und mehr nöthig werde, und die Vorbereitung auf den Unterricht, sowie die Correctur der häuslichen Arbeiten die Kraft des Lehrers in höherem Maße in Anspruch nehme. Der Referent hielt die Zahl von 60 Schülern in den beiden unteren Classen an sich nicht für zu hoch, glaubte aber, die Annahme dieser Ziffer würde für die mittleren und oberen Classen die zu hohe Frequenz von 40 bis 50 Schülern zur Folge haben; er hielt es daher für angemessen, die in der Unterrichtsordnung für Realschulen von 1859 angeordneten Maximalzahlen von 30 für Prima und Secunda, 40 für Tertia und Quarta, 50 für Quinta und Sexta für die höheren Lehranstalten allgemein festzusetzen. Dabei verkannte Hr. Gandtner nicht, daß die Gesammtfrequenz der Schulen, wenn das bezeichnete zulässige Maximum erreicht werde, weit über das wünschenswerthe Maß hinaussteigen und noch die Zahl von 600 Schülern erreichen könne. Er war jedoch der Meinung, daß der Nothbehelf auf diesem Gebiete, namentlich für große Städte, noch längere Zeit das Gewöhnliche bleiben werde.

Hr. Hofmann pflichtete dem Referenten darin bei, daß für die unteren Classen die Ziffer 50 als Maximalzahl für die Classenfrequenz festzusetzen sei. Er hielt es dagegen nicht für geboten, eine gesetzliche Fixirung der Maximalfrequenz auch für die oberen Classen eintreten zu lassen; denn, wenn nur für die unteren Classen ein Maximum bestimmt sei, so mache es sich von selbst, daß in den oberen Classen nicht zu viele Schüler sich befänden; und selbst wenn die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst nicht mehr nur an die höheren Lehranstalten geknüpft sein werde, und nur

solche Schüler in das Gymnasium kommen würden, welche studiren wollten, so würden doch immer noch aus den mittleren Classen viele abgehen und die oberen Classen stets schwächer besucht sein als die unteren. Sollte aber trotzdem einmal die von dem Referenten vorgeschlagene Maximalzahl von 30 resp. 40 Schülern überschritten werden, so könne dies doch nur ein vorübergehender Ausnahmezustand sein, und es würde eine Härte enthalten, wenn man dieses vorübergehenden Zustandes halber die Communen zu einer auch nur vorübergehenden Theilung der Classen nöthigen wollte. Er gab daher anheim, was die Maximalfrequenz der mittleren und oberen Classen anlange, eine dahin gehende Bestimmung zu treffen, daß in ihnen die Zahl von 40 „in der Regel" nicht überschritten werden dürfe. Die Maximalzahl 45 könne man in dem Falle zulassen, wenn sie durch Versetzung aufsteigender Schüler entstanden sei; dagegen wären von außen kommende zurückzuweisen, wenn durch ihren Eintritt eine Ueberschreitung der principiellen Maximalziffer herbeigeführt werde.

Diese Ansichten wurden im wesentlichen auch von Anderen, z. B. Gallenkamp, getheilt.

Von dem Referenten wurde endlich die Frage erörtert, inwieweit die Verbindung gewisser Schulen unter Einem Dirigenten für zulässig erachtet werden könne. Er glaubte dabei von dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin und den Franckischen Stiftungen in Halle als von singulären Fällen absehen zu können; wohl aber seien dahin zu rechnen die Verbindungen von Gymnasien und Realschulen, von Gymnasien und höheren Bürgerschulen, von Progymnasien und höheren Bürgerschulen.

Was die Combination von Gymnasien und Realschulen betreffe, so müsse zugestanden werden, daß die Wahl eines geeigneten Directors und die Herstellung eines einheitlichen Lehrercollegiums mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Der Referent hielt jedoch dafür, daß die Verbindung aus inneren und äußeren Gründen auch ferner in den Fällen gestattet werden könne, in welchen beide Schulen einen gemeinsamen Unterbau hätten, in welchen also Latein zu den Unterrichtsgegenständen der Realschule gehöre. Dasselbe gelte auch für die Verbindung von Progymnasium und höherer Bürgerschule.

Dagegen glaubte Hr. Gandtner die Verbindung zwischen Gymnasium und höherer Bürgerschule nach seinen Erfahrungen als unzweckmäßig bezeichnen zu müssen, weil die letztere nur als ein Anhängsel des Gymnasiums erscheine, welches zur Aufnahme der weniger befähigten Schüler bestimmt sei. Der Referent kam zu dem Schluß, daß die Verbindung von Gymnasial- und Realclassen unter Einer Direction nur statthaft sei, wenn beide Schulen gleichen Umfang und gleiche Ziele haben. Schließlich machte er darauf aufmerksam, daß sich noch in manchen Städten Realschulen und

Provinzial-Gewerbeschulen unter Einer Direction vereinigt fänden, und zwar entweder so, daß nur die Direction und eine Anzahl von Lehrern, oder auch so, daß ein Theil des Unterrichts beiden Schulen gemeinschaftlich sei. Die eine wie die andere Art der Verbindung hielt er für bedenklich: die letztere, weil die Vorbildung der Schüler eine sehr verschiedene sein müsse, die erstere, weil der Director für jede der beiden Schulen einem anderen Ressort unterstellt sei.

Der Minister resümirte die über Nr. 9 der Vorlage gepflogenen Verhandlungen.

Zwölfte Sitzung, 21. Octb. 1873.

Frage Nr. 10 der Vorlage:

„Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen bewährt? Eventl. welche Abänderungen erscheinen wünschenswerth?"

Hierüber führte der Referent, Geh. R. Dillenburger aus, daß die Bestimmung der Unterrichtsverfassung vom Jahre 1816, nach welcher der Knabe nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre in die höhere Schule eintreten solle, in den seit dieser Zeit erlassenen Bestimmungen, nämlich der Min.-Verfügung vom 24. Octb. 1837, der Min.-Verf. vom 7. Jan. 1856, sowie ferner in der Vorlage an die Landes-Schulconferenz von 1849 (es heißt hier: „in der Regel im Alter von 10 Jahren") und dem Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 stets festgehalten worden sei, woraus erhelle, daß die Unterrichtsverwaltung innerhalb dieser fünfzig Jahre keinerlei Erfahrungen gemacht habe, welche eine Veränderung in der Bestimmung des Aufnahmealters hätten nothwendig erscheinen lassen.

Zu demselben Resultat, welches die Erfahrung bezüglich des Aufnahmealters als bewährt erwiesen habe, gelange man, wenn man die Bestimmung des Aufnahmealters von der Erwägung abhängig mache, welche Vorkenntnisse die höhere Schule von dem aufzunehmenden Schüler fordern müsse, sowie, innerhalb welcher Zeit diese Vorkenntnisse von einem im schulpflichtigen Alter stehenden, körperlich gesunden Knaben in einer gut geleiteten Elementarschule erworben werden könnten. Diese Anforderungen seien nach der Verordnung vom 24. Octb. 1837 dahin bestimmt, daß die Zöglinge bei der Aufnahme besitzen sollen: „Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntniß der Redetheile, eine leserliche und reinliche Handschrift, Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den vier

Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, Bekanntschaft mit den Geschichten des A. u. N. Testaments." Die weiter gestellte Forderung, Kenntniß der elementaren Geographie von Europa und die Elemente des Zeichnens, sei gleich von Anfang an in desuetudinem gekommen. Da aber an den übrigen Anforderungen festgehalten werden müsse, und da erfahrungsgemäß feststehe, daß ein Knabe in drei Jahren dahin gelangen könne, diesen Anforderungen zu genügen, so ergebe sich, wenn die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginne, ein Alter von 9 Jahren als das zur Aufnahme in eine höhere Lehranstalt angemessene. Es sei daher in dieser Beziehung an den bestehenden Bestimmungen festzuhalten.

Was die von dem aufzunehmenden Knaben geforderten Vorkenntnisse betrifft, so wurde von einer Seite (Bonitz) bemerkt, daß hinsichtlich der Anforderungen im Rechnen eine große Verschiedenheit der Praxis herrsche, indem beispielsweise bei mehreren Gymnasien die Fertigkeit im Dividiren mit nur einstelligem, bei anderen mit mehrstelligem Divisor verlangt würde. Es wurde daher der Wunsch ausgesprochen, daß in dieser Hinsicht die Aufnahmebedingungen etwas genauer formulirt werden möchten. Zugleich wurde es als ein Uebelstand bezeichnet, daß von den Elementarschulen, welche die Knaben vorbereiteten, in ihren Lehrzielen ein Einklang mit den für die Aufnahme in Sexta gestellten Anforderungen zu wenig gesucht werde.

Während man im allgemeinen dem von dem Referenten hinsichtlich des Aufnahmealters Vorgetragenen beipflichtete, wurden von einer Seite (Ostendorf) Zweifel angeregt, sowohl ob die geltenden Bestimmungen über den Eintritt des schulpflichtigen Alters mit dem vollendeten 6. Lebensjahre sich durchaus bewährt hätten, als auch, ob die gemachten Erfahrungen für die Angemessenheit der Bestimmung des vollendeten 9. Lebensjahres als Aufnahmealter für eine höhere Lehranstalt sprächen. In letzterer Beziehung wurden statistische Erhebungen darüber als wünschenswerth bezeichnet, wie viele von den mit dem Ablauf des 9. Lebensjahres in die Sexta aufgenommenen Knaben die Sexta in einem Jahre absolvirt hätten; aus solchen Erhebungen könne man dann einen Rückschluß bezüglich der Angemessenheit des Aufnahmealters machen.

Der Minister erklärte, daß nichts entgegenstehe, diese statistischen Erhebungen eintreten zu lassen.

Ein zu strenges Festhalten an dem Erforderniß des vollendeten 9. Lebensjahres für die Aufnahme wurde mehrfach widerrathen. Von der einen Seite wurde befürwortet, zu gestatten, daß drei Monate von dem regelmäßig erforderlichen Alter nachgelassen werden könnten (Schrader); von anderer Seite (Klix) glaubte man das Spatium auf sechs Monate ausdehnen und auch bei stärkerer Abweichung, wenn ein ärztliches Zeugniß die Aufnahme für unbedenklich

erkläre, dieselbe ausnahmsweise noch gestatten zu können; die Stelle eines ärztlichen Zeugnisses, wurde ferner bemerkt (Ostendorf), könne in manchen Fällen auch durch eine Prüfung des Aufzunehmenden im Turnen ersetzt werden.

Von anderer Seite (Bonitz, Gallenkamp) wurde dagegen empfohlen, bezüglich des Festhaltens an dem Minimum des Aufnahmealters mit Strenge zu verfahren, da verfrühte Aufnahme in der Regel einen verlängerten Aufenthalt in Sexta und Quinta nach sich ziehe.

Im Zusammenhange damit wurde auch die Frage angeregt, ob sich nicht die Bestimmung eines Maximalalters für die Aufnahme empfehlen dürfte. Hr. Bonitz hielt dafür, daß zwar solchen Knaben, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt hätten, der Eintritt in die Sexta nicht verweigert werden könne, fand es aber sehr bedenklich, daß auch über diese Altersgrenze hinaus die Aufnahme ohne weiteres gestattet sein solle. Er wünschte daher eine Bestimmung, welche die Directoren ermächtige, Knaben, welche das 12. Lebensjahr bereits überschritten hätten, zum Eintritt in die Sexta nicht zuzulassen, wenn es ihnen die Umstände zu erfordern schienen. Dieser Wunsch ward von mehreren Seiten getheilt und außerdem noch hinzugefügt, daß solche Altersgrenzen nicht bloß für die Sexta und die unteren Classen überhaupt, sondern namentlich auch für die Vorschulen festzusetzen sein würden (Kern).

Was die weiter in Nr. 10 der Vorlage gestellte Frage betrifft, ob die bestehenden Bestimmungen über die Cursusdauer sich bewährt haben, so wurde auch diese von dem Referenten bejaht. Er gab eine Uebersicht der in Bezug hierauf seit dem Jahre 1816 erlassenen Bestimmungen, und führte aus, daß nach dem Lehrplane von 1816 der Gesammtcursus des Gymnasiums bei einjähriger Sexta, Quinta, Quarta, zweijähriger Tertia und Secunda, und dreijähriger Prima 10 Jahre, nach der Verordnung von 1837 bei einjährigem Cursus der drei unteren und regelmäßig zweijährigem Cursus der drei oberen Classen 9 Jahre betragen habe, wobei jedoch eine Verkürzung desselben durch die Absolvirung von Tertia und Secunda in je 1½ Jahr für besonders befähigte Schüler nicht ausgeschlossen gewesen sei; daß zwar in der der Landes-Schulconferenz von 1849 gemachten Proposition dem in der Rheinprovinz bereits früher eingehaltenen Verfahren entsprechend der Cursus der drei unteren Classen als einjährig, der zwei oberen als zweijährig und der der Tertia als „in der Regel" ein Jahr betragend normirt worden, diese Bestimmung eines achtjährigen Gesammtcursus jedoch nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr an der Bestimmung von 1837 festgehalten worden sei; so daß also gegenwärtig der regelmäßige Cursus des Gymnasiums 9, ausnahmsweise 8 Jahre dauere, wobei nur noch die durch das Abiturienten-Prüfungsreglement vom

4. Juni 1834 und durch die Bestimmungen vom Jahre 1856 eingeführte Modification bestehe, daß besonders tüchtige Schüler bereits nach $1\frac{1}{2}$ jährigem Aufenthalt in der Prima zur Abiturientenprüfung zugelassen werden könnten, so daß danach der Gesammtcursus sogar auf $8\frac{1}{2}$ resp. $7\frac{1}{2}$ Jahre abgekürzt werden könne. — Dieselben Bestimmungen seien nach der Prüfungsordnung von 1859 auch für die Realschule 1. O. maßgebend.

Der Referent hielt diese Bestimmungen, welche einen normalen Abschluß der Gymnasial- resp. Realschul-Bildung mit dem vollendeten 18. Lebensjahre möglich machen, durch die Erfahrung bewährt; insbesondere war er der Ansicht, daß weder eine Kürzung der Cursusdauer der einzelnen Classen, noch eine Verlängerung derselben sich empfehle; für minder begabte oder minder fleißige Schüler verlängere sich die Cursusdauer durch nicht regelmäßig eintretende Versetzung von selbst.

Die Ausführungen des Referenten fanden durchweg Beistimmung; namentlich wurde auch befürwortet, für die Tertia den 2jährigen Cursus als Regel festzuhalten (Reisacker, Fritsche, Kern). Bezüglich der Realschule wurde bemerkt (Fritsche, Kern), daß dieselbe zwar theoretisch hinsichtlich der Cursusdauer dem Gymnasium gleichgestellt sei, indem sie wie dieses einen 9jährigen Cursus haben solle, die Bestimmung der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 jedoch, nach welcher die Cursusdauer der Tertia nur als „in der Regel" zwei Jahre dauernd festgesetzt sei, habe es bewirkt, daß von dieser Regel vielfach abgewichen werde, und daß die einjährige Tertia und somit ein nur 8jähriger Gesammtcursus der Realschule thatsächlich vielfach die Regel bilde. Es wurde daher der Wunsch ausgesprochen bei der künftigen Bestimmung der Cursusdauer für die Tertia den Cursus ebenso wie für die beiden obersten Classen schlechthin auf zwei Jahre festzusetzen. Hr. Ostendorf bemerkte jedoch, daß in Westfalen und Rheinland die 2jährige Tertia auf den Realschulen jetzt allgemein bestehe.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand kam auch die Frage zur Erörterung, ob die Classenpensen in Semestral- oder in jährigen Cursen zu absolviren seien. Im allgemeinen war man mit dem Referenten der Ansicht, daß die Semestralcurse im Princip zu verwerfen und einjährige Curse mit einjähriger Versetzung der Schüler vorzuziehen seien (Wiese, Schrader, Ostendorf, Kern, Klix, Gandtner, Gallenkamp). Zu Gunsten der Semestralcurse wurde angeführt, daß dieselben die Aufnahme in dem für die Schüler am besten passenden Lebensalter und eine angemessenere Versetzung ermöglichen, bei welcher es sich nicht wie bei den einjährigen Cursen um den Verlust eines ganzen Jahres auch da handele, wo das Zurückbleiben um ein halbes Jahr genügen würde. Auch werde durch sie dem Uebelstande vorgebeugt, welcher bei Jahrescursen

häufig vorkomme, daß bei dem ungleichen Anfange derselben an den verschiedenen Anstalten selbst einer und derselben Provinz der Uebergang der Schüler von einer Anstalt auf die andere ungemein ererschwert werde.

In Betreff der oberen Classen wurde zur Empfehlung halbjähriger Versetzungen noch hervorgehoben, daß es für die fremdsprachliche Lection von großem Nutzen sei und das Fortschreiten der Schüler erheblich fördere, wenn in ihnen bereits etwas vorgerücktere Schüler neben neu eintretenden sich befänden (Bonitz).

Indessen verkannte man auch von der Seite, wo diese Vortheile der Semestralcurse anerkannt wurden, überwiegende Nachtheile nicht, und hielt dieselben für die Beantwortung der Frage, welcher Cursuseintheilung der Vorzug zu geben sei, um so mehr für entscheidend, als der eine der für die Semestralcurse geltend gemachten Gründe, die damit verbundene Erleichterung des Uebergangs eines Schülers zu einer Anstalt mit einem anderen Aufnahmetermin, durch die Einführung eines für die Schulen der ganzen Monarchie maßgebenden übereinstimmenden Aufnahmetermins beseitigt werden könnte; eine dahin gehende Bestimmung wurde als wünschenswerth bezeichnet (Jäger, Dillenburger, Gandtner, Reisacker).

Die Nachtheile der Semestralcurse wurden vor allem darin gefunden, daß diese und zwar vorzüglich in den unteren Classen, wo in dem Lehrstoff nicht gewechselt werden könne, eine zu flüchtige Durchnahme des Jahrespensums während eines Semesters, welche, wenn sie auch zweimal geschähe, doch hinter der gründlichen Durcharbeitung des Stoffs während eines Jahres in ihrem Erfolge zurückstehen müßte, und außerdem bei der ungleichen Dauer und Beschaffenheit der beiden Semester eine ungleichmäßige Ausbildung der Schüler nothwendig machten. Außerdem führten sie in nicht wenigen Fällen eine noch weiter gehende Verkürzung des Gesammtcursus herbei, da sie die in keiner Weise gerechtfertigte Gelegenheit böten, den vorschriftsmäßigen dreijährigen Aufenthalt der Schüler in den 3 unteren Classen um ein oder mehrere Semester zu beschränken (Klix).

Trotz dieser Nachtheile verkannte man indeß auch nicht, daß die Abschaffung der Semestralcurse für die Schulen, besonders in großen Städten nur schwer durchführbar sein werde. Zwar meinte man, für diese die Nachtheile der Semestralcurse durch Einführung von Wechselcöten paralysiren zu können, welche sich, wo sie beständen, bereits wohl bewährt hätten (Schrader, Kern, Ostendorf, Gallenkamp), und entgegnete auf den Einwand, daß die Einrichtung von Wechselcöten einen für die Schüler nachtheiligen häufigen Wechsel der Lehrer herbeiführe (Dillenburger), daß ein solcher Wechsel bei den regelmäßig fortschreitenden Schülern

nicht eintreten könne, während für die nicht regelmäßig fortschreitenden der Wechsel des Lehrers häufig gerade von Vortheil sei (Ostendorf). Eine wahrhaft erfolgreiche Wirksamkeit der Wechselcöten wurde jedoch von Dir. Reisacker nur da für möglich gehalten, wo sie durch die ganze Schule durchgeführt wären, mithin nur an Anstalten mit 18 Classen.

Dem Bedenken gegenüber, daß an den großen Anstalten, wie in Berlin, die Einrichtung von Wechselcöten thatsächlich an der Unmöglichkeit scheitere, bei ihr die bestehenden Normen der Frequenz aufrecht zu erhalten, da ein übermäßiges Anschwellen einzelner Abtheilungen nicht vermieden werden könne (Klix), wurde die Nothwendigkeit betont, zur Vermeidung dieses Mißstandes für die oberen Abtheilungen der Vorschule nur die Hälfte der zulässigen Schülerzahl zu gestatten; dadurch werde man auch den andern, jetzt vielfach schwer empfundenen Mißstand beseitigen, daß viele Knaben in den unteren Classen keine Aufnahme fänden (Gallenkamp, Ostendorf).

Außerdem wurde in Betreff der Vorschulen der Wunsch ausgesprochen, daß die unterste Classe derselben, wie dies in Süddeutschland häufig der Fall sei, unter Verminderung der Zahl der Unterrichtsstunden in zwei Abtheilungen getheilt werden möchte, so daß die eine Abtheilung täglich 2, die höhere täglich 3 Lehrstunden habe (Kern). Es wurde angeführt (Ostendorf), daß diese Einrichtung bereits und zwar ohne daß eine Vermehrung des Lehrerpersonals nothwendig geworden wäre, an der Vorschule zu Düsseldorf bestehe, und daß bei dieser Einrichtung die Schüler der unteren Abtheilung mit nur 12, die der oberen mit nur 16 wöchentlichen Stunden eben so gut fortschritten, als in der früher ungetheilten Classe mit 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Der Minister gab nunmehr eine Zusammenfassung der Verhandlungen über die Frage Nr. 10.

Die Fragen Nrr. 11 und 12 der Vorlage;

11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, eventl. zu erhöhen oder zu vermindern?

12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen; und wie kann die Schule außer dem Turnunterricht, der zweckmäßigen Einrichtung der Classenzimmer u. s. w. ihrer Pflicht, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, mehr als bisher genügen?

Ueber beide Fragen referirte der Stadtschulrath Hofmann in nachstehender Weise:

Durch die Ministerial-Verfügung vom 24. Octb. 1837 sei nach vorgängigen eingehenden Untersuchungen festgestellt worden, daß die Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden zulässig sei. Erwäge man aber, daß in derselben Verfügung die K. Schulcollegien angewiesen würden, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand weiter zu dulden, und daß diese Zahl auch nur dann zulässig sein solle, wenn nur solche Schüler, welche hinsichtlich ihrer Gesundheit kein Bedenken erregten, aufgenommen würden, und wenn die Lehrer in den häuslichen Arbeiten das richtige Maß inne hielten, Bedingungen, welche niemals ganz erfüllt würden, so empfehle es sich, 30 wöchentliche Stunden als die richtige Stundenzahl anzunehmen. Man könne häusliche Arbeiten nicht entbehren, weil gewisse Dinge memorirt werden müßten, und weil selbständiges Arbeiten anders nicht gelernt werden könnte; man müsse ferner Zeit für Privatstunden übrig lassen, weil die Schule nicht jedem Talent und jedem Bedürfniß gerecht werden könne; man müsse endlich auch auf Hebung des Privatstudiums ernstlich bedacht sein, wenn nicht der rechte wissenschaftliche Sinn ganz verschwinden solle. Rechne man nun für alles dieses bei Schülern bis zum 15. Jahre 2, bei älteren Schülern 3 Stunden täglich, so gelange man mit 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei jenen zu 7, bei diesen zu 8 Stunden geistiger Anstrengung täglich; und dieses sei das höchste zulässige Maß für junge Menschen, deren Körper noch in der Entwickelung begriffen sei. So richtig das aber auch sei, bemerkte der Referent, so müsse er nach den vorangegangenen Berathungen über die Lehrpläne doch zugeben, daß man mit dem Turnen, dem Gesang und dem facultativen Unterricht in verschiedenen Gegenständen die Zahl von 30 wöchentlichen Lehrstunden überschreite.

Mit der Auffassung des Referenten, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden so viel wie möglich zu beschränken sei, waren alle Mitglieder der Conferenz, welche sich zu der vorliegenden Frage äußerten, einverstanden (Gallenkamp, Dillenburger, Bonitz, Kern, Jäger, Techow, Ostendorf); insbesondere wurde die Nothwendigkeit auf eine Verringerung der Zahl der Unterrichtsstunden hinzuwirken, auch vom ärztlichen Standpuncte aus betont und im Zusammenhange damit der dringende Wunsch ausgesprochen, daß für die durch die regelmäßigen Unterrichtsstunden und die regelmäßigen häuslichen Arbeiten bereits bis zur äußersten Grenze des Zulässigen belasteten Schüler die sogenannten Strafarbeiten grundsätzlich aus der Reihe der in der Schule anzuwendenden Disciplinarmittel gestrichen werden möchten (Löwe). — Daß von Seiten der Schulverwaltung in dieser Hinsicht wiederholt Erinnerungen ausgegangen, wurde von Geh. R. Wiese zustimmend bemerkt.

Von Einigen wurde das vorgeschlagene Maximum von 30 Stunden, zu welchem noch Turnen, Gesang, facultativer

Unterricht, sowie bei der Realschule das Zeichnen und die Arbeiten im Laboratorium hinzuzurechnen seien, als zu hoch gegriffen (Kern, Ostendorf) bezeichnet. Während Jener (Kern) dem gesammten Unterrichte mit Einschluß des Unterrichts im Zeichnen, Gesang und Turnen nur 30 wöchentliche Stunden zugestehen wollte, und als das sicherste Mittel, dies zu ermöglichen, die Verbesserung der Methoden, also die gründliche pädagogische Bildung der Lehrer empfahl, glaubte Hr. Ostendorf, daß das nothwendig zu erstrebende Ziel der Beschränkung der Lehrstunden nur durch eine anderweitige Organisation des Schulwesens erreicht werden könne, durch welche die Schüler zunächst gesichtet würden, damit in die höheren Lehranstalten „nur eine Art geistiger Aristokratie" gelange; zugleich lehnte derselbe jede Erleichterung der Schüler durch eine Verminderung der häuslichen Arbeiten ab, da gerade diese den Hauptzweck der höheren Lehranstalten, die Schüler zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten vorzubereiten, am wesentlichsten zu fördern geeignet seien.

Von anderer Seite (Dillenburger) wurde, ohne daß man damit die Wichtigkeit der häuslichen Arbeiten in Abrede stellen oder das von dem Referenten für dieselben veranschlagte Zeitquantum als zu hoch bezeichnen wollte, auf das Uebermaß in den Hausaufgaben hingewiesen, durch welches, wie z. B. im Rechnen, einzelne Lehrer ihren mangelhaften Unterricht zu ergänzen strebten, und eine Beseitigung dieses Mißbrauchs als wünschenswerth bezeichnet. In Bezug auf diesen Unterrichtsgegenstand wurde für Sexta und Quinta sogar ein ausdrückliches Verbot häuslicher Arbeiten als erforderlich bezeichnet; es seien nur einzelne kleinere Uebungen im sauberen und correcten Schreiben von Rechnungen, die bereits in der Classe ausgeführt seien, als Anforderung an die häusliche Beschäftigung zu gestatten (Gallenkamp). — Als das wirksamste Mittel gegen eine Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten wurde bezeichnet, dem Classen-Ordinarius die Befugniß zu ertheilen, ein aus dem Classenbuch ersichtliches Uebermaß der Aufgaben abzustellen (Jäger).

Eine Erhöhung der von dem Referenten vorgeschlagenen Maximalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 32 wurde nur von Dir. Gallenkamp und zwar für die Realschule nothwendig erachtet, mit dem ausdrücklichen Bemerken jedoch, daß diese Vermehrung der Stundenzahl eine höhere Belastung der Schüler nicht herbeiführe. In diesen 32 Stunden seien aber die Arbeiten im Laboratorium sowie die obligatorischen Zeichenstunden inbegriffen, welche theils den Privatstudien, theils den facultativen Lehrstunden der Gymnasiasten gleichzuachten seien: größere geistige Anstrengung würde dadurch den Realschülern nicht zugemuthet; der Zeichen- und der hebräische Unterricht erhöhe auch für die oberen

Gymnasialclassen die Stundenzahl auf 32. — Der über die Bedeutung der Arbeiten im Laboratorium geäußerten Ansicht trat Hr. Kern bei. Von anderer Seite wurde aber betont, daß es sich dabei immer um Stunden handele, welche der Schüler in der Schule zuzubringen habe, und daß daneben noch der facultative Unterricht in Anschlag zu bringen sei (Ostendorf).

Eine Verminderung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wurde von mehreren Seiten für die unteren Classen der höheren Lehranstalten für möglich gehalten (Dillenburger, Techow, Löwe, Bonitz, Jäger). Man glaubte in diesen Classen mit 28 Stunden wöchentlich auskommen zu können, zu welchem Resultate man jedoch, wie bemerkt wurde (Techow), nur gelangen werde, wenn man den Schreibunterricht beschränke und namentlich in Quarta ganz ausfallen lasse.

In dem Referat über Frage 12, die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts betreffend, erklärte Hr. Hofmann nur auf die Verhältnisse großer Städte Rücksicht nehmen und die Alumnate ganz ausschließen zu wollen. Für den Wegfall des Nachmittagsunterrichts machte er folgende Gründe geltend:

Es sei für die Erziehung von der größten Wichtigkeit, daß den Knaben die Möglichkeit gesichert bleibe, an dem Familienleben theilzunehmen; dies könne aber bei den Verhältnissen der großen Städte, welche die Zeit der gemeinsamen Mahlzeit in eine spätere Stunde zu rücken nöthigten, nur dann geschehen, wenn der Schulunterricht auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr beschränkt würde. Es sei ferner nothwendig, der Jugend Zeit und Gelegenheit zur Erholung und zum Naturgenuß offen zu halten, was ohnehin in großen Städten sehr erschwert werde; endlich sei es bei der Weite der Schulwege von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn die wöchentliche Zahl derselben von 20 auf 12 ermäßigt werden könnte. Freilich könne die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts nicht erreicht werden, wenn der Confirmandenunterricht an seiner jetzigen Stelle liegen bleibe und dieselbe Dauer behalte. Er halte es aber für unbedenklich, daß dieser Unterricht auf ein halbes Jahr beschränkt und in zwei bestimmte Eckstunden des Vormittags gelegt werde, sowie daß die Confirmanden künftig nicht mehr an dem Religionsunterricht der Schule theilnehmen. Was den Einwand betreffe, ein 5stündiger Unterricht sei der Gesundheit schädlich, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß schon jetzt vielfach 5 Stunden hintereinander ohne Nachtheil für die Schüler unterrichtet werde, daß der Unterricht von 2 bis 3 Uhr Nachmittags auch nicht der Gesundheit förderlich sei, und daß der Ermattung der Schüler hinreichend vorgebeugt werde, wenn die Lectionen zweimal unterbrochen würden, und die Schüler in diesen Pausen sich frei bewegen dürften, ferner, wenn, um den Aufenthalt in der frischen Luft und das er=

forderliche Oeffnen der Classenfenster auch bei schlechtem Wetter zu ermöglichen, die Schulhöfe mit offenen Hallen versehen würden. Demnach schlug der Referent vor, allen Unterricht mit Ausnahme des Turnens, des Gesanges und des facultativen Unterrichts in die Zeit von 8 bis 1 Uhr zu legen, und um $\frac{3}{4}$10 Uhr eine Pause von 30 Minuten, um 12 Uhr aber eine solche von 15 Minuten eintreten zu lassen.

Daß die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts für Berlin wünschenswerth, wenn auch mit Rücksicht auf den zu ertheilenden Nebenunterricht niemals völlig ausführbar sei, wurde in der Versammlung von keiner Seite in Zweifel gezogen. Ebenso gab sich in den über diese Frage abgegebenen Aeußerungen eine übereinstimmende Ansicht dahin kund, daß für die kleineren Städte die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts weder ein Bedürfniß noch wünschenswerth sei. Nur von einer Seite (Kruse) wurde behauptet, daß die meisten der für die Beschränkung des Nachmittagsunterrichts in den großen Städten geltend gemachten Gründe auch für die kleineren zuträfen, und daher überall wenigstens eine Verringerung des Nachmittagsunterrichts in der Weise zu erstreben sei, daß den Communen, welche in dieser Beziehung ihre Verhältnisse am besten zu beurtheilen vermöchten, Freiheit gegeben werde, anstatt der bisherigen zwei schulfreien Nachmittage deren wöchentlich vier ansetzen zu können.

Auf welche anderen Städte außer Berlin die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts auszudehnen sei, darüber wurden verschiedene Meinungen geäußert; man war indeß darüber einig, daß dieselbe nur da zulässig sei, wo die von dem Referenten zur Begründung seiner Meinung bezeichneten Verhältnisse und die Lebensgewohnheiten der Bewohner diese Einrichtung erheischten. Von einer Seite wurde diese Einrichtung nur für Berlin und höchstens für Städte wie Breslau, Cöln und Königsberg empfohlen; an allen anderen Orten werde sie sich als mit den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung im Widerspruch stehend erweisen (Techow).

Von anderer Seite (Reisacker, Jäger) wurde aus ähnlichen Rücksichten die Ausdehnung auf die genannten großen Städte positiv widerrathen; es wurde auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen (Reisacker), welche der bei einigen Anstalten bereits verwirklichte Wegfall des Nachmittagsunterrichts nach sich gezogen hätte, unter welchen namentlich sich die geltend mache, daß die Schüler über die längere freie Zeit nicht in vernünftiger Weise zu verfügen verständen; die Lebensgewohnheiten der betreffenden Städte ständen factisch mit dieser Einrichtung nicht in Einklang; weshalb denn auch, wenngleich nicht immer der Magistrat, so doch die Eltern und die Angehörigen der Schüler gegen den Wegfall des Nach-

mittagsunterrichts sich in diesen Städten ablehnend verhielten (Schrader).

Es wurde indeß bemerkt, daß die Verhältnisse, welche für Berlin die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts nöthig machen, allmählich alle größeren industriellen Städte ergreifen, und daß die Geschäftsleute sich überall mehr und mehr gewöhnen würden, den ganzen Tag ohne Pause zu arbeiten, und die Schule sich diesen veränderten Verhältnissen werde accommodiren müssen (Löwe).

Mehrfach wurde empfohlen (Techow, Ostendorf), die Frage wegen Beseitigung des Nachmittagsunterrichts nicht allgemein zu beantworten, sondern in dem Gesetz nur die Möglichkeit zu lassen, daß diese Einrichtung bei nachgewiesenem und von der Unterrichtsbehörde anerkanntem Bedürfniß im Verwaltungswege getroffen werden könne, in welcher Beziehung von anderer Seite (Schrader) noch besonders betont wurde, daß die Bestimmung über diese Einrichtung keinesfalls den Communen überlassen werden dürfe, da, wie erwähnt, die Intentionen der städtischen Vertretung der Natur der Sache nach mit den Wünschen der Masse der Bevölkerung häufig nicht übereinstimmten.

In Bezug auf die Frage, in welche Stunden der auf die Vormittage zu beschränkende Schulunterricht zu verlegen sei, wurde von Dir. Gallenkamp eine von den Vorschägen des Referenten wesentlich abweichende Einrichtung befürwortet. Es wurde mit Rücksicht darauf, daß in Berlin während 6 Winterwochen die Sonne nach 8 Uhr aufgehe und in weiter nördlich gelegenen Städten dieses Verhältniß noch ungünstiger sei, daß mithin ein Beginn des Unterrichts um 8 Uhr Morgens der Gesundheit, besonders den Augen, nachtheilig sei, der Vorschlag gemacht, daß der gesammte Unterricht wenigstens in Berlin im Winter auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags gelegt werde, und daß in dieser Zeit vier Pausen von je einer Viertelstunde und um 12 Uhr eine Pause von einer halben Stunde angesetzt werde, so daß jede Lection drei Viertelstunden dauere.

Gegen diesen Vorschlag wurde jedoch Widerspruch erhoben (Techow, Löwe, Schäfer). Es wurde bemerkt, daß so viele und so lange Pausen weder zur Erholung der Schüler noch zum Lüften der Schulzimmer erforderlich, und daß sie der zum Unterricht nöthigen geistigen Sammlung der Schüler nachtheilig sein würden, sowie ferner, daß durch die vorgeschlagene Einrichtung der Unterricht zu weit in den Nachmittag hineinreiche. Nur der Zweifel, ob im Winter in Anbetracht des späten Sonnenaufgangs für den Unterricht 5 Vormittagsstunden gewonnen werden könnten, wurde als begründet anerkannt (Schäfer).

In Betreff der von dem Referenten vorgeschlagenen Hauptpause wurde die Ansicht ausgesprochen, daß dieselbe nicht hinter die

zweite, sondern hinter die vierte Unterrichtsstunde zu legen sei (Dillenburger); wogegen von anderer Seite bemerkt wurde, daß erfahrungsgemäß die fünfte Lehrstunde auch bei vorhergegangener kürzerer Pause die Schüler nicht zu sehr anstrenge (Schäfer).

Was die Pflicht der Schule anlangt, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, so wurden in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge gemacht und Wünsche geäußert. Es wurde auf das Erforderniß großer, gut eingerichteter und gelüfteter, vom Straßenlärm möglichst abgelegener Schulzimmer hingewiesen. Zum Schutz gegen das Sonnenlicht wurde, um das bei Verwendung von Rouleaux im Sommer nothwendige Schließen der Fenster und das Absperren der frischen Luft zu vermeiden, die Anbringung von Marquisen empfohlen; es wurde vor der Anschaffung eiserner, insbesondere dünnwandiger Oefen gewarnt, welche leicht ins Glühen gerathen und die Luft mit Kohlenoxydgas vergiften; es wurde gerathen, die während jeder Pause zu bewirkende Lüftung der Zimmer streng zu controliren; es wurde ferner bemerkt, daß bei der Anlage von Schulgebäuden auf die absolut erforderliche Vermeidung des reflectirten Lichtes zu wenig geachtet werde. Die von dem Referenten empfohlene Errichtung offener Hallen zum Aufenthalt der Schüler in den Pausen bei nasser Witterung wurde trotz der dadurch verursachten ansehnlichen Kosten als dringend wünschenswerth bezeichnet. — Ebenso wurde der Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse des leiblichen Gedeihens der Schüler der Turnunterricht verstärkt werden möge (Reisacker), und darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Uebung des Gesanges für die Gesundheit und die gute Entwickelung der Lungen nicht gleichgültig sei; weshalb empfohlen wurde, diesen Unterrichtsgegenstand jedenfalls als obligatorischen beizubehalten; die für denselben bestimmten Stunden dürften aber niemals nach dem Turnen anzusetzen sein (Löwe, Kern).

Als auf die Pflege der Gesundheit der Schüler gerichtet, kann endlich auch die Ertheilung des Rathes betrachtet werden (Dillenburger), daß bei Aufstellung des Lectionsplans darauf Bedacht genommen werde, diejenigen Unterrichtsgegenstände, welche die geistige Kraft des Schülers vorzugsweise in Anspruch nehmen, gleichmäßig auf die Woche zu vertheilen, und eine gleiche Rücksicht bezüglich der Vertheilung der schriftlichen Arbeiten walten zu lassen.

Der Minister resümirte die über Nr. 11 und 12 abgegebenen Vota.

Dreizehnte Sitzung, 22. Octb. 1873.

Für die Discussion über die Frage Nr. 13 der Vorlage:

„Auf welches Maß wird die Gesammtdauer der jährlichen Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie läßt sich in der Lage der Ferien eine größere Uebereinstimmung herbeiführen?"

gab der Referent, Geh. R. Wiese, zuvörderst eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes. Danach findet in Betreff der Ferien eine große Ungleichmäßigkeit Statt. Durch die letzte allgemeine Ferienordnung, vom Jahre 1858, ist zwar die Dauer festgesetzt: die jährliche Ferienzeit beträgt überall 10 bis $10\frac{1}{2}$ Wochen; aber die Ausdehnung der durch die kirchlichen Feste veranlaßten Ferien sowie der großen Hauptferien und die Lage der letzteren sind sehr verschieden. Es ist bisher nicht gelungen, dabei das Interesse der Schüler, der Eltern und der Lehrer, die localen und klimatischen Verhältnisse u. a. m. in einer allgemein zufriedenstellenden Weise zu berücksichtigen. In Folge der mehr und mehr erleichterten Communication hat die frühere Ordnung manche Veränderung erfahren; aber die Wünsche der Betheiligten sind so verschieden, daß schließlich nur übrig zu bleiben scheint, an demjenigen festzuhalten, womit die Mehrzahl zufrieden und am wenigsten Nachtheil für die Schule verbunden ist. Die wesentlichste Verschiedenheit ist, ob die Hauptferien in der Mitte des Sommersemesters oder am Ende des Schuljahrs, im Herbst, liegen.

Das Schuljahr wird jetzt thatsächlich meist in zwei Semester und vier Quartale getheilt. Dabei sind große Sommerferien dann am wenigsten nachtheilig, wenn der Cursus jährig ist und zu Ostern beginnt, während das Quartal von Johannis bis Michaelis durch die Sommerferien zu sehr verkürzt wird, wenn zu Michaelis Abiturientenexamen und Versetzung stattfindet. Bei mehreren Anstalten wird das Jahr in drei Tertiale getheilt, mit dem Beginn zu Michaelis. In diesem Fall liegen die großen Ferien im Herbst; aber das dritte Tertial, von Ostern bis etwa in die Mitte des August, ist dabei in der Regel gegen die beiden anderen zu lang. Diese Verschiedenheiten finden sich nicht nur innerhalb der einzelnen Provinzen, sondern sogar in einigen Städten; bisweilen je nach der vorwiegenden Confession der Schulen, indem beispielsweise in Schlesien und Westfalen die evangelischen Anstalten große Sommerferien, die katholischen große Herbstferien haben. — Am wenigsten ist man mit der gegenwärtigen Einrichtung im Osten und Westen zufrieden; wobei aber die Wünsche weit auseinandergehen. Am meisten Gleichmäßigkeit herrscht in Brandenburg, Pommern und Sachsen, wo die herkömmlichen vierwöchentlichen Sommerferien beibehalten sind. — Eine große Verschiedenheit besteht noch in der

Freigebung von Festtagen außer der Ferienzeit, besonders von katholischen, was namentlich auch bei den Anstalten zu beachten, die zugleich von vielen evangelischen Schülern besucht werden.

Nach der Uebersicht des gegenwärtig Bestehenden äußerte der Referent seine Ansicht dahin, daß über die Vertheilung der Ferienzeit auch fernerhin durch die Gesetzgebung allgemein verbindliche Vorschriften nicht zu geben sein würden, vielmehr die unter Berücksichtigung der provinziellen und örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu treffende Anordnung derselben der Schulverwaltung überlassen werden könne.

Dabei erklärte derselbe, daß er die Möglichkeit einer durchgreifenden Neuordnung nur in einer Maßregel sehe, die gegenüber dem Althergebrachten vielleicht revolutionair erscheine, die aber mehr als jede andere eine allseitige Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zulasse: es sei die, daß man den Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des bürgerlichen Jahres zusammenfallen lasse, und dann das Schuljahr in zwei Semester theile, welche durch die Hauptferien geschieden sind. Die Beweglichkeit des Osterfestes bringe dann weniger Ungleichmäßigkeit hervor als jetzt, und beide Schulsemester hätten an der einem geordneten Arbeiten günstigen Winterszeit gleichen Antheil.

Er wisse wohl, daß die Maßregel sehr weitgreifende Wirkungen haben würde: namentlich für die Universitäten, und zwar über Preußen hinaus; ebenso für die höheren Schulen im übrigen Deutschland, aber auch für den kirchlichen Katechumenenunterricht; ferner für den Eintritt beim Militair u. a. m.; auch der Uebergang in die neue Ordnung werde große Schwierigkeiten haben. Aber alles das dürfe seiner Meinung nach nicht davon zurückschrecken, wenn man an die zu erreichenden Vortheile denke. Den Universitäten, deren Sommersemester jetzt immer mehr zusammenschwinde, werde ein wesentlicher Dienst geleistet, wenn man bei ihnen dieselbe Jahreseintheilung herbeiführe; und nicht wenige gelegentlich befragte namhafte Universitätslehrer hätten ihm erklärt, daß sie dieselbe durchaus willkommen heißen würden.

In der Discussion über dies Referat äußerte Hr. Dillenburger hinsichtlich der katholischen Feiertage, daß principiell eine Verschiedenheit in dieser Beziehung nicht stattfinde, und daß die Directoren der Simultanschulen bei der Bestimmung, ob an den betreffenden katholischen Feiertagen der Schulunterricht ausfallen solle, sich danach zu richten hätten, ob die Majorität der Schüler der katholischen Confession angehöre oder nicht; wobei es sich von selbst verstehe, daß den katholischen Schülern, auch wenn sie die Minorität bildeten, an den katholischen Feiertagen stets Dispensation vom Schulunterricht ertheilt werde. Er müsse jedoch zugeben, daß in der Frage, welche von den katholischen Festtagen überhaupt in

der Schule freigegeben würden, keine Einstimmigkeit vorhanden sei; doch war er der Ansicht, daß es am besten sei, hier den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

In gleichem Sinne sprach sich auch Hr. Reichensperger aus; er empfahl, daß man die localen Gewohnheiten der Bevölkerung berücksichtigen möge; man könne dies um so eher thun und brauche es um so weniger allzugenau mit den katholischen Feiertagen zu nehmen, als deren Zahl bei weitem nicht mehr so groß sei wie früher. An manchen Orten würde die Nichtbeachtung eines Festtages seitens der Schule, wie z. B. des Fastnachts-Montags in Cöln, ohnehin fruchtlos sein. Die Regelung dieser Frage könne ohne Bedenken den einzelnen Directoren unter Zustimmung der Provinzial-Verwaltung überlassen bleiben.

Von anderer Seite (Jäger) wurde dagegen bemerkt, daß das Uebermaß der katholischen Feiertage störend auf den Unterricht wirke, und eine Regelung dieser Angelegenheit gewünscht werde.

Auch in Betreff der jüdischen Feiertage wurde eine gesetzliche Bestimmung derjenigen für erforderlich geachtet, an welchen die jüdischen Schüler von dem Schulbesuch zu dispensiren seien (Gandtner, Meffert).

Eine Verminderung oder Erhöhung der jetzigen Gesammtdauer der Schulferien hatte der Referent nicht für ein Bedürfniß erklärt, und auch von anderer Seite wurde ein Wunsch nach Aenderung in dieser Beziehung nicht geäußert.

Der Vorschlag des Referenten, eine größere Gleichmäßigkeit und bessere Ordnung in den Ferien dadurch herbeizuführen, daß hinfort der Anfang des Schuljahres mit dem des bürgerlichen Jahres zusammenfällt, wurde von vielen Mitgliedern der Conferenz ausdrücklich und lebhaft gebilligt (Dillenburger, Fritsche, Gandtner, Gallenkamp, Jäger, Meffert, Kern, Kruse, Schäfer) und zugleich erwähnt, daß sich bereits mehrere Directoren-Conferenzen für die vorgeschlagene Einrichtung ausgesprochen hätten. Gegen den Vorschlag sprach Niemand. Derselbe wurde von einer Seite vielmehr als so sehr im Interesse der Schule liegend bezeichnet, daß man rieth, ihn ohne weitere Rücksicht auf andere damit in Zusammenhang stehende Verhältnisse, welche sich der vollendeten Aenderung von selbst accommodiren würden, auszuführen (Kruse, Gallenkamp).

Hinsichtlich der Universitäten wurde dabei bemerkt, daß sogar die zu Leipzig, welche sich früher mit Rücksicht auf die Meßzeit einer derartigen Veränderung wenig günstig gezeigt hätte, derselben jetzt beizustimmen geneigt sein solle, und daß man um so eher die gleiche Zustimmung von den preußischen Universitäten erwarten dürfe (Fritsche). — Außer den Universitäten würden auch die technischen Lehranstalten und die militairischen Bildungsschulen von der vorge-

schlagenen Aenderung berührt werden; auch deren Anschluß an die neue Einrichtung bezüglich ihrer Cursuseintheilung und Aufnahmetermine wurde als erforderlich bezeichnet. Endlich würde auch, wie der Referent bereits angedeutet, die vorgeschlagene Einrichtung eine Veränderung der Zeit, in welcher der Confirmandenunterricht ertheilt werde, erfordern und auch in dieser Richtung Verhandlungen nothwendig sein.

Im Zusammenhange mit dieser Frage wurde eingehend die Lage der Hauptferien besprochen und für dieselbe eine allgemein verbindliche Bestimmung dringend gewünscht. Daß eine Zusammenlegung der gegenwärtig an den meisten höheren Schulen getrennten Sommer- und Herbstferien stattfinden möge, wurde von mehreren Seiten als nothwendig bezeichnet. Man schlug vor, für die Hauptferien eine Dauer von 6 Wochen zu bestimmen. Diese Dauer schien jedoch Manchem zu ausgedehnt (u. a. Bonitz); es wurde bemerkt, für die Schüler sei eine so lange Unterbrechung des Unterrichts nachtheilig (Kalckhoff); wogegen von anderer Seite entgegnet wurde, daß dies dann nicht der Fall sein werde, wenn der Beginn des Schuljahres dem allgemein ausgesprochenen Wunsche entsprechend geregelt würde, diese Ferien also an einen Semesterschluß fielen, daß aber wohl die gegenwärtige Ferieneintheilung, bei welcher in die kurze Zeit zwischen den 4wöchentlichen Sommer- und den 2wöchentlichen Herbstferien der Abschluß der Schularbeit falle, eine der bezeichneten ähnliche Wirkung bei den Schülern sich fühlbar mache (Paur).

Für die genauere Bestimmung der Zeit, in welche die Hauptferien zu legen sein würden, kam ebenso wie bei der Frage über die Abgrenzung des Schuljahres und die Semestereintheilung, die Rücksicht auf außer der Schule liegende Verhältnisse vielfach zur Sprache. Es wurde als wünschenswerth bezeichnet, die Ferienzeit mit der für die Gerichtsferien seitens der Reichsgesetzgebung zu bestimmenden Ferienzeit in Einklang zu setzen (Bonitz); der gleiche Wunsch wurde bezüglich der Universitätsferien geäußert. Die allgemeine Ansicht ging dahin, daß die Hauptferien in die Zeit des Hochsommers, die allgemeine Reise- und Erholungszeit, zu legen seien. — Hr. Gallenkamp schlug die Zeit vom 15. Juli bis 26. August vor, Hr. Dillenburger, welcher in dieser Beziehung auch die Beschlüsse der letzten schlesischen Directoren-Conferenz für sich anführte, wollte die Ferien mit dem 1. Juli beginnen lassen. Daß für die Hauptferien nicht der Herbst sondern die Sommerszeit, vorzugsweise der Juli, gewählt werden müsse, dafür sprachen sich alle diejenigen aus, welche die vorgeschlagene anderweite Abtheilung des Schuljahres befürworteten und dabei besonders das geltend machten, daß die betreffenden Ferien dann nicht in die Mitte, sondern an den Schluß eines Semesters fallen würden. — Als ein Vorzug der

Sommerferien vor den Herbstferien wurde auch angeführt, daß bei ihrer Einführung der Sedantag stets in die Schulzeit fallen werde (Gallenkamp, Jäger).

Die Universitäten, so wurde noch bemerkt, würden sich voraussichtlich die neue Ferienordnung ebenso gern, wie die vorgeschlagene Semester-Eintheilung aneignen, da gerade aus ihren Kreisen am meisten über die bestehende Ferienordnung geklagt werde (Kruse).

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß sich selbst hinsichtlich der Hauptferien nichts werde bestimmen lassen, ehe nicht die Gerichts- und die Universitätsferien neu geregelt wären, zumal die letzteren gegenwärtig nichts weniger als streng eingehalten sondern weit mehr als gut und nützlich ausgedehnt würden.

Hinsichtlich der herkömmlich weniger ausgedehnten Ferienzeiten, also der Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Ferien, war man allgemein mit dem Referenten dahin einverstanden, daß über die Dauer derselben eine gesetzliche Anordnung nicht zu treffen sei, die Bestimmungen darüber vielmehr den Provinzialbehörden überlassen werden könnten. Doch wurde von der Seite, auf welcher man eine neue Abgrenzung des Schuljahres befürwortete, die Nothwendigkeit betont, die zwischen beide Semester fallenden Weihnachtsferien länger als die in das Semester fallenden Oster- und Pfingst-Ferien zu machen (Dillenburger).

Der Minister resümirte die über die Frage Nr. 13 gepflogenen Verhandlungen. Hinsichtlich der wegen Verlegung des Anfangs des Schuljahres und der Zusammenlegung der Hauptferien gemachten Vorschläge bemerkte derselbe, daß dabei der Anschluß an die bestehenden Universitätscurse schwierig sein werde; es handle sich bei dieser Frage nicht um die preußischen Universitäten allein, sondern es sei auch der Anschluß der sämmtlichen anderen deutschen Universitäten, auch derer in der Schweiz und in Deutsch-Oesterreich erforderlich, da die preußischen Universitäten sich von den übrigen durch die einseitige Annahme einer so durchgreifenden Aenderung nicht scheiden dürften. Um diesen Anschluß herbeizuführen, würden Verhandlungen mit den anderen Staaten nothwendig sein.

Ueber die Frage Nr. 14 der Vorlage:

„Bei vielen höheren Lehranstalten namentlich städtischen Patronats bestehen besondere Curatorien. Sind die Befugnisse derselben und ihre Zusammensetzung gesetzlich zu regeln? Ist es ferner ausführbar in analoger Weise auch bei den von Seiten des Staats unterhaltenen Schulen Curatorien zu bestellen, an denen das zu-

nächst interessirte Publicum (die sogenannte Schulgemeinde) betheiligt ist?"
referirte Dir. Reisacker in folgender Weise:

Die bei einer beträchtlichen Zahl von höheren Bildungsanstalten bestehenden Curatorien sind verschiedenartig nach dem Umfange der Rechte und Befugnisse, welche sie namens der Patrone auszuüben haben, und nach ihrer Zusammensetzung. Die Verschiedenartigkeit hängt mit den eigenthümlichen Gründungsverhältnissen zusammen. Manche Schulen sind als frühere Annexe der Kirche aus älteren kirchlichen Fonds und Stiftungen hervorgegangen, manche sind Gründungen von Privaten oder besonderen Vereinen und Gesellschaften; ein großer Theil ist aus den Mitteln städtischer Gemeinden entstanden.

Die vorliegende Frage, ob die Befugnisse der Curatorien gesetzlich zu regeln sind, ist zu bejahen, doch mit dem Vorbehalte, daß die gesetzliche Regulirung keine rückwirkende Kraft auf das herkömmlich Bestehende erhalten und nur in Anwendung kommen darf bei künftigen neuen Gründungen. Der Staat wird die litera scripta und die traditionell gewordenen Rechtsanschauungen zu achten haben. Jede von ihm einseitig vorgenommene Aenderung wird zu leicht den Schein einer staatlichen Vergewaltigung annehmen. Alle Abänderung von herkömmlich Bestehendem wird nur auf dem Wege der freien Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Patronen erfolgen dürfen. Für die neue gesetzliche Regelung muß als oberster Grundsatz gelten, daß alle Befugnisse der Curatorien ihre Einschränkung und Begrenzung finden müssen in dem oberen Aufsichtsrechte des Staates und in den normativen Bestimmungen, welche die Staatsregierung rücksichtlich der allgemeinen und höheren Bildungszwecke zu treffen veranlaßt ist. In dieser Hinsicht werden nun auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Theile nur negativer Natur sein können, zumal da bei Erwägung der besonderen thatsächlich bestehenden Verhältnisse der Curatorien sich ergeben muß, daß es für die Folge auch wesentlich darauf ankommt, ungehörige Ansprüche fernzuhalten.

Referent weist dann auf die in Wiese, Verordn. und Gesetze I, S. 313 ff. zusammengestellten Statuten verschiedener Curatorien hin und verliest zunächst aus einigen derselben (Gymnasium zu Burg S. 314, zu Wernigerode S. 315, Progymnasium zu Mörs S. 316, Realschule 2. O. zu Essen S. 319) diejenigen Bestimmungen, gemäß welchen die Curatorien namens der Patrone die besondere Aufgabe und Befugniß haben, den confessionellen Charakter der Anstalt zu wahren und zu vertreten.

Der confessionelle Charakter und die darauf bezüglichen Befugnisse kommen ganz wesentlich und hauptsächlich bei der Besetzung der Lehrerstellen in Betracht. Unter allen Umständen muß den Cu-

ratorien das Vorschlagsrecht der Lehrer zustehen. Doch bedarf es hinsichtlich der Confessionalität einer Beschränkung.

Es wird Privaten, besonderen Vereinen und Gesellschaften der gleichen confessionellen Richtung gesetzlich nicht zu verwehren sein, aus ihren Mitteln Anstalten mit bestimmtem confessionellen Charakter zu gründen, sofern nur diese Privaten, Vereine und Gesellschaften die Anstalten unter das Aufsichtsrecht des Staates stellen und allen gesetzlichen Anforderungen des Staates genügen. Doch wird es wohl verwehrt sein müssen den städtischen Gemeinden. Die Verleihung eines einseitigen confessionellen Charakters ist mit dem Wesen und der Zusammensetzung einer städtischen Gemeinde oder städtischen Vertretung unvereinbar. So wenig als der Staat nach seiner paritätischen Stellung gegenüber der gemischten confessionellen Bevölkerung berufen sein kann, Anstalten, die er aus dem allgemeinen Staatssäckel gründet, einen bestimmten confessionellen Charakter aufzuprägen, ebensowenig wird eine Stadtgemeinde, die doch immer mehr oder weniger confessionell gemischt ist, dazu berufen sein können. Sie wird, da doch Alle nach Maßgabe ihrer Kräfte zu demselben Stadtsäckel beitragen, selbst confessionellen Minderheiten Rechnung tragen müssen. Die städtische Gemeinde wird wegen des Umstandes, daß doch die weit überwiegende Mehrzahl dem christlichen Bekenntniß angehört, bei Besetzung der Lehrerstellen den christlichen Charakter der Schule zu beachten und aus gewichtigem pädagogischen, sittlichen und religiösen Interesse den Anforderungen des obligatorischen Religionsunterrichts zu entsprechen haben; doch wird es dabei sein Bewenden haben müssen.

Referent erklärt hiebei, daß er für seine Person den Segen, welcher in der Gleichheit der Confession des Lehrercollegiums einer höheren Anstalt liege, wohl zu schätzen wisse; doch könne er sich auch nicht dem gewichtigen Urtheile Derer verschließen, welche aus eigener Beobachtung die Thatsache des einträchtigen Zusammenwirkens eines confessionell gemischten Lehrercollegiums bezeugten (s. S. 117) und vor allem müsse er darauf Gewicht legen, daß eine Stadtgemeinde auch nicht selbst einer confessionellen Minderheit gegenüber unbillig und ungerecht erscheinen dürfe.

Nur in Einem Falle würde eine städtische Gemeinde zur Beilegung eines bestimmten confessionellen Charakters befugt sein dürfen, wenn sie in der Lage wäre mit ihren Mitteln mehrere höhere Bildungsanstalten zu gründen und dabei den verschiedenen Confessionen nach den obwaltenden Bedürfnissen gerecht werden wollte. Referent erinnert dabei an den Breslauer Schulstreit und erklärt, daß er für seine Person entschieden auf der Seite Derer gestanden, welche die Ausübung des Grundsatzes der iustitia distributiva forderten.

Referent verließt darauf aus anderen Statuten (Progymnasium

zu Mörs S. 318, Realschule 1. O. zu Cöln S. 332, Gymnasium zu Saarbrück S. 333) Bestimmungen über solche Befugnisse, welche die Einmischung in die eigentlichen inneren Angelegenheiten der Schule betreffen.

Zur Erhaltung des wünschenswerthen lebendigen Interesses muß den Curatorien alles Mögliche zugestanden werden, um sich über das innere Getriebe der Schule und über wichtigere Vorfälle informiren und im Einvernehmen mit dem Director und der vorgesetzten Schulbehörde zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse und zur Abstellung anerkannter Mißstände thätig mitwirken zu können. Das Nähere hierüber wird in besonderen Instructionen festzustellen sein, die ja auch der Genehmigung der Schulbehörde unterliegen müssen. Doch es liegt ganz im höheren Interesse der Schule, daß Director und Lehrercollegium für ihre Schulthätigkeit eine möglichst freie und selbständige Bewegung besitzen, und es wird sonach den Curatorien zu verwehren sein

a. jede directe Einwirkung auf Feststellung und Abstufung der Lehrpensa und auf Vertheilung der Lehr-Fächer und Stunden; b. jede directe Einwirkung auf die disciplinarische Behandlung der Schüler, selbst auf die Ausweisung von Schülern; c. jede directe Einwirkung auf die Disciplin bezüglich der Amtsführung der Lehrer.

Endlich aber wird den Curatorien das Recht der Verwaltung der äußeren und Vermögens-Angelegenheiten der Schule im weitesten Umfange zugetheilt bleiben müssen, so namentlich die Aufstellung des Etats und unbehinderte Verwendung der Etatsmittel. Nähere Bestimmungen, inwieweit die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen ist, inwieweit dem Director die freie Verwendung gewisser Etatsmittel unter der Verpflichtung späterer Rechnungslegung zustehe, werden ebenfalls durch besondere Instructionen erfolgen müssen.

Bezüglich der Frage nach der Zusammensetzung der Curatorien wird schwerlich eine allgemeine gesetzliche Norm getroffen werden können. Die Zusammensetzung wird immer nach den besonderen Gründungsverhältnissen und nach dem Charakter und der Zahl der Interessenten verschiedenartig sein. Doch wird in allen Fällen erforderlich, daß der Director vollständig stimmberechtigtes Mitglied sei. Zu Curatorien städtischer Anstalten wird der Vorsitzende der städtischen Vertretung oder ein Delegirter desselben und wenigstens ein aus der Mitte der Stadtverordneten und von diesen gewähltes Mitglied gehören müssen. Die Minimalzahl wird sonach 3 betragen. Zur Verhütung von Schwerfälligkeit der Verwaltung dürfte als Maximalzahl 7 anzusetzen sein.

Was endlich die letzte Frage wegen Bestellung von Curatorien bei den von Seiten des Staates unterhaltenen Anstalten anbelangt, so muß es gewiß wünschenswerth erscheinen, daß das Publicum

oder die Schulgemeinde, welche in kleineren Städten mit der Stadtgemeinde zusammenfällt, lebendige Theilnahme an den Interessen der Schule bethätige; doch wird sich letzteres durch Einrichtung von Curatorien in Wahrheit nur in dem Falle fördern lassen, wenn diesen seitens des Staates möglichst ausgedehnte Rechte zuerkannt werden. Curatorien mit bloßem Begutachtungsrechte werden nimmer eine rechte Lebensfähigkeit besitzen. Andrerseits bleibt auch zu bedenken, daß Curatorien in mancher Hinsicht dem Geschäftsgange nicht förderlich sind, denselben erschweren und schleppend machen, und in dieser Beziehung wird die Einrichtung nur für Fälle besonderen Bedürfnisses empfohlen werden können.

In der sich hieran schließenden Besprechung wurde die Stellung der Curatorien, die ihnen beizulegenden Befugnisse und ihre Zusammensetzung erörtert.

Es wurden diejenigen Curatorien besprochen, welche die Rechte der Patronate üben; andere als derartige wurden überhaupt nicht als empfehlenswerth bezeichnet (Schrader, Klix, Gandtner, Bonitz); ihre Errichtung wurde besonders für Anstalten gemischten Patronats, auch für die vom Staate subventionirten Anstalten anstatt der Königlichen Compatronats-Commissarien, befürwortet (Gandtner). In dieser Richtung erscheine eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, für welche die von dem Referenten angedeuteten Cautelen ihre Beachtung finden könnten. Doch wurde der Gesetzgebung das Recht vindicirt, im allgemeinen Interesse und zum Zweck der für die staatliche Leitung der Schulen nothwendigen Einheit im gebotenen Falle, wenn auch immer mit aller zulässigen Schonung im einzelnen, auch auf Stiftungen beruhende Rechte zu alteriren (Löwe); eine Ansicht, gegen welche vom Rechtsstandpunct aus Bedenken geäußert wurden (Reichensperger).

Die Curatorien, wie sie in der Regel an städtischen Anstalten vorkommen, sind dem Patronat untergeordnet, oft nur Deputationen der städtischen Behörden. Es sei, so führte Hr. Hofmann aus, die wesentliche Aufgabe derselben, die Interessen der an der Schule betheiligten Kreise zu vertreten und die Theilnahme derselben an der Anstalt lebendig zu erhalten. Deshalb müßten sie für alle Anstalten, auch für die staatlichen, errichtet und ihre Befugnisse gesetzlich geregelt werden. Diese hätten zu bestehen in dem Rechte, von den inneren Verhältnissen der Schule, dem Unterricht u. s. w. Kenntniß zu nehmen, in der Verwaltung des Vermögens und in dem Rechte der gutachtlichen Aeußerung bei der Feststellung des Lehrplans so wie bei der Wahl, der Entlassung und Beurlaubung der Lehrer; bei den städtischen Anstalten werde ihnen das Recht der Lehrerwahl zu übertragen sein.

Daß den Curatorien die Verwaltung der Externa zu überlassen sei, fand keinen Widerspruch; ein Eingreifen derselben in die Dis-

ciplin der Schule und eine Mitwirkung irgend welcher Art bei der Aufsicht über die Lehrer ward entschieden abgelehnt (Löwe, Ostendorf, Techow). Ihre Betheiligung an der Feststellung des Lehrplans fand insofern Befürwortung, als Vorlegung desselben zur Prüfung und Begutachtung verlangt wurde, um Aenderungen in demselben zu verhüten, durch welche die Intentionen, welche Patronate bei der Gründung von Anstalten gehabt hätten, illusorisch gemacht würden, und um es zu sichern, daß den vorhandenen localen Bedürfnissen stets Rechnung getragen werde (Hofmann, Techow).

Von anderer Seite wurde dagegen Einspruch erhoben, weil die geforderte Vorlegung der Lehrpläne immer nur eine zwecklose, Zeit kostende Formalität bleiben würde und den Curatorien auch sonst noch Gelegenheit bliebe, die in dieser Richtung gemachten Wahrnehmungen zur Geltung zu bringen (Löwe, Ostendorf, Fritsche, Schrader, Gandtner). Es sei den Curatoren der Einblick in das innere Leben der Schule nicht ängstlich zu versagen; es müsse ihnen namentlich der Zutritt zum Unterricht jederzeit verstattet werden, es müßte ihnen freistehen, ihre Bedenken und Wünsche in den Sitzungen der Curatorien zum Ausdruck zu bringen (Schrader, Gandtner, Ostendorf); nur dürfe der Besuch der Schule nie ohne Vorwissen des Directors stattfinden (Fritsche). Den Curatorien das Wahlrecht der Lehrer zu übertragen, wurde darum empfohlen, weil sie nur durch den Besitz dieses Rechtes wahrhaft lebensfähig werden könnten (Kruse, Techow, Fritsche, Jäger, Gandtner, Ostendorf).

Die von dem Referenten mit Rücksicht auf den confessionellen Charakter einzelner Anstalten und die darauf bezüglichen Befugnisse der betreffenden Curatorien gemachten Bemerkungen fanden von mehreren Seiten Beistimmung. Es wurde dabei der Wunsch geäußert, daß die vom Staat oder von Communen unterhaltenen Anstalten nicht als „confessionslos", sondern den factischen Verhältnissen entsprechend als „paritätisch" bezeichnet würden; auch möchte diese gewährleistete „Parität" in der Wirklichkeit strenger, als bisher in einzelnen Fällen geschehen sei, inne gehalten werden (Reichensperger).

Der Minister erklärt, daß diese Bezeichnung den Vorzug verdiene, auch vor der sonst wohl vorkommenden „simultan", und sich jetzt in officiellem Gebrauch befinde.

Der Referent fand jedoch auch Widerspruch: es solle für keine Anstalt ein bestimmter confessioneller Charakter zugelassen werden, theils um der confessionellen Eintracht willen (Techow), theils weil in streng confessionellen Anstalten, namentlich in den von Privaten oder von Vereinen gegründeten, der Unterricht vielfach zu wenig wissenschaftlich ertheilt werde (Hofmann). Der

letzten Behauptung trat Hr. Schrader entgegen; sie enthalte eine ungerechtfertigte und thatsächlich nicht begründete Verurtheilung der bestehenden Zustände.

Die Aeußerungen des Referenten über die Zusammensetzung der Curatorien wurden im wesentlichen gebilligt und insbesondere die Mitgliedschaft des Directors als selbstverständlich gefordert. Darüber aber, wie bei der Bildung der Curatorien die zunächst an der Schule betheiligten Kreise zu berücksichtigen seien, trat eine Verschiedenheit der Ansichten hervor.

Eine Vertretung des Patronats im Curatorium erschien durchweg nothwendig; ebenso wurde eine Vertretung der Gemeinde durch ein von der Stadtverordneten-Versammlung derjenigen Stadt, welche für den Unterhalt entweder ganz oder theilweise zu sorgen habe, gewähltes Mitglied empfohlen (Techow). Hr. Paur wünschte, daß die Curatorien aus der Mitte der Schulgemeinde, zu welcher die betreffende Anstalt gehöre, gewählt würden, weil in ihr die Theilnahme für dieselbe am lebendigsten sei und nur so die thatsächlich vorhandenen Interessen der Schule gegenüber wirksam wahrgenommen werden könnten. Die Stadtverordneten könnten als eigentliche Vertreter der Schulgemeinde nicht angesehen werden, weil für ihre Wahl wesentlich andere Rücksichten als die auf die Schule maßgebend seien, und ließen obenein in der Behandlung von Schulangelegenheiten vielfach ein sachgemäßes Urtheil vermissen: es sei daher von ihnen bei der Zusammensetzung der Curatorien Abstand zu nehmen.

Dagegen erhob sich von mehreren Seiten Widerspruch. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff einer Schulgemeinde für höhere Lehranstalten vage und unfixirbar sei, und daß, wenn er als die Gesammtheit der Väter der die Schule besuchenden Schüler definirt werde, damit der thatsächlich an der Schule interessirte Kreis nicht umfaßt sei. Es wurde zugleich betont, daß die Stadtverordneten als Vertreter der Gemeinde, aus deren Mitteln die Schule unterhalten werde, auch in Schulangelegenheiten gelten müßten, ebenso wie die Landtags-Abgeordneten als competent für die Beschlußfassung auch in Schulangelegenheiten unzweifelhaft angesehen würden, obschon sie ohne jede Rücksicht auf Schulfragen gewählt seien (Klix). Auch der Umstand, daß die Väter der Schüler an den Schulfragen nicht selten persönlich betheiligt seien, wurde als bedenklich für eine objective Behandlung derselben bezeichnet (Reichensperger); es wurde auch bemerkt, daß die erforderliche Einsicht in die Angelegenheiten der Schule noch keineswegs durch die vorausgesetzte oder vorhandene Theilnahme an ihr gewährleistet sei (Jäger).

Hr. Hofmann machte noch darauf aufmerksam, daß in Communen, aus deren Mitteln mehrere höhere Lehranstalten unterhalten würden, die Bildung von Schulgemeinden für jede einzelne

praktisch unausführbar sei, und empfahl daher in diesem Falle die Errichtung eines einzigen Curatoriums für sämmtliche Anstalten der Stadt.

Er wies dabei auf die neue Kreisordnung hin und hielt es für räthlich, daß die Kreisvertretung bei der Bildung von Local-Curatorien herangezogen würde. Dies wurde aber schon darum für unthunlich erklärt, weil zahlreiche höhere Schulen für das Bedürfniß mehrerer Kreise zu sorgen hätten und es so für die Heranziehung mehrerer Kreisvertretungen an der principiellen Norm für ihre Betheiligung fehlen würde (Schrader). Außerdem hob Hr. Löwe hervor, daß, weil die Rechte überall den Pflichten entsprechen müßten, nur derjenigen Corporation die Verwaltung der Schule gebühre, welche sie aus ihren Mitteln unterhalte; darum sei von der sogenannten Schulgemeinde überhaupt abzusehen, und die Kreisvertretung könne nur dann in Betracht kommen, wenn sie die Kosten einer Schule übernehme oder einen Zuschuß zahle. Auch Hr. Reichensperger erklärte, weder in der sogenannten Schulgemeinde noch in der Kreisvertretung dasjenige Organ finden zu können, durch welches sich das „Laienelement" in der Schulverwaltung das berechtigte, ihm gebührende Gehör zu verschaffen vermöchte; er war der Meinung, daß nach dieser Seite hin die Neuordnung der Provinzial-Verwaltung abzuwarten sein dürfte, und daß die Provinzial-Vertretung, etwa mittels Bildung einer besonderen Commission zu diesem Zweck, ebenso für die Unterhaltung wie für die Beaufsichtigung der höheren Schulen herangezogen werden könnte.

Was den letzten Theil der Frage Nr. 14 anlangt, so wurde die Bestellung von Curatorien auch für die staatlichen Anstalten und zwar mit denselben Befugnissen wie die übrigen von einer Seite (Hofmann) befürwortet und den königlichen Behörden das Ernennungsrecht der Mitglieder vindicirt; sie wurde auch besonders aus dem Grunde empfohlen (Techow), weil durch ihre Thätigkeit den Prov.-Schulcollegien ein nicht unbedeutender Theil der äußeren Geschäfte abgenommen und ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben werde, auf das innere Leben der Schulen durch häufigere Revisionen kräftiger einzuwirken. Indeß wurde die Zweckmäßigkeit in Uebereinstimmung mit den vom Referenten dargelegten Ansichten von mehreren Seiten bestritten; es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Curatorien die Erledigung der Geschäfte oft und vielfach erschwert werden dürfte und namentlich die in Betreff der Geschäftserleichterung der Behörden ausgesprochene Erwartung für nicht begründet erklärt (Schrader, Jäger, Klix, Bonitz, Gandtner, Reichensperger).

Nach dem Schluß der Besprechung resümirte der Hr. Minister die Verhandlungen.

Bei der darauf folgenden Berathung über die Frage Nr. 15 der Vorlage:

„Ist der Schule eine disciplinarische Befugniß über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten außerhalb der Schule zuzugestehen?“

war man mit dem Referenten, Dir. Kruse, einverstanden, daß zwar im allgemeinen die Aufgabe der Schule, ihre Schüler nicht nur zu belehren, sondern auch zu erziehen, auf die Erziehung in der Schule zu beschränken sei, und sie nicht die Verantwortung für die Erziehung außerhalb derselben zu übernehmen habe. Andererseits aber könne der Natur der Sache nach das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule nicht überall von ihrem Verhalten innerhalb derselben getrennt werden. Da man principiell außerhalb der Schule das nicht dulden dürfe, was innerhalb derselben verboten sei, so müsse der Schule die Befugniß beigelegt werden, in gewissen Fällen außerhalb derselben begangene Vergehen der Schüler entweder selbst zu strafen oder die Bestrafung derselben zu fordern. Dabei könne es sich nur fragen, auf welche Fälle dies Recht der Schule sich zu erstrecken habe, eventl. auf welche Fälle es, ohne den Interessen der Schule zu schaden, beschränkt werden könne und müsse.

In ähnlicher Weise wurde von Dir. Kern ausgeführt, daß die Erziehung in der Schule als Schulzucht aufzufassen sei, als solche sich daher zwar auf das Verhalten der Schüler in der Familie nicht zu beziehen habe, dagegen, um überhaupt aufrecht erhalten werden zu können, sich nicht auf den Raum der Schule beschränken, sondern so weit gehen müsse, als der Schüler sich als Theil der Schule bewege.

Hr. Techow hob hervor, daß es sich für das Gesetz im wesentlichen darum handeln werde, festzustellen, ob die fragliche Befugniß der Schule einzuräumen sei oder nicht; die Entscheidung hierüber müßte jedenfalls vom Gesetz getroffen werden, da der Schule eine solche Befugniß vielfach überhaupt bestritten werde, auch durch die neue Gewerbegesetzgebung vom 21. Juni 1869 den Gewerbtreibenden gegenüber zweifelhaft geworden sei. Hr. Wiese stimmte dem bei und fügte noch hinzu, daß durch gesetzliche Anordnung nur das Princip festzustellen, das Detail dagegen den Reglements der Verwaltung zu überlassen sein werde.

Was die Fälle betrifft, in welchen die Zwecke der Schule den Besitz einer Disciplinarbefugniß bezüglich des Verhaltens außerhalb der Schule erheischen, so wurde von dem Referenten unter Beistimmung (Techow) die Ansicht ausgesprochen, daß ein wesentlicher Unterschied zu machen sei zwischen den einheimischen unter elterlicher Zucht stehenden Schülern und solchen, welche von außen kommend der elterlichen Zucht am Schulorte nicht unterworfen seien.

Unter allen Umständen, so führte der Referent aus, müsse sich die Schuldisciplin auf solche Vergehen erstrecken, welche in Beziehung auf die Schule ständen, z. B. Unehrerbietigkeit gegen einen Lehrer und dgl.; ebenso auf Handlungen, welche mehr an die Oeffentlichkeit träten und geeignet wären, die Schule durch den Schüler zu compromittiren, z. B. Straßenunfug, die Beschädigung und Entwendung fremden Eigenthums u. dgl. Zweifelhaft seien andere Fälle; so müsse es von den besonderen localen Verhältnissen abhangen, welche Stellung die Schule zum Besuch der Wirthshäuser oder zur Theilnahme am Tanzunterricht einzunehmen habe. — Außerdem komme dabei auch in Frage, ob die Schule berechtigt sei, Forderungen an die Schüler zu stellen, welche nicht unmittelbar mit dem Schulleben zusammenhingen: hier sei z. B. die Nöthigung zur Theilnahme an der Feier des h. Abendmahles und, wie Hr. Techow hinzufügte, auch der Zwang zum Besuche des Gottesdienstes nicht zu billigen, wenn auch eine pädagogische Einwirkung der Schule in dieser Richtung keineswegs auszuschließen sei, wie von anderer Seite (Wiese) bemerkt wurde.

In Bezug auf die auswärtigen Schüler war man (Kruse, Techow) der Ansicht, daß im Interesse der Schulzucht sowohl als im Interesse dieser Schüler selbst die Disciplinargewalt der Schule sich weiter erstrecken müsse als bezüglich der einheimischen, daß sie gewissermaßen die fehlende elterliche Zucht ersetzen und gleichsam als patria potestas delegata auf das ganze Verhalten derselben in und außer der Schule sich ausdehnen müsse.

Hr. Techow erklärte es für nothwendig, daß das dahin gehende Recht der Schule auch auf die Befugniß ausgedehnt werde, die häusliche Arbeitszeit der auswärtigen Schüler zu regeln und das häusliche Leben durch Besuche zu controliren. Die letzteren seien überhaupt als eine Pflicht der Lehrer zu bezeichnen. Dabei sei freilich jede kleinliche und polizeiliche Ueberwachung und Maßregelung zu vermeiden, und wenn irgendwo, so müsse sich hierbei der Einfluß der sittlichen Persönlichkeit geltend machen und ein fein gebildetes Tactgefühl bewähren; bei einheimischen Schülern aber seien solche Besuche nur zuläßig, wenn sie von den Eltern ausdrücklich erbeten wären oder sich aus einem freundschaftlichen Verkehr mit dem Elternhause von selbst ergäben, dessen Schwelle in allen anderen Fällen die Grenze für die Aufsicht der Schule bilde.

Vierzehnte Sitzung, 23. Octb. 1873.

Frage Nr. 16 der Vorlage:

„Kann den angestellten Lehrern ein Ascensions-

recht zugestanden werden, und wie würde dasselbe eventl. rücksichtlich der Ausdehnung des Staats, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehranstalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualification zu regeln sein?"

Ueber diesen Gegenstand referirte Schul R. Schrader. Daß der Mangel eines Ascensionsrechtes der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten als ein Uebelstand zu betrachten sei, welcher sich besonders für die Lehrer der Anstalten städtischen und Privatpatronats fühlbar mache, ward allgemein zugegeben, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese Frage, welche bisher von der Gesetzgebung noch nicht berührt sei, ihre gesetzliche Lösung finden möge. Man verkannte dabei die Schwierigkeiten nicht, welche mit der Lösung verbunden seien, hielt aber die Herstellung einer bestimmten Ascensionsordnung nicht nur zum Vortheil der Schulen und zur Sicherung und Regelung der materiellen Lage des Lehrerstandes, sondern auch aus anderen Rücksichten für geboten. Es wurde in dieser Beziehung hervorgehoben, daß durch die Gewährung eines Ascensionsanspruchs das Standesbewußtsein der Lehrer, das Bewußtsein einer größeren Corporation anzugehören, gestärkt werde, daß es die Aussichten der Einzelnen in Bezug auf die Möglichkeit einer Veränderung ihrer Stellung erweitere, und das Entstehen des gegenwärtig unter den Lehrern häufig zu findenden, und bei dem immer allgemeiner werdenden Drängen nach den großen Städten oft drückenden Bewußtseins verhindere, an einem kleineren Orte, wohin man einmal gekommen, für immer bleiben zu müssen (Löwe).

Der Referent that der Versuche Erwähnung, welche bereits früher zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit gemacht worden seien. Dahin rechnete er zunächst die Beschlüsse der Landes-Schulconferenz von 1849. Nach diesen sollte die Ascension auf die einzelnen Lehrcollegien beschränkt sein; es sollte bei Erledigung einer Stelle „in der Regel" Ascension innerhalb desselben Collegiums nach Maßgabe der Qualification der betreffenden Lehrer stattfinden. Für den Fall der Berufung eines Lehrers von außerhalb sollte der Anciennitätsanspruch der Lehrer der Anstalt „möglichst" geschont werden. Die ziemlich beträchtliche Minorität habe aber selbst dieses bedingte Ascensionsrecht bestritten, weil das Bedürfniß der Anstalten die ausschließliche Norm für die Wiederbesetzung der Stellen sein müsse. Referent hielt indeß auch den Beschluß der Majorität jener Versammlung, abgesehen davon, daß derselbe wegen seiner Unbestimmtheit sich zur Aufnahme in ein Gesetz nicht eigne, für nicht ausreichend, und die Beschränkung des Ascensionsrechtes auf Eine Anstalt für zu eng.

Ebensowenig, fuhr er fort, habe die Berathung des in den letzten Jahren entstandenen Lehrervereins der Provinz Preußen ein verwendbares Resultat geliefert, da derselbe auch nur zu der Alternative gelangt sei, daß entweder sämmtliche Anstalten Staats-anstalten werden, oder daß, da dies schwerlich angehe, an den städtischen Anstalten zur Ausgleichung der zunehmenden Unterschiede Alterszulagen gewährt werden müßten. — In der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses sei neuerdings bei Gelegenheit der Berathung einer Petition das Ascensionsrecht der Lehrer berührt worden; doch habe man die Schwierigkeiten, welche einer gesetzlichen Fixirung desselben entgegenstehen, nicht verkannt.

Für die Untersuchung der Frage, ob eine gesetzlich zu bestimmende Abhülfe des beregten Uebelstandes zu finden sei, ging Referent von folgenden Erwägungen aus:

Was die bei Staatsanstalten angestellten Lehrer betreffe, so lasse sich zunächst die Ascension nach Maßgabe des Dienstalters innerhalb derselben Anstalt denken. Abgesehen jedoch von dem durch die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Befähigung bedingten Unterschiede, welcher bei der Besetzung der Ober- und der ordentlichen Lehrerstellen gemacht werden müsse, sei dies Gebiet der Ascension zu eng; unabweislich würde eine solche Einrichtung zu großer Ungleichmäßigkeit zwischen den verschiedenen Anstalten führen, welche gegenwärtig durch Versetzungen ausgeglichen werden könne.

Die Ascension durch den ganzen Staat gehe aber auf der anderen Seite zu weit, widerspreche dem Grundsatz der Decentralisation, bürde der Centralstelle eine übermäßige Arbeit auf, und würde nur denkbar sein, wenn sämmtliche Lehrer unbedingt der Versetzung gehorchen müßten.

Es bleibe sonach noch das Ascensionsrecht innerhalb derselben Provinz übrig. Dies lasse sich auf zwiefache Weise denken: entweder so, daß der ascensionsberechtigte Lehrer wirklich an die Anstalt versetzt würde, an welcher eine Vacanz entstehe, oder so, daß sämmtliche Staatsanstalten derselben Provinz einen Gesammt-Besoldungsetat erhielten, und daß dann nach Maßgabe desselben die Lehrer zwar an der betreffenden Anstalt blieben, aber im Gehalt ascendirten.

Die ersterwähnte Einrichtung sei unmöglich wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Collegien zu vertretenden Unterrichtsfächer; denn jede Anstalt habe sich für die erledigten Fächer zu ergänzen, und bei Versetzungen, welche ohne Rücksicht hierauf geschehen, könne leicht eine Anhäufung von Lehrern des gleichen Faches an Einer Anstalt entstehen. Ferner stehe der Umstand entgegen, daß die Lehrer weder immer von großen nach kleinen Städten (z. B. mit Rücksicht auf ihre wissenschaftlichen Arbeiten), noch von Anstalten mit besonderen Stiftungen (wie Wittwen- und

Waisencassen) an andere ohne solche würden gehen wollen; und endlich sei zu bedenken, daß man, auch abgesehen von dem stiftungsmäßig festgestellten confessionellen Charakter einzelner Anstalten, nicht beliebig protestantische Lehrer in Gegenden mit ungemischter oder überwiegend katholischer Bevölkerung schicken könne oder umgekehrt; dies würde sowohl dem Interesse der Anstalten als auch dem Interesse der Lehrer widerstreiten.

Bezüglich der zweiten ins Auge gefaßten Eventualität, Ascension der Lehrer innerhalb derselben Provinz nach Maßgabe eines Besoldungsetats und ohne mit der Ascension verbundene Versetzung, hatte der Referent das Bedenken, ob seitens der Finanzverwaltung, da die Einnahmen und Bedürfnisse der einzelnen Anstalten verschieden seien, auf Errichtung eines solchen Gesammt-Besoldungsetats für die einzelnen Provinzen werde eingegangen werden.

Der Minister bemerkte jedoch, daß auf dieses Bedenken wohl ein besonderes Gewicht nicht zu legen sei, und wies darauf hin, daß sich die gleiche Einrichtung auch bei den Richtern finde, welche innerhalb der einzelnen Departements ascendirten; ein allgemeiner Etat finde sich ferner für die Gerichts-Directoren und für die Staatsanwälte, bei welchen die Ascension durch die ganze Monarchie stattfinde, ebenso bei den Directoren und ersten Lehrern der Seminarien. Auch das verschiedene Maß der Einnahmen der einzelnen Unterrichtsanstalten biete keine besondere Schwierigkeit für die Aufstellung eines gemeinsamen Etats, da es für den Staat einerlei sei, ob er diese Verschiedenheit, soweit dieselbe zu Ungleichheit der Lehrerbesoldung führe, durch Vermehrung der Dotationen der hierin zurückstehenden Anstalten oder in dem Gesammtetat ausgleiche.

Der Referent glaubte indeß noch auf weitere Schwierigkeiten aufmerksam machen zu müssen, welche der Möglichkeit einer Ascension durch eine ganze Provinz entgegenständen. Die wesentlichste Restriction, bemerkte er, würde durch die erforderliche Aufrechthaltung des Unterschiedes zwischen Ober- und ordentlichen Lehrern geboten werden; jede dieser beiden Kategorien könnte nur unter sich ein Recht auf Ascension im Gehalte erhalten, die Beförderung aus ordentlichen zu Oberlehrerstellen dürfte nur nach Maßgabe der wissenschaftlichen Qualification und der Dienstführung erfolgen. Aber auch bei dieser Restriction müßten gleichwohl Ausnahmen gesetzlich zuläßig sein, falls nämlich die Behörde eine Berufung aus einer anderen Provinz erforderlich erachte. Denn solche Berufungen seien von Zeit zu Zeit nothwendig, einmal und vor allem im Interesse der Staatseinheit, welche es verlange, Angehörige verschiedener Provinzen zu gemeinsamer geistiger Arbeit innerhalb desselben Collegiums zu verbinden, um die provinzielle Abgeschlossenheit zu verhindern; es treffe dies besonders die peripherischen Provinzen.

Solche Berufungen seien ferner nöthig im Interesse des didaktischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowohl der Lehrer als der Schüler. Würde der Lehrerstand jeder Provinz nur aus dieser selbst sich ergänzen, so entstehe leicht eine Einseitigkeit der Richtung, Mangel an gegenseitiger Befruchtung und eine allzugroße Abhängigkeit von der betreffenden Provinzial-Universität. Wie hoch man auch von der Bedeutung jeder einzelnen derselben denken möge, so repräsentire doch jede, natürlich mit periodischen Aenderungen und mit Ausnahme von Berlin, bestimmte wissenschaftliche Schulen, von denen zwar jede werthvoll und bedeutend für sich sei, deren einseitige und ausschließliche Fortsetzung in den höheren Lehranstalten aber bald zu einer lähmenden Einförmigkeit führen müßte. Wenn die Lehrer einer Provinz sich lange Jahre hindurch ausschließlich als Jünger eines bestimmten Meisters bildeten, so liege die Versuchung einer Abschließung gegen andere gleichberechtigte Richtungen der Wissenschaft allzunahe, und dies müsse schließlich auch die didaktische Frische und den Fortschritt der objectiven Methodik lähmen.

Auch deshalb, bemerkte der Referent ferner, müßten Lehrkräfte mitunter aus anderen Provinzen berufen werden, weil die Lehrer keineswegs gleichartig seien, so daß sie auch bei gleicher formeller Qualification beliebig für einander eintreten könnten; auch bei gleichen didaktischen Zielen bilde doch jede Anstalt ihren eigenthümlichen geistigen Organismus, und es müsse Sache der sorgfältigen Wahl und Erwägung sein, wie man bei eintretender Vacanz gerade diesem Gymnasium ein thätiges und fruchtbares Glied einfüge, um im Verein mit den übrigen und zur Anregung der übrigen an der Ausbildung der Schüler zu arbeiten.

Um aber derartige Berufungen zu ermöglichen, müßten dieselben mit Durchbrechung der Anciennität gestattet sein, da man für das Minimalgehalt schon anderwärts erprobte Kräfte nicht bekommen könne; namentlich würde dies für die von dem Mittelpuncte des Staates entfernten Provinzen schwierig sein.

Noch einer dritten Möglichkeit, die Ascension der Lehrer an den Staatsanstalten zu regeln, wurde von dem Referenten Erwähnung gethan, ohne daß derselbe jedoch diesen Modus empfehlen zu wollen erklärte. Es sei nämlich die Regelung noch in der Weise denkbar, daß für die ordentlichen Lehrer der bisherige Zustand verbliebe, und daß das Recht auf Ascension erst innerhalb der Oberlehrerstellen einträte.

Eine bestimmte Ascensionsordnung auch für die Lehrer an städtischen Anstalten einzuführen, erklärte Referent für nicht ausführbar. Es sei absolut unmöglich, daß den Communen als den Eigenthümern der Anstalten das Recht der Wahl und deshalb auch des Einschiebens beschränkt werde, selbst wenn sie dasselbe, was

allerdings öfters der Fall, rücksichtslos anwendeten. Ebensowenig lasse sich denselben vorschreiben, daß jede für den Kreis ihrer Anstalten ein Ascensionsrecht einführe; und selbst wenn dies möglich wäre, so würde es den Lehrern nicht nützen; denn mit Ausnahme von Berlin habe keine Stadt der Monarchie über eine hinreichende Anzahl von Anstalten zu verfügen, um die Concurrenz mit der so viel ausgedehnteren und leichteren Ascension an den Staatsanstalten zu bestehen und die Unbilligkeit der Beschränkung auf ihre wenigen eigenen Anstalten auszugleichen. Wenn nun aber die Lehrer der Staatsanstalten zwar ein Recht gegen die Berufung und das Einschieben von Lehrern städtischer Anstalten hätten, diese aber gegen das Einschieben von anderen Lehrern nicht geschützt seien, so ergebe sich daraus, daß die Lehrer der städtischen Anstalten noch ungleich schlechter gestellt sein würden, als bisher, wo sie doch an Staatsanstalten mit Beförderung versetzt werden könnten, daß sie somit einer sehr trüben Zukunft entgegen sähen und, daß, was im Interesse der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nicht stark genug betont werden könne, diese Anstalten aus Mangel an guten Lehrern, ja an Lehrern überhaupt, und aus Mangel an anregendem Wechsel innerhalb des Collegiums schließlich bis zu einem empfindlichen Grade verkommen müßten.

Schon jetzt, so bemerkte der Referent, eilten die Lehrer der städtischen Anstalten, mit der erwähnten Ausnahme von Berlin und vielleicht von einigen Provinzial-Hauptstädten, mit ausgesprochener Vorliebe den Staatsanstalten zu, und, da der Staat die Wahl habe, so blieben den Communen vielfach die schwächeren Kräfte, ein Uebelstand, welcher gegenwärtig im Interesse des Unterrichts aber zum Nachtheile der Ascension von den Städten öfters durch Einschub beseitigt würde.

Eine völlige Ausgleichung dieser Uebelstände sei auch dadurch nicht herbeizuführen, daß man den Communen die Verpflichtung zur Gewährung regelmäßiger Alterszulagen auferlege; denn Gehalt und Geldentschädigung sei für die Lehrer und das Gedeihen der Anstalten nicht alles; viel wichtiger sei die geistige Anregung und Befruchtung durch frische anderweit erprobte Kräfte und die Erhaltung und Anregung eines gesunden Ehr- und Pflichtgefühls.

Die Schwierigkeiten der Lösung der in Rede stehenden Fragen wurden von allen Seiten anerkannt. Bestimmte andere Vorschläge zur Abhülfe, als die von dem Referenten erörterten wurden jedoch nicht gemacht.

Zu Frage Nr. 16 der Vorlage hatte Dir. Bonitz folgenden Antrag gestellt:

„Es ist dringend wünschenswerth, daß in einem Schulgesetz die Bestimmung des „Rangverhältnisses der

Lehrer im öffentlichen Leben" nicht übergangen werde (Vergl. Wiese, Verordnungen und Gesetze 2, 125)."

Der Antragsteller erklärte, daß der Wunsch, den Lehrern ein bestimmtes Rangverhältniß anzuweisen, bereits früher einmal an die Staatsregierung gelangt, jedoch mit dem Bemerken abgelehnt worden sei, daß die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten in der Rangstellung der Directoren auch die ihrige sehen möchten; es sei ferner hinzugefügt worden, daß eine solche Rangbestimmung leicht zu unangemessenen Parallelisirungen führen könnte. Man habe nun zwar vielfach die Meinung ausgesprochen, die Bestimmung ihres Ranges sei für die Lehrer ohne praktischen Werth. Da jedoch der Mangel eines bestimmten Ranges der Lehrer sich gegenwärtig bei Gelegenheit der Gewährung der Wohnungszulagen für die Staatsbeamten als ein großer materieller Nachtheil erwiesen habe, so halte er es im Interesse der Lehrer für dringend geboten, in das demnächstige Unterrichtsgesetz eine Bestimmung über ihr Rangverhältniß aufzunehmen, und zwar müsse er dies auf die Gefahr hin befürworten, daß diese Bestimmung, wie durch die erwähnte Schlußbemerkung der bezeichneten Verfügung angedeutet worden sei, in einer für die Lehrer minder befriedigenden Weise ausfallen könnte.

Der Minister bemerkte darüber, daß den Rang zu bestimmen Prärogativ der Krone sei, und daher eine Bestimmung über den Rang nicht durch das Unterrichtsgesetz erfolgen könne. Es sei nicht zu läugnen, daß das Wohnungszulage-Gesetz die Frage hinsichtlich des Rangverhältnisses der Lehrer habe praktisch erscheinen lassen; dagegen sei darauf aufmerksam zu machen, daß sich eine Regelung dieser Frage auch ohne Anknüpfung an den Rang denken lasse.

Hienach wurde auf das den Lehrern beizulegende Rangverhältniß nicht weiter eingegangen; dagegen regte SchulR. Klix die Frage an, ob es sich nicht empfehle, in der Prädicirung der an höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer eine Gleichheit zwischen Nord- und Süd-Deutschland zu bewirken, so daß alle ordentlichen Lehrer zur Unterscheidung insbesondere von den Elementarlehrern den Titel Oberlehrer und die etatsmäßigen Oberlehrer den Titel Professor erhielten.

Diesem Vorschlage traten mehrere Mitglieder der Versammlung bei (Dillenburger, Kern, Kruse, Jäger, Meffert, Reisacker). Es wurde bemerkt, daß die Gewährung dieser Prädicate sich auch deshalb empfehlen würde, weil an einigen Anstalten schon jetzt den etatsmäßigen Oberlehrern der Professortitel dem Herkommen gemäß ohne weiteres beigelegt werde, und in dem größten Theil des Westens die Lehrer von der Bevölkerung allgemein so prädicirt würden (Dillenburger). Es wurde ferner auf das Beispiel Sachsens hingewiesen, wo jeder Lehrer an einer höheren Un-

terrichtsanstalt den Titel Oberlehrer führe (Kern); auch wurde bemerkt, daß die Verleihung des Professortitels gegenwärtig an Bedingungen geknüpft sei, deren Erfüllung nicht selten durch nur äußere Umstände verhindert werde, und daher in manchen Fällen eine sehr erklärliche Mißstimmung hervorzurufen geeignet sei (Dillenburger), und schließlich betont, daß es im Interesse des Staates liege, den in der Wohnungsgeldfrage bereits gedrückten Lehrerstand in etwas höherem Maße zu ehren, als bisher geschehen sei: dadurch würde der Lehrerstand, welcher, als ein mühevoller bekannt, nicht besonders erstrebenswerth erscheine, in äußerem Ansehen gehoben und ihm dadurch mehr Elemente aus den gebildeteren Volksclassen zugeführt werden, als dies geschähe, wenn ihm die wünschenswerthe äußere Ehre versagt bliebe (Jäger).

Der Minister constatirte, daß über die Schwierigkeit der Frage Nr. 16 der Vorlage Einstimmigkeit vorhanden sei, daß aber auch der Wunsch nach einer befriedigenden Lösung derselben allseitig getheilt werde. Er erklärte in den gepflogenen Verhandlungen eine an die Unterrichtsverwaltung gerichtete Aufforderung zu erblicken, alles zu erwägen, um berechtigten Ansprüchen zu genügen, wie auch das Verlangen, den Lehrerstand mehr zu äußeren Ehren kommen zu lassen als bisher, seine Beachtung gefunden habe.

Hr. Techow hatte folgenden Antrag eingereicht:

> „Die staatlichen Berechtigungen dürfen nur auf dem Wege des Gesetzes (durch das Unterrichtsgesetz zunächst) ertheilt und geregelt werden und knüpfen sich immer an den vollständigen Abschluß des Schulcursus an."

Er verzichtete jedoch auf eine Besprechung desselben, weil er an einem anderen Orte Gelegenheit finden werde, für denselben einzutreten.

Nr. 17 der Vorlage:

> „Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmäßigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?
>
> Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten und unter welchen Bedingungen?
>
> Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?"

In Bezug auf die ersten dieser Fragen, das Maximum der von den Directoren und Lehrern zu übernehmenden Unterrichtsstunden betreffend, war man im allgemeinen der Ansicht, daß die gegenwärtig darüber geltenden Bestimmungen zu billigen seien; es wurde auch ausgesprochen, daß dieselben einer Aenderung überhaupt nicht zu bedürfen scheinen, vielmehr unverändert beizubehalten seien (Klix, Fritsche).

Auch der Referent, Dir. Ostendorf, glaubte, daß man Ursache gehabt habe, im allgemeinen mit den bestehenden Bestimmungen zufrieden zu sein, und daß es sich bei etwanigen Aenderungen nur um Einzelheiten handeln könne. Um zu beurtheilen, zu wieviel wöchentlichen Lehrstunden die einzelnen Lehrer zu verpflichten seien, müsse man sich zwei Fragen vorlegen, einmal: wie viele Stunden täglich ein Lehrer geben könne, ohne daß sein Unterricht anregende Frische verliere, sodann: wie hoch das Maß zu bestimmen sei, wenn mit Einschluß der Vorbereitungen auf den Unterricht, der Correcturen, der nothwendigen Beschäftigung mit einzelnen Schülern, der Censuren, Conferenzen u. s. w. eine achtstündige Arbeitszeit — denn ein Mehr an täglicher amtlicher Arbeit könne füglich nicht gefordert werden — nicht überschritten werden solle? Die Ferien seien dabei ganz außer Betracht zu lassen; denn der Lehrer bedürfe derselben, ganz abgesehen von der nothwendigen Erholung, zu seiner Fortbildung, die nicht bloß in seinem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Schule liege. Eine bestimmte für alle Fälle zutreffende Antwort auf die beiden vorgelegten Fragen, erklärte der Referent, lasse sich indessen nicht geben, da hierbei die Art der Unterrichtsfächer, die Classen, in denen der Unterricht ertheilt werde, und die Persönlichkeit des Lehrers mit in Betracht kommen müßten. Man sei auf diesem Gebiete auf Erfahrungen angewiesen; da aber persönliche Erfahrungen unsicher blieben, so könne man sich nur an die bestehenden Normen anschließen.

Der Referent berichtete darauf, was die früheren Schulgesetz-Entwürfe, die Ministerial-Verfügungen vom 17. Aug. 1860 und vom 13. Mai 1863, und was endlich die erläuternden Bemerkungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen über die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden enthalten. Die Bestimmung in letzteren, wonach die Zahl der Pflichtstunden bei dem Director der Regel nach 12 nicht übersteigen darf, bei den Oberlehrern auf höchstens 20, bei den ordentlichen Lehrern auf höchstens 22, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern auf höchstens 24, bei den technischen Hülfslehrern auf höchstens 26 festgesetzt ist, schien dem Referenten im allgemeinen richtig zu sein. Doch war er der Ansicht, daß man bei der Festsetzung des Maximums der Pflichtstunden auch auf die Ausdehnung der Schulen Rücksicht nehmen, und danach dasselbe, namentlich für den Director verschieden bestimmen könne. Er be-

merkte in dieser Beziehung, daß bei kleineren Anstalten dem Director eine größere Anzahl von Lehrstunden, beispielsweise bei Anstalten von weniger als 100 Schülern wohl die Ertheilung von 16 Lehrstunden, zugemuthet werden könne, während bei großen Schulen die Zahl sich mindern müsse, so daß bei Anstalten mit über 500 Schülern von dem Director wohl kaum mehr als sechs wöchentliche Unterrichtsstunden zu verlangen sein.

Dagegen wurde von anderer Seite (Bonitz) bemerkt, daß man dem Director auch bei großen Anstalten zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden zumuthen könne, da die Ertheilung von Unterricht für den Leiter solcher Anstalten gerade als die erfreulichste Seite seines Verkehrs mit den Schülern betrachtet werden müsse. Der Referent erwiederte, daß diese Anschauungsweise wohl auch bei anderen Directoren sich finden möge, daß sie aber, wenn es sich um das Maß einer Verpflichtung handele, nicht als Norm gelten könne.

Was die für die Lehrer zu bestimmende Maximalzahl betrifft, so wünschte der Referent, daß für dieselbe die Unterscheidung zwischen Oberlehrern, ordentlichen Lehrern und wissenschaftlichen Hülfslehrern aufgegeben und diese Kategorien unter dem gemeinschaftlichen Namen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer zusammengefaßt werden möchten. Für dieselben hielt er nun je nach der Frequenz der Anstalt (150, 300, 500 Schüler) 22, 20 und 18 wöchentliche Unterrichtsstunden für ein als Regel zu empfehlendes Maximum, ohne jedoch die absolute Richtigkeit dieser Zahlen für alle Fälle behaupten zu wollen, da hiebei auch noch andere Rücksichten modificirend einwirken könnten. — Für die Elementarlehrer, für welche die Größe der Anstalten weniger ins Gewicht falle, glaubte er das Maximum der Pflichtstunden je nach dem Umfang der Anstalten auf 28 und 26 Stunden feststellen zu sollen. Von anderer Seite (Bonitz) wurde dagegen bemerkt, daß bei einer derartigen Festsetzung nicht sowohl die Frequenz der Anstalt, als die der betreffenden Classen maßgebend sein, und das auch berücksichtigt werden müsse, ob mit dem Unterricht Correcturen verbunden seien oder nicht. Hr. Techow war der Ansicht, daß eine Scala überhaupt nicht aufzustellen sei, sondern eine allgemeine Bestimmung genüge, nach welcher das Maximum für den Director bis zu 12, bei allen übrigen Lehrern auf 18 bis 22 Stunden unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse festgesetzt werde.

Der Referent hob weiter hervor, daß die Bestimmungen über die Zahl der Pflichtstunden nicht in das Unterrichtsgesetz aufzunehmen, daß in diesem vielmehr nur das Verhältniß der Zahl der Lehrer zur Zahl der Classen zur normiren sei, welches beachtet sein müsse, damit eine Anstalt als höhere Schule anerkannt werden könne. Alles Uebrige gehöre in Ausführungs-Verordnungen und sei überhaupt Sache der Schulverwaltung.

Zu der zweiten Frage Nr. 17 bemerkte der Referent, daß die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, durch die Cabinets-Ordres vom 13. Juni 1839, vom 25. Juli 1840, und vom 25. Aug. 1841 von der ausdrücklichen Zustimmung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht worden sei; eine entsprechende Bestimmung finde sich auch in dem Schulgesetz-Entwurfe von 1850. Die Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung sei durch die Circular-Verfügungen vom 24. Febr. 1851 und vom 23. Apr. 1864 für ein Nebenamt erklärt worden. Letzteres schien dem Referenten mit dem Geiste des Verfassungsrechtes nicht wohl verträglich zu sein, da die Uebernahme von derartigen Functionen eine öffentliche Pflicht sei. Der Gesetzgeber, welcher ausdrücklich bestimmt habe, daß für den Eintritt in das Abgeordnetenhaus kein Urlaub erforderlich sei, obgleich durch denselben ein Beamter seinem Amte für längere Zeit ganz entzogen werde, habe gewiß nicht gewollt, daß für den Eintritt in ein Stadtverordneten-Collegium die vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich sei. Von anderer Seite (Fritsche, Reichensperger) war man dagegen der Ansicht, daß es bedenklich sei und zu Inconvenienzen führen könne, wenn der Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung ohne weiteres gestattet werde (Fritsche). Die Bestimmung aber, daß für den Eintritt in das Abgeordnetenhaus kein Urlaub erforderlich sei, habe ganz besondere Gründe, die hier nicht zutreffen würden; den Richtern sei die Uebernahme städtischer Aemter sogar unbedingt verboten (Reichensperger); wogegen von dem Referenten bemerkt wurde, daß die in dieser Beziehung maßgebenden Gründe auf die Verhältnisse der Lehrer nicht paßten. — Abgesehen von den Functionen bei der städtischen Verwaltung hielt der Referent es für durchaus gerechtfertigt, daß die Uebernahme von Nebenämtern durch eine vorgängige Zustimmung der vorgesetzten Behörde bedingt sei; denn der Beamte gehöre zunächst seinem Amte an. Im einzelnen unterschied er Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Uebernahme durch einen Lehrer im Interesse der Schule selbst liege, an welcher er angestellt sei, sodann solche, deren Uebernahme man im allgemeinen nicht hindern dürfe, ohne öffentliche Interessen zu schädigen, endlich solche, deren Uebernahme mehr oder weniger bedenklich sei. Zu der ersten dieser drei Classen glaubte er nicht rechnen zu sollen die hier und da noch vorkommende Vereinnahmung des Schulgeldes durch Lehrer, da dieselbe unter allen Umständen für unpassend zu erachten sei. Letztere Ansicht fand einigen Widerspruch (Bonitz, Reichensperger, Techow). Es wurde geäußert (Techow), daß die Schulgeldreception durch einen Lehrer nur da untersagt werden müsse, wo der Lehrer in Bezug auf seine Besoldung auf einen Antheil am Schulgeld angewiesen sei.

Zu der zweiten Classe rechnete der Referent namentlich die Ertheilung von Unterricht an anderen Schulen, die man oft nicht verbieten könne, ohne diese Schulen zu vernichten; zu der dritten, den bedenklichen Nebenämtern, die Thätigkeit im Dienste von Privaten, in der Industrie u. s. w. Nach dieser Seite hin, bemerkte er, müsse die Regel gelten: „Auskömmliche Gehälter, und dann keine Nebenbeschäftigung."

Was die Bedingungen betreffe, unter welchen die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten sei, so verstehe es sich von selbst, daß die Zustimmung der vorgesetzten Behörde stets nur auf Widerruf ertheilt werden könne. Außerdem müsse aber, wie das grundsätzlich auch bei den städtischen höheren Schulen von Berlin geschehe, jeder Lehrer eine größere Zahl von Stunden sich für Vertretung freihalten, damit, wenn dieselbe nothwendig werde, der Dirigent einen zweckmäßigen Vertretungsplan entwerfen könne.

In Bezug auf die Nebenämter wurde von anderer Seite (Klix) darauf hingewiesen, daß es sich im Interesse der Schule empfehle, mit der Zustimmung zur Uebernahme derselben sparsam zu verfahren, und, wenn nicht anderweite Interessen vorliegen, insbesondere bei der Gestattung von Unterricht an anderen Schulen regelmäßig über ein bestimmtes Maß, etwa 4 Stunden wöchentlich, nicht hinauszugehen.

Es wurde ferner die Frage aufgeworfen (Reichensperger), ob nicht durch das Gesetz hinsichtlich der Privatstunden, welche von den Lehrern an Schüler der eigenen Anstalt ertheilt würden, und ebenso hinsichtlich des Gebrauchs von Schulbüchern in Schulen, an welchen die Verfasser selbst angestellt seien, eine Regelung erfolgen könne.

Was den letzten Theil der Frage Nr. 17 der Vorlage betrifft, so war der Referent der Ansicht, daß man gegen eine Entschädigung für Vertretung an sich ein Bedenken nicht haben könne. Die Gewährung einer solchen Entschädigung widerspreche zwar vielleicht einer idealen Auffassung von dem Wesen eines Collegiums und der daraus resultirenden Verpflichtung der einzelnen Mitglieder desselben. Indessen seien doch, wie das auch in der Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1859 anerkannt werde, Billigkeitsrücksichten zu beachten. Er meinte, sobald sich die Nothwendigkeit einer dauernden Vertretung herausstelle, z. B. bei Einberufung eines Lehrers zum Heer, oder bei einer Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit, sei es billig, daß für die Vertretung sofort von Anfang an Entschädigung geleistet werde; in anderen Fällen, z. B. bei augenblicklicher Erkrankung eines Lehrers, möge die Vertretung bis zur Dauer von vierzehn Tagen, aber nicht darüber hinaus, unentgeltlich stattfinden. Im Extraordinarium eines jeden Etats müsse daher jedenfalls eine Summe für derartige Remunerationen

ausgeworfen werden. Manchen Schwierigkeiten werde man übrigens entgehen, wenn, wie das bereits zum Theil geschehe, in die Berufungsurkunde die Verpflichtung aufgenommen werde, daß jeder Lehrer zur unentgeltlichen Vertretung in vier Stunden wöchentlich verpflichtet sei. Dann aber müsse mit Rücksicht hierauf die Zahl der Pflichtstunden beschränkt werden.

Von mehreren Seiten (Meffert, Fritsche) sprach man sich dagegen aus, daß für Vertretung erkrankter Lehrer überhaupt eine Remuneration gezahlt werde, da solche Vertretungen Pflicht der Collegialität seien und dieses Verhältniß jedem Lehrer die Beruhigung gebe, daß im Falle eigener Erkrankung seine Vertretung, ohne daß dadurch Kosten verursacht würden, stattfinden werde.

Von anderer Seite (Klix) war man dagegen der Ansicht, daß die durch das Beispiel Berlins herbeigeführte Einrichtung, die Vertretung, auch wenn sie durch Erkrankung nothwendig geworden sei, zu remuneriren, sich nicht wohl beseitigen lasse. Man schlug vor, daß da, wo die Städte nicht so reich seien, jede Vertretung zu honoriren, den Lehrern die Verpflichtung auferlegt werde, in jedem Quartal erforderlichenfalls 12 Stunden unentgeltlich zu vertreten, und daß nur darüber hinaus ein Honorar in Anspruch genommen werden dürfe. Diesem Vorschlag wurde von einer Seite (Fritsche) mit dem Bemerken zugestimmt, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Vertretung anstatt auf 12, auf 30 Stunden für das Quartal zu normiren sei. Von wieder anderer Seite wurde in dieser Beziehung die Ansetzung von 2 Stunden wöchentlich für das Vicariren befürwortet (Kruse). Dagegen wurde unter Anerkennung des in Berlin bestehenden Verfahrens bemerkt (Bonitz), daß, wenn für die Vertretung keine Remuneration gezahlt werde, für den Director bei der Anordnung derselben oft Schwierigkeiten entständen, da er dann oft mehr, als für den Unterricht wünschenswerth sei, auf eine gleichmäßige Heranziehung aller Lehrer zur Vertretung würde sehen müssen.

Gegen den Vorschlag, im voraus bestimmte Vertretungsstunden festzusetzen, wurde eingewendet, daß in der Regel keine anderen als die Lehrer der betreffenden Classe verwendet werden dürften, die mit den Schülern bekannt seien und die Zeit zweckmäßig zu verwenden wüßten. Dies aber würde sich bei gedachtem Vorschlage nicht durchführen lassen (Bonitz).

Hiemit waren die Berathungen über die in der Vorlage enthaltenen Fragen beendigt.

Verschiedene im Laufe der Verhandlungen vorgekommene Aeußerungen gaben Veranlassung, auf das Berechtigungswesen noch im besonderen einzugehen.

Geh. R. Wiese bemerkte darüber, die Berechtigungen seien allerdings als etwas Fremdartiges in die Thätigkeit der höheren Schulen hereingekommen und werden vielfach als eine Belästigung derselben empfunden; aber sie wieder abzuwerfen gehe eben nicht an. Wollten die Lehrer auch darauf verzichten, so würden es weder die Eltern, noch die Schulpatronate, noch die Behörden thun wollen; und schließlich würde man die anderen Ministerial-Ressorts nicht hindern können, nach wie vor den Schulzeugnissen Vertrauen zu schenken und bestimmte Wirkungen zuzugestehen. Die Berechtigungen seien also ein Factor, den man nicht ignoriren könne, sondern mit dem man rechnen müsse. Auch seien denselben, und es handle sich vorzugsweise um das Recht auf den einjähr. Militairdienst, wohlthätige Folgen für die allgemeine Volksbildung nicht abzusprechen, wie Preußen überhaupt dem Zusammenhang der Schule mit der allgemeinen Wehrpflicht schon viel Gutes verdanke. Es liege durchaus im Interesse der Unterrichtsverwaltung, zu zweckmäßiger Regelung dieser Angelegenheit bereitwilligst die Hand zu bieten. Verliehen werde aber die erwähnte Berechtigung, ebenso wie die meisten anderen, nicht vom Unterrichtsministerium — man wende sich mit Forderungen und Klagen in dieser Hinsicht sehr oft an eine falsche Adresse — sondern von den zuständigen anderen Ressorts, und so werde das Berechtigungswesen auch im Unterrichtsgesetz als solchem keine Stelle finden.

Was man in der jetzt bestehenden Einrichtung vermisse, sei Gerechtigkeit, weil eine Schulkategorie schwerere Bedingungen zu erfüllen habe als die andere. Man verlange also, daß zur Erwerbung der Militairberechtigung 1) überall ein möglichst gleicher Grad wissenschaftlicher Ausbildung gefordert werde; 2) daß die Berechtigung bei der einen Anstalt nicht in einem früheren Alter erworben werden könne als bei der anderen; 3) daß die Art der Erwerbung nicht verschieden sei, also überall entweder auf ein Zeugniß der Lehrer, oder auf Grund einer bestandenen Prüfung erfolge.

Die in 1. und 2. geforderte Gleichheit werde sich immer nur annähernd erreichen lassen. Beim Gymnasium werde die Reife für Ober-Secunda gefordert; es sei nicht rathsam, daran durch weiteres Vorschieben oder durch Zurücksetzen zu ändern. Könne man nun der an derselben Stelle erreichbaren Realschulbildung gleichen Werth zuschreiben, so sei dies doch nicht der Fall z. B. mit derjenigen Bildung, welche am Schluß der projectirten Mittelschulen erreicht sein werde, zumal wenn in denselben der fremdsprachliche Unterricht nach dem Plane des Stadt-Schulraths Hofmann auf das Französische beschränkt würde. Diese Ungleichheit könne aber als ein Uebel nicht angesehen werden; man wünsche allgemein die Benutzung solcher Mittelschulen, wozu sie der Berechtigung bedürfen; und kein Vater, der seinen Sohn ein Gymnasium oder eine Real-

schule durchmachen oder bis in die oberen Classen besuchen lassen wolle, werde wegen der etwas leichteren Erreichbarkeit der Militair-berechtigung die Mittelschule vorziehen.

Eine gleichmäßige Altersbestimmung für Erwerbung der Berechtigung könne nicht getroffen werden, wohl aber eine Bestimmung über die gleiche Dauer des Lehrcursus der betreffenden öffentlichen Schulen. Gehe man dabei wieder vom Gymnasium aus, so könne daselbst bei dem Eintritt in die Sexta mit vollendetem 9. Lebensjahre die Berechtigung mit voll 15 Jahren erreicht werden; die meisten Schüler seien aber nach Absolvirung der Unter-Secunda älter. Die gleiche Dauer des Lehrcursus bis zu der Stelle der Berechtigung, 6 Jahre, werde behufs derselben bei den Anstalten aller Kategorien zu fordern sein. — Wenn von einigen Seiten vorgeschlagen sei, die Berechtigung nur beim Abschluß der ganzen Schule zu gewähren, so klinge das recht gut und würde im Interesse der Schulen sein, sei aber nicht durchführbar. Wo z. B. ein Gymnasium oder eine Realschule die einzige höhere Lehranstalt des Orts sei, werde man doch diejenigen vom Besuch derselben nicht ausschließen wollen oder können, deren Verhältnisse die Absolvirung der ganzen Anstalt nicht zulassen.

In Betreff des dritten Punctes, bemerkte Hr. Wiese, eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens herzustellen sei sehr wünschenswerth, so daß also behufs der Erwerbung des Qualificationsattestes für den einjähr. Miltairdienst entweder überall eine besondere Prüfung bestanden werden müsse, oder überall ein Schulzeugniß genüge. Die Unterrichtsverwaltung könne jedoch letzteres nicht für zulässig erachten bei den noch unvollkommen ausgestatteten, in sich noch wenig consolidirten und noch gar nicht erprobten und bewährten öffentlichen Schulen, z. B. Progymnasien und höheren Bürgerschulen, denen sie doch die Möglichkeit, ihren Schülern das betreffende werthvolle Recht auch schon zu verschaffen, nicht vorenthalten wolle. Dazu sei aber eine in Gegenwart eines Königl. Commissarius abzuhaltende Prüfung unerläßlich.

Dasselbe sei der Fall bei den Privatschulen. Diese dürfe man nicht unberücksichtigt lassen; die Regierung sei nicht wenigen derselben für ihre Wirksamkeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet, und müsse wünschen, daß neben der fester geregelten Organisation der öffentlichen Schulen auch für eine freiere Bewegung in pädagogischen Einrichtungen und didaktischen Versuchen immer ein Raum bleibe. Aber eben diese den Privatanstalten nothwendig zu gewährende größere Freiheit verhindere, daß bei denselben das militair. Qualificationsattest anders als durch ein Examen erworben werde; es frage sich auch, ob nicht zu bestimmen, daß in solchen Anstalten die Zöglinge nicht vor voll 16 Jahren zu dem Examen zugelassen werden dürfen.

Erweise sich somit die Prüfung bei einer nicht geringen Zahl von Schulen als nothwendig, so werde sie auch bei den anderen, also auch bei den Gymnasien und Realschulen, eingeführt werden müssen; andernfalls werde man erleben, daß nach wie vor sehr viele junge Leute aus Scheu vor der anderswo abzulegenden Prüfung in diese Schulen kommen werden, um sich das Qualificationszeugniß zu ersitzen, und dann abzugehen. Er verkenne nicht, wie unangenehm den höheren Lehranstalten die Einführung eines solchen Examens sein müsse, sehe aber nicht, auf welche andere Weise Schüler von ihnen mehr als bisher ferngehalten werden können, denen es lediglich auf Erwerbung des Militairzeugnisses ankomme. Guter Rath, was unter solchen Umständen zu thun, werde sehr willkommen sein.

Der Vortrag des Referenten wurde von allen Seiten beifällig aufgenommen. Insbesondere wurde hervorgehoben (Hofmann), es sei eine sehr heilsame Einrichtung, daß durch die Erreichung eines bestimmten Bildungsgrades die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste erlangt werden könne, und daß auch die Absolvirung eines bestimmten Cursus in einer als tüchtig anerkannten Schule als genügender Nachweis dafür angesehen werde, daß die verlangte Bildungsstufe erreicht sei. Hiedurch werde die Bildung in immer weitere Schichten des Volkes getragen und zugleich ein genügender Schutz gegen oberflächliche Bildung geschaffen. Man müsse aber zugeben, daß die allerdings zu fordernde Gleichheit der Leistungen in deren Gesammtmaß gefunden werde, ohne daß darum die Leistungen im einzelnen dieselben zu sein brauchten. Würde dies nicht zugegeben, so würde durch jene Einrichtung sehr vielen jungen Leuten ein für ihre künftigen Verhältnisse ungeeigneter Unterricht so gut wie aufgezwungen. Auch dürfe man Schulen, die nach einem als richtig anerkannten Plane eingerichtet würden, das in Rede stehende Recht nicht erst dann geben wollen, wenn sie sich bewährt hätten; denn bevor ihnen das Recht zugesichert wäre, erhielten sie keine Schüler, seien also ganz außer Stande, sich zu bewähren. Dagegen könne recht wohl bei Schülern der zu errichtenden Bürgerschulen mit 6jährigem Cursus die Berechtigung von dem Bestehen einer Abgangsprüfung abhängig gemacht werden; es sei das allerdings eine Erschwerung der Forderungen für diese Schüler, aber die Erschwerung sei unbedeutend und die Abgangsprüfung im Beisein eines Königl. Commissarius sei ein sehr gutes Mittel, die neuen Bürgerschulen auf der erforderlichen Höhe zu erhalten.

Die Intention, daß zur Erlangung der Berechtigung nicht die bloße Absolvirung eines bestimmten Schulcursus und ein bloßes Schulzeugniß genügen, sondern daneben noch ein Examen gefordert werden möge, fand gleichfalls mehrfachen Anklang (Hofmann, Gallenkamp, Klix, Kruse), und wurde dafür insbesondere der

Grund geltend gemacht, daß durch die Einführung eines Examens das jetzt so oft vorkommende „Ersitzen“ der Berechtigung beseitigt werde (Kruse).

Dagegen verkannte man nicht, daß die Einlegung eines Examen zwischen Unter- und Ober-Secunda, mithin an eine Stelle, an welcher für die Schule selbst ein bestimmter Abschluß nicht bestehe, nicht ohne Bedenken sei; bei den Realschulen könnte indeß dann die für den Uebergang nach Prima angeordnete Prüfung wegfallen (Klix, Bonitz). Als der einfachste Ausweg, so wurde bemerkt (Klix), würde es sich darstellen, wenn man für die Berechtigung lediglich die am Schluß der höheren Bürgerschule liegende Prüfung als maßgebend bezeichnete, und die Schüler der höheren Unterichts-anstalten, welche die Bedingungen hinsichtlich der Absolvirung eines bestimmten Cursus erfüllt haben, zur Ablegung des Examens an diese Schulen verwiese. Indessen verhehlte man sich auch nicht die dagegen sprechenden Bedenken.

Schließlich erhielt Hr. Bonitz das Wort zur Begründung einiger Anträge die Prüfung der Lehramts-Candidaten betreffend.

Diese Anträge lauteten:

„Zu dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dcb. 1866.

1. Den gedruckten Doctor-Dissertationen inländischer Universitäten bei der Lehramts-Prüfung eine bloß facultative Geltung zu geben, ist nicht zweckmäßig. Ich beantrage, statt des ersten Absatzes von §. 14 zu setzen:

„Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine gedruckte Dissertation einreicht, auf deren Grund er, nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und öffentlichen Disputation, von einer inländischen philosophischen Facultät die philosophische Doctorwürde erhalten hat, so hat die Commission zu entscheiden, für welche der fachwissenschaftlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten die Dissertation als Ersatz zu betrachten ist.“

2. Die Prüfung über die sogenannte „allgemeine Bildung“ ist aufzugeben, insoweit sie nur die schwächere Wiederholung der Maturitätsprüfung ist. Beizubehalten dagegen ist die Prüfung über Philosophie und Pädagogik, und die Prüfung über solche Gebiete, welche die nothwendige Ergänzung des Hauptfaches sind (z. B. griechische und römische Geschichte zur classischen Philologie 2c. 2c.).

3. Die Unterscheidung der drei Zeugnißgrade in der durch das Reglement gegebenen Fassung erachte ich für unzweckmäßig, und beantrage statt derselben

erstens, daß diejenige Mittelmäßigkeit der Leistungen, welche als dritter Grad bezeichnet ist, vielmehr direct für ein Nichtbestehen der Prüfung erklärt werde,

zweitens, daß im übrigen durch die approbirenden Zeugnisse nur die unbedingte und die bedingungsweise Zulassung zum Lehramte unterschieden und die erstere denjenigen Candidaten zugesprochen werde, welche in einer in sich sachlich zusammenhangenden und eine Lehrerthätigkeit ausfüllenden Fachgruppe (wie dieselben §. 21. I, 2 verzeichnet sind, abgesehen von den dort erwähnten Nebenbefähigungen) die unbedingte Lehrbefähigung bis Prima erworben haben. (Auf die in §. 21. I, 2 verzeichneten Fachgruppen ist im allgemeinen hingewiesen, ohne daß dadurch Zweifel an der Zweckmäßigkeit einzelner Combinationen ausgeschlossen wären.)

4. §. 22, Abschnitt 6 lautet:

„Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien können auch bei Candidaten und Lehrern, welche ein Zeugniß ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten oder in den betreffenden Fächern in oberen Classen nicht unterrichtet haben." Ich beantrage die Aufhebung dieses Satzes, der das auf das Prüfungszeugniß begründete Recht gänzlich unsicher macht.

5. Das im §. 40 dem Provinzial-Schulrathe zugesprochene Recht, „in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen" bedarf in Betreff der für solche Probelectionen zu bestimmenden Classen und Gegenstände der Begrenzung durch eine authentische Erklärung.

6. Die durch das Reglement vorgeschriebene und zur rechtlichen Gültigkeit der Zeugnisse erforderliche collegiale Form der mündlichen Prüfung wird thatsächlich nur dann können ausgeführt werden, wenn in stark beanspruchten Prüfungs-Commissionen die am meisten betroffenen Prüfungsfächer doppelt besetzt werden."

Nachdem Hr. Bonitz eine kurze Darlegung der historischen Entwickelung des Prüfungswesens für das höhere Lehramt gegeben hatte, wandte er sich zunächst zur Begründung des dritten seiner Anträge, die Unterscheidung der drei Zeugnißgrade betreffend.

Als einen Hauptmangel der gegenwärtig bestehenden Unterscheidung hob er hervor, daß für die Ertheilung der Grade ein zu großes Gewicht auf die Nebenbefähigungen gelegt werde, woher es komme, daß die in den Graden enthaltene Bezeichnung der Lehrbefähigung für die oberen, mittleren und unteren Classen dem thatsächlichen Ergebniß des Examens häufig in keiner Weise entspreche, indem beispielsweise ein Candidat, welcher im Lateinischen, Griechischen und Deutschen die Prüfung durchaus mit Lob bestanden

habe, dem aber die Nebenbefähigung etwa in der Geschichte und Geographie abgehe, nur ein Zeugniß zweiten Grades erhalte, und man sonach für die Beurtheilung der Befähigung und Brauchbarkeit des Examinirten in dem Zeugnißgrade keinen Anhalt habe. Es sei nicht selten, daß Zeugnisse zweiten Grades von größerem Werth seien, als Zeugnisse des ersten. Außerdem führe die irrationelle Gradeintheilung dahin, daß häufig Lehrer den Zeugnißgrad durch Erlangung von Nebenbefähigungen zu erhöhen suchten, während es vielmehr im Interesse des Unterrichtes liege, daß der Lehrer gerade in seinem Hauptfache weiter arbeite.

Der unter Nr. 3 gestellte Antrag des Dir. Bonitz fand in der Versammlung neben Zustimmung (Dillenburger) auch mehrfachen Widerspruch, z. B. seitens der HH. Schrader, Klix, Wiese. Der letztere bemerkte dabei, daß der Umfang der gestellten Anträge zu groß und deren Gegenstand zu wichtig sei, als daß er bei der noch zu Gebote stehenden Zeit eingehend behandelt werden könnte.

Der Minister erklärte, daß auch er eine gründliche Durchberathung der vom Dir. Bonitz übrigens schriftlich motivirten Anträge bei der gegenwärtigen Gelegenheit gleichfalls nicht für möglich halte, daß er aber, auch ohne daß eine solche Berathung stattfände, Veranlassung nehmen werde, an diese Anträge Weiteres anzuknüpfen. Der Minister gab daher dem Antragsteller anheim, auf eine Erörterung seiner Anträge an dieser Stelle zu verzichten. Hr. Bonitz war damit einverstanden.

Es wurde noch ein an die Conferenz gerichtetes Schreiben verlesen, in welchem der Erlaß von Bestimmungen über die Dispensation vom Gymnasial-Abiturientenexamen empfohlen war. — Die Conferenz nahm davon Kenntniß.

Endlich wurde beschlossen, daß die definitive Feststellung der über die Verhandlungen der Conferenz aufgenommenen Protokolle einer Redactions-Commission übertragen werden solle. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden (außer dem Protokollführer) die in Berlin wohnhaften, nicht dem Ministerium angehörigen Mitglieder der Versammlung bestellt. Schul-R. Klix übernahm es, die Geschäfte der Commission zu leiten.

Geh. R. Dillenburger sprach sodann dem Minister den Dank der Versammlung für die Berufung der Conferenz und für die Leitung der Verhandlungen aus.

Der Minister erwiederte diesen Dank, wobei er erklärte, die Unterrichtsverwaltung werde alles, was in der Versammlung verhandelt worden sei, in weitere sorgfältige Erwägung nehmen, und schloß die Conferenz mit dem Wunsche, daß das Resultat derselben der Schule zum Wohl gereichen möge.

Uebersicht
der besprochenen Gegenstände.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.